



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Delegationsreskripte der Diözese Passau
Von den Anfängen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts

verfasst von | submitted by
Mag.iur. Pia Tüchler

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Historische Hilfswissenschaften und
Archivwissenschaft

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Lackner

Danksagung

All jenen, die zur Realisierung dieser Masterarbeit beigetragen haben, gilt es an dieser Stelle Dank zu sagen. Als erstes danke ich meinem Betreuer, Prof. Christian Lackner, der in mir das Interesse an der mittelalterlichen Urkundenlehre geweckt und mich von der Wahl eines geeigneten Themas bis zum Abschluss meiner Masterarbeit unterstützt hat. Durch seine hilfreichen Denkanstöße und die rasche und präzise Beantwortung einer Vielzahl von Fragen, konnte diese Arbeit überhaupt erst die hier nun vorliegende Form annehmen. Mein Dank gilt außerdem Ass.-Prof. Christoph Egger für wertvolle Diskussionen und Literaturhinweise sowie Prof. Stefan Schima, der mich mit großem Wohlwollen durch dieses Studium begleitet hat. Dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung danke ich für die Förderung meiner Masterarbeit durch ein Forschungsstipendium im Sommersemester 2024.

Dankbar bin ich zudem meinen Eltern und Großeltern, dass sie mein Interesse an Geschichte stets gefördert und mich ermutigt haben, diesem auch im universitären Rahmen nachzugehen. Besonderer Dank gebührt Sascha Stanek, der im Vorfeld maßgeblich dazu beigetragen hat, dass diese Arbeit überhaupt entstehen konnte. Weiters danke ich Gudrun Schandl für ihre Hilfe bei der Übersetzung der Urkunden sowie Reinhard H. Gruber, der stets ein offenes Ohr für inhaltliche, formale und anderweitige Anliegen hatte. Meinem Kommilitonen Fr. Aloysius M. Zierl OCist sage ich Dank für die gemeinsame Zeit während des Studiums, die mir in guter Erinnerung bleiben wird, sowie für den regen Austausch während der Entstehung der Masterarbeit. Danke an Samira Shady Sany, die sich über Monate hinweg geduldig meine Fragen angehört und als Außenstehende zu deren Lösung beigetragen hat. Stefan Jagoschütz bin ich dankbar, dass er meine Masterarbeit korrektur gelesen und mich während des Studiums in vielerlei Hinsicht unterstützt hat. Besonders bin ich Timothy McDonnell zu Dank verpflichtet. Seine wertvollen Ratschläge und seine umfangreiche Bibliothek waren mir eine große Hilfe während meines Studiums, dessen Fortschritt er stets mit großem Interesse verfolgt und gefördert hat.

Wien, im Juli 2025

P.T.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Beschreibung der Quellen	6
3. Entwicklung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit und Prozessverlauf.....	10
3.1 Anfänge der Delegationsgerichtsbarkeit und erster Höhepunkt unter Alexander III.....	10
3.2 Fortentwicklung unter Innozenz III. und Schaffung der Audientia.....	12
3.3 Prozessverlauf.....	14
3.3.1 Vorbereitung und Eröffnung des Prozesses.....	14
3.3.2 Entscheidung des Prozesses.....	16
3.3.3 Appellation	18
3.3.4 Vollstreckung des Urteils	20
4. Diplomatische Untersuchung	20
4.1 Einordnung der Delegationsreskripte	20
4.2 Äußere Merkmale	25
4.2.1 Beschreibstoff.....	25
4.2.2 Layout.....	27
4.2.3 Graphische Ausstattung.....	29
4.2.4 Schrift	31
4.2.5 Kanzleivermerke.....	33
4.2.6 Bullierung	36
4.3 Innere Merkmale.....	38
4.3.1 Formelhaftigkeit der Formularbestandteile	38
4.3.2 Intitulatio und Devotionsformel	39
4.3.3 Adresse und Grußformel	40
4.3.4 Narratio	42
4.3.5 Dispositio.....	46
4.3.6 Datierung	57

5. Inhaltliche Untersuchung.....	60
5.1 Delegierte Richter.....	60
5.1.1 Auswahlkriterien	60
5.1.2 Beauftragung und Subdelegation.....	66
5.1.3 Aufgaben	68
5.2 Streitparteien und Streitgegenstände	71
5.3 Prokuratoren	76
5.3.1 Entwicklung der Prokuratoren und ihre Aufgaben.....	76
5.3.2 Vertretung der Parteien.....	78
5.3.3 Prokuratorenvermerke	80
6. Fallbeispiel: Streitigkeit zwischen den Klöstern Rott und Göttweig um Landgüter..	81
7. Rezeption des Rechts.....	85
7.1 Frührezeption.....	85
7.2 Bischöfliche Delegationsgerichtsbarkeit	87
7.3 Altmann von St. Florian als delegierter Richter und bedeutender Kanonist	88
7.4 Weitere bedeutende Kanonisten der Diözese Passau	90
8. Schlussbemerkungen	91
9. Anhang I: Prokuratorenvermerke	96
10. Anhang II: Delegationsreskripte.....	98
11. Verzeichnisse.....	107
11.1 Abkürzungsverzeichnis	107
11.2 Quellenverzeichnis	108
11.3 Regestenwerke und Editionen	116
11.4 Literaturverzeichnis und Websites	118
12. Abstract.....	124

1. Einleitung

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts sah sich die geistliche Gerichtsbarkeit in der Diözese Passau mehr und mehr von einer Institution beeinflusst, die innerhalb der Kirche für sich den Anspruch als oberster Richter und letzte Gerichtsinstanz erhob: dem Papsttum. Dem Jurisdiktionsprimat der Päpste entsprechend, war es jedem Gläubigen möglich, sich unter Umgehung sämtlicher Zwischeninstanzen in geistlichen Rechtssachen direkt an den Papst zu wenden und eine Klage oder Appellation vorzubringen.¹ Dies führte gegen Ende des 12. Jahrhunderts dazu, dass die Anzahl der Rechtsstreitigkeiten, die an den Apostolischen Stuhl getragen wurden, derartig zunahm, dass eine Bewältigung allein durch den Papst selbst oder seine Beamten nicht mehr möglich war.² Eine Vielzahl dieser Fälle wurde in weiterer Folge an sogenannte *iudices delegati* übertragen, die ihre Jurisdiktionsgewalt unmittelbar vom Papst erhielten (im Gegensatz zu den *iudices ordinarii*, zu denen Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe, Generalvikare, Archidiakone u.a. zählten, deren Gerichtsgewalt direkt mit dem kirchlichen Amt verbunden war) und üblicherweise in örtlichem Bezug zu den Streitparteien standen.³ Durch das Instrument der Delegationsgerichtsbarkeit gelang einerseits eine Auslagerung vieler Routinestreitigkeiten von der päpstlichen Kurie auf vom Papst beauftragte lokale Richter. Andererseits trugen diese päpstlichen delegierten Richter maßgeblich zur Verbreitung des ab der Mitte des 12. Jahrhunderts entwickelten römisch-kanonischen Prozessrechts sowie zu einer weitestgehenden Vereinheitlichung verschiedener lokaler Rechtstraditionen bei.⁴

¹ Othmar HAGENEDER, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich (Graz 1967) 24.

² Gerhard BUCHDA, Art. Delegation, in: *HRG* 1 (1971) Sp. 674-677, hier: Sp. 675; Harald MÜLLER, Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert) 1 (Studien und Dokumente zur Gallia pontificia IV/1, Bonn 1997) 16f.; Hans PAARHAMMER, Päpstlich delegierte Richter im mittelalterlichen Erzbistum Salzburg. Ein Beitrag zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Winfried AYMANS–Karl-Theodor GERINGER, Iuri Canonico Promovendo. Festschrift für Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag (Regensburg 1994) 729-767, hier: 730.

³ BUCHDA, Delegation Sp. 675; Hans Erich FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche (Köln–Wien 1972) 336f.; Paul HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland 1 (Berlin 1869) 172.

⁴ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 108f.; Peter HERDE, Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts 1 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31, 32, Tübingen 1970) 182; Peter HERDE, Zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *ZRG Kan. Abt.* 88/1 (2002) 20-43, hier: 22; Peter HERDE, Der Zeugenzwang in den päpstlichen Delegationsreskripten des Mittelalters, in: *Traditio* 18 (1962) 255-288, hier: 263; Harald MÜLLER, Entscheidung auf Nachfrage. Die delegierten Richter als Verbindungsglieder zwischen Kurie und Region sowie als Gradmesser päpstlicher Autorität, in: Jochen JOHRENDT–Harald MÜLLER (Hg.) Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Neue Folge 2, Berlin–New York 2008) 109-131, hier: 129; Winfried STELZER, Die Anfänge des gelehrten Rechts in Kärnten im 13. Jahrhundert, in: Bericht über den dreizehnten österreichischen Historikertag in Klagenfurt, veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 18. bis 21. Mai 1976 (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 21, Wien 1977) 212-215, hier: 213.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit stehen jene Quellen, die für die Erforschung der Delegationsgerichtsbarkeit wesentlich sind: die sogenannten Delegationsreskripte. Durch diese wurden die delegierten Richter vom Papst mit der Untersuchung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Durchführung der damit in Zusammenhang stehenden Prozesse beauftragt. Delegationsreskripte geben nicht nur Auskunft über die an den Prozessen beteiligten Personen, Streitgegenstände und gegebenenfalls Prozessverläufe, sondern sie zeigen als solche auch auf, wie sich im Laufe der Zeit die Arbeitsweise der Kurie von individuell gestalteten Reskripten hin zu standardisierten Formularen für Routineangelegenheiten entwickelt hat.

Mit der Forschung zur Delegationsgerichtsbarkeit eng verbunden ist der Name Peter HERDE. Sein zweibändiges Werk „Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts“⁵ befasst sich mit einer für die Erforschung von Delegationsreskripten maßgeblichen Quelle, dem *Formularium audientiae*. HERDE analysiert ausführlich die darin enthaltenen Vorgaben zur Ausstattung von Papsturkunden sowie die standardmäßigen Formeln für Routineangelegenheiten und befasst sich mit den Institutionen der *Audientia publica* sowie der *Audientia litterarum contradictarum*, die eine wichtige Rolle in Zusammenhang mit der Ausstellung päpstlicher Delegationsmandate spielten.⁶

Ebenfalls bedeutsam ist das zweibändige Werk Harald MÜLLERS über die „Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie“.⁷ Hierin erfolgte eine Edition und Analyse einer Vielzahl von Quellen der päpstlichen Rechtsprechung in Zusammenhang mit der Delegationsgerichtsbarkeit für das Gebiet der Normandie. Die Ergebnisse dieser Studie sind unter anderem im Hinblick auf die Entwicklung der Delegationsgerichtsbarkeit, der an den Prozessen Beteiligten sowie für den Prozessverlauf von Relevanz. Erwähnenswert ist zudem

⁵ Peter HERDE, *Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts*, 2 Bde. (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31, 32, Tübingen 1970).

⁶ Weitere Aufsätze und Schriften von HERDE, in denen er sich eingehend mit der Delegationsgerichtsbarkeit sowohl aus diplomatischer als auch aus inhaltlicher Sicht befasst hat: Peter HERDE, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert (Kallmünz ²1967); Peter HERDE, Ein Formelbuch Gerhards von Parma mit Urkunden des Auditor litterarum contradictarum aus dem Jahre 1277, in: Peter HERDE, *Gesammelte Abhandlungen und Aufsätze 3* (Stuttgart 2008) 297-387; Peter HERDE, Marinus von Eboli: „Super revocatoriis“ und „De confirmationibus“. Zwei Abhandlungen des Vizekanzlers Innocenz' IV. über das päpstliche Urkundenwesen, in: Peter HERDE, *Gesammelte Abhandlungen und Aufsätze 3* (Stuttgart 2008) 151-296; Peter HERDE, Zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *ZRG Kan. Abt.* 88/1 (2002) 20-43; Peter HERDE, Der Zeugenzwang in den päpstlichen Delegationsreskripten des Mittelalters, in: *Traditio* 18 (1962) 255-288.

⁷ Für die vorliegende Arbeit wurde lediglich der erste Band herangezogen: Harald MÜLLER, *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert)* 1 (Studien und Dokumente zur Gallia pontificia IV/1, Bonn 1997).

MÜLLERS Aufsatz „Entscheidung auf Nachfrage. Die delegierten Richter als Verbindungsglieder zwischen Kurie und Region sowie als Gradmesser päpstlicher Autorität“⁸, in dem er die delegierten Richter, deren Rolle in der Verbreitung des römisch-kanonischen Prozessrechts sowie die Motive der Beliebtheit der Delegationsgerichtsbarkeit bei den Streitparteien untersucht.⁹

Speziell für die Diözese Passau maßgeblich ist Othmar HAGENEDERS Werk über „Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich“.¹⁰ Darin behandelt er nicht nur die Entwicklung von der Gerichtsbarkeit der Synode hin zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit, sondern er geht auch auf deren Einfluss auf die bischöfliche und weltliche Gerichtsbarkeit und die Rolle der päpstlichen Delegierten bei der Verbreitung des römisch-kanonischen Prozessrechts ein.¹¹

Für die Untersuchung der Delegationsreskripte sind in erster Linie – sowohl ältere als auch rezente – Urkundenbücher¹² bedeutsam, die neben kurzen Regesten in der Regel auch den

⁸ Harald MÜLLER, Entscheidung auf Nachfrage. Die delegierten Richter als Verbindungsglieder zwischen Kurie und Region sowie als Gradmesser päpstlicher Autorität, in: Jochen JOHRENDT–Harald MÜLLER (Hg.) Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Neue Folge 2, Berlin–New York 2008) 109-131.

⁹ Weitere relevante Werke zur geistlichen Gerichtsbarkeit: Irmgard Christa BECKER, Geistliche Parteien und die Rechtsprechung im Bistum Konstanz (1111-1274) (Köln–Weimar–Wien 1998); Ingeborg BUCHHOLZ-JOHANEK, Geistliche Richter und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt (Eichstätter Studien 23, Regensburg 1988); Asami KOBAYASHI, Original und kopia überlieferte Papsturkunden des 13. Jahrhunderts aus Lucca (1227-1274). Analyse und Edition (Dissertation, Marburg 2012); Rainer MURAUER, Die geistliche Gerichtsbarkeit im Salzburger Eigenbistum Gurk im 12. und 13. Jahrhundert (Wien–Köln–Weimar 2009); Hans PAARHAMMER, Päpstlich delegierte Richter im mittelalterlichen Erzbistum Salzburg. Ein Beitrag zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Winfried AYMANS–Karl-Theodor GERINGER, Iuri Canonico Promovendo. Festschrift für Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag (Regensburg 1994) 729-767; Gerhard SAILLER, Papsturkunden in Portugal von 1198-1304. Ein Beitrag zum Censimento (Dissertation, Wien 2008).

¹⁰ Othmar HAGENEDER, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich (Graz 1967).

¹¹ Weitere zum Teil ältere Werke im Bereich der Geschichte des Kirchenrechts: James A. BRUNDAGE, Medieval Canon Law (London–New York 1995); Hans Erich FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche (Köln–Wien 1972); Paul HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland 1 (Berlin 1869); Willibald M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts 2. Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517 (Wien 1962).

¹² Franz Ludwig BAUMANN, Necrologia Germaniae 3. Dioceses Brixinensis, Frisingensis, Ratisbonensis (MGH, Berlin 1905); Wilhelm BIELSKY, Die ältesten Urkunden des Kanonikatsstiftes Sanct Georgen in Unterösterreich. Von 1112 bis 1244, in: Archiv für österreichische Geschichte 9 (Wien 1853) 235-304; Joseph CHEML (Hg.), Urkunden zur Geschichte von Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Triest, Istrien, Tirol aus den Jahren 1246-1300. Aus den Originalen des Kais. Kön. Haus- Hof- und Staats-Archives (FRA II/1, Wien 1849); Maximilian FISCHER, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg 2 (Wien 1815); Johann von FRAST, Das „Stiftungen-Buch“ des Cistercienser-Klosters Zwettl (FRA II/3, Wien 1851); Adalbert Franz FUCHS, Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benedictinerstiftes Göttweig 1. 1058-1400 (FRA II/51, Wien 1901); Germania pontificia. Sive, Repertorium privilegiorum et litterarum a romanis pontificibus ante annum 1198 Germaniae ecclesiis monasteriis civitatibus singulisque personis concessorum 1 (Berlin 1911); Willibald HAUTHALER–Franz MARTIN (Hg.), Salzburger Urkundenbuch 3. Urkunden von 1200-1246 (Salzburg 1918); Philipp HUEBER, Austria ex archivis mellicensibus illustrata libri III (Leipzig 1722); Günter KATZLER, Die Urkunden des Augustiner-Chorherrenstiftes St. Georgen a. d. Traisen. Von seinen Anfängen bis 1201. Edition und Kommentar (Diplomarbeit, Wien 2009); Johann Baptist KRAUS, Liber probationum sive bullae summorum

abgedruckten Volltext der einzelnen Urkunden enthalten. Eine separate Transkription von Urkunden war somit nur in den seltensten Fällen notwendig. Besonders für die Quellenrecherche wurde Wolfgang HILGERS „Verzeichnis der Originale spätmittelalterlicher Papsturkunden in Österreich 1198-1304. Ein Beitrag zum Index Actorum Romanorum Pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum“¹³ herangezogen, da hierin einschlägige Papsturkunden für jene Bereiche der Diözese Passau aufgelistet sind, die zum Gebiet des heutigen Österreich zählen.

Was die diplomatische Untersuchung betrifft, so deckt Sabine FEES mit ihrem 2023 erschienen Werk „Das päpstliche Corporate Design. Quellen zur äußeren Ausstattung von Papsturkunden im hohen und späten Mittelalter“¹⁴ die Untersuchung der äußeren Merkmale der Urkundengattung der *litterae*, die auch die Delegationsreskripte umfassen, sowie die ihnen zugrunde liegenden Quellen ab. Auch hier wird ausführlich auf die bereits bei HERDE erwähnten Bestimmungen des *Formularium audientiae* eingegangen. Ebenfalls zu den rezenten Werken auf diesem Gebiet zählen Thomas FRENZ’ „Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit“¹⁵ sowie Paulus RABIKASKAS’ „Diplomatica pontificia“¹⁶, die jeweils die wichtigsten äußeren und inneren Merkmale von Papsturkunden kompakt darstellen.¹⁷ Als älteres, aber nicht minder bedeutsames Werk, ist zunächst „Die Lehre von den Papsturkunden“¹⁸ von Ludwig SCHMITZ-KALLENBERG zu nennen. Auch wenn manche Annahmen und Feststellungen in diesem Werk überholt sind und durch die neuere Forschung ergänzt wurden, bietet es dennoch eine solide Grundlage für den Bereich der diplomatischen Untersuchung von Papsturkunden. Zuletzt ist

pontificum. Diplomata, imperatorum, et regum, aliaque episcoporum etc. ducum etc. principum etc. comitum litterae, quae ad historiam monasterii et principalis ecclesiae S. Emmerami Ratisbonae maxime spectant, una cum sigillis ad roborandam veritatem, magis necessariis (Regensburg 1752); Edgar KRAUSEN, Die Urkunden des Klosters Raitenhaslach 1034-1350 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte XVII/1, München 1959); Monumenta Boica 11 (Monachii 1771); August POTTHAST, Regesta Pontificum Romanorum. Inde ab A. post Christum natum MCXCVIII ad A. MCCCIV 1 (Berlin 1874, Nachdr. Graz 1957); Isidor RAAB, Urkundenbuch des Benedictiner-Stiftes Seitenstetten (FRA II/33, Wien 1870); Anselm SCHRAMB, Chronicon Mellicense. Seu Annales Monasterii Mellicensis, utrumque statum (Wien 1702); Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark 4. 1260-1276 (Wien 1975); Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2 (Wien 1856); Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3 (Wien 1862); Johann Nepomuk WEIS (Hg.), Urkunden des Cistercienser-Stiftes Heiligenkreuz im Wiener Walde 2 (FRA II/16, Wien 1859).

¹³ Wolfgang HILGER, Verzeichnis der Originale spätmittelalterlicher Papsturkunden in Österreich 1198-1304. Ein Beitrag zum Index Actorum Romanorum Pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum (FRA II/83, Wien 1991).

¹⁴ Sabine FEES, Das päpstliche Corporate Design. Quellen zur äußeren Ausstattung von Papsturkunden im hohen und späten Mittelalter (Köln 2023).

¹⁵ Thomas FRENZ, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Stuttgart 2018).

¹⁶ Paulus RABIKASKAS, Diplomatica pontificia (praelectionum lineamenta) (Rom 1980).

¹⁷ Ebenfalls wichtig für die diplomatische Untersuchung, wenn auch zeitlich eher im früheren Bereich des Untersuchungszeitraums angesiedelt: Stefan HIRSCHMANN, Die päpstliche Kanzlei und ihre Urkundenproduktion (1141-1159) (Europäische Hochschulschriften, Frankfurt am Main 2001).

¹⁸ Ludwig SCHMITZ-KALLENBERG, Die Lehre von den Papsturkunden (Leipzig 1906).

Harry BRESSLAUS zweibändiges „Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien“¹⁹ zu nennen, das ebenfalls zur älteren Literatur zählt, jedoch nach wie vor ein Standardwerk im Bereich der Diplomatik ist.²⁰

Für die Rezeption des Rechts sind schließlich die umfassenden Werke und Aufsätze Winfried STELZERS zu nennen.²¹ Er befasst sich ausführlich mit der Entwicklung des gelehrten Rechts und dessen Verbreitung in der Diözese Passau. Damit einher geht auch die Untersuchung bedeutsamer Kanonisten im Gebiet des heutigen Österreich und deren Einfluss und Mitwirkung im Bereich der Frührezeption dieses „neuen“ Rechts. STELZER analysiert dabei Personen wie Altmann von St. Florian, Wernhard von Seckau und andere Geistliche, die häufig selbst als delegierte Richter eingesetzt wurden und aus diesem Grunde maßgeblich zur Rezeption des gelehrten Rechts – und im Speziellen des im Delegationsprozess angewandten römisch-kanonischen Prozessrechts – beitrugen.

Die vorliegende Arbeit ist als exemplarische Mikrostudie zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit *in partibus* am Beispiel der großen Diözese Passau zu verstehen, in deren Mittelpunkt drei zentrale Forschungsfragen stehen: Zunächst wird im Rahmen der diplomatischen Untersuchung der Frage nachgegangen, welche Rolle Formelsammlungen bzw. Formelbücher an der päpstlichen Kurie bei der Ausstellung von Delegationsreskripten gespielt haben. Die einzelnen Urkunden werden auf ihre äußeren und inneren Merkmale untersucht und dabei soll verglichen werden, ob die Vorgaben des *Formularium audientiae* berücksichtigt wurden und inwieweit Abweichungen möglich waren. Anschließend wird im Rahmen der inhaltlichen Untersuchung der Frage nachgegangen, welche Akteure in den

¹⁹ Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2 Bde. (Leipzig 1912–1915).

²⁰ Weitere Aufsätze und Werke in Zusammenhang mit der diplomatischen Untersuchung päpstlicher Urkunden: Frank M. BISCHOFF, Urkundenformate im Mittelalter. Größe, Format und Proportionen von Papsturkunden in Zeiten expandierender Schriftlichkeit (11.–13. Jahrhundert) (elementa diplomatica 5, Marburg an der Lahn 1996); Thomas FRENZ, Zur äußeren Form der Papsturkunden 1230–1530, in: *Archiv für Diplomatik* 22 (1976) 347–375; Ferdinand KALTENBRUNNER, Bemerkungen über die äusseren Merkmale der Papsturkunden des 12. Jahrhunderts, in: *MIÖG* (1880) 373–410; Cesare PAOLI, Diplomatica (Florenz 1942, Nachdr. Florenz 1987).

²¹ Winfried STELZER, Altmann von St. Florian, in: *MIÖG* 84 (1976) 60–104; Winfried STELZER, Die Anfänge des gelehrten Rechts in Kärnten im 13. Jahrhundert, in: Bericht über den dreizehnten österreichischen Historikertag in Klagenfurt, veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 18. bis 21. Mai 1976 (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 21, Wien 1977) 212–215; Winfried STELZER, Gelehrtes Recht im Spätbabenbergischen Österreich, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 42 (1976) 255–275; Winfried STELZER, Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert (Wien–Köln–Graz 1982); Winfried STELZER, Die Herkunft des Paduaner Kanonisten und Seckauer Bischofs Wernhard († 1283), in: Gerhard PFERSCHY (Hg.), Siedlung, Macht und Wirtschaft. Festschrift Fritz Posch zum 70. Geburtstag (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 12, Graz 1981) 109–116; Winfried STELZER, Österreichische Kanonisten des 13. Jahrhunderts, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 30 (1979) 57–81; Winfried STELZER, Zur Pflege des gelehrten Rechts in der Diözese Passau um 1200, in: *Codices manuscripti* 1 (1975) 3 77–83.

Delegationsreskripten vorkommen. Von besonderer Bedeutung sind die Auswahlkriterien der delegierten Richter und welche Aufgaben ihnen zukamen bzw. wie weit ihr päpstlicher Auftrag reichen konnte. Weiters soll geklärt werden, wer sich überhaupt als Streitpartei an den Apostolischen Stuhl wenden konnte, aufgrund welcher Streitsachen geklagt wurde und wie die Delegationsgerichtsbarkeit im Allgemeinen von den Streitenden angenommen wurde. Den Abschluss der zweiten Frage bildet die Bedeutung der Prokuratoren im Rahmen der delegierten Gerichtsbarkeit. Dabei soll vor allem beleuchtet werden, wen sie vertraten und welche Aufgaben ihnen zukamen. Als letztes wird der Frage nachgegangen, welchen Einfluss die päpstliche delegierte Gerichtsbarkeit auf lokale Rechtstraditionen hatte und wer die Träger dieser Rezeption in der Diözese Passau waren. Nach den Schlussbemerkungen, in denen die gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst und betrachtet werden, folgt der zweiteilige Anhang. Dieser besteht zum einen aus einer Auflistung der Prokuratorenvermerke. Der zweite Teil des Anhangs enthält eine Übersicht über die im Zuge der Untersuchung der Urkunden gewonnenen Informationen über die päpstlichen delegierten Richter, die Parteien und die Streitgegenstände.

2. Beschreibung der Quellen

Das Urkundenkorpus wurde aus jenen Delegationsreskripten gebildet, die sich räumlich auf das Gebiet der Diözese Passau erstrecken und größtenteils den Zeitraum der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bis zum Ende des 13. Jahrhunderts abdecken. Im Zuge der Quellenrecherche wurden außerdem drei Urkunden erfasst, die aus den Jahren 1300, 1301 sowie 1302 stammen. Auch wenn diese strenggenommen nicht mehr in den zeitlichen Abgrenzungsbereich fallen, wurden sie aufgrund ihrer unmittelbaren zeitlichen Nähe zum Untersuchungszeitraum dennoch in das Korpus aufgenommen. Zu erwähnen ist außerdem eine Heiligenkreuzer Urkunde aus dem Jahre 1383. Diese hatte zunächst zufällig Eingang in das Urkundenkorpus gefunden, da die Datierung des Regests nicht mit dem auf der Urkunde befindlichen Datum übereinstimmte. Auf den ersten Blick war anhand der paläographischen und diplomatischen Merkmale allerdings sofort erkennbar, dass es sich um eine zeitlich spätere Urkunde handeln musste. Die Urkunde verblieb schließlich im Urkundenkorpus und wurde unter anderem für exkursartige Erläuterungen für das 14. Jahrhundert herangezogen. Weitere derartig späte Urkunden im Bereich der Diözese Passau konnten nicht aufgefunden werden. Auch wenn sich der räumliche Abgrenzungsbereich vornehmlich auf die Diözese Passau begrenzt, befinden sich im Korpus auch Urkunden, die aus anderen Diözesen stammen. Dies ist damit zu erklären, dass sämtliche

Delegationsreskripte aufgenommen wurden, die einen – wenn auch noch so geringen – Bezug zur Diözese Passau aufweisen, sei es durch den Kläger, den Beklagten oder die delegierten Richter.

Das Quellenkorpus besteht in erster Linie aus Urkunden, die über die Plattform *monasterium.net* als Digitalisate zugänglich sind. Auch Urkundenbücher wurden im Zuge der Quellenrecherche untersucht, die oftmals Delegationsreskripte enthielten, die zwar nicht mehr im Original vorhanden, aber in Kopialbüchern überliefert oder in anderen Urkunden inseriert waren. Diese fanden ebenfalls Aufnahme in das Quellenkorpus, wurden im Quellenverzeichnis jedoch nicht separat als Inserte oder kopiale Überlieferungen ausgewiesen. Auf diese Weise konnten insgesamt 69 Delegationsreskripte ermittelt werden, die in den zeitlichen und örtlichen Abgrenzungsbereich fallen. Knapp die Hälfte davon befindet sich in niederösterreichischen Klosterarchiven. Die restlichen Urkunden teilen sich auf Klosterarchive in Oberösterreich, der Steiermark, Salzburg und Bayern auf. Der Großteil der Delegationsreskripte stammt zudem aus dem 13. Jahrhundert, wobei jene Urkunden, die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ausgestellt wurden, überwiegen. Die Größe des Urkundenkorpus mag zunächst bescheiden wirken, doch lässt sich dies damit erklären, dass ausschließlich „reine“ Delegationsreskripte darin Aufnahme fanden, also vom Papst ausgestellte Urkunden, durch die bestimmte Personen mit der Untersuchung und Entscheidung von Streitsachen beauftragt wurden. Sonstige in Zusammenhang mit der Delegationsgerichtsbarkeit stehende Urkunden, wie beispielsweise Ladungsschreiben, Entscheidungen oder anderweitige Schreiben delegierter Richter, Urkunden der Parteien oder Papsturkunden zur Durchsetzung der richterlichen Entscheidungen, wurden nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme bilden elf Urkunden, die für die Untersuchung des Prozesses zwischen den Klöstern Rott am Inn und Göttweig²² sowie als Beispiele für Vergleiche oder Schiedssprüche²³ herangezogen wurden.

Die 69 Delegationsreskripte wurden in weiterer Folge zunächst einer diplomatischen und anschließend einer inhaltlichen Untersuchung unterzogen. Zu beachten ist hierbei, dass nur jene Urkunden nach diplomatischen Gesichtspunkten untersucht wurden, in denen entweder die klagende oder die beklagte Partei aus der Diözese Passau stammten. Dies war ohnehin bei einer bedeutenden Mehrheit der Fall, doch konnte damit gewährleistet werden, dass die untersuchten Urkunden einen engen Bezug zum örtlichen Abgrenzungsbereich aufwiesen. Der inhaltlichen Untersuchung wurden nebst allen bereits auf diplomatische Merkmale untersuchten Urkunden

²² Cf. Kap. 6.

²³ Cf. Kap. 3.3.2.

auch jene unterzogen, die vielmehr einen losen Bezug zur Diözese Passau aufwiesen, da beispielsweise nur einer der delegierten Richter aus dieser Diözese, die übrigen Richter sowie Streitparteien und Streitgegenstände jedoch aus anderen Diözesen stammten.

Als problematisch stellte sich sehr bald heraus, dass den Schlüssen, die im Zuge der diplomatischen und inhaltlichen Untersuchung der einzelnen Urkunden gezogen wurden, aufgrund der mangelhaften Überlieferung von Delegationsreskripten für den zeitlichen und räumlichen Abgrenzungsbereich keine allgemeine Gültigkeit zugeschrieben werden konnte. Diese Überlieferungsprobleme hingen wohl damit zusammen, dass Delegationsreskripte nur in seltenen Fällen in die päpstlichen Register aufgenommen wurden und – im Gegensatz zu päpstlichen Indulgenzen und Privilegien – keine dauerhaften Begünstigungen und Vorteile für die Empfänger verbriefen, sondern ausschließlich für den jeweiligen Prozess von Nutzen waren. Aus diesem Grunde wurden sie oftmals nach Abschluss des Verfahrens entsorgt oder das Material wurde anderweitig verwertet.²⁴ Dies würde auch erklären, dass trotz der ersten Hochphase der Delegationsgerichtsbarkeit unter Alexander III. (1159-1181) keinerlei Urkunden aus seinem Pontifikat Eingang in das Quellenkorpus gefunden haben. Überhaupt ist die Überlieferung für Delegationsreskripte gegen Ende des 12. Jahrhunderts auf dem Gebiet der Diözese Passau eher dürftig. Häufig kommt es vor, dass Delegationsreskripte nicht im Original erhalten sind, sondern in Ladungsschreiben oder Urteilen inseriert wurden – so auch im unten behandelten Fallbeispiel.²⁵ Eine gesonderte Überprüfung solcher Schriftstücke auf inserierte Delegationsreskripte fand im Rahmen der Quellenrecherche jedoch nicht statt, sodass sie nur dann in das Quellenkorpus aufgenommen wurden, wenn sie – wie an obiger Stelle erwähnt – bei der Durchsicht von Urkundenbüchern oder auf *monasterium.net* zu Tage traten.

In Zusammenhang mit der Überlieferung der Delegationsreskripte ist außerdem von Interesse, in welchen Archiven diese aufgefunden wurden. Der Großteil konnte in den Archiven der Kläger ausgemacht werden. Die Anzahl jener Delegationsmandate, die bei den Beklagten oder Richtern gefunden wurden, ist jeweils im einstelligen Bereich. Diese Feststellung würde auch mit der an unterer Stelle noch zu erläuternden Tatsache korrespondieren, dass die Reskripte den Richtern von den Klägern auszuhändigen waren. Damit verbunden ist auch die Frage, wie viele solcher Urkunden überhaupt pro Fall ausgestellt wurden. Die Tatsache, dass sowohl in den Archiven von Klägern und Beklagten als auch in jenen der Richter Exemplare aufgefunden wurden, deutet darauf hin, dass wohl für jede Partei und für jeden Richter jeweils

²⁴ HERDE, Audientia 1 183; HERDE, Zeugenzwang 263; MÜLLER, Entscheidung 110f.

²⁵ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 52. Cf. Kap. 6.

eine Urkunde ausgestellt wurde. Paul KEHR ergänzt diese Annahme, dass auch für an Prozessen interessierte dritte Personen Exemplare ausgefertigt wurden.²⁶ Letztlich muss diese Frage jedoch unbeantwortet bleiben, denn auch im Zuge der Quellenrecherche konnten keine mehrfachen Ausfertigungen von Delegationsreskripten vorgefunden werden.²⁷

Eine wichtige Quelle in Zusammenhang mit der Untersuchung von Delegationsreskripten stellen sogenannte Formelbücher dar. Die frühen Delegationsmandate waren sowohl hinsichtlich ihrer äußeren Form als auch des Inhalts individuell gestaltet und an die jeweils behandelten Fälle angepasst.²⁸ Im Laufe der Zeit – und vor allem auch mit zunehmendem Arbeitsaufkommen an der Kurie – entwickelten sich formelhafte Wendungen, die im 13. Jahrhundert zu einer Festigung des Formulars für Standardangelegenheiten führten und in Formelbüchern gesammelt wurden.²⁹ Eines der frühesten Formelbücher der päpstlichen Kanzlei und zugleich das wichtigste und umfassendste für Delegationsreskripte ist das *Formularium audientiae*.³⁰ Dieses geht in seinen ältesten Ausprägungen bis zum Pontifikat Gregors IX. (1227-1241) – möglicherweise sogar bis Honorius III. (1216-1217) und Innozenz III. (1198-1215) zurück. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts wurde es unter Bonifaz VIII. (1294-1303) von der Vulgataredaktion des *Formularium audientiae* abgelöst, die bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts maßgeblich war.³¹

Das *Formularium audientiae* enthält Formeln für Routinefälle, die in der an unterer Stelle zu erläuternden *Audientia publica* bzw. *Audientia litterarum contradictarum* behandelt wurden und im Zuge ihrer Ausstellung keinerlei Mitwirkung des Papstes bedurften.³² Es gliedert sich in einen theoretischen Teil und in einen Formelteil.³³ Der theoretische Teil enthält Anweisungen an das Kanzleipersonal und ist in drei Abschnitte gegliedert.³⁴ Im ersten Abschnitt werden die formale Ausstattung der Papsturkunden, die Bullierung, die Schrift, die Kürzungen sowie die Datierung geregelt.³⁵ Diese Bestimmungen sind vor allem für die diplomatische Untersuchung der Delegationsreskripte von Bedeutung. Anschließend folgt ein

²⁶ Paul KEHR, Die Minuten von Passignano, in: Nachrichten der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen (Phil.-hist. Kl., 1903) 1-49, hier: 17, zit. n. MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 78, Anm. 31.

²⁷ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 78.

²⁸ HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 23.

²⁹ HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 23f.; Peter HERDE, Art. Formel, -sammlungen, -bücher, A. Lateinisches Mittelalter I. Definition und II. Päpstliche Kanzlei, in: *LMA* 4 (München–Zürich 1989) Sp. 646-648, hier: Sp. 647.

³⁰ BECKER, Parteien 57; HERDE, Zeugenzwang 260.

³¹ HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 23f.; HERDE, Formel Sp. 647; HERDE, Zeugenzwang 260.

³² HERDE, Audientia 1 185. Cf. Kap. 3.2.

³³ HERDE, Audientia 1 185.

³⁴ HERDE, Audientia 1 190; HERDE, Zeugenzwang 261.

³⁵ HERDE, Audientia 1 185; HERDE, Audientia 2 5-15.

kleines Regel- und Formelbuch für Notare.³⁶ Den Abschluss des theoretischen Teils bilden die *Notulae*.³⁷ Diese enthalten Regelungen über die delegierten Richter, den Gerichtsort, die Bezeichnung des Klägers und des Beklagten, die *Salutatio*, Titelfragen, Klauseln bezüglich des Streitgegenstandes, weitere verschiedene Klauseln (Mandatsklausel, *Testes*-Klausel, *Proviso*-Klausel) u.a.³⁸ Der Formelteil des *Formularium audientiae* enthält die eigentlichen Formeln, die nach bestimmten Kriterien geordnet sind.³⁹ Trotz weitgehend sachlicher Strukturierung sowohl des theoretischen als auch des Formelteils, kann von einer Vollständigkeit oder umfassenden Systematik des *Formularium audientiae* sowie Formelbüchern im Allgemeinen nicht die Rede sein.⁴⁰ Letztendlich handelte es sich nämlich nicht um juristische Werke mit rechtlich verbindlichem Charakter. Vielmehr dienten sie als Hand- und Lehrbücher, die sowohl erfahrenen als auch angehenden Kanzleibeamten als Hilfestellung dienen sollten.⁴¹

Vereinzelt wurden im Zuge der Untersuchung der Delegationsreskripte auch Dekretalen des *Liber Extra* (*Decretales Gregorii Papae IX.*) sowie des *Liber Sextus* (*Liber Sextus Bonifacii*) herangezogen.⁴² Berücksichtigt wurden außerdem einzelne Konstitutionen des dritten und vierten Laterankonzils sowie des ersten Konzils von Lyon.⁴³ Vor allem Letzteres enthält eine Vielzahl an Bestimmungen, die das römisch-kanonische Prozessrecht regeln, die aber im Rahmen dieser Arbeit keiner umfassenden Untersuchung unterzogen werden konnten, sondern bloß punktuell analysiert wurden.

3. Entwicklung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit und Prozessverlauf

3.1 Anfänge der Delegationsgerichtsbarkeit und erster Höhepunkt unter Alexander III.

Ogleich die Anfänge der mittelalterlichen päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit von der herrschenden Lehre in die Zeit des Investiturstreits und der damit einhergegangenen Erneuerung der Kirche gesetzt wurden, handelte es sich dabei doch nicht um eine Neuschöpfung des Hochmittelalters. Bereits in der Spätantike kamen sogenannte

³⁶ HERDE, Audientia 1 185; HERDE, Audientia 2 16-28.

³⁷ HERDE, Audientia 1 185; HERDE, Audientia 2 29-72.

³⁸ HERDE, Audientia 1 190.

³⁹ HERDE, Zeugenzwang 261.

⁴⁰ HERDE, Maritus 208 (176); HERDE, Zeugenzwang 261.

⁴¹ HERDE, Audientia 1 190; HERDE, Maritus 208 (176).

⁴² Corpus Iuris Canonici, Digitaler Wegweiser, https://repertorium.at/roem_kan_recht/corpus_iuris_canonici_digitaler_wegweiser.html [02.06.2025].

⁴³ Charles-Joseph HEFELE–Henri LECLERCQ, Histoire des Conciles. D’après les documents originaux V/2 (Paris 1913); Josef WOHLMUTH (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien 2. Konzilien des Mittelalters (Bologna 1973, Nachdr. 2000, Sonderausgabe 2022).

Prozessreskripte zur Anwendung, durch die Rechtsstreitigkeiten an die Kaiser herangetragen wurden und diese bestehendes Recht auslegten oder neues Recht schufen. Etwa seit dem 4. Jahrhundert wurden diese Prozessreskripte von den Päpsten nachgeahmt und weiterentwickelt, bis sie mit Ende des 11. Jahrhunderts in größerem Umfang sowie im Laufe des 12. und 13. Jahrhundert verstärkt genutzt wurden.⁴⁴ Gefördert wurde die Entwicklung und Zunahme der Delegationsgerichtsbarkeit durch das Papsttum, das im hohen Mittelalter nahezu unumschränkte Macht und höchstes Ansehen genoss, wozu vor allem auch angesehene Kanonisten als Inhaber des Stuhl Petri beigetragen hatten.⁴⁵ Die Anrufung des Papstes als obersten *iudex ordinarius* bzw. als letzte Appellationsinstanz war bis weit ins 11. Jahrhundert hinein auf bestimmte Sachfragen sowie eigens festgelegte Personenkreise beschränkt und bedurfte spezieller Privilegierungen.⁴⁶

Im Pontifikat Innozenz' II. (1130-1143) galt die Appellation an den Papst in Bedrängnissituationen als ein jedermann offenstehendes Instrument. Sie etablierte sich bis zum Ende des 12. Jahrhunderts als universal genutztes Rechtsmittel, ohne den Charakter eines Privilegs innezuhaben und wurde von Klerikern, exemten und nicht exemten Kirchen und sogar von Laien rege in Anspruch genommen.⁴⁷ Dies führte dazu, dass die Prozesse an der päpstlichen Kurie stark zunahmen und sich der Apostolische Stuhl mit einer Flut von Rechtssachen konfrontiert sah, die weder durch den Papst persönlich noch durch sein Konsistorium bewältigt werden konnte.⁴⁸ Erschwerend kam außerdem der Umstand hinzu, dass Verhandlungen an der päpstlichen Kurie nur unter gleichzeitiger Anwesenheit beider Streitparteien möglich waren, die zugleich alle nötigen Beweismittel und Zeugen mitbringen mussten, was mit einem großen logistischen Aufwand und hohen Kosten verbunden war. Sprachliche Barrieren und Probleme bei der Finanzierung der Prozessführung zogen das Verfahren oftmals in die Länge und in vielen Fällen war eine Untersuchung und Entscheidung der Streitsachen ohne Kenntnis der lokalen Gegebenheiten nicht sinnvoll. Diese Umstände resultierten in der vermehrten Delegierung von Rechtsstreitigkeiten an lokale Richter durch päpstliche Reskripte.⁴⁹

⁴⁴ HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 22; MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 10; PAARHAMMER, Richter 729.

⁴⁵ Carl Gerold FÜRST, Art. Delegation, III. Übertragung der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt, in: *LMA* 3 (München–Zürich 1986) Sp. 668f., hier: Sp. 669; Brigitte MEDUNA, Studien zum Formular der päpstlichen Justizbriefe von Alexander III. bis Innocenz III. (1159-1216): die *non obstantibus*-Formel (Wien 1989) 13; PAARHAMMER, Richter 730.

⁴⁶ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 9 und 11.

⁴⁷ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 11.

⁴⁸ BUCHDA, Delegation Sp. 675; MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 16f.; PAARHAMMER, Richter 730.

⁴⁹ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 17; PAARHAMMER, Richter 729.

Einen ersten Höhepunkt erreichte die Delegationsgerichtsbarkeit unter Alexander III. (1159-1181), dem vormaligen Kanonisten Roland Bandinelli.⁵⁰ Dieser trug maßgeblich zum Ausbau des kirchlichen Rechts bei, denn er erließ nicht nur eine Vielzahl an Dekretalen, die die verschiedensten Rechtsgebiete abdeckten, sondern er setzte seine rechtsschöpferischen Maßnahmen stets unter dem Gesichtspunkt des päpstlichen Jurisdiktionsprimats. Es mag daher nicht überraschen, dass auch die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit unter Alexander III. eine fundamentale Fortentwicklung erfuhr.⁵¹ Allmählich wurde es üblich, einen Großteil der an die päpstliche Kurie herangetragenen Rechtsstreitigkeiten auf bestimmte delegierte Richter, die idealerweise eine örtliche Nähe zu den Streitparteien aufwiesen, zu übertragen.⁵² Gegen Ende seines Pontifikats hatte sich die Delegationsgerichtsbarkeit allgemein etabliert und war in ihren zentralen Punkten vollständig ausgereift.⁵³

3.2 Fortentwicklung unter Innozenz III. und Schaffung der Audientia

Ebenfalls bedeutsam für die Fortbildung der Delegationsgerichtsbarkeit war Innozenz III. (1198-1216).⁵⁴ Während seines Pontifikats wurde nicht nur die Gerichtsbarkeit der Synode im Bistum Passau beendet, sondern erfuhren die Prozesse vor den päpstlichen delegierten Richtern eine rapide Zunahme. Letzteres wird wohl auf die starke Betonung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats durch die zeitgenössischen Kanonisten zurückzuführen sein.⁵⁵ Dies festigte die päpstliche Kirchenherrschaft immer mehr, bedeutete allerdings auch eine Zunahme des Arbeitsaufkommens, das durch die veralteten Strukturen der päpstlichen Kanzlei nur schwer zu bewältigen war.⁵⁶ Innozenz III. nahm daher eine Neuorganisation der Kanzlei vor, die darauf abzielte, wichtige von unwichtigen Angelegenheiten zu trennen und den Papst durch die Auslagerung der Regelung von Routinesachen auf Kanzleibeamte zu entlasten.⁵⁷ Vermutlich im Zuge dieser Kanzleireform wurde auch die sogenannte *Audientia* ins Leben gerufen, die nicht nur eine Institution der Kanzlei darstellte, sondern zugleich den päpstlichen

⁵⁰ BECKER, Parteien 49; FEINE, Rechtsgeschichte 336f.; HERDE, Audientia 1 184; PAARHAMMER, Richter 730.

⁵¹ HINSCHIUS, Kirchenrecht 1 172; PAARHAMMER, Richter 730.

⁵² BECKER, Parteien 49; BUCHDA, Delegation Sp. 675; FEINE, Rechtsgeschichte 336f.; HERDE, Zeugenzwang 262; HINSCHIUS, Kirchenrecht 1 172; PLÖCHL, Kirchenrecht 2 351.

⁵³ FÜRST, Delegation Sp. 668; MÜLLER, Entscheidung 110.

⁵⁴ BECKER, Parteien 49.

⁵⁵ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 27; PAARHAMMER, Richter 732 und 748.

⁵⁶ HERDE, Audientia 1 20.

⁵⁷ HERDE, Audientia 1 20f.; MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 21, Anm. 39.

Gerichtshof bildete.⁵⁸ Diese sollte in weiterer Folge den Großteil der päpstlichen Justizbriefe bearbeiten und erfreute sich einer derartigen Zustimmung, die sich in ihrer Nachahmung durch Kardinäle für Urkunden, die von ihnen ausgestellt wurden, manifestierte.⁵⁹

Die *Audientia* gliederte sich in die *Audientia publica* und die *Audientia litterarum contradictarum* und hatte nicht nur gerichtliche Funktionen, sondern wirkte auch bei der Ausstellung von Urkunden mit.⁶⁰ An ihrer Spitze stand der im Range eines päpstlichen Notars stehende *Auditor litterarum contradictarum*, der durch die Zugehörigkeit der Behörde zur päpstlichen Kanzlei dem Vizekanzler unterstand.⁶¹ Die *Audientia publica* hatten all jene *litterae* – vor allem rechtlichen Inhalts – zu passieren, die nicht dem Papst vorgelegt werden mussten.⁶² In ihr erfolgte die Erledigung aller für die Öffentlichkeit – und somit auch für die Petenten und ihre Vertreter – bestimmten Angelegenheiten, wie etwa die Publikation päpstlicher Konstitutionen und Erlasse, die Vornahme von Ladungen sowie jene Justizsachen, die zu ihrer Entscheidung keiner päpstlichen Mitwirkung bedurften.⁶³ Die *Audientia* war allerdings auch für die Delegation von an die Kurie herangetragenen Rechtsstreitigkeiten an lokale Richter zuständig.⁶⁴ Vor dem Auditor erfolgten die Verhandlungen der Parteien oder ihrer Prokuratoren über die Auswahl der delegierten Richter sowie die Formulierung des Streitgegenstandes. Die aus diesen Verhandlungen hervorgegangenen Reskripte wurden vor ihrer Bullierung verlesen, wobei der Prokurator der Gegenpartei oder einer interessierten dritten Partei dagegen Einspruch erheben konnte. Ein solcher Einspruch wurde in weiterer Folge in der *Audientia litterarum contradictarum* verhandelt, wo ihm entweder stattgegeben oder er verworfen wurde.⁶⁵ Im ersten Fall erfolgte eine Kassation der Urkunde. Wurde der Einspruch hingegen verworfen, so wurde die Urkunde zur Bullierung freigegeben. Eine solche Freigabe konnte alternativ auch dann

⁵⁸ HERDE *Audientia* 1 20f.; Peter HERDE, Art. *Audientia litterarum contradictarum*, in: *LMA* 1 (München–Zürich 1980) Sp. 1192f., hier: Sp. 1192; HERDE, Beiträge 213f.; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 25; HERDE, *Marinus* 207 (175); HERDE, Zeugenzwang 261; MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 21, Anm. 39 (MÜLLER ist der Ansicht, dass die Existenz der *Audientia* bereits einige Jahrzehnte vor Innozenz III. anzusetzen ist).

⁵⁹ HERDE, *Audientia* 1 21.

⁶⁰ HERDE, *Audientia litterarum contradictarum* Sp. 1192; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 26; PAARHAMMER, Richter 733.

⁶¹ BRESSLAU, Handbuch 1 284f.; Gero DOLEZALEK, Art. Auditor, in: *LMA* 1 (München–Zürich 1980) Sp. 1195f., hier: Sp. 1196; FEINE, Rechtsgeschichte 336f.; HERDE, *Audientia* 1 23f.; HERDE, Beiträge 20; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 27; HERDE, *Marinus* 207 (175); HERDE, Zeugenzwang 261; PAARHAMMER, Richter 733.

⁶² BRESSLAU, Handbuch 1 284f.; HERDE, Beiträge 20; HERDE, Gerichtsbarkeit 55; HERDE, *Marinus* 208 (176). Dabei handelte es sich vor allem um die in Kap. 4.1 erläuterten *litterae dandae*.

⁶³ HERDE, *Audientia* 1 22; HERDE, *Audientia litterarum contradictarum* Sp. 1192; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 26.

⁶⁴ HERDE, Zeugenzwang 261f.

⁶⁵ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 55; HERDE, *Audientia* 1 22f.; HERDE, *Audientia litterarum contradictarum* Sp. 1192; HERDE, *Marinus* 207 (175); HERDE, Zeugenzwang 261.

erfolgen, nachdem eine zusätzliche, auf einer Vereinbarung zwischen den Parteien basierende Urkunde vom Auditor ausgestellt wurde, die das freizugebende Schriftstück inhaltlich modifizierte.⁶⁶

3.3 Prozessverlauf

3.3.1 Vorbereitung und Eröffnung des Prozesses

Rechtliche Grundlage der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit war das römisch-kanonische Prozessrecht. Dieses bot den Streitparteien zwar Verlässlichkeit, jedoch war es zugleich Grund dafür, dass sich die Prozesse sehr in die Länge ziehen konnten.⁶⁷ Die Erwirkung eines Delegationsreskripts bedeutete nicht automatisch den Beginn des Prozesses. Der Impetrant erhielt damit bloß ein Mittel, den Prozess in Gang zu setzen.⁶⁸ Er oder sein Prokurator, also sein bevollmächtigter Vertreter⁶⁹, hatte die Urkunde den delegierten Richtern als Adressaten auszuhändigen, die ihrerseits die in den Reskripten verbrieften Aufträge durchführen mussten.⁷⁰ Ob der Kläger dabei entscheiden konnte, welchem der bestellten Richter er das Reskript aushändigte oder ob er es überhaupt allen Richtern zukommen lassen musste, ist unklar.⁷¹ Die klagende Partei erhob sohin formell Klage mittels Klagelibells an die delegierten Richter, das neben den Namen der klagenden sowie der beklagten Partei auch Angaben zum angerufenen Gericht und zum Streitgegenstand sowie einen Antrag auf Ladung (*citatio*) des Beklagten enthalten musste.⁷² Die Richter nahmen in weiterer Folge die Ladung der Parteien vor, die an unterschiedliche Fristen gebunden war.⁷³ Die Frist für einfache Ladungen betrug zehn Tage, wohingegen jene für peremptorische Ladungen, also solche, die bei Nichtbeachtung eine Strafe oder gar den Verlust des Rechtsanspruchs zur Folge hatte, auf 30 Tage kam. Üblicherweise erfolgten bis zu drei Ladungen, die dritte hatte jedoch zumeist peremptorischen Charakter. Zur Vermeidung einer möglichen Verschleppung des Prozesses kam es durchaus vor, dass die zweite oder auch bereits die erste Ladung von den delegierten Richtern als peremptorische Ladung ausgestellt wurde.⁷⁴ Erschien die beklagte Partei nicht vor

⁶⁶ HERDE, *Audientia litterarum contradictarum* Sp. 1192.

⁶⁷ BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter 128; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 36.

⁶⁸ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 72f.

⁶⁹ Thomas FRENZ, Art. Procurator, III. Päpstliche Kurie, in: *LMA* 7 (München–Zürich 1995) Sp. 238. Cf. Kap. 5.3.

⁷⁰ BECKER, Parteien 58; BRUNDAGE, Canon Law 129; KOBAYASHI, Papsturkunden 104.

⁷¹ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 78.

⁷² BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter 129; Thomas WETZSTEIN, Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter (Köln–Weimar–Wien 2004) 34.

⁷³ BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter 130; MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 76.

⁷⁴ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 76.

Gericht, hatte dies bei einfachen Ladungen eine Verzögerung des Verfahrens zur Folge. Nach mehreren Ladungen oder einer peremptorischen Ladung konnte das Nichterscheinen mit kirchlichen Strafen und einer Schwächung der Rechtsposition mittels Kontumazurteils geahndet werden.⁷⁵ In Eigentumsverfahren sah das Kirchenrecht die Exkommunikation (*excommunicatio latae sententiae*) des Säumigen vor und dem Prozessgegner wurde zwecks Wahrung seiner Ansprüche (*causa rei servande*) der umstrittene Besitz für ein Jahr übertragen.⁷⁶ Innerhalb dieses Zeitraums konnte sich die säumige Partei um die Rückerlangung ihres Besitzes bemühen. Tat sie das allerdings nicht, erhielt die gegnerische Partei den Besitz endgültig.⁷⁷

Nachdem der Beklagte vor Gericht erschienen war, wurden ihm die Forderungen der klagenden Partei mittels Klagelibells zur Kenntnis gebracht. Bevor es durch die Stellungnahme der beklagten Partei als Antwort auf die Klage (*responsio*) zur formellen Eröffnung des Prozesses kam, versuchten die Parteien regelmäßig mittels formaler oder sachlicher Einwände eine Abwendung der Klage oder zumindest eine Verzögerung der Verhandlung zu erzielen. Dies geschah durch Einreden (*exceptiones*), die dilatorischer oder peremptorischer Natur sein konnten. Erstere zielten auf die Erwirkung von Aufschüben der Richter zwecks Unterbrechung der Verhandlung für bestimmte Zeit ab. Bei peremptorischen Einreden hingegen wurde versucht darzulegen, dass die Klage ungerechtfertigt und der Prozess daher obsolet sei. Hierzu wurden beispielsweise Mängel an den Delegationsreskripten, inhaltliche Ungenauigkeiten oder auch formale Mängel der gegnerischen Prozessführung angeführt.⁷⁸ Sofern sich peremptorische Einreden auf inhaltliche Aspekte bezogen, konnten sie von den delegierten Richter als Antwort des Beklagten auf das Klagelibell gewertet werden, was in weiterer Folge zur Eröffnung des Prozesses führte.⁷⁹

Die formale Prozesseröffnung (*litis contestatio*) erfolgte durch die widerstreitende Antwort (*responsio*) der beklagten Partei auf die Klage (*petitio*). In diesem Stadium konnten weder die Richter abgelehnt noch andere Einreden mehr erhoben werden.⁸⁰ Daran anschließend hatten die Parteien oder ihre Vertreter den sogenannten Kalumnieneid abzulegen, wonach sie gelobten, keinerlei unredliche Prozessmittel zur Anwendung zu bringen.⁸¹ Sodann lag es an den

⁷⁵ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 80; WETZSTEIN, Heilige 34.

⁷⁶ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 80; STELZER, Altmann (1976) 85; STELZER, Recht (1982) 96.

⁷⁷ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 80.

⁷⁸ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 36; MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 82-84.

⁷⁹ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 85.

⁸⁰ BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter 130f.; MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 86; WETZSTEIN, Heilige 35.

⁸¹ BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter 133; WETZSTEIN, Heilige 35.

päpstlichen Delegierten, den Sachverhalt zu ermitteln, um auf dessen Grundlage ein Urteil fällen zu können. Den Richtern kam dabei die Aufgabe der Sichtung und Bewertung jener Beweismittel zu, die von den Parteien zur Bekräftigung ihrer Ansprüche vorgebracht wurden. Den Beweisgrundsätzen des römischen Rechts zufolge, lag es beim Kläger, die Behauptung seiner Ansprüche zu beweisen. Gelang ihm das nicht, so war der Beklagte von jeglichen Beschuldigungen freizusprechen. Als Beweismittel bedienten sich die Parteien vor allem des hier nicht näher zu erläuternden Urkundenbeweises sowie des Zeugenbeweises.⁸²

3.3.2 Entscheidung des Prozesses

Mit Abschluss der Sichtung und Bewertung der Beweise trat das Verfahren in seine finale Phase, nämlich in das Entscheidungsstadium. Der Prozess konnte einerseits durch ein Urteil (*sententia diffinitiva*) entschieden werden, das schriftlich abzufassen und unter Anwesenheit beider Parteien zu verkünden war.⁸³ Durch ein solches Urteil stand am Ende des Verfahrens ein eindeutiger „Gewinner“ fest.⁸⁴ Dies konnte der Kläger sein, wenn er seine Ansprüche durch Beweise erschöpfend untermauert hat, wodurch der Beklagte verurteilt wurde. Der Beklagte hingegen siegte, wenn er mangels ausreichender Beweise vonseiten des Klägers von den Vorwürfen freigesprochen wurde.⁸⁵ Derartige *sententiae diffinitivae* trugen maßgeblich zur endgültigen Bereinigung von Konflikten bei, denn die siegreiche Partei konnte sich jederzeit auf das Urteil berufen und somit zumeist weitere Prozesse abwenden. Auf der anderen Seite konnten solche Entscheidungen die Gräben zwischen den Parteien vertiefen und der unterlegenen Partei als Motivation dienen, das Urteil durch Appellation anzufechten.⁸⁶ Solche Appellationen, aber auch die oben erwähnten Einreden konnten maßgeblich dazu beitragen, dass sich Prozesse über mehrere Jahre hinzogen. Derartige Prozessverschleppungen griffen nicht nur die Geduld, sondern vor allem auch die finanziellen Mittel der Beteiligten an – teilweise wurde die Verzögerung des Verfahrens von Parteien als prozesstaktisches Mittel angewandt, um die gegnerische Partei finanziell abzunutzen. In den Delegationsreskripten konnten die delegierten Richter daher auch angewiesen werden, das Verfahren soweit wie möglich abzukürzen oder zu beschleunigen. Dadurch sollten den Parteien hohe Kosten und den

⁸² BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter 134f.; MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 87.

⁸³ BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter 137; HERDE, Marinus 211 (179); MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 100; WETZSTEIN, Heilige 37.

⁸⁴ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 100.

⁸⁵ BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter 140; MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 100.

⁸⁶ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 100.

Richtern Zeit und Ärger erspart werden.⁸⁷ Alternativ konnte den Parteien geraten werden, eine Einigung durch einen Vergleich herbeizuführen oder ein Schiedsgericht zu bestellen.⁸⁸

Bei einem Vergleich (*compositio amicabile*) einigten sich die Parteien hinsichtlich der gegenseitigen Ansprüche bis zu einem Punkt, der für beide Seiten akzeptabel war. Solche Vereinbarungen stellten oftmals ein besseres und dauerhafteres Mittel zur Beendigung eines Streits dar als Urteile, da sie beiden Parteien einen adäquaten Handlungsspielraum boten.⁸⁹ So entschieden sich etwa auch die im Jahre 1198 von Innozenz III. bestellten delegierten Richter in der Streitsache zwischen dem Abt von Seitenstetten und dem Pfarrer von Vöcklabruck um eine Kapelle in Regau⁹⁰ dazu, die Parteien zu einem Vergleich zu bringen, um zu verhindern, dass beide Parteien mit hohen Gerichtskosten belastet und die unterlegene Partei vollends geschädigt wurde.⁹¹ Diese Motive dürften im 12. Jahrhundert sehr beliebt gewesen sein, um Rechtsstreitigkeiten mithilfe von Vergleichen gütlich beizulegen.⁹²

Im 13. Jahrhundert hingegen erlebte das Schiedsgericht seinen Höhepunkt und wurde sehr häufig zur Entlastung des päpstlichen Gerichts angerufen. Dabei war es möglich, dass den delegierten Richtern selbst die Rolle als Schiedsrichter zukam.⁹³ So wählten etwa das Stift Kremsmünster und ein gewisser Johannes Calvanus in einer Streitigkeit um die klösterliche Patronatspfarre Weißkirchen den Passauer Bischof zum Schiedsrichter, der zuvor vom Papst beauftragt worden war, diese Sache zu verhandeln und zu entscheiden.⁹⁴ Die Parteien konnten allerdings auch von den delegierten Richtern dazu angehalten werden, ihre Rechtsstreitigkeiten anderen Personen als den päpstlichen Richtern als Schiedsrichter zu übertragen. Dabei konnte es vorkommen, dass die päpstlichen Delegierten selbst die Auswahl der Schiedsrichter vornahmen. In der Regel bedurfte es aber nicht der Vermittlung der Richter, dass sich die Parteien auf fremde Schiedsrichter einigten.⁹⁵

⁸⁷ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 36 und 61f.

⁸⁸ BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter 145; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 62.

⁸⁹ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 101.

⁹⁰ Seitenstetten 1198 XI 27.

⁹¹ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 63. Seitenstetten 1199 IV 05. RAAB, FRA II/33 29f., Nr. 21.

⁹² HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 63f.

⁹³ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 64f.

⁹⁴ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 65. Kremsmünster 1258 X 04. OÖUB 3 572f., Nr. 14.

⁹⁵ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 65f.

3.3.3 Appellation

Wie bereits an obiger Stelle erwähnt, hatten Vergleiche oftmals langfristige Wirkungen als Urteile, da sie aufgrund der Einigung der Parteien zustande gekommen und somit keiner nachträglichen Revision der Entscheidung zugänglich waren. Endgültige Sentenzen der delegierten Richter hingegen regten oftmals die unterlegene Partei an, diese mittels Appellation an den Apostolischen Stuhl anzufechten.⁹⁶ Diese Praxis verzeichnete im 13. Jahrhundert eine starke Zunahme.⁹⁷ Dabei konnte gemäß römischem Recht innerhalb von zehn Tagen Berufung nach Verkündung des Urteils wegen materieller Mängel (*appellatio*) oder Nichtigkeitsbeschwerde wegen formeller Unzulänglichkeiten (*querela nullitatis*) erhoben werden.⁹⁸ Appellationen gegen Entscheidungen geistlicher Richter waren stets – unter Umgehung der nächst höheren Instanzen – unmittelbar an den Papst zu richten und konnten entgegen der römisch-rechtlichen Lehre gemäß Kirchenrecht in jedem Prozessstadium erhoben werden. Die Beteiligten mussten daher nicht erst die Fällung eines Urteils abwarten, sondern konnten bereits während des laufenden Prozesses gegen echte oder vermeintliche Benachteiligungen an den Papst appellieren.⁹⁹ Dadurch kam der Prozess sofort zum Erliegen, was die Appellationen zu einem geeigneten Mittel zur taktischen Verschleppung von Prozessen machte.¹⁰⁰ Dem Missbrauch des Rechtsmittels der Appellation wurde versucht durch Klauseln in den Delegationsreskripten Einhalt zu gebieten, wonach gegen die Durchsetzung des Urteils nicht appelliert werden konnte (*appellatione remota*¹⁰¹, *appellatione postposita*¹⁰² oder

⁹⁶ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 105.

⁹⁷ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 60; PAARHAMMER, Richter 761.

⁹⁸ HERDE, Audientia 1 436f.; HERDE, Marinus 211 (179); MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 105; PAARHAMMER, Richter 761; Peter WEIMAR, Art. Appellation, I. Appellatio, in: *LMA* 1 (München–Zürich 1980) Sp. 804; WETZSTEIN, Heilige 37.

⁹⁹ HERDE, Marinus 211 (179); MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 105f.; PAARHAMMER, Richter 761; PLÖCHL, Kirchenrecht 2 352; WEIMAR, Appellation Sp. 804.

¹⁰⁰ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 106; PAARHAMMER, Richter 761.

¹⁰¹ Aldersbach 1290 III 15; Gleink 1262 XII 20; Gloggnitz 1212 X 18; Göttweig 1232 XI 26; Heiligenkreuz 1235 II 05; Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383); Herzogenburg 1216 II 03; Herzogenburg 1220 V 19; Herzogenburg 1222 I 03; Herzogenburg 1230 III 28; Klosterneuburg 1253 VII 11; Lambach 1229 III 06; Lilienfeld 1256 IV 04; Melk 1219 IV 22; Melk 1230 IV 19; Melk 1231 XII 12; Melk 1297 III 11; Niederaltaich 1213 IV 13; Niederaltaich 1223 V 25; Niederaltaich 1239 III 13; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07; Niederaltaich 1249 VI 13; Niederaltaich 1262 III 03; Niederaltaich 1280 III 01; Niederaltaich 1280 III 23; Niederaltaich 1280 IV 01; Ranshofen 1210 II 04; Ranshofen 1254 II 04; Reichersberg 1279 IV 01; Salzburg DK AUR 1236 VII 28; Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1; Salzburg DK AUR 1301 IV 13; Seitenstetten 1198 XI 27; Seitenstetten 1222 V 03; Seitenstetten 1222 V 04; Seitenstetten 1232 VI 10; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1258 I 03; St. Emmeram 1234 I 02; St. Emmeram 1272 X 07; St. Pölten DA 1300 III 17; Vorau 1214 I 03; Zwettl 1272 X 07.2.

¹⁰² Gloggnitz 1212 X 18; Herzogenburg 1213 IV 09; Kremsmünster 1255 V 25; Lilienfeld 1259 II 20; Melk 1207 VIII 21; Melk 1232 I 02; Melk 1232 I 09; Michaelbeuern 1213 IV 19; Michaelbeuern 1213 IV 20; Niederaltaich 1223 V 25.1; Ranshofen 1210 II 04; Ranshofen 1254 II 04; Ranshofen 1254 IV 12; Salzburg Erzstift 1205 XI 17; Seitenstetten 1263 VI 02; Seitenstetten 1263 VI 04; Seitenstetten 1266 XI 02; St. Emmeram 1201 IV 09.

*appellatione cessante*¹⁰³). Diese traten jedoch bei Vorliegen eines echten *gravamen* (Rechtskränkung), wie etwa einer unberücksichtigt gebliebenen Einrede, automatisch außer Kraft.¹⁰⁴ Die angefochtenen Streitigkeiten wurden in weiterer Folge neuen delegierten Richtern zugewiesen, die mit der Durchführung der Berufungsverhandlung beauftragt wurden.¹⁰⁵

Das Rechtsmittel der Appellation konnte allerdings nicht nur gegen von *iudices delegati* durchgeführte Prozesse erhoben werden, sondern auch gegen solche von *iudices ordinarii* erster Instanz sowie späteren Appellationsinstanzen.¹⁰⁶ Die oben erwähnte Streitigkeit zwischen dem Abt von Seitenstetten und dem zur Erzdiözese Salzburg gehörigen Pfarrer von Vöcklabruck um die Kapelle in Regau dürfte eine solches Appellationsverfahren gegen eine Entscheidung eines *iudex ordinarius* gewesen sein. Aus dem Delegationsreskript geht hervor, dass der Erzbischof von Salzburg zuvor eine Entscheidung in dieser Sache getroffen hatte, diese aber von der unterlegenen Partei nicht eingehalten wurde.¹⁰⁷ Da sich der Streitgegenstand auf dem Gebiet der Erzdiözese Salzburg befand, wird hier der Salzburger Erzbischof wohl zunächst als *iudex ordinarius* angerufen worden sein. Die Parteien konnten also unabhängig davon, ob das Verfahren vor einem ordentlichen Richter oder vor delegierten Richtern verhandelt wurde, unter Umgehung sämtlicher Instanzen unmittelbar an den Apostolischen Stuhl appellieren.¹⁰⁸ Dies und die Tatsache, dass die Appellation in jedem Stadium des Prozesses erhoben werden konnte, war Ausdruck der päpstlichen *plenitudo potestatis*.¹⁰⁹

¹⁰³ Aldersbach 1290 III 15; Gloggnitz 1212 X 18; Göttweig 1232 XI 26; Heiligenkreuz 1235 II 05; Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383); Herzogenburg 1185 X 11; Herzogenburg 1213 IV 09; Herzogenburg 1220 V 19; Herzogenburg 1222 I 03; Herzogenburg 1230 III 28; Klosterneuburg 1253 VII 11; Kremsmünster 1249 VI 03; Kremsmünster 1255 V 25; Lambach 1229 III 06; Lilienfeld 1256 IV 04; Lilienfeld 1259 II 20; Melk 1219 IV 22; Melk 1230 IV 19; Melk 1231 XII 12; Melk 1232 I 02; Melk 1232 I 09; Melk 1297 III 11; Michaelbeuern 1213 IV 19; Michaelbeuern 1213 IV 20; Niederaltaich 1213 IV 13; Niederaltaich 1223 V 25; Niederaltaich 1223 V 25.1; Niederaltaich 1239 III 13; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07; Niederaltaich 1249 VI 13; Niederaltaich 1262 III 03; Niederaltaich 1280 III 01; Niederaltaich 1280 III 23; Niederaltaich 1280 IV 01; Reichersberg 1279 IV 01; Salzburg DK AUR 1236 VII 28; Salzburg AUR 1274 VII 11.1; Salzburg DK AUR 1301 IV 13; Seitenstetten 1222 V 03; Seitenstetten 1222 V 04; Seitenstetten 1232 VI 10; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1258 I 03; Seitenstetten 1263 VI 02; Seitenstetten 1263 VI 04; Seitenstetten 1266 XI 02; St. Emmeram 1234 I 02; St. Emmeram 1272 X 07; St. Pölten DA 1300 III 17; Vorau 1214 I 03; Zwettl 1272 X 07.2.

¹⁰⁴ HERDE, Marinus 211 (179); MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 106f.; MURAUER, Gerichtsbarkeit 51 und 59; PAARHAMMER, Richter 761f.

¹⁰⁵ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 42f. und 59f.; HERDE, Beiträge 229. Die infolge einer Appellation ausgestellten Delegationsreskripte zählen zu den *litterae revocatoriae*. Näheres dazu cf. Kap. 4.1.

¹⁰⁶ HERDE, Audientia I 435.

¹⁰⁷ Seitenstetten 1198 XI 27.

¹⁰⁸ HERDE, Audientia I 435.

¹⁰⁹ HERDE, Marinus 211 (179).

3.3.4 Vollstreckung des Urteils

Den Abschluss des Verfahrens bildete die Vollstreckung des Urteils, die den delegierten Richtern oblag.¹¹⁰ Diese erhielten zumeist bereits in den Delegationsreskripten entsprechende Instruktionen, wonach sie für die Einhaltung ihrer Entscheidungen Sorge zu tragen hatten – nötigenfalls unter Androhung kirchlicher Zensuren, wie etwa der Exkommunikation oder des Interdikts.¹¹¹ Auch die Anrufung der weltlichen Gewalt oder des *iudex ordinarius* stand den päpstlichen Richtern zur Durchsetzung ihrer Sentenzen offen.¹¹² Häufig nahmen sie die Exekution der Urteile nicht selbst vor, sondern beauftragten Exekutoren – zumeist Prälaten oder sonstige Kleriker – mit dieser Aufgabe. Auch die Parteien konnten verlangen, dass Exekutoren bestellt wurden und hatten dabei ein Nominierungsrecht. Die so beauftragten Exekutoren konnten sich ihrer Aufgabe nicht entziehen, denn eine Nichtannahme des Auftrags hatte ihre Bestrafung zur Folge. Ihnen oblag entweder die Einführung der im Prozess siegreichen Partei in ihren Besitz bzw. das Verhelfen zu ihrem zuerkannten Recht oder aber die Verkündung der Exkommunikation in Folge eines Kontumazurteils. Widersetzten sich die Parteien ihren Handlungen, konnten die Exekutoren auch selbst die Exkommunikation aussprechen.¹¹³ Der Umfang der Handlungsfähigkeiten der Exekutoren ergab sich aus den in den Exekutionsmandaten verbrieften Vollmachten und Weisungen.¹¹⁴

4. Diplomatische Untersuchung

4.1 Einordnung der Delegationsreskripte

Das päpstliche Urkundenwesen hatte im 11. und 12. Jahrhundert eine Vielzahl an bedeutenden Schwankungen durchgemacht. Im Laufe der Zeit konnten sich jedoch sukzessive klare Regeln für die Ausstattung der Urkunden durchsetzen, von denen kaum mehr abgewichen wurde.¹¹⁵ Die für den Untersuchungszeitraum der zweiten Hälfte des 12. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts maßgeblichen Formen päpstlicher Urkunden waren Privilegien und Briefe (*litterae*), die sowohl äußerlich als auch innerlich stereotypische Eigenheiten aufwiesen.¹¹⁶ Eine

¹¹⁰ WETZSTEIN, Heilige 37.

¹¹¹ BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter 144; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 47; PAARHAMMER, Richter 763.

¹¹² HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 47; MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 113-115; PAARHAMMER, Richter 764.

¹¹³ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 48f.; PAARHAMMER, Richter 763.

¹¹⁴ PAARHAMMER, Richter 763.

¹¹⁵ SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 89.

¹¹⁶ HERDE, Audientia I 1; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 89f.

solch klare Unterscheidbarkeit war notwendig, da die Zahl der an der päpstlichen Kurie behandelten Angelegenheiten stark zugenommen hatte.¹¹⁷

Die feierlichste Form der Papsturkunden stellen die (feierlichen) Privilegien dar. Die Ausstellung erfolgte sowohl für Institutionen als auch für Personengruppen sowie für Einzelpersonen. Der Inhalt solcher Privilegien umfasste üblicherweise die Bestätigung oder Übertragung von Besitzungen, Freiheiten oder Rechte. Im 12. Jahrhundert erhielten sie ihre endgültige Ausformung, die bis in das 15. Jahrhundert bestehen blieb.¹¹⁸ Die charakteristischen Merkmale der feierlichen Privilegien lagen vor allem in ihrer äußeren Ausstattung. Das Protokoll nahm üblicherweise die gesamte erste Zeile ein, wurde in verlängerter Schrift (*littera elongata*) geschrieben und endete mit der Verewigungsformel *in perpetuum*.¹¹⁹ Die Verfassung des Kontexts erfolgte nach festgelegten Formeln und fand ihren Abschluss mit einem dreifachen *Amen*.¹²⁰ Der Anfang der einzelnen Textabschnitte wurde durch hervorgehobene Majuskeln markiert.¹²¹ Charakteristisch für das Eschatokoll, das im Laufe seiner Entwicklung die meisten Veränderungen durchlief, waren die Rota und das *Bene valete*-Monogramm, die verbalen Unterschriften des Papstes und der Kardinäle sowie die große Datierung.¹²² Den Abschluss bildete die an Seidenfäden hängende Bleibulle, die an der Plica befestigt wurde.¹²³ Die Ausfertigung der Privilegien durch die päpstliche Kanzlei erfolgte bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts in großer Zahl.¹²⁴ Mit Ende dieses Jahrhunderts wurden sie allerdings nur noch in geringer Zahl ausgefertigt und verschwanden allmählich.¹²⁵

In der Mitte des 13. Jahrhunderts kam die Bulle als weitere Urkundengattung hinzu. Dabei handelte es sich um eine Mischform aus den feierlichen Privilegien und den *litterae*.¹²⁶ Diese

¹¹⁷ RABIKASKAS, *Diplomatica pontificia* 40.

¹¹⁸ FEES, *Corporate Design* 22.

¹¹⁹ BRESSLAU, *Handbuch* 1 80; FRENZ, *Papsturkunden* 21; Thomas FRENZ, Art. Privileg(ien), I. Urkundenwesen. Päpstliche Privilegien, in: *LMA* 7 (München–Zürich 1995) Sp. 225; HERDE, *Audientia* 1 1; HERDE, *Beiträge* 58; HIRSCHMANN, *Päpstliche Kanzlei* 40; RABIKASKAS, *Diplomatica pontificia* 40.

¹²⁰ BRESSLAU, *Handbuch* 1 80; FRENZ, *Papsturkunden* 21; FRENZ, *Privilegien* Sp. 225; HERDE, *Audientia* 1 1; HIRSCHMANN, *Päpstliche Kanzlei* 40f.; PAOLI, *Diplomatica* 177.

¹²¹ FRENZ, *Privilegien* Sp. 225.

¹²² BRESSLAU, *Handbuch* 1 80; BRESSLAU, *Handbuch* 2 470; Fernand CLAEYS BOUUAERT, Art. Bulle, in: *DDC* 2 (Paris 1937) Sp. 1126-1132, hier: Sp. 1128f.; FRENZ, *Papsturkunden* 22f.; FRENZ, *Privilegien* Sp. 225; HERDE, *Audientia* 1 1; HIRSCHMANN, *Päpstliche Kanzlei* 39 und 41; PAOLI, *Diplomatica* 147-149; RABIKASKAS, *Diplomatica pontificia* 41f.; SCHMITZ-KALLENBERG, *Papsturkunden* 91-93.

¹²³ FRENZ, *Privilegien* Sp. 225.

¹²⁴ FEES, *Corporate Design* 22; FRENZ, *Privilegien* Sp. 225; HERDE, *Audientia* 1 1.

¹²⁵ Giulio BATTELLI, Art. Bolla, in: *EC* 2 (Vatikanstadt 1949) Sp. 1778-1781, hier: Sp. 1781; FEES, *Corporate Design* 22; FRENZ, *Privilegien* Sp. 225; HERDE, *Audientia* 1 1f. SCHMITZ-KALLENBERG, *Papsturkunden* 100.

¹²⁶ BRESSLAU, *Handbuch* 1 82f.; Thomas FRENZ, Art. Bulle, II. Päpstliche Bulle, in: *LMA* 2 (München–Zürich 1983) Sp. 934f., hier: Sp. 934; HERDE, *Audientia* 1 2; HERDE, *Beiträge* 57; RABIKASKAS, *Diplomatica pontificia* 49; SCHMITZ-KALLENBERG, *Papsturkunden* 100.

Urkundenform fand anfänglich für Dekrete sowie allgemeine Verfügungen und politisch wichtige Exkommunikationen Anwendung.¹²⁷ Erst im 15. Jahrhundert wurde dieser Urkundentyp häufiger genutzt.¹²⁸ Wie bei den Privilegien wurde auch bei den Bullen die erste Zeile in verlängerter Schrift geschrieben. Allerdings endete diese nicht mit den Worten *in perpetuum*, sondern zumeist mit den Formeln *ad perpetuam rei memoriam* bzw. *ad futuram rei memoriam*.¹²⁹ Daran schloss die *Arenga* an, *Inscriptio* und Grußformel waren üblicherweise nicht Bestandteil von Bullen.¹³⁰ Die Kontextschrift und das Schlussprotokoll entsprachen jenen der *litterae cum serico*.¹³¹ Demnach fehlten die Unterschriften des Papstes und der Kardinäle zur Gänze und außerdem kam die kleine Datierung zur Anwendung.¹³² Das Bleisiegel wurde an Seidenfäden befestigt.¹³³

Für die vorliegende Untersuchung sind allerdings die *litterae* am wichtigsten, die zudem zahlenmäßig am häufigsten vorkommen und zu denen auch die Delegationsreskripte zählen.¹³⁴ Die *litterae* etablierten sich im 13. Jahrhundert für die Abwicklung der großen Zahl alltäglicher päpstlicher Rechtsgeschäfte.¹³⁵ Diese Form von Briefen hatte bereits in der Antike existiert und wurde von den Päpsten übernommen.¹³⁶ Seit dem 12. Jahrhundert entwickelten sich feste Gestaltungsmerkmale und anhand der äußeren Form lassen sich zwei verschiedene Typen von *litterae* unterscheiden: die *litterae cum serico* sowie die *litterae cum filo canapis*.¹³⁷ Für die äußere und innere Ausstattung gilt, dass *litterae* grundsätzlich weniger aufwendig gestaltet sind als Privilegien.¹³⁸ Eine Unterscheidung der beiden Urkundentypen ist in der Regel auf den ersten Blick anhand ihrer äußeren Merkmale, vor allem durch die Art der Befestigung der Bulle, möglich.¹³⁹ Während die Bleibulle bei den *litterae cum serico* mittels Seidenfäden an der Plica

¹²⁷ BRESSLAU, Handbuch 1 82; FRENZ, Bulle Sp. 934; RABKAUSKAS, Diplomatica pontificia 49; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 100.

¹²⁸ FRENZ, Bulle Sp. 934.

¹²⁹ BRESSLAU, Handbuch 1 83; FRENZ, Bulle Sp. 934; RABKAUSKAS, Diplomatica pontificia 49; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 100.

¹³⁰ FRENZ, Bulle Sp. 934; RABKAUSKAS, Diplomatica pontificia 49; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 100.

¹³¹ BRESSLAU, Handbuch 1 83; FRENZ, Bulle Sp. 934; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 100.

¹³² SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 100.

¹³³ BRESSLAU, Handbuch 1 83; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 100.

¹³⁴ FRENZ, Papsturkunden 24.

¹³⁵ BATTELLI, Bolla, Sp. 1781; FEES, Corporate Design 22; HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei 36; RABKAUSKAS, Diplomatica pontificia 48.

¹³⁶ BATTELLI, Bolla Sp. 1781; FEES, Corporate Design 22.

¹³⁷ BATTELLI, Bolla Sp. 1781; BRESSLAU, Handbuch 1 81; FEES, Corporate Design 22; HERDE, Beiträge 57; HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei 31 und 36; RABKAUSKAS, Diplomatica pontificia 48-50; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 90.

¹³⁸ FEES, Corporate Design 22.

¹³⁹ FRENZ, Papsturkunden 26.

angebracht wird, hängt sie bei den *litterae cum filo canapis* an Hanfschnüren.¹⁴⁰ Mit den unterschiedlichen Befestigungsformen korrespondieren auch verschiedene äußere Ausstattungsmerkmale der Urkunden, die an anderer Stelle einer näheren Betrachtung unterzogen werden.¹⁴¹

Inhaltlich ist eine Unterscheidung der päpstlichen *litterae* in Gratialbriefe (*litterae de gratia*) und Justizbriefe (*litterae de iustitia*) möglich.¹⁴² Erstere wurden als *litterae cum serico* zwecks Verleihung von Rechten oder Benefizien, Bestätigung von Rechtstiteln oder Promulgierung von Dekreten ausgestellt.¹⁴³ Diese Art der *litterae* löste zum größten Teil die nur noch selten ausgestellten Privilegien ab.¹⁴⁴ Justizbriefe hingegen zählten zu den *litterae cum filo canapis* und dienten der Regelung der juristischen und administrativen Alltagsgeschäfte. Durch sie wurden Befehle (Mandate) erteilt, Rechtssachen entschieden und Weisungen für delegierte Richter sowie andere Personen und Institutionen, die in die päpstliche Gerichtsbarkeit involviert waren, angeordnet.¹⁴⁵ Der rechtliche Inhalt dieser päpstlichen Urkunden ergab sich auf den ersten Blick anhand der Befestigungsart der Bleibulle.¹⁴⁶ HERDE stellte zum Zusammenhang zwischen der Bullierung und dem rechtlichen Inhalt ergänzend fest, dass die Ausstattung einer Urkunde grundsätzlich auf den Empfänger und nicht auf den Adressaten abgestimmt war.¹⁴⁷ Der Auftrag an einen Bischof, dass dieser ein Kloster schützen solle, stellte ein Mandat dar. Die Ausfertigung an den Bischof wurde demnach mit Hanffäden bulliert. Für das Kloster, das von Schutz dessen profitieren sollte, stellte dies allerdings eine Gnade dar, weshalb an jener Ausfertigung die Bleibulle mit Seidenfäden befestigt wurde und auch die Ausstattung den *litterae cum serico* entsprach.¹⁴⁸

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal der päpstlichen *litterae* hängt vom Geschäftsgang innerhalb der päpstlichen Kanzlei ab.¹⁴⁹ Hier kamen einerseits die *litterae legendae* vor, die vor

¹⁴⁰ BATTELLI, Bolla Sp. 1781; BRESSLAU, Handbuch 1 81; CLAEYS BOÚÚAERT, Bulle Sp. 1129; FEES, Corporate Design 106; HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei 31; RABIKASKAS, Diplomatica pontificia 48-51; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 90.

¹⁴¹ FRENZ, Papsturkunden 26. Cf. Kap. 4.2.3.

¹⁴² BRESSLAU, Handbuch 1 82; FRENZ, Papsturkunden 26.

¹⁴³ BATTELLI Bolla Sp. 1781; BRESSLAU, Handbuch 1 82; CLAEYS BOÚÚAERT, Bulle Sp. 1129; FEES, Corporate Design 23; FRENZ, Papsturkunden 26; HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei 31; PAOLI, Diplomatica 40; RABIKASKAS, Diplomatica pontificia 48; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 95.

¹⁴⁴ FEES, Corporate Design 23; HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei 31; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 95.

¹⁴⁵ BATTELLI, Bolla Sp. 1781; BRESSLAU, Handbuch 1 82; CLAEYS BOÚÚAERT, Bulle Sp. 1129; FEES, Corporate Design 23; FRENZ, Papsturkunden 26; HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei 31; PAOLI, Diplomatica 40; RABIKASKAS, Diplomatica pontificia 48; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 95.

¹⁴⁶ FRENZ, Papsturkunden 26; HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei 31.

¹⁴⁷ HERDE, Audientia 1 459; HERDE, Beiträge 59-61.

¹⁴⁸ HERDE, Beiträge 59-61; FRENZ, Papsturkunden 26.

¹⁴⁹ BRESSLAU, Handbuch 1 282; BRESSLAU, Handbuch 2 171f.; FEES, Corporate Design 23; HERDE, Beiträge 61.

ihrer Ausfertigung – BRESSLAU vermutet bereits im Stadium der Reinschrift¹⁵⁰ – dem Papst vorgelesen werden mussten und seiner Genehmigung bedurften.¹⁵¹ Zum anderen gab es die *litterae dandae*, die ohne vorherige Verlesung vor dem Papst von der Kanzlei selbständig ausgestellt wurden und zumeist einfache kirchenrechtliche Alltagsgeschäfte umfassten.¹⁵²

Delegationsreskripte zählen zu den Justizbriefen.¹⁵³ Der Papst bediente sich ihrer, um bestimmte Personen als delegierte Richter mit der Durchführung konkret festgelegter Rechtsstreitigkeiten zu beauftragen und legte darin auch ihre Aufgaben und Befugnisse fest.¹⁵⁴ Delegationsreskripte können in *litterae simplices* und *litterae revocatoriae* unterteilt werden. Als *litterae simplices* werden solche Schriftstücke bezeichnet, die eine besonders einfache Ausstattung aufweisen.¹⁵⁵ Dabei handelt es sich um eine Unterkategorie der *litterae dandae*, die zugleich ihr am häufigsten vorkommender Typ war.¹⁵⁶ Kennzeichen der *litterae simplices* war neben dem stark standardisierten Formular der für *litterae dandae* typische verkürzte Geschäftsgang, wonach die Ausstellung durch die päpstliche Kanzlei ohne vorherige Verlesung vor dem Papst erfolgte.¹⁵⁷ In *litterae simplices* wurden in der Regel Verfahrensfragen und sehr einfache erstinstanzliche Justizsachen behandelt.¹⁵⁸ *Litterae revocatoriae* wurden hingegen aufgrund von Appellationen in Prozessen, die in erster Instanz von ordentlichen oder delegierten Richtern durchgeführt worden sind, ausgestellt. Darin wurden päpstliche delegierte Richter mit der Durchführung des Berufungsverfahrens und der damit einhergehenden Überprüfung der von der Vorinstanz gefällten Urteile, gegen die appelliert wurde, beauftragt.¹⁵⁹ Die *litterae revocatoriae* unterscheiden sich von den *litterae simplices* außerdem dadurch, dass ihre äußere Ausstattung etwas aufwendiger und das Formular individueller gestaltet sein konnte. Diese Ausführungen lassen den Schluss zu, dass in ein und derselben Rechtssache beide Formen vorkommen konnten, wenn sich der Rechtsstreit über mehrere Instanzen zog.

¹⁵⁰ BRESSLAU, Handbuch 2 172.

¹⁵¹ BRESSLAU, Handbuch 1 282; BRESSLAU, Handbuch 2 171f.; FEES, Corporate Design 23; HERDE, Audientia 1 25; HERDE, Beiträge 61.

¹⁵² BRESSLAU, Handbuch 1 282; FEES, Corporate Design 23; HERDE, Audientia 1 25; HERDE, Beiträge 63.

¹⁵³ FEES, Corporate Design 23; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 21.

¹⁵⁴ HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 21.

¹⁵⁵ FEES, Corporate Design 23 und 171; HERDE, Beiträge 70f.

¹⁵⁶ BRESSLAU, Handbuch 1 282; FEES, Corporate Design 23 und 171; HERDE, Audientia 1 63f.; HERDE, Beiträge 63f. und 70f.

¹⁵⁷ FEES, Corporate Design 23 und 171; HERDE, Beiträge 64.

¹⁵⁸ FEES, Corporate Design 171; HERDE, Audientia 1 63f.; HERDE, Beiträge 70f.

¹⁵⁹ HERDE, Audientia 1 200; HERDE, Marinus 209 (177).

4.2 Äußere Merkmale

4.2.1 Beschreibstoff

War im gesamten 10. Jahrhundert noch Papyrus der standardmäßig genutzte Beschreibstoff zur Ausfertigung päpstlicher Urkunden an der Kurie, so setzte sich im 11. Jahrhundert die Ausstellung auf Pergament durch, die den Papyrus verhältnismäßig rasch verdrängte.¹⁶⁰ Die Beschaffung des Pergaments oblag der päpstlichen Kammer, die die Schreiber damit kostenlos versorgte. Das Entgelt für den Beschreibstoff war von den Impetranten zu vergüten.¹⁶¹ Ausgegeben wurde das Pergament in ganzen Häuten, die von den Skriptoren selbst zugeschnitten und bearbeitet werden mussten.¹⁶² Die päpstliche Kanzlei bediente sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorzugsweise Schafs- oder Lammpergaments.¹⁶³

Zu dieser Zeit konnte die Qualität des Pergaments der päpstlichen Urkunden erheblich variieren.¹⁶⁴ Zur Ausfertigung wurde anfänglich sowohl dickes als auch dünnes Material verwendet, bis sich im 14. Jahrhundert die Ausstellung von Papsturkunden auf dickem und gutem Pergament dauerhaft durchsetzte.¹⁶⁵ Ausschlaggebend für die Beschaffenheit des Beschreibstoffs war auch der jeweilige Typus der *littera*, die ausgestellt werden sollte. Es mag nicht verwundern, dass für die schlichten *litterae cum filo canapis* grob verarbeitete, raue Häute verwendet wurden, wohingegen die prächtiger ausgestatteten *litterae cum serico* auf gut präparierten Stücken ausgestellt wurden. Die Quellen über die Ausstattung päpstlicher Urkunden schrieben zudem vor, dass „südliches“ Pergament heranzuziehen war.¹⁶⁶ An den untersuchten Urkunden wurde diese Vorgabe konsequent befolgt. Die Begrifflichkeit des „südlichen“ Pergaments rührt daher, dass im Süden Europas die beiden Blattseiten jeweils unterschiedlichen Behandlungen unterzogen wurden. Die zum Schreiben vorgesehene Fleischseite wurde glatt geschabt und kalziniert, während auf der Haarseite, die als Rückseite der Urkunde fungierte, bloß die Haare entfernt und weniger stark geschabt wurde.¹⁶⁷ Für diese

¹⁶⁰ BRESSLAU, Handbuch 2 491; CLAEYS BOUÛAERT, Bulle Sp. 1128; FEES, Corporate Design 148; Klaus MARESC, Art. Papyrus, in: *LMA* 6 (München–Zürich 1993) Sp. 1693-1695, hier: Sp. 1685; Leo SANTIFALLER, Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung der päpstlichen Kanzlei (MIÖG Ergb. XVI/1, Graz 1953) 32; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 84.

¹⁶¹ FEES, Corporate Design 148; HERDE, Beiträge 191.

¹⁶² BISCHOFF, Urkundenformate 44 und 82; FEES, Corporate Design 148.

¹⁶³ BISCHOFF, Urkundenformate 46f.; BRESSLAU, Handbuch 2 494; FEES, Corporate Design 148.

¹⁶⁴ FEES, Corporate Design 149; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 65.

¹⁶⁵ BISCHOFF, Urkundenformate 47f.; FEES, Corporate Design 149; HERDE, Beiträge 58. Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383).

¹⁶⁶ BRESSLAU, Handbuch 2 494; FEES, Corporate Design 150.

¹⁶⁷ BISCHOFF, Urkundenformate 45; BRESSLAU, Handbuch 2 494; FEES, Corporate Design 150; Pascal LADNER, Art. Pergament, in: *LMA* 6 (München–Zürich 1993) Sp. 1885-1887, hier: Sp. 1886; SANTIFALLER, Beiträge 80.

Art von Pergament war die Bezeichnung *pergamena non rasa* üblich. Der Unterschied der beiden Blattseiten ist nicht nur ertastbar, sondern auch farblich ersichtlich, denn die glatte Fleischseite ist in der Regel heller als die raue Haarseite.¹⁶⁸ Nicht verwendet wurde hingegen das „nördliche“ Pergament, bei dem beide Seiten gleich präpariert wurden, weshalb es beidseitig beschreibbar war.¹⁶⁹ In Ergänzung zu diesen Vorgaben durften die verwendeten Pergamentstücke keine Makel aufweisen. Von einer Verwendung von Häuten mit Löchern, Rissen oder sonstigen Fehlstellen war abzusehen und es oblag den Skriptoren, derartige Mängel beim Zuschneiden zu berücksichtigen.¹⁷⁰ Die untersuchten Originale bestätigen diese Vorgehensweise. In einzelnen Fällen fanden sich zwar kleine Risse und Löcher, doch müssen diese nachträglich entstanden sein, da mit diesen Mängeln auch jeweils ein geringer Schriftverlust einherging.¹⁷¹ Derartige Schäden waren zumeist an den Faltstellen des Pergaments ersichtlich und standen vermutlich in Zusammenhang mit dessen Qualität und Alter.¹⁷² Erst nach dem 13. Jahrhundert ging die päpstliche Kanzlei von ihrem hohen Qualitätsstandard ab und zog zur Urkundenausstellung auch solche Häute heran, die bereits vor der Beschriftung kleinere Schäden aufwiesen. Diese Tatsache ist wohl auf den erhöhten Pergamentverbrauch zurückzuführen, der mit dem zunehmenden Arbeitsaufkommen der päpstlichen Kanzlei in Verbindung steht.¹⁷³

Format und Größe der Urkunden konnten stark variieren und hingen in der Regel von der Wichtigkeit von Inhalt und Empfänger, aber auch vom Umfang des Textes ab. Nicht selten wurden im 12. Jahrhundert päpstliche *litterae* auf quadratisch zugeschnittenen Pergamentblättern ausgestellt. Erst im 13. Jahrhundert setzte sich die rechteckige Form – vorwiegend im Querformat – durch. Das Hochformat war zumeist den Privilegien vorbehalten.¹⁷⁴ Die meisten Delegationsreskripte des Urkundenkorpus wurden ebenfalls im Querformat ausgestellt. In wenigen Ausnahmen finden sich jedoch auch Urkunden im

¹⁶⁸ BRESSLAU, Handbuch 2 494; FEES, Corporate Design 150; SANTIFALLER, Beiträge 80.

¹⁶⁹ BISCHOFF, Urkundenformate 45f.; BRESSLAU, Handbuch 2 494; FEES, Corporate Design 150; SANTIFALLER, Beiträge 80.

¹⁷⁰ BRESSLAU, Handbuch 2 496; FEES, Corporate Design 151.

¹⁷¹ Herzogenburg 1185 X 11; Kremsmünster 1255 V 25; Lambach 1229 III 06; Niederaltaich 1223 V 25.1; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07; Niederaltaich 1280 IV 01; Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1.

¹⁷² Herzogenburg 1185 X 11; Kremsmünster 1255 V 25; Lambach 1229 III 06; Niederaltaich 1223 V 25.1; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07; Niederaltaich 1280 IV 01; Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1. St. Pölten DA 1300 III 17 und Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383): In diesen beiden zeitlich späteren Urkunden befinden sich kleine Löcher nicht (nur) an den Faltstellen, sondern auch mitten im Text. Die Löcher sehen gleichförmig aus und aufgrund des geringen Schriftverlusts müssen auch diese nachträglich entstanden sein.

¹⁷³ BRESSLAU, Handbuch 2 496; FEES, Corporate Design 151.

¹⁷⁴ BRESSLAU, Handbuch 2 496; FEES, Corporate Design 151f. und Anm. 789; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 65.

Hochformat sowie solche, die eine nahezu quadratische Form aufweisen. Grundsätzlich wurden für *litterae cum filo canapis* kleinere Pergamentblätter verwendet als für *litterae cum serico*, doch nahm die Größe der Urkunden im Laufe des Hochmittelalters stetig zu.¹⁷⁵

Als Schreibflüssigkeit bedienten sich die Schreiber der päpstlichen Kanzlei hauptsächlich schwarzer Tinte. Aufgrund des Alters der Urkunden, der chemischen Zusammensetzung der Schreibflüssigkeit, aber auch der atmosphärischen Einflüsse, konnte es vorkommen, dass die Tinte im Laufe der Zeit braune, graue oder auch gelbliche Töne annahm.¹⁷⁶ In einigen der herangezogenen Originale ist sie zudem stellenweise stark verblasst.¹⁷⁷

Insgesamt wies die päpstliche Kanzlei in Bezug auf die Ausstellung ihrer Urkunden und das dafür herangezogene Material im 13. Jahrhundert hohe qualitative Standards auf. Auch wenn diese im Laufe der Zeit aufgrund des erhöhten Urkundenausstoßes nicht immer strikt eingehalten werden konnten, dienten sie doch in erster Linie dazu, einer möglichen Aushöhlung der Autorität des Urkundenausstellers, des Papstes, durch die Verwendung beschädigten Pergaments, Einhalt zu gebieten.¹⁷⁸

4.2.2 Layout

Das Layout betrifft die Länge und Abstände der Zeilen sowie die Positionierung des Textblocks auf dem Beschreibstoff. Die Gleichmäßigkeit dieser drei Faktoren wurde unter anderem durch die Linierung des Pergaments hergestellt.¹⁷⁹ Ist in Königsurkunden eine Linierung bereits seit dem 9. Jahrhundert feststellbar, begann die päpstliche Kanzlei erst zu Beginn 12. Jahrhundert damit, Linien auf den Beschreibstoff zu setzen. Die Art und Weise der Linierung konnte erheblich variieren. Anfänglich bestand diese bloß aus horizontalen Linien, wobei in der ersten Zeile für die verlängerte Schrift oft auch zwei Linien gezogen wurden. Hatten die Skriptoren im 12. Jahrhundert das Pergament noch bis an die äußersten Seitenränder beschrieben, kamen erst im 13. Jahrhundert vertikale Linien zur Markierung der Seitenbegrenzungen hinzu. Diese wurden zunächst als Einzellinien, später auch als Doppellinien gesetzt.¹⁸⁰ Die Seitenränder nahmen – ebenso wie der obere Rand der Urkunden

¹⁷⁵ BISCHOFF, Urkundenformate 66f.; FEES, Corporate Design 152; FRENZ, Form 352f.; HERDE, Beiträge 58.

¹⁷⁶ BRESSLAU, Handbuch 2 505f.; FEES, Corporate Design 153; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 65.

¹⁷⁷ Lilienfeld 1256 IV 04; Niederaltaich 1223 V 25.1; Niederaltaich 1239 III 13; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07; Niederaltaich 1249 VI 13; Niederaltaich 1262 III 03; Niederaltaich 1280 III 01.

¹⁷⁸ FEES, Corporate Design 151.

¹⁷⁹ FEES, Corporate Design 153f.

¹⁸⁰ BISCHOFF, Urkundenformate 80f.; BRESSLAU, Handbuch 2 504; FEES, Corporate Design 153f.; FRENZ, Form 355.

– im Laufe des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts immer größere Dimensionen an.¹⁸¹ Zum Zeitpunkt der Linierung war eine akkurate Einschätzung des Umfangs des Textes zumeist nicht möglich. Aus diesem Grunde konnte die Linierung in einigen Fällen über oder unter den Textblock bis unter die Plica reichen oder die Linien reichten für die letzten Zeilen der Urkunden nicht aus.¹⁸²

Gemäß den Anweisungen im *Formularium audientiae* war eine Linierung mit Blei und Tinte ausgeschlossen, da dies den Verdacht einer Fälschung wecken konnte.¹⁸³ In der Praxis kam hauptsächlich die sogenannte Blindlinierung zur Anwendung.¹⁸⁴ Hierfür wurden die Ränder des Pergaments punktiert¹⁸⁵ und an diese Punkte ein Lineal angesetzt. Die Linien wurden schließlich durch einen Griffel scharf in das Pergament eingeritzt.¹⁸⁶ Sammelte sich in diesen fest eingedrückten Linien Staub, konnten sie stellenweise eine dunkle Färbung annehmen und somit sichtbar werden.¹⁸⁷ Diese Form der Linierung galt gleichsam als Echtheitskriterium für Papsturkunden und musste streng eingehalten werden. In wenigen Fällen wurden auch Blei- oder Braunstiftlinien gezogen, die nach dem Schreiben der Urkunde vom Skriptor entfernt wurden. Auf Tintenlinien wurde völlig verzichtet.¹⁸⁸

Etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde das Protokoll auf die zweite waagrechte Linie geschrieben.¹⁸⁹ Die erste Zeile blieb frei und diente als Oberlinie. Ab dem 14. Jahrhundert entwickelte sich die Höhe der ersten Zeile dahingehend, dass sie doppelt so hoch wurde wie die zweite Zeile.¹⁹⁰ Die Höhe der übrigen Zeilen war üblicherweise von der Größe des Pergaments

¹⁸¹ FEES, Corporate Design 159; FRENZ, Form 357.

¹⁸² BISCHOFF, Urkundenformate 81; BRESSLAU, Handbuch 2 504; FEES, Corporate Design 154.

¹⁸³ FEES, Corporate Design 154; FRENZ, Form 355, Anm. 50; HERDE, Audientia 2 8, Z 9.

¹⁸⁴ BRESSLAU, Handbuch 2 504; FEES, Corporate Design 154; FRENZ, Form 355.

¹⁸⁵ Sichtbar bei Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383), Seitenstetten 1263 VI 02 und Aldersbach 1290 III 15.

¹⁸⁶ BRESSLAU, Handbuch 2 504; FEES, Corporate Design 154. Pergament als Beschreibstoff, in: LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG, Virtuelle Ausstellung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Musikalische Fragmente, <https://www.landesarchiv-bw.de/de/themen/presentationen---themenzugaenge/72156> [25.03.2025].

¹⁸⁷ BRESSLAU, Handbuch 2 504; FEES, Corporate Design 154. Aldersbach 1290 III 15; Gleink 1262 XII 20; Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383); Kremsmünster 1249 VI 03; Kremsmünster 1255 V 25; Lambach 1229 III 06; Lilienfeld 1256 IV 04; Lilienfeld 1259 II 20; Melk 1232 I 02; Melk 1232 I 09; Melk 1297 III 11; Niederaltaich 1223 V 25.1; Niederaltaich 1239 III 13; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07; Niederaltaich 1249 VI 13; Niederaltaich 1262 III 03; Niederaltaich 1280 III 01; Niederaltaich 1280 III 23; Niederaltaich 1280 IV 01; Reichersberg 1279 IV 01; Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1; Salzburg DK AUR 1301 IV 13.2; Seitenstetten 1232 VI 10; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1263 VI 02; St. Emmeram 1234 I 02; St. Emmeram 1272 X 07; St. Pölten DA 1300 III 17.

¹⁸⁸ BRESSLAU, Handbuch 2 504f.; FEES, Corporate Design 154.

¹⁸⁹ FEES, Corporate Design 155; FRENZ, Form 365. Aldersbach 1290 III 15; Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383); Kremsmünster 1249 VI 03; Kremsmünster 1255 V 25; Lilienfeld 1256 IV 04; Melk 1297 III 11; Niederaltaich 1280 III 01; Niederaltaich 1280 III 23; Niederaltaich 1280 IV 01; Reichersberg 1279 IV 01; Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1; Salzburg DK AUR 1301 IV 13.2; Seitenstetten 1263 VI 02; St. Pölten DA 1300 III 17.

¹⁹⁰ FEES, Corporate Design 155; FRENZ, Form 365-370.

und vom Umfang des vorgesehenen Textes abhängig und auch die Schriftgröße konnte je nach Schreiber variieren, ging allerdings in den meisten Fällen nicht über die Zeilenhöhe hinaus.

Charakteristisch für päpstliche *litterae* war außerdem die Zentrierung des Urkundentextes in Form eines Blocks. Die ersten Buchstaben des Zeilenbeginns sowie die letzten Buchstaben des Zeilenendes hatten untereinander zu stehen und nicht über die Zeilen hinauszuragen.¹⁹¹ Um den Blocksatz einheitlich einzuhalten, sollten die Worte entweder großflächig über die Zeilen verteilt oder aber kompakt und gedrängt angeordnet werden. Vor allem in der letzten Urkundenzeile war die Anordnung und Aufteilung der Worte von großer Bedeutung, da sie nicht immer bis zum rechten Seitenrand reichten. Dennoch sollte die Länge der letzten Zeile jener der übrigen Zeilen entsprechen und zumindest die vier Worte der Datierung nach Pontifikatsjahren beinhalten.¹⁹²

Auch wenn die Formatierungsstandards päpstlicher *litterae* grundlegend vorgegeben waren, oblag deren Umsetzung letztlich den Skriptoren. Diese werden sich dabei wohl an den Gewohnheiten der päpstlichen Kanzlei, allgemeinen Trends, den Vorgehensweisen ihrer Kollegen sowie an eigenen praktischen Erfahrungen orientiert haben. Das einheitliche Erscheinungsbild päpstlicher *litterae* stellte damit ein wesentliches Ausstattungsmerkmal dar.¹⁹³

4.2.3 Graphische Ausstattung

Die graphische Ausstattung der *litterae cum filo canapis* ist in wesentlichen Punkten schmuckloser und schlichter als jene der *litterae cum serico* und ermöglicht eine Unterscheidung der beiden Urkundentypen auf den ersten Blick. Die wichtigsten Ausstattungsregeln befinden sich im *Formularium audientiae*.¹⁹⁴

Während bei den Seidenschnurbriefen der gesamte Papstname in *Elongata* oder mit geschwärzten gotischen Majuskeln geschrieben und die Initiale mit Blumenmustern geschmückt und hervorgehoben wurde, erfolgte bei den Hanfschnurbriefen eine einfache Hervorhebung der Initiale des Papstnamens ohne jegliche Verzierungen, bloß mit Tinte

¹⁹¹ FEES, Corporate Design 155 und 158; HERDE, Audientia 2 36, N 12b.

¹⁹² FEES, Corporate Design 156.

¹⁹³ FEES, Corporate Design 159-161.

¹⁹⁴ HERDE, Audientia 2 5-15.

ausgefüllt.¹⁹⁵ Diese Regel wurde im 13. Jahrhundert durchgängig befolgt.¹⁹⁶ Im 14. Jahrhundert trat zur schlichten Gestaltung der päpstlichen Namensinitiale zudem eine starke Vergrößerung derselben hinzu.¹⁹⁷ Die übrigen Buchstaben des Papstnamens wurden in den *litterae cum filo canapis* in normaler Minuskelschrift geschrieben und hoben sich daher nicht von der Kontextschrift ab.¹⁹⁸ Die beiden Anfangsbuchstaben *s* der Worte *servus* und *servorum* im Anschluss an den Papstnamen konnten seit dem 12. Jahrhundert oft weiter nach oben hin als die im Kontext befindlichen *s* verlängert werden.¹⁹⁹ Auch die übrigen Oberlängen der Wörter der ersten Zeile wurden oft höher geschrieben als in der restlichen Urkunde und konnten bis zur Linie über der ersten Zeile reichen.²⁰⁰

Im Gegensatz zu den Seidenschnurbriefen, in denen die Initialen der einzelnen Formularbestandteile mittels geschwärtzten gotischen Majuskeln herausgestellt wurden, war eine derartige graphische Hervorhebung in Hanfschnurbriefen grundsätzlich nicht vorgesehen.²⁰¹ Im Urkundenkorpus befinden sich allerdings vier Schriftstücke, in denen die Initiale der *Narratio* in Form und Größe eindeutig und auf den ersten Blick hervorgehoben ist.²⁰² Bei diesen Urkunden handelt es sich um *litterae revocatoriae*, die etwas aufwendiger ausgestattet sein konnten als *litterae simplices*. In Letzteren sucht man derartige Ausschmückungen vergeblich, die Anfänge der einzelnen Formularbestandteile sind bei genauem Blick jedoch an einfachen Majuskeln erkennbar.²⁰³

Das *Formularium audientiae* regelte für beide Arten der *litterae*, dass die Anfangsbuchstaben von Eigennamen von Personen und Orten sowie Ämter und Dignitäten auszuzeichnen und hinsichtlich ihrer Größe hervorzuheben waren.²⁰⁴ In den *litterae cum filo canapis* sollte zudem der Anfangsbuchstabe der Adresse, die in der Regel *Dilecto filio* bzw. *Dilectis filiis* lautete, entweder als Majuskel-*D* oder als unziales *D* jeweils in mittlerer Größe

¹⁹⁵ FRENZ, Papsturkunden 26; HERDE, Audientia 1 186; HERDE, Audientia 2 5, Z 2 und 8, Z 11; HERDE, Beiträge 58; HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei 31; RABIKASKAS, Diplomatica pontificia 48-50; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 95 und 102.

¹⁹⁶ HERDE, Audientia 1 186.

¹⁹⁷ FEES, Corporate Design 164. Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383).

¹⁹⁸ FRENZ, Papsturkunden 26; HERDE, Audientia 1 186; HERDE, Beiträge 58; RABIKASKAS, Diplomatica pontificia 48-50; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 95.

¹⁹⁹ FEES, Corporate Design 165; FRENZ, Papsturkunden 26.

²⁰⁰ HERDE, Audientia 1 188; HERDE, Audientia 2 8, Z 11.

²⁰¹ FRENZ, Papsturkunden 26f.; HERDE, Beiträge 58; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 102.

²⁰² Kremsmünster 1249 VI 03; Kremsmünster 1255 V 25; Melk 1232 I 09; Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1.

²⁰³ FRENZ, Papsturkunden 26; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 102.

²⁰⁴ BRESSLAU, Handbuch 2 535; FEES, Corporate Design 185; HERDE, Audientia 1 188; HERDE, Audientia 2 10, Z 13.

geschrieben werden.²⁰⁵ Die Auswertung des Quellenmaterials ergab, dass für den Beginn der Adresse zumeist die Majuskel-Form gewählt wurde.²⁰⁶ In ein paar Fällen kam alternativ das unziale *D* zur Anwendung.²⁰⁷ Bemerkenswert ist außerdem, dass die Skriptoren innerhalb einer Urkunde nicht immer bei ein und derselben *D*-Form blieben. So fanden sich Urkunden, in denen Worte wie *Dilecto* oder *Dilecti* in der Adresszeile, *Dat.* in der Datumszeile oder Ämter und Dignitäten sowie Eigennamen in derselben Urkunde sowohl mit unzialem als auch mit Majuskel-*D* geschrieben wurden.²⁰⁸ Dabei dürfte es sich um Eigenheiten der jeweiligen Schreiber gehandelt haben.

Zusammengefasst hatten die Gestaltungsregeln der päpstlichen *litterae* zwei wichtige Funktionen: Zum einen ermöglichten sie eine klare Unterscheidbarkeit der *litterae cum serico* von den *litterae cum filo canapis*. Andererseits entfalteten sie normative Wirkung, denn aufgrund der eigentümlichen Ausstattungsmerkmale der beiden Urkundentypen, war ihr rechtlicher Status auf den ersten Blick erkennbar, was eine korrekte Bullierung durch die Bullatoren ermöglichte.²⁰⁹

4.2.4 Schrift

Die maßgebliche Urkundenschrift der päpstlichen Kanzlei war vom 12. bis zum 15. Jahrhundert die kuriale Minuskel.²¹⁰ Dabei handelte es sich um eine Art Mischschrift zwischen der römischen Kuriale, an der die päpstlichen Notare bis etwa um die Mitte des 11. Jahrhunderts festgehalten haben, und der diplomatischen Minuskel, die durch nicht-römische Schreiber im Dienste der Apostolischen Kanzlei Eingang in das päpstliche Urkundenwesen gefunden hat. Aus diesen beiden unterschiedlichen Einflüssen bildeten sich

²⁰⁵ FEES, Corporate Design 165; FRENZ, Papsturkunden 26; HERDE, Audientia 1 188; HERDE, Audientia 2 8f., Z 11; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 102.

²⁰⁶ Aldersbach 1290 III 15; Gloggnitz 1212 X 18; Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383); Herzogenburg 1185 X 11; Herzogenburg 1216 II 03; Herzogenburg 1222 I 03; Kremsmünster 1249 VI 03; Lambach 1229 III 06; Melk 1207 VIII 21; Melk 1219 IV 22; Melk 1232 I 02; Melk 1232 I 09; Niederaltaich 1213 IV 13; Niederaltaich 1223 V 25; Niederaltaich 1223 V 25.1; Niederaltaich 1280 III 23; Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1; Seitenstetten 1198 XI 27; Seitenstetten 1222 V 04; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 03; St. Emmeram 1272 X 07; St. Pölten DA 1300 III 17.

²⁰⁷ Gleink 1262 XII 20; Herzogenburg 1213 IV 09; Herzogenburg 1220 V 19; Lilienfeld 1256 IV 04; Niederaltaich 1249 VI 13; Niederaltaich 74; Seitenstetten 1232 VI 10.

²⁰⁸ Heiligenkreuz 1235 II 05; Herzogenburg 1230 III 28; Kremsmünster 1255 V 25; Lilienfeld 1256 IV 04; Lilienfeld 1259 II 20; Melk 1230 IV 19; Melk 1231 XII 12; Melk 1297 III 11; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07; Niederaltaich 1249 VI 13; Niederaltaich 1280 III 01; Niederaltaich 1280 IV 01; Reichersberg 1279 IV 01; Salzburg DK AUR 1301 IV 13.2; Seitenstetten 1232 VI 10; Seitenstetten 1263 VI 02; St. Emmeram 1234 I 02.

²⁰⁹ FEES, Corporate Design 169. Cf. Kap. 4.2.6.

²¹⁰ FEES, Corporate Design 169.

nach einer Übergangszeit feste Traditionen heraus, die darin resultierten, dass päpstliche Urkunden in einer reinen diplomatischen Minuskel geschrieben wurden, die bestimmte, eigentümliche, nur den Papsturkunden immanente Besonderheiten aufwies, weshalb sich in der Forschung die Begrifflichkeit Kurialminuskel durchsetzte.²¹¹ Diese unverwechselbare Schriftform führte dazu, dass die Schriftgestaltung zu einem Echtheitsmerkmal für päpstliche Urkunden wurde.²¹²

Charakteristisch für diese Urkundenschrift ist, dass die Minuskeln zierlich gebildet sind und der Buchstabe *a* geschlossen sowie das *d* zunächst gerade und letztlich gebogen ist. Die Oberlängen reichen weit nach oben mit einer leichten Biegung nach rechts, während die Unterlängen kürzer als die Oberlängen sind und eine leichte Biegung nach links aufweisen.²¹³ Für *litterae cum filo canapis* ist es außerdem üblich, dass die Oberlängen keinerlei Schaftumwickelungen aufweisen und dass die Ligaturen von *ct* sowie *st* eng sind und nicht derartig zerdehnt, wie dies in den *litterae cum serico* seit dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts die Regel ist.²¹⁴

Auch das Kürzungszeichen, das in den Urkunden über abgekürzten Wörtern angebracht wurde, unterschied sich in den beiden Urkundentypen: In Seidenschnurbriefen wurde das einer nach unten geöffneten 8 ähnelnde diplomatische Kürzungszeichen (*titulus*) verwendet, während für die Hanfschnurbriefe ein einfacher gerader Kürzungsstrich (*titulus planus*) vorgesehen war.²¹⁵ Auch wenn im 12. Jahrhundert in *litterae cum serico* beide Kürzungszeichen nebeneinander Anwendung fanden, war dies für Hanfschnurbriefe allein schon deshalb ausgeschlossen, da die Kontrollinstanzen der päpstlichen Kanzlei strikt über die Einhaltung dieser Normen wachten. Dadurch sollte verhindert werden, dass *litterae cum filo canapis* versehentlich mit den „besseren“ Merkmalen der Seidenschnurbriefe ausgestattet und in weiterer Folge nicht entsprechend bulliert wurden.²¹⁶

²¹¹ BATTELLI, Bolla Sp. 1780; BRESSLAU, Handbuch 2 531-533; KALTENBRUNNER, Bemerkungen 377.

²¹² FEES, Corporate Design 170.

²¹³ BRESSLAU, Handbuch 2 533; FEES, Corporate Design 169 und 175f.; HERDE, Audientia 2 7, Z 7a.

²¹⁴ BRESSLAU, Handbuch 2 534; FRENZ, Papsturkunden 26; HERDE, Audientia 1 187; HERDE, Audientia 2 6f., Z 6; RABKAUSKAS, Diplomatica pontificia 50; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 102.

²¹⁵ FEES, Corporate Design 181; FRENZ, Papsturkunden 26; HERDE, Audientia 1 187; HERDE, Audientia 2 6, Z 5; HERDE, Beiträge 58; RABKAUSKAS, Diplomatica pontificia 50; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 102. Ausnahme in Kremsmünster 1255 V 25: In dieser Urkunde wird in der ersten und in der zweiten Zeile an mehreren Stellen ein *titulus* gesetzt.

²¹⁶ FEES, Corporate Design 182; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 102.

4.2.5 Kanzleivermerke

Kanzleivermerke dienten vor allem dazu, um die internen Abläufe der Apostolischen Kanzlei bei der Ausstellung der Urkunden nachvollziehbar zu machen. Seit dem 13. Jahrhundert wurde es üblich, dass die Skriptoren Vermerke (Schreiber- oder Skriptorenvermerke) nach Ausfertigung und Durchsicht der Reinschrift auf dem Schriftstück anbrachten.²¹⁷ Diese Vermerke trugen einerseits zu einer gleichmäßigen Arbeitsverteilung der Skriptoren bei, andererseits gaben sie Auskunft über den Schreiber der Urkunde, an den diese – sofern notwendig – zwecks Korrekturen oder Neuschreibung wieder vorgelegt werden konnte.²¹⁸ Die Skriptorenvermerke wurden in der Regel auf der Plica rechts²¹⁹ – seltener auch links²²⁰ – angebracht. Sie bestanden bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts aus den Initialen der Schreiber, deren Auflösung kaum möglich bzw. sicher ist. Erst ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts waren die Namen weniger stark gekürzt, sodass zumindest eine Auflösung der Herkunftsbezeichnung möglich war. Im 14. Jahrhundert schließlich wurden die Namen der Skriptoren vollständig ausgeschrieben, wobei auch Patronyme oder Herkunftsangaben vorkommen konnten.²²¹

Auf einigen Urkunden befindet sich im rechten oberen Eck oder oben in der Mitte ein Vermerk, der mittels zweier schräger Linien durchgestrichen ist. Hierbei handelt es sich um sogenannte *cor*-Vermerke, die im Zuge des Korrekturprozesses der Urkunde angebracht wurden.²²² Die Schreiber wurden dadurch darauf hingewiesen, die entsprechenden Stellen abzuändern.²²³ Obgleich in der Forschung lange Zeit stillschweigend angenommen wurde, dass diese Vermerke vom Korrektor stammten, brachte HERDE auf, dass ihre Anbringung auch durch einen Notar oder Abbreviator möglich war.²²⁴ In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde der Vermerk nach Erledigung der Korrektur häufig ausradiert. Gegen Ende dieses Jahrhunderts

²¹⁷ FEES, *Corporate Design* 198; HERDE, *Beiträge* 192; HIRSCHMANN, *Kanzlei* 91; KOBAYASHI, *Papsturkunden* 59; SCHMITZ-KALLENBERG, *Papsturkunden* 102.

²¹⁸ FEES, *Corporate Design* 33 und 198; HERDE, *Beiträge* 27, 195 und 244f.

²¹⁹ Aldersbach 1290 III 15; Gleink 1262 XII 20; Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383); Herzogenburg 1213 IV 09; Herzogenburg 1220 V 19; Herzogenburg 1222 I 03; Herzogenburg 1230 III 28; Kremsmünster 1249 VI 03; Lambach 1229 III 06; Lilienfeld 1256 IV 04; Melk 1207 VIII 21; Melk 1219 IV 22; Melk 1230 IV 19; Melk 1231 XII 12; Melk 1232 I 02; Melk 1232 I 09; Melk 1297 III 11; Niederaltaich 1213 IV 13; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1249 VI 13; Niederaltaich 1280 III 01; Niederaltaich 1280 III 23; Niederaltaich 1280 IV 01; Reichersberg 1279 IV 01; Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1; Salzburg DK AUR 1301 IV 13; Seitenstetten 1222 V 04; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1263 VI 02; St. Pölten DA 1300 III 17; St. Emmeram 1234 I 02; St. Emmeram 1272 X 07.

²²⁰ Gloggnitz 1212 X 18; Herzogenburg 1216 II 03; Niederaltaich 1223 V 25.1.

²²¹ FEES, *Corporate Design* 198; HERDE, *Beiträge* 27; SCHMITZ-KALLENBERG, *Papsturkunden* 102.

²²² FRENZ, *Papsturkunden* 97; HERDE, *Beiträge* 204; HILGER, *FRA II/83* 381; SAILLER, *Papsturkunden* 273.

²²³ SCHMITZ-KALLENBERG, *Papsturkunden* 102.

²²⁴ HERDE, *Beiträge* 204.

wurde es üblich, den Vermerk durchzustreichen.²²⁵ In den untersuchten Urkunden befanden sich alternativ dazu auch andere Vermerke im rechten oberen Eck, die ebenfalls in den meisten Fällen durch zwei schräge Linien durchgestrichen wurden. HILGER bezeichnet diese als „nicht genauer zu definierende Kontrollvermerke“.²²⁶

Auf zwei Urkunden des Urkundenkorpus fanden sich Vermerke in Form von Punkten und Strichen unterhalb der Plica.²²⁷ Hierbei handelt es sich wohl um Taxvermerke.²²⁸ Neben einen dieser beiden Vermerke wurde außerdem der Buchstabe *R* geschrieben, der als *Recipe*-Vermerk zu deuten ist.²²⁹ Dieser gibt Auskunft über Abschriften, die anhand der Reinschrift ausgefertigt wurden.²³⁰ Ganz allgemein bestanden Taxvermerke in der Regel aus Punkten, Strichen, Haken und römischen Zahlzeichen und wurden auf der Vorderseite der Urkunde, links unterhalb des Textes angebracht, wo sie zumeist von der Plica verdeckt waren.²³¹ Diese Art der Anbringung geht höchstwahrscheinlich auf das Pontifikat Alexanders IV. (1254-1261) in Verbindung mit dessen Taxreform zurück.²³²

In einigen Urkunden befindet sich auf der Rückseite oben im linken – seltener auch im rechten Eck – ein kleiner Buchstabe. Dies sind Kollationierungsvermerke, die im Zuge einer ersten Prüfung der Reinschrift mit dem Konzept (ab dem 14. Jahrhundert auch als *prima visio* bezeichnet) von den Notaren oder Abbreviatoren angebracht wurden.²³³

Ebenfalls auf der Rückseite sind Vermerke der Kurienprokuratoren ersichtlich, die den Petenten bei der Erlangung ihrer Urkunden behilflich waren.²³⁴ Diese Prokuratorenvermerke wurden in der Regel oben in der Mitte angebracht, konnten aber auch nach links oder rechts versetzt sein.²³⁵ Auf den Originalen finden sich gekürzte und ungekürzte Vermerke sowie zusätzlich oder alternativ Signete und Zeichen der Prokuratoren.²³⁶

²²⁵ HERDE, Beiträge 204.

²²⁶ HILGER, FRA II/83 383f.

²²⁷ Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1; Seitenstetten 1263 VI 02.

²²⁸ Zum Taxwesen der päpstlichen Kurie cf. Michael TANGL, Das Taxwesen der päpstlichen Kurie vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 13 (1892) 1-106.

²²⁹ HILGER, FRA II/83 379f. Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1.

²³⁰ HERDE, Beiträge 182; KOBAYASHI, Papsturkunden 60.

²³¹ HILGER, FRA II/83 379f.; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 102.

²³² HERDE, Beiträge 191; KOBAYASHI, Papsturkunden 64.

²³³ HERDE, Beiträge 195f. und 244; HILGER, FRA II/83 395f.

²³⁴ FRENZ, Procurator Sp. 238; HILGER, FRA II/83 385; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 102. Zu den Prokuratoren cf. Kap. 5.3.

²³⁵ HILGER, FRA II/83 385; KOBAYASHI, Papsturkunden 59.

²³⁶ HILGER, FRA II/83 385. Zu den Prokuratorenvermerken cf. Kap. 5.3.3.

Bemerkenswert ist außerdem ein Vermerk auf der Rückseite einer in Seitenstetten befindlichen Urkunde aus dem Jahre 1263.²³⁷ Dieser durchgestrichene und radierte Vermerk konnte mittels Quarzlampe entziffert werden und lautet: *S. Magister Riccardus clericus procurator imp(etrans) recepit pro parte sua prepositum (?)*, *Waldenus de Betton(a) clericus procurator episcopi contra(dixit) et recepit pro parte sua thesaurarium Eistetensem et in Altemannum de Rotenegge canonicum Ratisponensem communiter concordarunt; fiant littere de convenientia et de loco apud Ratisponam* – es folgen zwei getilgte Worte – *pro Waldino in expensis impetrantis et cum tenore mandati impetrati*.²³⁸ STELZER zufolge wurde dieser Vermerk im Rahmen der *Audientia litterarum contradictarum* auf die Rückseite der Urkunde geschrieben. Dabei soll es sich um eine protokollartige Notiz handeln, die den Ausgang der Verhandlungen der Prokuratoren der beiden Parteien über den Gerichtsort und die delegierten Richter festhält.²³⁹ Dieser Vermerk ist im gesamten Urkundenkorpus singulär und es konnten keine vergleichbaren ähnlichen Vermerke auf anderen Urkunden festgestellt werden.

Ebenfalls außergewöhnlich ist ein Vermerk auf einer Salzburger Urkunde vom 13. April 1301.²⁴⁰ Auf der Rückseite dieses Schriftstücks befindet sich ein querstehender Vermerk mit folgendem Wortlaut: *Plebano in Ebersdorf*, darunter *Item citati sunt in crastino* (mehrere folgende Worte sind durchgestrichen) *sancti Lamberti episcopi martiris* (18. September).²⁴¹ Gemäß den Ausführungen HILGERS könnte es sich hierbei um einen nicht von der päpstlichen Kanzlei stammenden Ladungsvermerk des delegierten Richters handeln. Zwar spricht für einen solchen Vermerk die Tatsache, dass ein konkreter Zitationsort, ein Zeitpunkt und eine Person angegeben sind. Problematisch ist allerdings der Wortlaut *citati sunt*, der impliziert, dass mehrere Personen geladen wurden. Fraglich ist demnach, welche Bedeutung die Nennung des Pfarrers von Ebersdorf in diesem Zusammenhang hat. Anhand des Digitalisats ist nicht erkennbar, welche Worte an den durchgestrichenen Passagen standen und ob diese womöglich Aufschluss über die Frage nach den geladenen Personen geben könnten. Gegen einen solchen Ladungsvermerk spricht außerdem, dass das Schriftbild eher dem späten 14. bzw. frühen 15. Jahrhundert entspricht. Freilich konnte sich dieser Rechtsstreit über mehrere

²³⁷ Seitenstetten 1263 VI 02.

²³⁸ Winfried STELZER, Über Vermerke der beiden Audientiae auf Papsturkunden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 78 (1970) 308-322, hier: 314. Seitenstetten 1263 VI 2. HILGER, FRA II/83 233, Nr. 400.

²³⁹ STELZER, Vermerke 315.

²⁴⁰ Salzburg DK AUR 1301 IV 13.2.

²⁴¹ HILGER, FRA II/83 362, Nr. 621.

Jahrzehnte gezogen haben, da jedoch weiterführende Informationen dazu fehlen, muss die Bedeutung dieses Vermerks letztlich offenbleiben.

4.2.6 Bullierung

Päpstliche Urkunden wurden in der Regel mit Bleibullen (selten mit Goldbullen) besiegelt.²⁴² Diese waren kreisförmig, hatten einen Durchmesser von ungefähr 3 bis 3,5 cm und waren etwa 0,5 cm dick.²⁴³ Seit Paschalis II. (1099-1118) ist die päpstliche Bulle einheitlich ausgestaltet.²⁴⁴ Eine Seite trägt den Namensstempel des Papstes, also dessen Namen und Titel (abgekürzt *PP* für *PAPA*) sowie die Ordnungszahl im Nominativ²⁴⁵ (*LVCIVS PAPA III*²⁴⁶, *INNOCENTIVS PAPA III*²⁴⁷, *HONORIVS PAPA III*²⁴⁸, *GREGORIVS PAPA VIII*²⁴⁹, *INNOCENTIVS PAPA III*²⁵⁰, *ALEXANDER PAPA III*²⁵¹, *VRBANVS PAPA III*²⁵², *GREGORIVS PAPA X*²⁵³, *NICOLAVS PAPA III*²⁵⁴, *NICOLAUS PAPA III*²⁵⁵, *BONIFATIUS PAPA VIII*²⁵⁶, *URBANUS PAPA VI*²⁵⁷). Der Namensstempel erstreckt sich über drei Horizontallinien und ist von einem runden bzw. ovalen Perlenkranz umringt. Die andere Seite enthält die Köpfe der Apostel Petrus und Paulus (Apostelstempel).²⁵⁸ Petrus wurde auf der heraldisch linken Seite platziert und ist durch einen punktierten Bart und punktierte Haare kenntlich gemacht. Auf der anderen Seite befindet sich Paulus, dessen Haare und Bart

²⁴² FEES, Corporate Design 200; FRENZ, Bulle Sp. 934; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 66.

²⁴³ FRENZ, Bulle Sp. 934; FRENZ, Papsturkunden 54.

²⁴⁴ BRESSLAU, Handbuch 2 610; FRENZ, Papsturkunden 54; PAOLI, Diplomatica 257.

²⁴⁵ BRESSLAU, Handbuch 2 610; CLAEYS BOÚUAERT, Bulle Sp. 1130; FRENZ, Papsturkunden 54; PAOLI, Diplomatica 257.

²⁴⁶ Herzogenburg 1185 X 11.

²⁴⁷ Gloggnitz 1212 X 18; Herzogenburg 1213 IV 09; Herzogenburg 1216 II 03; Niederaltaich 1213 IV 13; Seitenstetten 1198 XI 27.

²⁴⁸ Herzogenburg 1220 V 19; Herzogenburg 1222 I 03; Melk 1219 IV 22; Niederaltaich 1223 V 25; Niederaltaich 1223 V 25.1; Seitenstetten 1222 V 04.

²⁴⁹ Heiligenkreuz 1235 II 05; Herzogenburg 1230 III 28; Lambach 1229 III 06; Melk 1231 XII 12; Melk 1232 I 02; Melk 1232 I 09; Niederaltaich 1239 III 13; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07; Seitenstetten 1232 VI 10; St. Emmeram 1234 I 02.

²⁵⁰ Kremsmünster 1249 VI 03; Niederaltaich 1249 VI 13.

²⁵¹ Kremsmünster 1255 V 25; Lilienfeld 1256 IV 04; Lilienfeld 1259 II 20; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 08.

²⁵² Niederaltaich 1262 III 03; Seitenstetten 1263 VI 02.

²⁵³ St. Emmeram 1272 X 07.

²⁵⁴ Niederaltaich 1280 III 23; Niederaltaich 1280 IV 01; Reichersberg 1279 IV 01.

²⁵⁵ Aldersbach 1290 III 15. Der Papstname *NICOLAUS* wurde hier tatsächlich mit *U* anstelle des zuvor geläufigen *V* geschrieben. Anhand der untersuchten Bleibullen ist erkennbar, dass gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Buchstabe *V* durch den Buchstaben *U* ersetzt wird.

²⁵⁶ Melk 1297 III 11 (hier wird der Papstname *BONIFATIUS* mit *V* anstelle eines *U* geschrieben); Salzburg DK AUR 1301 IV 13.2; St. Pölten DA 1300 III 17.

²⁵⁷ Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383).

²⁵⁸ BRESSLAU, Handbuch 2 610; CLAEYS BOÚUAERT, Bulle Sp. 1130; FRENZ, Bulle Sp. 934; FRENZ, Papsturkunden 54; PAOLI, Diplomatica 257.

gestrichelt sind.²⁵⁹ Die beiden Köpfe sind umzeichnet von einem ovalen Perlenkranz, zwischen ihnen befindet sich ein Kreuz und darüber der Apostelstempel *S.PE.S.PA.* (*SANCTUS PETRUS SANCTUS PAULUS*).²⁶⁰ Dieser Apostelstempel ging von einem Papst auf den nächsten über und wurde erst dann durch einen neuen ersetzt, wenn er beschädigt war. Der Namensstempel hingegen wechselte nicht nur nach jedem Pontifikat, sondern er konnte auch währenddessen mehrmals erneuert werden. In beiden Szenarien war eine leichte Abweichung des neuen Stempels gegenüber dem ersetzten möglich.²⁶¹ Eine solche Erneuerung des päpstlichen Namensstempels ist augenscheinlich an jenen Delegationsreskripten, die Bonifaz VIII. als Aussteller ausweisen, ersichtlich. In der Urkunde aus dem Jahre 1297 wurde der Papstname *BONIFATIVS* auf der Bulle mit *V* geschrieben, während sich in den Originalen der Jahre 1300 und 1301 die Schreibweise *BONIFATIUS* befindet.²⁶²

Die Anbringung der Bleibulle erfolgte bei den Delegationsreskripten als *litterae cum filo canapis* mit Hanffäden.²⁶³ Hierfür wurde das Pergament an der unteren Stelle der Urkunde nach vorne umgebogen.²⁶⁴ Dieser gefaltete Rand der Urkunde wird als *Plica* bezeichnet, deren Höhe variieren konnte und zumeist von der Länge des Urkundentextes abhing.²⁶⁵ In diese *Plica* wurden zwei Löcher gebohrt, durch die der Faden gezogen und das Siegel befestigt wurde.²⁶⁶ Die päpstliche Bleibulle ist an den meisten Schriftstücken des Urkundenkorpus erhalten und nur in wenigen Fällen abhandengekommen.²⁶⁷

Anhand der optischen Ausstattung päpstlicher *litterae* war für die Bullatoren auf den ersten Blick ersichtlich, ob die Bulle an Seiden- oder Hanffäden zu befestigen war.²⁶⁸ Hierbei durfte es zu keinerlei Fehlgriffen kommen, da eine falsche Bullierung zu einer Änderung des Rechtsstatus führen konnte.²⁶⁹ So achtete man in der päpstlichen Kanzlei penibel darauf, dass einfache Hanfschnurbriefe keinerlei prächtigere äußere Ausstattungsmerkmale besaßen, sodass

²⁵⁹ BRESSLAU, Handbuch 2 610; CLAEYS BOÚUAERT, Bulle Sp. 1130; FRENZ, Papsturkunden 54.

²⁶⁰ BRESSLAU, Handbuch 2 610; CLAEYS BOÚUAERT, Bulle Sp. 1130; FRENZ, Bulle Sp. 934; FRENZ, Papsturkunden 54; PAOLI, Diplomatica 257. BRESSLAU ist der Ansicht, dass sich über dem Kreuz die Buchstaben *PAPE* befinden.

²⁶¹ BRESSLAU, Handbuch 2 610; FRENZ, Bulle Sp. 934; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 103.

²⁶² Melk 1297 III 11; Salzburg DK AUR 1301 IV 13.2; St. Pölten DA 1300 III 17.

²⁶³ BATTELLI, Bolla Sp. 1781; BRESSLAU, Handbuch 1 81; BRESSLAU, Handbuch 2 589; CLAEYS BOÚUAERT, Bulle Sp. 1129; FEES, Corporate Design 106; FRENZ, Papsturkunden 55; HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei 31; RABIKASKAS, Diplomatica pontificia 50f.; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 66 und 90.

²⁶⁴ FRENZ, Papsturkunden 55; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 66.

²⁶⁵ FEES, Corporate Design 159f.; FRENZ, Papsturkunden 55; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 66.

²⁶⁶ FRENZ, Papsturkunden 55.

²⁶⁷ Gleink 1262 XII 20 (mit Hanffaden); Melk 1207 VIII 21 (ohne Faden); Melk 1230 IV 19 (ohne Faden); Niederaltaich 1280 III 01 (ohne Faden); Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1 (mit Hanffaden).

²⁶⁸ FEES, Corporate Design 201; HERDE, Beiträge 58.

²⁶⁹ FEES, Corporate Design 201; FRENZ, Papsturkunden 26; HERDE, Audientia 1 459.

sie nicht versehentlich mit Seidenfäden bulliert wurden. Denn der Charakter eines Mandats hätte sich durch eine Anbringung der päpstlichen Bulle mittels Seidenfäden ändern können.²⁷⁰ Diese Ausführungen machen deutlich, dass nicht nur der Inhalt der Urkunden von rechtlicher Relevanz war, sondern auch deren äußere Ausstattung.²⁷¹

4.3 Innere Merkmale

4.3.1 Formelhaftigkeit der Formularbestandteile

Päpstliche *litterae* setzen sich aus dem Protokoll, dem Kontext sowie dem Eschatokoll zusammen. Das Protokoll besteht – angelehnt an den antiken Briefstil – aus der *Intitulatio*, der Adresse (*Inscriptio*) sowie der Grußformel (*Salutatio*).²⁷² Der Kontext beinhaltet die *Narratio* und die *Dispositio*. Die Datierung ist letztlich dem Eschatokoll zuzurechnen. Die päpstliche Kanzlei bediente sich bei der Ausstellung ihrer Urkunden einer hochformalisierten Sprache, des sogenannten *stilus curiae*, die als Echtheitskriterium päpstlicher Urkunden galt und deren Verletzung den Verdacht des Vorliegens einer Fälschung erwecken konnte.²⁷³

In diesem Zusammenhang ist auf die hohe Formelhaftigkeit päpstlicher Urkunden hinzuweisen, die sich im Laufe ihrer Entwicklung ausgebildet hat.²⁷⁴ Terminologisch gesehen, verstand man sowohl in der zeitgenössischen Kanonistik als auch in der Sprache der päpstlichen Kanzlei unter dem Begriff „Formel“ (*forma*) einen für alle gleichartigen Fälle festgelegten Wortlaut des Textes, aus dem die Anfertigung des Schriftstücks mittels Einfügung von Namen, Ortsangaben und Datierung erfolgte. Dieser feste Wortlaut hatte sich zuvor aus dem Kanzleigebrauch oder der Rechtspraxis entwickelt, geringfügige Abweichung waren jedoch durchaus möglich.²⁷⁵ Selbstverständlich konnte eine Anpassung vieler Formeln auf bestimmte Einzelfälle erfolgen, was nicht nur durch eine Änderung der Formel an sich, sondern auch durch die Anwendung bestimmter, ebenfalls formelhafter Zusätze (*clausulae*) erfolgen konnte. Die Formeln hatten demnach sowohl eine kanzleitechnische als auch eine juristische Funktion. Denn einerseits wurde durch die Tatsache, dass die Formeln für alle gleichartigen Fälle festgelegt waren, zu einer wesentlichen Vereinfachung des Kanzleibetriebs beigetragen.

²⁷⁰ FEES, Corporate Design 201; FRENZ, Papsturkunden 26. Cf. Kap. 4.1.

²⁷¹ FEES, Corporate Design 201.

²⁷² FEES, Corporate Design 161; Walter KOCH, Art. Eingangsprotokoll, in: *LMA* 3 (München–Zürich 1986) Sp. 1736f., hier: Sp. 1736.

²⁷³ FRENZ, Papsturkunden 44; HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei 354f.

²⁷⁴ HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 23; HERDE, Marinus 208 (176).

²⁷⁵ HERDE, Audientia I 8f.; HERDE, Formel Sp. 646.

Andererseits gewährleistete die Anwendung fester Formeln eine juristisch präzise Lösung der einzelnen Fälle. In Delegationsreskripten wies die *Dispositio* die höchste Formelhaftigkeit auf. Die *Narratio* war ebenfalls formelhaft, beinhaltete jedoch durch die gegebenenfalls vorhandene Schilderung des bisherigen Prozessverlaufs und des Streitgegenstandes mehr individuelle Elemente. Völlige Individualität waren den Namen von Aussteller und Empfänger sowie der Datierung immanent.²⁷⁶

4.3.2 Intitulatio und Devotionsformel

Die *Intitulatio* enthält den Namen sowie den Titel des Ausstellers, also den jeweiligen Papstnamen samt dem Zusatz *episcopus*.²⁷⁷ Sie drückt gleichsam das Amts- und Herrschaftsverständnis des Ausstellers aus.²⁷⁸ Die seit Gregor I. (590-604) noch unregelmäßig gebrauchte und an den Zusatz *episcopus* angeschlossene Devotionsformel *servus servorum Dei* erweiterte den Titel und etablierte sich seit Gregor VII. (1073-1085) als regulärer Bestandteil päpstlicher Urkunden.²⁷⁹ Die Devotionsformel drückte im Allgemeinen nicht nur die Gnade und Huld Gottes aus, sondern auch das päpstliche Pflichtbewusstsein in Verbindung mit der außergewöhnlichen Würde seines Amtes.²⁸⁰ Von sich selbst sprach der Papst stets im Plural, während er den Adressaten im Singular anredete.²⁸¹ In der Regel lautete die *Intitulatio* wie folgt:

*Honorius episcopus, servus servorum Dei.*²⁸²

Aus der *Intitulatio* allein ließ sich bei häufig vorkommenden Papstnamen allerdings nicht feststellen, von welchem Papst die Urkunde ausgestellt wurde, da dem Namen keine Ordnungszahl beigelegt wurde. Auch die Datierung konnte hierbei nicht behilflich sein, da diese bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts nur das Pontifikatsjahr, nicht aber das Inkarnationsjahr angab. Zur Ermittlung des Ausstellers orientierte man sich daher an den paläographischen

²⁷⁶ HERDE, *Audientia* I 9-11.

²⁷⁷ CLAEYS BOUUAERT, Bulle Sp. 1126; FEES, *Corporate Design* 161; FRENZ, *Papsturkunden* 44; PAOLI, *Diplomatica* 140; SCHMITZ-KALLENBERG, *Papsturkunden* 67.

²⁷⁸ Walter KOCH, Art. *Intitulatio*, in: *LMA* 5 (München-Zürich 1991) Sp. 471f., hier: Sp. 471.

²⁷⁹ BATTELLI, Bolla Sp. 1780; CLAEYS BOUUAERT, Bulle Sp. 1126; FEES, *Corporate Design* 161; FRENZ, *Papsturkunden* 44; KOCH, *Intitulatio* Sp. 471; PAOLI, *Diplomatica* 140; SCHMITZ-KALLENBERG, *Papsturkunden* 67.

²⁸⁰ KOCH, *Intitulatio* Sp. 471.

²⁸¹ FRENZ, *Papsturkunden* 44.

²⁸² Melk 1219 IV 22. An einigen Stellen werden Auszüge aus den untersuchten Urkunden wiedergegeben. Hierzu sei angemerkt, dass die Buchstaben *u* und *v* stets nach dem Lautwert wiedergegeben werden und dass keine Unterscheidung zwischen dem Buchstaben *i* und dem *i-longa* gemacht wird. Abkürzungen, die für diese Zeit als üblich gelten, werden kommentarlos aufgelöst, andernfalls mit runden Klammern (...) kenntlich gemacht. Ansonsten erfolgt die Wiedergabe der transkribierten Textstellen sowie deren Interpunktion entsprechend den Angaben in HERDES Edition des *Formularium audientiae* (cf. Kap. 1, Anm. 5).

Merkmale der Urkundenschrift, die eine zeitliche Eingrenzung der Ausstellung ermöglichten, an der Bleibulle – sofern sie erhalten war –, deren Aufschrift zumeist auch die Ordnungszahl des jeweiligen Papstes enthielt, sowie am Ausstellungsort.²⁸³

4.3.3 Adresse und Grußformel

Unmittelbar an die *Intitulatio* samt Devotionsformel schließt die Adresse (*Inscriptio*) an. Diese enthält die Namen und Titel der Empfänger der Urkunden, also der delegierten Richter.²⁸⁴ Die Adresse wurde in den Dativ gesetzt und die Anrede lautete bei Bischöfen, Erzbischöfen oder Patriarchen – dem in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts reformierten *stilus curiae* entsprechend – *venerabili fratri*. Sonstige Personen, wie Äbte, Pröpste, Dekane, Kanoniker etc., wurden mit *dilecti filii* oder – wenn nur ein einzelner Richter bestellt wurde – mit *dilecto filio* angesprochen.²⁸⁵ Kamen mehrere Personen in der Adresse vor, erfolgte eine hierarchische Anordnung²⁸⁶ (z.B. *venerabili fratri Chimensi episcopo et dilecto filio preposito Pragensi*²⁸⁷).

Bei Bischöfen, Erzbischöfen und Patriarchen, Elekten sowie Domkanonikern und bischöflichen Offizialen wurde in der Adresse der Ortsname der Kathedralekirche angegeben, nicht aber der Zusatz *ecclesie*²⁸⁸ (z.B. *episcopo Pataviensi*²⁸⁹; *magistro Ulrico de Nertingen, canonico Pataviensi*²⁹⁰). Dieser Zusatz war für Urkunden an Dekane, Pröpste, Archipresbyter, Kantoren, Thesaurare, Scholaster, Kanzler u.a. obligatorisch, in Briefen an einfache Domkanoniker und Archidiakone hingegen fakultativ.²⁹¹ In den untersuchten Urkunden war er vereinzelt in Schreiben an Dekane²⁹², Pröpste²⁹³ und Scholaster²⁹⁴ enthalten, kam insgesamt aber unregelmäßig vor. Schreiben an Äbte mussten die Bezeichnung des Klosters enthalten²⁹⁵

²⁸³ SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 67f.

²⁸⁴ Walter KOCH, Art. Inscriptio, in: *LMA* 5 (München–Zürich 1991) Sp. 446f., hier: Sp. 446; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 68. Ausnahme cf. Herzogenburg 1181-1182: Diese Urkunde ist an die beklagte Partei gerichtet.

²⁸⁵ FEES, Corporate Design 166; FRENZ, Papsturkunden 24 und 44; HERDE, Audientia 1 197; HERDE, Audientia 2 38, N 15; KOCH, Inscriptio Sp. 446.

²⁸⁶ FRENZ, Papsturkunden 46.

²⁸⁷ Melk 1232 I 09.

²⁸⁸ HERDE, Audientia 1 201f.; HERDE, Audientia 2 43, N 22.

²⁸⁹ Herzogenburg 1213 IV 09.

²⁹⁰ Seitenstetten 1266 XI 02.

²⁹¹ HERDE, Audientia 1 203; HERDE, Audientia 2 46f., N 28 und N 29.

²⁹² Salzburg DK AUR 1301 IV 13.2; Zwettl 1272 X 07.2.

²⁹³ Herzogenburg 1185 X 11; Kremsmünster 1249 VI 03; Kremsmünster 1255 V 25; Niederaltaich 1280 III 23; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 03; Seitenstetten 1263 VI 02; Seitenstetten 1263 VI 04; Seitenstetten 1266 XI 02; Zwettl 1272 X 07.2.

²⁹⁴ Ranshofen 1210 II 04; Ranshofen 1254 II 04.

²⁹⁵ HERDE, Audientia 1 202; HERDE, Audientia 2 43f., N 23.

(z.B. *abbati de Chremsmunster*²⁹⁶, *Sancte Crucis et Chotewicensi abbatibus*²⁹⁷), manche Delegationsreskripte beinhalteten zudem als Zusatz die Angabe des Ordens der Adressaten.²⁹⁸ In den meisten Fällen wurde auch die Diözese, aus der die Empfänger der Urkunden stammten, angeführt²⁹⁹ (z.B. *abbati monasterii de Sancta Cruce Pataviensis diocesis*³⁰⁰; *abbati Medlicensi Ordinis Sancti Benedicti Pataviensis diocesis*³⁰¹). All diese Namenszusätze wurden in der Regel mit einer Suspensionskürzung versehen³⁰² (z.B. *abbati Cistercien. ordinis*³⁰³; *Cistercien. et Premonstraten. ordinum Salzeburgen. et Patavien.*³⁰⁴). Hatten mehrere Personen in der Adresse gemeinsame Bezeichnungen, so wurden diese nachgestellt³⁰⁵ (z.B. *sancti Lamberti et Admuntensi abbatibus*³⁰⁶; *sancti Ypoliti et sancti Andree prepositis*³⁰⁷).

Ein besonderes Charakteristikum in der Adresse von Papsturkunden sind die sogenannten Reverenzpunkte.³⁰⁸ Hierbei handelt es sich um zwei Punkte, die anstelle des Empfängernamens gesetzt wurden (z.B. *.. episcopo Pataviensi*³⁰⁹; *.. abbatibus de Chremsmunster et .. preposito ecclesie sancti Floriani*³¹⁰). Die Funktion dieser Reverenzpunkte bestand darin, die Gültigkeit des Dokuments über den Tod des Adressaten oder dessen Ablösung hinaus – sofern er Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer Dignität war – zu wahren. Somit war die Gültigkeit der Urkunden nicht an den Amtsinhaber selbst, sondern an das Amt gebunden. Reverenzpunkte kamen ab der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vermehrt in Papsturkunden zur Anwendung. Sie waren nicht auf die Adresse beschränkt, sondern konnten auch im Kontext vorkommen.³¹¹ In den untersuchten Delegationsreskripten wurden sie durchwegs an beiden Stellen gesetzt.

Den Abschluss des Protokolls bildet die Grußformel (*Salutatio*).³¹² Sofern die Adressaten nicht exkommuniziert oder jüdisch waren, lautete sie stets: *Salutem et apostolicam*

²⁹⁶ Seitenstetten 1258 I 02.

²⁹⁷ Herzogenburg 1213 IV 09.

²⁹⁸ FRENZ, Papsturkunden 45. Gloggnitz 1212 X 18; Herzogenburg 1222 I 03; Lilienfeld 1256 IV 04; Lilienfeld 1259 II 20; Niederaltaich 1213 IV 13; Niederaltaich 1223 V 25; Niederaltaich 1223 V 25.1; Niederaltaich 1239 IV 07.

²⁹⁹ FRENZ, Papsturkunden 45.

³⁰⁰ Melk 1297 III 11.

³⁰¹ Lilienfeld 1259 II 20.

³⁰² FRENZ, Papsturkunden 46.

³⁰³ Herzogenburg 1222 I 03.

³⁰⁴ Niederaltaich 1223 V 25.1.

³⁰⁵ FRENZ, Papsturkunden 46.

³⁰⁶ Seitenstetten 1198 XI 27.

³⁰⁷ Herzogenburg 1220 V 19.

³⁰⁸ FEES, Corporate Design 167.

³⁰⁹ Herzogenburg 1213 IV 09.

³¹⁰ Seitenstetten 1258 I 02.

³¹¹ FEES, Corporate Design 167.

³¹² FEES, Corporate Design 168; HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei 30; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 95; Joachim SPIEGEL, Art. *Salutatio*, in: *LMA* 7 (München–Zürich 1995) Sp. 1320f., hier: Sp. 1320.

benedictionem.³¹³ Im Urkundenkorpus wurde ausschließlich die im *Formularium audientiae* angeführte abgekürzte Variante *Salt et aplicam ben* festgestellt.³¹⁴ Insgesamt konnte das Protokoll folgendermaßen aussehen:

*Alexander episcopus, servus servorum dei. Venerabili fratri .. episcopo
Pataviensi et dilecto filio .. abbati Medlicensi ordinis Sancti Benedicti
Pataviensis diocesis. Salutem et apostolicam benedictionem.*³¹⁵

4.3.4 Narratio

Auf eine *Arenga* als den Kontext einleitende Formel, durch die der Papst allgemeine Beweggründe für die Ausstellung der Urkunde darlegte, wurde spätestens seit dem 13. Jahrhundert in *litterae cum filo canapis* völlig verzichtet.³¹⁶ Am Beginn des Kontexts steht in der Regel die *Narratio*, in der die tatsächlichen Verhältnisse, die zur Ausstellung der Urkunde geführt haben, dargestellt werden.³¹⁷ Diese beginnt mit der sogenannten Klageformel, die die in der Rechtssache beteiligten Personen – Kläger und Beklagte, Intervenienten und Überbringer, Adressaten und Empfänger – nennt und den Streitgegenstand anführt.³¹⁸ Eine Erläuterung der Vorgeschichte der Streitsache kann ebenso in der *Narratio* enthalten sein wie ein Überblick über den bisherigen Prozessverlauf.³¹⁹ Solche Angaben machen die *Narratio* zu einer wichtigen historischen Quelle, die es unter anderem ermöglicht, das Zustandekommen von Rechtsstreitigkeiten nachzuvollziehen, Verfahrensabläufe zu rekonstruieren und das Auftreten von Personen und Orten zu dokumentieren.³²⁰

Von besonderem Interesse ist die Einleitung der Klageformel, der eine hohe Formelhaftigkeit immanent war. Ab der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde die *Narratio* häufig mit den bis in das Pontifikat Alexanders III. (1159-1181) zurückgehenden Worten *Conquestus est nobis* bzw. *Conquesti sunt nobis* eingeleitet.³²¹ Diese Einleitung kam üblicherweise in

³¹³ CLAEYS BOÚAERT, Bulle Sp. 1129; FRENZ, Papsturkunden 46; HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei 30; PAOLI, Diplomatica 143; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 95; SPIEGEL, Salutatio Sp. 1320.

³¹⁴ FEES, Corporate Design 168; HERDE, Audientia 1 187; HERDE, Audientia 2 6, Z 3.

³¹⁵ Lilienfeld 1259 II 20.

³¹⁶ HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei 355f.; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 69. In *litterae cum serico* hingegen kamen vor allem in Gratialbriefen (wie Ablassbriefen) *Arengen* auch im 13. Jahrhundert zur Anwendung.

³¹⁷ BRESSLAU, Handbuch 1 48; Heinrich FICHTENAU, Art. *Arenga*, in: *LMA* 1 (München–Zürich 1980) Sp. 917f., hier: Sp. 917; Alfred GAWLIK, Art. *Narratio*, in: *LMA* 6 (München–Zürich 1993) Sp. 1026; HERDE, *Marinus* 208 (176); HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei 352-356; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 70.

³¹⁸ HERDE, Audientia 1 11; HERDE, *Marinus* 208 (176); HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei 355.

³¹⁹ HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei 355.

³²⁰ GAWLIK, *Narratio* Sp. 1026.

³²¹ HERDE, Audientia 1 259; HIRSCHMANN, Päpstliche Kanzlei 361.

besonders einfachen Delegationsreskripten zur Anwendung und konnte auch in einer Vielzahl der untersuchten Urkunden festgestellt werden.³²² Eine Urkunde aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts enthielt die Formulierung ... *nobis conquerendo monstrarunt*³²³, die laut HERDE eine Variante von *Conquestus est nobis* darstellte.³²⁴ Alternativ konnte im Urkundenkorpus zudem die Einleitung *Sua nobis ... conquestione monstravit*³²⁵ registriert werden, die auch in den Varianten *Sua nobis ... petitione monstravit*³²⁶ und *Sua nobis ... significatione monstravit*³²⁷ in Erscheinung trat. Zuletzt ist die simple Einleitung *Dilecti filii* bzw. *Dilectorum filiorum* zu erwähnen, die in den untersuchten Delegationsreskripten in den unterschiedlichsten Ausgestaltungen vorgefunden wurde.³²⁸

Der Großteil der hier aufgezählten Einleitungen findet eine Entsprechung im *Formularium audientiae*. Dies erhärtet die obigen Erläuterungen über den wesentlichen Beitrag der Formelhaftigkeit zur Erleichterung des Kanzleibetriebs sowie zur Gewährleistung präziser juristischer Lösungen. Die wenigen Ausnahmefälle, in denen die Einleitungen keinen in Formelbüchern vorgegebenen Schemata folgten, betrafen vorwiegend ältere Urkunden.³²⁹ Dies wiederum spricht dafür, dass frühere Delegationsreskripte noch für die einzelnen Fälle konzipiert wurden und sich festgelegte Formeln erst im Laufe des 13. Jahrhunderts entwickelten.³³⁰ Zudem besteht die Möglichkeit, dass diese Urkunden in keines der vorgegebenen Schemata gepasst haben und daher individuell entworfen werden mussten. Diese Schlüsse sind allerdings im Hinblick auf das beschränkte Untersuchungsmaterial mit Vorsicht

³²² FRENZ, Papsturkunden 26; HERDE, Beiträge 70. Aldersbach 1290 III 15; Gleink 1262 XII 20; Lilienfeld 1256 IV 04; Lilienfeld 1259 II 20; Melk 1230 IV 19; Melk 1297 III 11; Niederaltaich 1249 VI 13; Niederaltaich 1262 III 03; Niederaltaich 1280 III 01; Niederaltaich 1280 III 23; Niederaltaich 1280 IV 01; Reichersberg 1279 IV 01; Salzburg DK AUR 1301 IV 13.2; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1258 I 03; St. Emmeram 1272 X 07; St. Pölten DA 1300 III 17; Zwettl 1272 X 07.2.

³²³ Herzogenburg 1230 III 28.

³²⁴ HERDE, Audientia I 259.

³²⁵ Melk 1232 I 02; Ranshofen 1210 II 04; Ranshofen 1254 II 04; Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1.

³²⁶ Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383) (wörtlich: *Sua nobis N. petitione monstrarunt*); Kremsmünster 1255 V 25 (wörtlich: *Sua nobis ... petitione monstrarunt*); Lambach 1229 III 06 (wörtlich: *Sua nobis ... petitione monstraverunt*); Seitenstetten 1266 XI 02.

³²⁷ Ranshofen 1254 IV 12.

³²⁸ *Dilecti filii ... nobis conquerendo monstrarunt*: Göttweig 1232 XI 26; Herzogenburg 1222 I 03; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07; St. Emmeram 1234 I 02. *Dilecti filii ... suam ad nos querimoniam destinarunt*: Seitenstetten 1222 V 03; Seitenstetten 1222 V 04. *Dilecti filii ... nobis petitione monstrarunt*: Seitenstetten 1263 VI 04. *Dilecti filii ... suam ad nos transisere querelam*: Niederaltaich 1213 IV 13. *Dilecti filii ... nobis significare curarunt*: Salzburg DK AUR 1236 VII 28. *Dilectorum filiorum ... ad Romanam ecclesiam immediate spectantis recepimus questionem*: Melk 1231 XII 12.

³²⁹ *Suscepta iam pridem querela ...*: Herzogenburg 1185 X 11. *Conquerente ... nostris est auribus intimatum ...*: Seitenstetten 1198 XI 27. *Cum dilectis filiis ...*: Gloggnitz 1212 X 18. *Ex insinuatione ... nobis innotuit*: Niederaltaich 1223 V 25.1.

³³⁰ HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 23. Cf. Kap. 4.3.1.

zu betrachten. In der vorliegenden Tabelle werden die aus den Originalen erschlossenen Einleitungen den Formulierungen im *Formularium audientiae* gegenübergestellt:

Urkundenkorpus	<i>Formularium audientiae</i>
<i>Accedens ad presentiam nostram ... gravi nobis conquestione monstravit ...</i> ³³¹	<i>Accedens ad presentiam nostram ... nobis humiliter supplicavit ...</i> ³³²
<i>Expositio nobis ... petitio continebat ...</i> ³³³	<i>Expositio nobis ... petitio continebat ...</i> ³³⁴
<i>Exhibita nobis ... petitio patefecit ...</i> ³³⁵	<i>Exhibita nobis ... petitio continebat ...</i> ³³⁶
<i>Significavit nobis ...</i> ³³⁷	<i>Significavit nobis ...</i> ³³⁸
<i>Querelam ... recepimus continentem ...</i> ³³⁹	<i>Querelam ... recipimus continentem ...</i> ³⁴⁰
<i>... nobis conquerendo monstrarunt ...</i> ³⁴¹	<i>... nobis conquerendo monstravit ...</i> ³⁴²
<i>Sua nobis ... conquestione monstrarunt ...</i> ³⁴³	<i>Sua nobis ... conquestione monstrarunt ...</i> ³⁴⁴
<i>Dilecti filii ... nobis conquerendo monstrarunt ...</i> ³⁴⁵	<i>Dilecti filii ... nobis conquerendo monstrarunt ...</i> ³⁴⁶
<i>Ex parte dilectorum filiorum ... abbatis et conventus monasterii ... ordinis nobis est oblata querela ...</i> ³⁴⁷	<i>Ex parte dilectorum filiorum ... abbatis et conventus monasterii sancti ... ordinis ... nobis est oblata querela ...</i> ³⁴⁸

³³¹ Melk 1207 VIII 21.

³³² HERDE, Audientia 2 565, Q 22,4.

³³³ Herzogenburg 1216 II 03.

³³⁴ HERDE, Audientia 2 401, Q 1,2.

³³⁵ Melk 1219 IV 22.

³³⁶ HERDE, Audientia 2 360, K 214.

³³⁷ Herzogenburg 1220 V 19.

³³⁸ HERDE, Audientia 2 252, K 99h.

³³⁹ Niederaltaich 1223 V 25; Seitenstetten 1232 VI 10.

³⁴⁰ HERDE, Audientia 2 308f., K 164d.

³⁴¹ Herzogenburg 1230 III 28.

³⁴² HERDE, Audientia 2 140, K 30b.

³⁴³ Melk 1232 I 02.

³⁴⁴ HERDE, Audientia 2 124, K 19h.

³⁴⁵ Göttweig 1232 XI 26; St. Emmeram 1234 I 02.

³⁴⁶ HERDE, Audientia 2 193, K 57i.

³⁴⁷ Heiligenkreuz 1235 II 05.

³⁴⁸ HERDE, Audientia 2 251, K 99g.

<i>Ex parte ... fuit propositum coram nobis ...</i> ³⁴⁹	<i>Ex parte ... fuit propositum coram nobis ...</i> ³⁵⁰
<i>Significarunt nobis ...</i> ³⁵¹	<i>Significarunt nobis ...</i> ³⁵²
<i>Conquestus est nobis ...</i> ³⁵³	<i>Conquestus est nobis ...</i> ³⁵⁴

Im Zuge der Untersuchung und des Vergleichs der einzelnen Einleitungen fiel auf, dass die einleitenden Formeln keinerlei Bindung an bestimmte Streitgegenstände oder Parteien bzw. Parteiengruppen aufwiesen. Vor allem die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts klar dominierenden Formeln *Conquestus est nobis* sowie *Sua nobis ... conquestione monstravit* in ihren unterschiedlichen Ausformungen wurden im *Formularium audientiae* zu allen möglichen Rechtsstreitigkeiten angeführt und kamen auch in der Praxis in den verschiedensten Streitfällen zur Anwendung.

Ebenfalls von einer hohen Formelhaftigkeit geprägt sind die Bezeichnungen der in der *Narratio* vorkommenden Personen, zu denen es gleichermaßen Entsprechungen und Vorgaben im *Formularium audientiae* gibt. Wie in der Adresse galten auch im Kontext die Anreden *venerabilis frater* für Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen³⁵⁵ sowie *dilecti filii* für sonstige Geistliche, wie Äbte, Pröpste und Elekten sowie für weltliche Adelige, wie Grafen, Herzöge, Barone und andere (mit Ausnahme von Kaisern und Königen).³⁵⁶ Klägern und Beklagten mussten die Herkunftsnamen beigelegt werden, sofern dies zur Vermeidung von Verwechslungen beitrug.³⁵⁷ Bei Ordensangehörigen kam die Angabe des Ordens hinzu.³⁵⁸ Ebenso anzuführen war der Stand der in den Urkunden genannten Personen, wobei Kleriker und Laien voneinander zu unterscheiden waren.³⁵⁹ Bei Klerikern konnte dies durch die

³⁴⁹ Kremsmünster 1249 VI 03.

³⁵⁰ HERDE, Audientia 2 391, K 237 und Q 18,3.

³⁵¹ Seitenstetten 1263 VI 02.

³⁵² HERDE, Audientia 2 263, K 113a.

³⁵³ Lilienfeld 1256 IV 04; Lilienfeld 1259 II 20; Melk 1230 IV 19.

³⁵⁴ HERDE, Audientia 2 96, K 1.

³⁵⁵ HERDE, Audientia 1 197; HERDE, Audientia 2 38, N 15.

³⁵⁶ HERDE, Audientia 1 197; HERDE, Audientia 2 37, N 14 und 38f., N 16.

³⁵⁷ HERDE, Audientia 1 194f.; HERDE, Audientia 2 35, N 8.

³⁵⁸ HERDE, Audientia 1 195; HERDE, Audientia 2 35, N 8a.

³⁵⁹ HERDE, Audientia 1 195.

Bezeichnungen *clericus*³⁶⁰, *canonicus*³⁶¹ oder *rector*³⁶² und bei Laien durch *civis*³⁶³, *armiger*, *miles*³⁶⁴ oder *nobilis*³⁶⁵ erfolgen.³⁶⁶ Für Frauen wurde in der Regel die Bezeichnung *mulier*³⁶⁷ verwendet. Eine genauere Unterscheidung war durch *uxor*³⁶⁸, *soror*, *filia*³⁶⁹, *pauper orphana*, *domicella* und *vidua*³⁷⁰ möglich, Standesbezeichnungen konnten bei ihnen unterbleiben.³⁷¹

4.3.5 *Dispositio*

Unmittelbar auf die *Narratio* folgt die *Dispositio*. Diese drückt den Willensakt des Ausstellers in präziser Weise aus.³⁷² Sie ist jener Teil der Urkunde, der zur Entfaltung der rechtlichen Wirkung führt und gleichsam ihr „Herzstück“ bildet.³⁷³ In Delegationsreskripten enthält die *Dispositio* den päpstlichen Auftrag an die delegierten Richter und legt den verbindlichen Umfang der erteilten Vollmachten fest.³⁷⁴ Auch wenn die *Dispositio* grundsätzlich individuell an den jeweiligen Rechtsvorgang angepasst wird, weist sie in Delegationsreskripten eine hohe Formelhaftigkeit auf, die über jene der *Narratio* hinausgeht.³⁷⁵ Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang sogenannte „Klauseln“, durch die die standardisierten Formeln an bestimmte Einzelfälle angepasst werden konnten. Die Klauseln trugen durch ihre Anwendung oder Nichtanwendung zur Modifizierung der juristischen Bedeutung der Urkunde bei.³⁷⁶ Als wichtigste in Delegationsreskripten vorkommende Klauseln sind die Mandatsklausel (im *Formularium audientiae* und bei HERDE auch als *Conclusio*

³⁶⁰ Kremsmünster 1249 VI 03; Lilienfeld 1256 IV 04; Melk 1232 I 09; Niederaltaich 1223 V 25; St. Emmeram 1234 I 02.

³⁶¹ Herzogenburg 1185 X 11; Kremsmünster 1255 V 25; Melk 1232 I 02; Niederaltaich 1223 V 25; Niederaltaich 1223 V 25.1; Niederaltaich 1239 III 21; Ranshofen 1254 IV 12; Seitenstetten 1263 VI 02; Seitenstetten 1263 VI 04; Seitenstetten 1266 XI 02; St. Pölten DA 1300 III 17.

³⁶² Lilienfeld 1259 II 20.

³⁶³ Niederaltaich 1213 IV 13.

³⁶⁴ Heiligenkreuz 1235 II 05; Herzogenburg 1213 IV 09; Lilienfeld 1256 IV 04; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1280 III 23; Niederaltaich 1280 IV 01; Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1.

³⁶⁵ Melk 1230 IV 19; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07; Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1; Zwettl 1272 X 07.2.

³⁶⁶ HERDE, Audientia 1 195; HERDE, Audientia 2 35, N 9.

³⁶⁷ Zwettl 1272 X 07.2: Die Beklagte wird hier als *nobilis mulier Offmia de Potenforf vidua* bezeichnet.

³⁶⁸ Herzogenburg 1230 III 28; Niederaltaich 1213 IV 13.

³⁶⁹ Herzogenburg 1222 I 03.

³⁷⁰ Zwettl 1272 X 07.2.

³⁷¹ HERDE, Audientia 1 196; HERDE, Audientia 2 35f., N 11.

³⁷² BRESSLAU, Handbuch 1 48; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Art. Dispositio, in: *LMA* 3 (München–Zürich 1986) Sp. 1114.

³⁷³ SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 70; SCHNEIDMÜLLER, Dispositio Sp. 1114.

³⁷⁴ HERDE, Maritus 208 (176).

³⁷⁵ SCHNEIDMÜLLER, Dispositio Sp. 1114.

³⁷⁶ HERDE, Audientia 1 9f.

bezeichnet³⁷⁷), die *Testes*-Klausel sowie die *Quod si non omnes*-Klausel zu nennen. Daneben konnten bei Bedarf zusätzliche Klauseln zur Anwendung kommen.

Die Mandatsklausel stellt die juristisch bedeutsamste Klausel dar.³⁷⁸ In ihr wurden die delegierten Richter mit der Durchführung des Prozesses beauftragt.³⁷⁹ Eingeleitet wurde sie zumeist durch die Wörter *Ideo* oder *Quocirca*³⁸⁰ (in einer Heiligenkreuzer Urkunde auch durch *Quare*³⁸¹). In drei der untersuchten Urkunden, die aus dem späten 12. und frühen 13. Jahrhundert stammten und Appellationsangelegenheiten behandelten, fanden sich ausführlichere Einleitungen, die Bezüge zu den behandelten Rechtssachen aufwiesen.³⁸² An die Einleitung schloss die Anrede der delegierten Richter an, die bei mehreren Richtern *discretioni vestre* und bei Einzelrichtern *discretioni tue* lautete. Handelte es sich bei einem Einzelrichter um einen Bischof oder Erzbischof, kam die Anrede *fraternitati tue* zur Anwendung.³⁸³ Sofern jedoch rangniedrigere Geistliche gemeinsam mit einem Bischof oder Erzbischof als delegierte Richter bestellt wurden, befand sich in den Urkunden ebenfalls die Anrede *discretioni vestre*.³⁸⁴ In den untersuchten Urkunden ließen sich drei wiederkehrende Varianten ausmachen³⁸⁵:

... *discretioni vestre per apostolica scripta mandamus* ...³⁸⁶

³⁷⁷ HERDE, Audientia 1 10 und 184, Anm. 17.

³⁷⁸ HERDE, Audientia 1 65.

³⁷⁹ HERDE, Audientia 1 184.

³⁸⁰ HERDE, Audientia 2 47f., N 30 und N 31; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 70. Der bei HERDE, Audientia 1 203, Anm. 70 sowie in HERDE, Audientia 2 47f., N 31 (Zusatz zu B) ausgeführte Hinweis, dass die Mandatsklausel in den *litterae simplices* mit dem Wort *Ideo* und in den *litterae revocatoriae* mit *Quocirca* beginnt, konnte anhand der untersuchten Urkunden nicht bestätigt werden. Denn sowohl in erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten als auch in Berufungsangelegenheiten kamen beide Einleitungswörter zur Anwendung.

³⁸¹ Heiligenkreuz 1235 II 05.

³⁸² Herzogenburg 1222 I 03: *Cum igitur spoliatis iniuste restitutionis sit beneficio succurrendum...*; Melk 1207 VIII 21: *Cum igitur nemo debeat iniuste gravari...*; Seitenstetten 1198 XI 27: *Quia vero que semel bene diffinita sunt retractari non debent...*

³⁸³ HERDE, Audientia 1 203; HERDE, Audientia 2 47, N 30; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 70.

³⁸⁴ HERDE, Audientia 1 203; HERDE, Audientia 2 47f., N 31. Herzogenburg 1213 IV 09; Lilienfeld 1259 II 20; Melk 1232 I 09; St. Pölten DA 1300 III 17.

³⁸⁵ In zwei Fällen lautete die Anrede anders: Gloggnitz 1212 X 18: ... *discretioni vestre de utriusque partis assensu per apostolica scripta mandamus* ...; Herzogenburg 1185 X 11: ... *discretioni vestre per apostolica scripta mandamus atque precimus* ...

³⁸⁶ Götting 1232 XI 26; Heiligenkreuz 1235 II 05; Herzogenburg 1185 X 11; Herzogenburg 1213 IV 09; Herzogenburg 1216 II 03; Herzogenburg 1220 V 19; Herzogenburg 1222 I 03; Herzogenburg 1230 III 28; Kremsmünster 1249 VI 03; Kremsmünster 1255 V 25; Lambach 1229 III 06; Lilienfeld 1259 II 20; Melk 1207 VIII 21; Melk 1219 IV 22; Melk 1230 IV 19; Melk 1232 I 02; Melk 1232 I 09; Niederaltaich 1213 IV 13; Niederaltaich 1223 V 25; Niederaltaich 1223 V 25.1; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07; Ranshofen 1210 II 04; Ranshofen 1254 II 04; Ranshofen 1254 IV 12; Reichersberg 1279 IV 01; Salzburg DK AUR 1236 VII 28; Seitenstetten 1198 XI 27; Seitenstetten 1222 V 03; Seitenstetten 1222 V 04; Seitenstetten 1232 VI 10; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1258 I 03; Seitenstetten 1263 VI 02; Seitenstetten 1263 VI 04; Seitenstetten 1266 XI 02; St. Emmeram 1234 I 02; St. Pölten DA 1300 III 17; Zwettl 1272 X 07.2.

... *discretioni tue per apostolica scripta mandamus* ...³⁸⁷

... *fraternitati tue per apostolica scripta mandamus* ...³⁸⁸

Auf die Anrede folgte die Ladungsklausel (*partibus convocatis*), die den delegierten Richter auftrag, die Parteien vorzuladen.³⁸⁹ Anschließend wurden die Delegierten zur Durchführung des Prozesses und zur Fällung eines Urteils innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Ausschluss der Appellation (*appellatione remota*) aufgefordert. In einer die *Conclusio* abschließenden Exekutionsklausel erhielten sie die Ermächtigung, das Urteil unter Anwendung kirchlicher Zensuren (insbesondere Interdikt und Exkommunikation) durchzusetzen.³⁹⁰ Die standardmäßig formulierte Mandatsklausel in *litterae simplices* konnte üblicherweise folgenden Wortlaut haben:

*Ideoque discretioni tue (fraternitate tue) per apostolica scripta mandamus, quatinus partibus convocatis audias causam et appellatione remota debito fine decidas, faciens, quod decreveris, per censuram ecclesiasticam firmiter observari.*³⁹¹

In den *litterae revocatoriae* erfolgte in den Mandatsklauseln – entsprechend dem *stilus curiae* – eine Unterscheidung zwischen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten.³⁹² Erstere wurden in der *Conclusio* mit der Phrase *quod canonicum fuerit*³⁹³ bezeichnet, während weltliche Sachen durch *quod iustum fuerit*³⁹⁴ beschrieben wurden.³⁹⁵ Auch für die *litterae revocatoriae* ist eine standardisierte Mandatsklausel feststellbar:

³⁸⁷ Aldersbach 1290 III 15; Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383); Lambach 1256 IV 04; Melk 1231 XII 12; Melk 1297 III 11; Niederaltaich 1249 VI 13; Niederaltaich 1262 III 03; Niederaltaich 1280 III 01; Niederaltaich 1280 III 23; Niederaltaich 1280 IV 01; Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1; Salzburg DK AUR 1301 IV 13.2; St. Emmeram 1272 X 07.

³⁸⁸ Gleink 1262 XII 20.

³⁸⁹ HERDE, Audientia I 239.

³⁹⁰ HERDE, Audientia I 214 und 219.

³⁹¹ HERDE, Audientia I 219.

³⁹² HERDE, Audientia I 438.

³⁹³ Gloggnitz 1212 X 18; Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383); Herzogenburg 1213 IV 09; Kremsmünster 1255 V 25; Melk 1232 I 02; Melk 1232 I 09; Ranshofen 1254 IV 12; Seitenstetten 1198 XI 27; Seitenstetten 1263 VI 02; Seitenstetten 1263 VI 04; Seitenstetten 1266 XI 02.

³⁹⁴ Herzogenburg 1222 I 03 (wörtl.: *sicut iustum fuerit*); Lambach 1259 II 20; Melk 1207 VIII 21; Niederaltaich 1223 V 25.1; Ranshofen 1210 II 04; Ranshofen 1254 II 04.

³⁹⁵ HERDE, Audientia I 438.

*Ideoque discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus partibus convocatis hinc inde propositis quod canonicum (oder iustum) fuerit appellatione postposita statuatis, facientes, quod statueritis, per censuram ecclesiasticam firmiter observari.*³⁹⁶

Unabhängig davon, ob das jeweilige Delegationsreskript in erster Instanz oder aufgrund einer Appellation ausgestellt wurde, sind in der Exekutionsklausel (*faciens, quod decreveris, per censuram ecclesiasticam firmiter observari*) die Worte *per censuram ecclesiasticam* durch *auctoritate nostra* ersetzt worden, wenn Kleriker niedrigen Ranges als delegierte Richter in Streitigkeiten gegen Bischöfe oder Erzbischöfe eingesetzt worden sind.³⁹⁷ Dies stellte eine Eigenheit des *stilus curiae* dar, die mit der hohen Würde des Beklagten in Zusammenhang stand. Der Papst hob damit hervor, dass der rangniedrigere delegierte Richter im Prozess als sein unmittelbarer Beauftragter auftrat.³⁹⁸

Auf die Mandatsklausel folgt die sogenannte *Testes*-Klausel (HERDE bezeichnet sie als Teil der Mandatsformel), die den Zeugenzwang handhabte.³⁹⁹ Diese gestattete den delegierten Richtern Zeugen durch Kirchenstrafen zur Aussage zu zwingen, wenn sie diese verweigerten.⁴⁰⁰ Der Wortlaut der Klausel war bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts voll entwickelt und konnte je nach Anzahl der bestellten Richter entsprechende Variationen aufweisen⁴⁰¹:

*Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, censura simili (d. h. ecclesiastica) appellatione cessante compellas veritati testimonium perhibere.*⁴⁰²

Seit Alexander III. hatten sich die Päpste mit dem Zeugenzwang befasst, der auch Eingang in den *Liber Extra* gefunden hat.⁴⁰³ Die elf Dekretalen des 21. Titels (*De testibus cogendis*)

³⁹⁶ Herzogenburg 1213 IV 09.

³⁹⁷ HERDE, Audientia 1 203f. Melk 1232 I 02; Melk 1232 I 09; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1263 VI 02; Seitenstetten 1263 VI 04; St. Emmeram 1272 X 07.

³⁹⁸ HERDE, Audientia 1 204.

³⁹⁹ HERDE, Zeugenzwang 255 und 264.

⁴⁰⁰ BECKER, Parteien 55; HERDE, Zeugenzwang 264 und 170; Richard PUZA, Art. Zeugen, B. Kanonisches Recht, in: LMA 9 (München–Zürich 1998) Sp. 583.

⁴⁰¹ HERDE, Audientia 1 219; HERDE, Zeugenzwang 264.

⁴⁰² HERDE, Audientia 1 219; HERDE, Zeugenzwang 264. Diese Variante befand sich in Urkunden, in denen ein Einzelrichter bestellt wurde. Bei Beauftragung mehrerer Delegierter kam folgender Wortlaut zur Anwendung: *Testes autem qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, per censuram eandem appellatione cessante cogatis veritati testimonium perhibere*. In beiden Fällen ist zu beachten, dass geringfügige Abweichungen möglich waren und in den untersuchten Urkunden auch vorkamen.

⁴⁰³ HERDE, Zeugenzwang 255. X 2.21.1-11. Die Zitierweise für Auszüge aus Dekretalensammlungen sieht folgendermaßen aus: Als erstes wird das Sigel für die jeweilige Dekretalensammlung gesetzt (X für *Liber Extra*, VI für *Liber Sextus*), daran schließen das Buch, der Titel sowie das jeweilige Kapitel an. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Kapitel 1-11 im 21. Titel des zweiten Buches des *Liber Extra*.

bildeten für die Untersuchung des Zeugenzwangs zunächst bloß eine dürftige Grundlage.⁴⁰⁴ Den darin befindlichen Ausführungen zufolge entfiel er bei notorischen Tatsachen, da diese nicht des Zeugenbeweises bedurften. Ferner wurde vom Zeugenzwang abgesehen, wenn der Gezwungene nicht in der Lage war, seine Aussage zu tätigen, ohne eine besondere ihm auferlegte Pflicht zu verletzen: So durften weder Verwandte und Verschwägte gegeneinander, noch Seelsorger, Advokaten oder Ärzte gegen ihnen anvertraute Personen aussagen. Vom Zeugenzwang ausgenommen waren zudem Arme, Klosterfrauen, Greise und Kranke, Soldaten und Beamte, Personen hohen Standes, wie etwa Bischöfe, sowie vom Gerichtsort weit entfernt wohnende Zeugen. Über Angaben zu den Prozessgegenständen, in denen der Zeugenzwang zur Anwendung kam oder ausgeschlossen war, schwiegen die Dekretalen allerdings.⁴⁰⁵

Umfassendere und ergänzende Anweisungen, die bis zum Beginn der Neuzeit unverändert Geltung behielten, beinhaltet das *Formularium audientiae*.⁴⁰⁶ Darin befinden sich Bestimmungen darüber, in welchen Fällen die *Testes*-Klausel nicht zur Anwendung kam und die Richter die Zeugen weder zum Erscheinen vor dem geistlichen Gericht noch zur Aussage zwingen durften.⁴⁰⁷ Ausgeschlossen war die Klausel in Klagen wegen Wuchersachen, die gegen Kleriker oder Kleriker und Laien zusammen gerichtet waren⁴⁰⁸, in Ehesachen, die ausschließlich an den zuständigen Diözesanbischof delegiert werden durften⁴⁰⁹, bei Klagen wegen eines Inquisitionsverfahrens bzw. wegen einer *diffamatio*, die zu einem Inquisitionsverfahren führen konnte⁴¹⁰, in Kriminalsachen⁴¹¹, bei Delegationen nach Appellation an den Papst⁴¹² sowie in einigen weiteren Angelegenheiten.

Im Urkundenkorpus befinden sich Delegationsreskripte, in denen die *Testes*-Klausel zur Gänze fehlt. Das erste Beispiel betrifft eine Urkunde aus dem Jahre 1185. Darin geht es um eine Streitigkeit zwischen dem Passauer Kanoniker Rüdiger und dem Stift Herzogenburg um Zehente und Pfarrrechte der Pfarre Traismauer. Aus der *Narratio* und einer Urkunde aus 1181/1182 geht hervor, dass bereits zuvor die Äbte von Heiligenkreuz und St. Peter in Salzburg sowie der Propst von Klosterneuburg als delegierte Richter mit der Verhandlung über diese

⁴⁰⁴ HERDE, Zeugenzwang 256 und 258.

⁴⁰⁵ HERDE, Audientia 1 220; HERDE, Zeugenzwang 258f. Einzig der Zeugenzwang in Kriminalsachen wurde anschließend an X 2.21.10 kurz erwähnt.

⁴⁰⁶ HERDE, Zeugenzwang 265; HERDE, Audientia 2 63-72, N 62.

⁴⁰⁷ HERDE, Audientia 1 221; HERDE, Zeugenzwang 270f.

⁴⁰⁸ HERDE, Audientia 1 222; HERDE, Zeugenzwang 271f.

⁴⁰⁹ HERDE, Audientia 1 223f.; HERDE, Zeugenzwang 272f.

⁴¹⁰ HERDE, Audientia 1 224-226; HERDE, Zeugenzwang 273-275.

⁴¹¹ HERDE, Audientia 1 227-229; HERDE, Zeugenzwang 276-278.

⁴¹² HERDE, Audientia 1 232; HERDE, Zeugenzwang 280.

Streitigkeiten betraut worden waren, aus nicht näher genannten Gründen jedoch keine Entscheidung getroffen hatten.⁴¹³ Der Passauer Kanoniker hatte daher an den Papst appelliert und das vorliegende Delegationsreskript erwirkt, durch das die Rechtssache an den Abt von Windberg und die Propste von Regensburg und Spalt (*Spalato*)⁴¹⁴ delegierte wurde.⁴¹⁵

Im nächsten Beispiel geht es um den bereits mehrfach erläuterten Streit zwischen dem Abt von Seitenstetten und dem Pfarrer Stephan von Vöcklabruck um eine Kapelle in Regau. Der Erzbischof von Salzburg hatte in dieser Sache als *iudex ordinarius* die Entscheidung getroffen, dass die Kapelle dem Kloster gehörte, doch wurde dies vom Pfarrer von Vöcklabruck nicht akzeptiert. Nachdem die Sache an die Kurie herangetragen wurde, beauftragte der Papst drei delegierte Richter – den Propst von Gurk und die Äbte von St. Lambrecht und Admont –, die entweder die Entscheidung des Erzbischofs bestätigen oder die Sache neuerlich untersuchen und entscheiden sollten.⁴¹⁶

Dem dritten Beispiel, einem im Stiftsarchiv Melk befindlichen Delegationsreskript aus dem Jahre 1207, war ebenfalls eine Appellation vorausgegangen. Der Abt von Melk hatte sich aufgrund eines unrechtmäßigen Urteils an die päpstliche Kurie gewandt, das von den vom Papst zuvor eingesetzten delegierten Richtern – dem Bischof von Olmütz, dem Abt von Heiligenkreuz sowie dem Dekan von St. Agatha in Hausleiten – gefällt worden war und dem Kloster Schaden zufügte. Der Papst betraute in weiterer Folge den Abt von Garsten und die Pfarrer von Weiten und Hainburg als Delegierte, um die Causa von Neuem zu untersuchen.⁴¹⁷

Auch die vierte Urkunde, die aus dem Jahre 1254 stammt, war aufgrund einer Appellation ausgestellt worden. Bereits in einem vorherigen Verfahren waren der Dekan und der Propst von St. Nikola in Passau sowie ein Passauer Kanoniker beauftragt worden, eine Streitigkeit zwischen dem Propst von Ranshofen und dem Archidiakon von Passau beizulegen, wonach Letzterer sein Amt in der Pfarre Ranshofen auszuüben gedachte. Nach erfolgter Appellation an den Papst ließ dieser das vorliegende Delegationsreskript ausstellen, durch das der Abt von Prüll, der Propst von Osterhofen sowie der Scholaster von Regensburg beauftragt wurden, diese Angelegenheiten zu untersuchen und zu entscheiden.⁴¹⁸

⁴¹³ Herzogenburg 1181-1182.

⁴¹⁴ Katrin BAAKEN–Ulrich SCHMIDT, Papstregesten 1124-1198 (Regesta Imperii IV, Abteilung 4, Teil 4, Lieferung 2, Köln–Weimar–Wien 2006) 331f., Nr. 1826: Vermutlich handelt es sich bei *Spalato* um die in der Diözese Eichstätt befindliche Kollegiatskirche Spalt.

⁴¹⁵ Herzogenburg 1185 X 11.

⁴¹⁶ Seitenstetten 1198 XI 27.

⁴¹⁷ Melk 1207 VIII 21.

⁴¹⁸ Ranshofen 1254 IV 12.

All diesen Beispielen ist nicht nur gemein, dass sie der *Testes*-Klausel entbehren, sondern auch dass es sich um Appellationsangelegenheiten handelt, in denen der Zeugenzwang grundsätzlich ausgeschlossen war.⁴¹⁹ Problematisch ist allerdings, dass es im Urkundenkorpus über diese Beispiele hinaus Urkunden gibt, die aufgrund von Appellationen erlassen wurden, in denen die *Testes*-Klausel jedoch enthalten war. Ein möglicher Zusammenhang könnte darin bestehen, dass der Zeugenzwang auch dann durchgesetzt werden konnte, wenn er grundsätzlich ausgeschlossen war. Der übereinstimmenden Meinung der Kanonisten zufolge durften die delegierten Richter trotz fehlender *Testes*-Klausel die Aussage der Zeugen mittels kirchlicher Zensuren erzwingen, sofern eine ordnungsgemäße Durchführung des Prozesses ohne Zeugenzwang nicht möglich gewesen wäre. Dies konnte etwa der Fall sein, wenn die Richter mangels anderer Beweismittel außerstande gewesen wären, Recht zu sprechen oder wenn die Wahrheitsfindung nur durch den Zeugenzwang möglich war.⁴²⁰ So konnten also auch in Appellationssachen Zeugen – trotz Ausschluss des Zeugenzwanges – mit Druckmitteln zu einer Aussage veranlasst werden. Ob die *Testes*-Klausel gesetzt wurde oder nicht, spielte diesen Ausführungen zufolge für die Durchsetzung des Zeugenzwanges keine Rolle. Dies mag zwar keine befriedigende Erklärung für die uneinheitliche Handhabung der *Testes*-Klausel in den *litterae revocatoriae* bieten, doch zeigt diese Problematik auf, dass die Rechtswirklichkeit oftmals von den theoretischen Konzepten abweichen konnte.

Den Abschluss der *Dispositio* bildet zumeist die sogenannte *Quod si non omnes*-Klausel.⁴²¹ Diese regelt das Vorgehen der delegierten Richter, wenn einer von ihnen dem Verfahren fernblieb. Bereits Cölestin III. (1191-1198) fasste in einem in den *Liber Extra* eingegangenen Schreiben aus dem Jahre 1193 die im 12. Jahrhundert übliche Praxis zusammen, Rechtsstreitigkeiten vorzugsweise zwei als einem bzw. drei statt zwei Richtern zur Untersuchung und Entscheidung zu übertragen.⁴²² Dies stellte einen alten Brauch des Apostolischen Stuhls dar, dem die Einstellung zugrunde lag, dass ein von mehreren Richtern gefälltes Urteil gerechter war.⁴²³ Dieselbe Dekretale besagte außerdem, dass für den Fall, dass drei Richter bestellt wurden und sich einer von ihnen der Verhandlung entzog, die beiden übrigen Richter den Prozess allein übernehmen sollten.⁴²⁴ Diese Regelung galt selbst dann,

⁴¹⁹ HERDE, Audientia 1 232; HERDE, Zeugenzwang 280.

⁴²⁰ HERDE, Zeugenzwang 270f.

⁴²¹ HERDE, Audientia 1 199.

⁴²² BECKER, Parteien 55; HERDE, Audientia 1 199; MURAUER, Gerichtsbarkeit 49. X 1.29.21.

⁴²³ HERDE, Audientia 1 199.

⁴²⁴ BECKER, Parteien 55; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 34; HERDE, Audientia 1 199; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 34. X 1.29.21.

wenn der dritte Richter der Verhandlung ohne gerechten Grund oder gar unter Missachtung des päpstlichen Mandats fernblieb.⁴²⁵

Befand sich in der Dekretale Cölestins III. der Wortlaut *quod si omnes interesse nequiverint, duo eam nihilominus exsequantur*⁴²⁶, der auch im Urkundenkorpus in wenigen frühen Urkunden vorkommt⁴²⁷, lautete die im 13. Jahrhundert geläufige und in den übrigen untersuchten Urkunden überwiegend festgestellte Formulierung: *Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse, duo vestrum ea nichilominus exequantur*.⁴²⁸ Selbiges galt auch für den Fall, dass bloß zwei delegierte Richter bestellt wurden und sich einer von beiden der Verhandlung entzog.⁴²⁹ In diesen Fällen konnte die Klausel auch wegfallen und stattdessen der Zusatz *vos vel alter vestrum* hinter *mandamus quatinus* eingefügt werden.⁴³⁰ Dieser Zusatz befand sich in keiner der untersuchten Urkunden, in denen bloß zwei delegierte Richter bestellt wurden. Stattdessen wurde die *Quod si non omnes*-Klausel dort stets ausgespart.⁴³¹

Eine besondere Formulierung dieser Klausel gab es für jene Fälle, in denen einer der delegierten Richter ein Bischof war: *Quod si non omnes hiis potueritis interesse, tu frater episcopo, cum eorum altero ea nichilominus exequareis*.⁴³² In einer solchen Konstellation konnten die beiden anderen Richter den Prozess nicht ohne den Bischof führen. Wurde das Verfahren also nur von zwei der drei Richter durchgeführt, musste der Bischof einer davon sein.⁴³³ Diese Variante fand in einer Urkunde zu Beginn des 13. Jahrhunderts sowie in einer zweiten aus dem Jahre 1300 ihren Niederschlag.⁴³⁴ In beiden Fällen wurde jeweils der Bischof von Passau neben zwei Äbten in Streitigkeiten um Zehente, Schuldigkeiten und Besitzungen eingesetzt. Befanden sich unter den drei delegierten Richtern zwei Bischöfe, so wurde die oben dargestellte einfache Klausel gesetzt, da unter den beiden Richtern ohnehin ein Bischof sein würde.⁴³⁵ Nahm der Bischof eine Subdelegation vor, hatte der Subdelegat ebenfalls unter den prozessführenden Richtern zu sein.⁴³⁶

⁴²⁵ HERDE, Audientia 1 199. X 1.29.21.

⁴²⁶ X 1.29.21.

⁴²⁷ Herzogenburg 1185 X 11; Salzburg DK AUR 1200 IX 30.1; Seitenstetten 1198 XI 27; St. Emmeram 1201 IV 09.

⁴²⁸ HERDE, Audientia 1 199.

⁴²⁹ HERDE, Audientia 1 199; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 34.

⁴³⁰ HERDE, Audientia 1 199; HERDE, Audientia 2 48, N 32.

⁴³¹ Lambach 1259 II 20; Melk 1232 I 09; Niederaltaich 1239 IV 07; Reichersberg 1279 IV 01; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1258 I 03; St. Emmeram 1234 I 02.

⁴³² BECKER, Parteien 55, Anm. 241; HERDE, Audientia 1 200; HERDE, Audientia 2 49f., N 34.

⁴³³ BECKER, Parteien 55; HERDE, Audientia 1 200.

⁴³⁴ Herzogenburg 1213 IV 09; St. Pölten DA 1300 III 17.

⁴³⁵ HERDE, Audientia 1 200; HERDE, Audientia 2 49f., N 34, Zusatz in C'. Salzburg DK AUR 1200 IX 30.1.

⁴³⁶ HERDE, Audientia 1 200. X 1.29.43.

Die Anwendung der *Quod si non omnes*-Klausel beschränkte sich auf die schlichteste Form von Justizbriefen (*litterae simplices*) sowie auf jene Urkunden, in denen delegierte Richter aufgrund einer Appellation mit der Überprüfung von Urteilen beauftragt wurden (*litterae revocatoriae*) und schließlich auf alle weiteren Reskripte, in denen eine Untersuchung in Form eines formalen Verfahrens aufgetragen wurde.⁴³⁷ Jene Briefe, die nicht in diese drei Kategorien fielen, konnten neben dem bereits erläuterten Zusatz in der Mandatsklausel auch eine entsprechende kurze Einfügung in der *Narratio* enthalten.⁴³⁸

Neben der Mandatsklausel, der *Testes*-Klausel und der *Quod si non omnes*-Klausel befinden sich in einzelnen Urkunden auch weitere Klauseln, die im Urkundenkorpus zwar nicht regelmäßig vorkommen, dennoch für die einzelnen Fälle von Bedeutung waren. Zunächst ist die *Proviso*-Klausel zu nennen, die auch im *Formularium audientiae* vertreten ist: *Proviso, ne in terram dicte nobilis excommunicationis vel interdicti sententiam proferatis, nisi a nobis super hoc mandatum receperitis speciale*.⁴³⁹ Diese Klausel wurde in Delegationsmandaten über den Eigentumsentzug gesetzt.⁴⁴⁰ Im Urkundenkorpus kam sie in zwei Fällen über eine Zerstörung von Gütern⁴⁴¹ sowie in einer Urkunde über die Aneignung eines Patronatsrechts und damit verbundenen Einkünften⁴⁴² vor. Im weiteren Sinne werden wohl auch diese Streitfälle den Tatbestand des Eigentumsentzugs erfüllen. Durch diese Klausel durften delegierte Richter die kirchlichen Strafen des Interdikts oder der Exkommunikation ausschließlich mit päpstlichem Spezialmandat gegen bestimmte Beklagte verhängen. Dadurch sollten klare Grenzen gesetzt werden, innerhalb derer diese schwerwiegenden Strafen verhängt werden durften, um damit ihrer unbilligen und leichtfertigen Verhängung entgegenzuwirken. Platziert wurde sie unmittelbar im Anschluss an die Exekutionsklausel.⁴⁴³

Drei Urkunden wiesen eine andere, spätere Form der *Proviso*-Klausel auf, die besagt, dass das Reskript nur dann Gültigkeit besaß, sofern die behandelten Zinse nicht wider die Bestimmungen des dritten Laterankonzils (1179) erhoben oder erhöht wurden: *Proviso, ne census ipsi contra Lateranensis statuta concilii sint impositi vel adaucti*.⁴⁴⁴ Der siebte Kanon dieses Konzils verbot nämlich Bischöfen, Äbten und anderen Prälaten, den Kirchen neue

⁴³⁷ HERDE, Audientia 1 200f. und 201, Anm. 54.

⁴³⁸ HERDE, Audientia 1 201; HERDE, Audientia 2 51, N 36.

⁴³⁹ Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07; Zwettl 1272 X 07.2.

⁴⁴⁰ HERDE, Audientia 1 214.

⁴⁴¹ Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07.

⁴⁴² Zwettl 1272 X 07.2.

⁴⁴³ HERDE, Audientia 1 214f.

⁴⁴⁴ HERDE, Audientia 1 328; HERDE, Audientia 2 253f., K 100. Melk 1219 IV 22; Melk 1231 XII 12; St. Emmeram 1234 I 02.

Steuern aufzuerlegen oder alte Steuern zu erhöhen bzw. einen Teil der Einnahmen für eigene Zwecke zu verwenden.⁴⁴⁵ Anknüpfend daran wurde es unter Bonifaz VIII. üblich, dass diese Klausel nur angewandt werden durfte, wenn eine höherrangige Person gegen eine niedrigere klagte. Ohne Zustimmung des Bischofs durften Kleriker niedrigeren Ranges ohnehin keinen neuen Zinse und Pensionen erheben.⁴⁴⁶ Bei den Urkunden, in denen diese Klausel vorkam, handelte es sich um aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammende *litterae simplices*. In sämtlichen Fällen hatten Äbte und Konvente gegen Geistliche (*plebani* und *presbyteri*) in Streitigkeiten über Zinse und Zehente Klage erhoben.

In einer Melker Urkunde aus dem Jahre 1297, in der es um eine Klage des Abts und des Konvents von Melk gegen Pfarrer Gerlach von Traiskirchen um Weinzehente geht, kommt eine weitere Variante der *Proviso*-Klausel vor: *Proviso, ne aliquis extra suam civitatem et diocesim auctoritate presentium ad iudicium evocetur, nec procedatur in aliquo contra eum*.⁴⁴⁷ Diese engte die Zeugenladung ein, denn sie besagte, dass niemand außerhalb seiner Stadt und Diözese vor Gericht geladen werden durfte. Bei dieser Regelung handelte es sich ebenfalls um eine Neuerung unter Bonifaz VIII., die auch Eingang in das *Formularium audientiae* fand.⁴⁴⁸ Bemerkenswert ist die Positionierung dieser Klausel in der Urkunde. Während die anderen beiden *Proviso*-Klauseln jeweils zwischen die Mandatsklausel und die *Testes*-Klausel gesetzt wurden, fand sie in der besagten Melker Urkunde ihren Platz im Anschluss an die *Testes*-Klausel.

In drei Delegationsreskripten aus dem Pontifikat Innozenz' III. kamen auch sogenannte *Non obstantibus*-Formeln in unterschiedlichen Ausformungen vor. Die ältere Formulierung lautete: *Nullis litteris veritati et iustitie preiudicantibus a sede apostolica impetratis*.⁴⁴⁹ Diese kam in dem bereits mehrfach erwähnten Delegationsreskript über die Streitigkeit zwischen dem Abt von Seitenstetten und dem Pfarrer von Vöcklabruck über eine Kapelle in Regau vor⁴⁵⁰, sowie in der Streitsache des Abts von Melk gegen den Bischof von Olmütz, den Abt von

⁴⁴⁵ C. 7 Conc. Lat. III, in: HEFELE–LECLERCQ, Conciles V/2 1093f. sowie WOHLMUTH, Dekrete 2 214f. = X 3.39.7: *Prohibemus insuper, ne novi census ab episcopis vel abbatibus, aliisve praelatis imponantur ecclesiis, nec veteres augeantur, nec partem reddituum suis usibus appropriare praesumant*.

⁴⁴⁶ HERDE, Audientia 1 328f.: Diese Klausel machte noch bis in das 14. Jahrhundert hinein eine Vielzahl an Entwicklungen durch. Während des Pontifikats Benedikts XII. (1334-1342) kam sie in allen Fällen zur Anwendung, die Zinse und Pensionen behandelten. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde die Einschränkung vorgenommen, dass sie nur noch bei Klagen gegen Geistliche bezüglich Kirchenrenten und Zins gesetzt werden durfte, während sie bei gegen Laien gerichtete Klagen ausgeschlossen war, da die Bestimmungen des dritten Laterankonzils auf diese nicht anzuwenden waren.

⁴⁴⁷ Melk 1297 III 11.

⁴⁴⁸ HERDE, Audientia 1 192; HERDE, Audientia 2 30f., N 2.

⁴⁴⁹ BECKER, Parteien 55. Melk 1207 VIII 21; Seitenstetten 1198 XI 27.

⁴⁵⁰ Seitenstetten 1198 XI 27.

Heiligenkreuz und den Dekan von St. Agatha in Hausleiten, die als delegierte Richter ein unrechtmäßiges Urteil gegen Melk gefällt haben sollen.⁴⁵¹ Eine spätere Ausformung dieser Formel stellt folgende Variante dar: *Nullis litteris obstantibus a sede apostolica preter assensum partium impetratis*.⁴⁵² Sie tritt in der Streitsache zwischen dem Abt von Vornbach und dem Propst von Vorau wegen der Einhaltung eines im Vorverfahren geschlossenen Kompromisses in Erscheinung.⁴⁵³ Diese Formeln kamen in jenen Streitsachen zur Anwendung, in denen bereits einmal oder mehrfach Appellation an den Apostolischen Stuhl erhoben worden war. Sie setzten nicht nur die vorausgegangenen Delegationsmandate außer Kraft, sondern bewirkten in diesem Zusammenhang auch einen Schutz, wenn diese aufgrund unrichtiger Angaben erschlichen oder ohne Kenntnis einer Partei erwirkt worden waren.⁴⁵⁴ Die erste Ausformung war eine beliebte Variante in der Kanzlei Alexanders III. Auch unter Innozenz III. fand sie Anwendung und zählte gemeinsam mit der zweiten Ausformung zu den beiden am häufigsten gebrauchten Formelarten der *Non obstantibus*-Formel in der päpstlichen Kanzlei des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts.⁴⁵⁵

Als letztes ist auf eine Formel hinzuweisen, die in zwei Delegationsreskripten aus dem Jahre 1213 vorkommt: *Vos denique (frater episcopo et) filii abbates super vobis ipsis et credito vobis grege taliter vigilare curetis extirpando vicia et plantando virtutes ut in novissimo districti examinis die coram tremendo iudice qui reddet unicuique secundum opera sua dignam possitis reddere rationem*.⁴⁵⁶ In der ersten Urkunde wurden der Bischof von Passau und die Äbte von Heiligenkreuz und Göttweig mit der Untersuchung der Klage des Propstes und des Konvents von Herzogenburg gegen den Propst von St. Andrä und einen Laien wegen einer Zehentstreitigkeit beauftragt.⁴⁵⁷ Im zweiten Fall sollten die Äbte von Windberg und Oberaltaich sowie der Dekan von Oberaltaich eine Streitsache zwischen dem Abt und dem Konvent von Niederaltaich und einem Passauer Bürger und seiner Gemahlin wegen einer vermachten Geldsumme prüfen und entscheiden.⁴⁵⁸ Diese Klausel kommt im Urkundenkorpus zwar nur

⁴⁵¹ Melk 1207 VIII 21.

⁴⁵² BECKER, Parteien 55f. Gloggnitz 1212 X 18.

⁴⁵³ Gloggnitz 1212 X 18.

⁴⁵⁴ BECKER, Parteien 56.

⁴⁵⁵ MEDUNA, Studien 66f. und 80f.

⁴⁵⁶ Herzogenburg 1213 IV 09; Niederaltaich 1213 IV 13.

⁴⁵⁷ Herzogenburg 1213 IV 09.

⁴⁵⁸ Niederaltaich 1213 IV 13.

sehr spärlich vor, ist aber in Delegationsreskripten aus der Zeit Innozenz III. breit belegt.⁴⁵⁹ Sie wird stets unmittelbar vor die Datierung gesetzt.

4.3.6 Datierung

Anschließend an die *Dispositio*, die den Kontext der päpstlichen *litterae cum filo canapis* abschließt, folgt die Datumsangabe als Bestandteil des Eschatokolls.⁴⁶⁰ Diese erfolgt durch die sogenannte kleine Datierung.⁴⁶¹ Erst seit Urban II. (1088-1099) wurde es überhaupt üblich, päpstliche *litterae* mit einem Datum zu versehen. Zumeist wurden bloß der Ort und das Tagesdatum angegeben, von einer konsequenten Datierung päpstlicher *litterae* konnte zu dieser Zeit aber noch nicht die Rede sein. Gregor VIII. (1187) ergänzte die Orts- und Tagesangaben um die Indiktion, die von seinem Nachfolger Clemens III. (1187-1191) durch das Pontifikatsjahr ersetzt wurde.⁴⁶² Unter Letzterem nahm die kleine Datierung ihre feste Form an, bestehend aus Ausstellungsort, Tag, Monat und Pontifikatsjahr.⁴⁶³ Erst unter Eugen IV. (1431-1447) kam auch das Inkarnationsjahr hinzu.⁴⁶⁴

Eingeleitet wird die Datierung stets mit dem abgekürzten Wort *Dat.* Die Auflösung dieser Kürzung ist in der Forschung umstritten, denn sowohl *datum* als auch *data* waren in früheren Zeiten gebräuchlich.⁴⁶⁵ Ab Calixt II. (1119-1124) wurde es üblich, sich der gekürzten Variante *Dat.* zu bedienen und auch im *Formularium audientiae* befindet sich diese Vorgabe.⁴⁶⁶ Anschließend folgte der Ausstellungsort, der im Lokativ angegeben wurde⁴⁶⁷ (*Verone*⁴⁶⁸,

⁴⁵⁹ Karl HAMPE, Aus verlorenen Registerbänden der Päpste Innozenz III. und Innozenz IV., in: *MIÖG* 23 (1902) 545-567, hier: 557, Nr. 9 sowie Andrea SOMMERLECHNER–Othmar HAGENEDER et al. (Ed.), *Die Register Innocenz' III.*, 16. Pontifikatsjahr, 1213/1214 (Publikationen des Österreichischen Historischen Instituts in Rom II/1/16, Wien 2024) 16 6, Nr. 1, Anm. 1.; 9, Nr. 3; 13, Nr. 5; 14, Nr. 6; 32, Nr. 17; 38, Nr. 19; 45, Nr. 23; 48, Nr. 24; 129, Nr. 52 (49); 134, Nr. 55 (52); 151, Nr. 65 (62); 152, Nr. 66 (63); 154, Nr. 68 (65); 182, Nr. 84 (81); 241, Nr. 129 (126); 267, Nr. 148 (145); 277, Nr. 152 (149); 278f., Nr. 153 (150); 285, Nr. 161 (158); 290, Nr. 164 (161); 305, Nr. [174]; 310, Nr. [180].

⁴⁶⁰ Auf eine Sanctio, in der mit der Bestrafung für das Zuwiderhandeln gegen den Urkundeninhalt gedroht wird, wird im Eschatokoll der *litterae cum filo canapis* im Gegensatz zu den *litterae cum serico* zur Gänze verzichtet.

⁴⁶¹ FRENZ, Papsturkunden 25; Peter-Johannes SCHULER, Datierung von Urkunden, in: *LMA* 3 (München–Zürich 1986) Sp. 575-580, hier: Sp. 577.

⁴⁶² BRESSLAU, Handbuch 2 471f.; KALTENBRUNNER, Bemerkungen 407; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 95.

⁴⁶³ BRESSLAU, Handbuch 2 472; FEES, Corporate Design 187; FRENZ, Papsturkunden 25; KALTENBRUNNER, Bemerkungen 407; SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 95.

⁴⁶⁴ FRENZ, Papsturkunden 25.

⁴⁶⁵ FEES, Corporate Design 187; FRENZ, Papsturkunden 25; KALTENBRUNNER, Bemerkungen 392; SCHULER, Datierung Sp. 577.

⁴⁶⁶ FEES, Corporate Design 187; FRENZ, Papsturkunden 25; HERDE, Audientia 2 9f., Z 12; KALTENBRUNNER, Bemerkungen 392.

⁴⁶⁷ FRENZ, Papsturkunden 25.

⁴⁶⁸ Herzogenburg 1185 X 11.

*Viterbii*⁴⁶⁹, *Alatri*⁴⁷⁰, *Perusii*⁴⁷¹, *Reate*⁴⁷², *Spoleti*⁴⁷³, *Anagnine*⁴⁷⁴, *Lugduni*⁴⁷⁵, *Neapoli*⁴⁷⁶). In Rom wurde zusätzlich zu der Ortsbezeichnung auch die benachbarte Kirche angegeben (z.B. *Rome apud sanctum Petrum*⁴⁷⁷, *Rome apud sanctam Mariam maiorem*⁴⁷⁸) mit Ausnahme der Lateranbasilika, bei der als Ausstellungsort nur *Laterani*⁴⁷⁹ geschrieben wurde.⁴⁸⁰ Einen Sonderfall stellt auch die Stadt Orvieto dar, die stets mit den Worten *apud Urbem veterem*⁴⁸¹ angegeben wurde.

Wichtig für das Tagesdatum war die römische Tageszählung. Dabei wurden die Zahlen in römischen Zahlzeichen geschrieben und die Worte Nonen, Iden, und Kalenden als *non*, *id* und *kl* gekürzt.⁴⁸² Die Monatsnamen begannen mit einer Majuskel und sofern sie auf den Buchstaben *r* endeten, erfolgte die Schreibweise in den meisten Fällen mit gekürzter Genetivendung⁴⁸³ (*Ianuar*;⁴⁸⁴ *Februar*;⁴⁸⁵ *Septembr*;⁴⁸⁶ *Octobr*;⁴⁸⁷ *Novembr*;⁴⁸⁸ *Decembr*;⁴⁸⁹). Das Pontifikatsjahr wurde stets ausgeschrieben und nicht mit römischen Zahlzeichen wiedergegeben, wie dies bei der Tagesdatierung der Fall war (z.B. *pontificatus nostri anno quarto*). Gezählt wurde das Pontifikatsjahr seit 1188 vom Tag der Krönung an, davor fehlte

⁴⁶⁹ Herzogenburg 1220 V 19; Melk 1207 VIII 21; Niederaltaich 1262 III 03; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1258 I 03; Seitenstetten 1266 XI 02.

⁴⁷⁰ Seitenstetten 1222 V 03; Seitenstetten 1222 V 04.

⁴⁷¹ Heiligenkreuz 1235 II 05; Lambach 1229 III 06.

⁴⁷² Melk 1231 XII 12; Melk 1232 I 02; Melk 1232 I 09; Salzburg DK AUR 1236 VII 28.

⁴⁷³ Seitenstetten 1232 VI 10.

⁴⁷⁴ Göttweig 1232 XI 26; Lilienfeld 1259 II 20.

⁴⁷⁵ Kremsmünster 1249 VI 03; Niederaltaich 1249 VI 13; Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1.

⁴⁷⁶ Kremsmünster 1255 V 25.

⁴⁷⁷ Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383); Melk 1219 IV 22; Melk 1297 III 11; Niederaltaich 1280 III 01; Niederaltaich 1280 III 23; Niederaltaich 1280 IV 01; Reichersberg 1279 IV 01.

⁴⁷⁸ Aldersbach 1290 III 15.

⁴⁷⁹ Gloggnitz 1212 X 18; Herzogenburg 1213 IV 09; Herzogenburg 1216 II 03; Herzogenburg 1222 I 03; Herzogenburg 1230 III 28; Lilienfeld 1256 IV 04; Melk 1230 IV 19; Niederaltaich 1213 IV 13; Niederaltaich 1223 V 25; Niederaltaich 1223 V 25.1; Niederaltaich 1239 III 13; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07; Ranshofen 1210 II 04; Ranshofen 1254 II 04; Ranshofen 1254 IV 12; Salzburg DK AUR 1301 IV 13.2; Seitenstetten 1198 XI 27; St. Emmeram 1234 I 02; St. Pölten DA 1300 III 17.

⁴⁸⁰ FRENZ, Papsturkunden 25.

⁴⁸¹ Gleink 1262 XII 20; Seitenstetten 1263 VI 02; Seitenstetten 1263 VI 04; St. Emmeram 1272 X 07; Zwettl 1272 X 07.2.

⁴⁸² FEES, Corporate Design 187f.; FRENZ, Papsturkunden 25; HERDE, Audientia 1 188; HERDE, Audientia 2 10-12, Z 14.

⁴⁸³ FEES, Corporate Design 188f.; HERDE, Audientia 2 12, Z14. In den folgenden Ausnahmen wurden die auf -r endenden Monate ausgeschrieben: Herzogenburg 1216 II 03 und Melk 1232 I 09.

⁴⁸⁴ Gleink 1262 XII 20; Melk 1232 I 02; Niederaltaich 1249 VI 13; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1258 I 03; St. Emmeram 1234 I 02.

⁴⁸⁵ Heiligenkreuz 1235 II 05.

⁴⁸⁶ Melk 1207 VIII 21.

⁴⁸⁷ Herzogenburg 1185 X 11; St. Emmeram 1272 X 07.

⁴⁸⁸ Gloggnitz 1212 X 18.

⁴⁸⁹ Melk 1231 XII 12; Seitenstetten 1198 XI 27.

jegliche Jahresangabe. Eine Siegelankündigung gab es in der Datumszeile der *litterae* nicht.⁴⁹⁰ Beispielhaft sehen die Datierungen in den untersuchten Urkunden folgendermaßen aus:

*Dat. Viterbii XIII kl. Iunii. Pontificatus nostri anno quarto.*⁴⁹¹

Die Datumszeile wurde in der Regel nicht gesondert in eine neue Zeile gesetzt, wie dies etwa bei den Privilegien üblich war, sondern sie schloss ohne Unterbrechung an den Kontext an.⁴⁹² Häufig bestand die letzte Zeile einer Urkunde aus zwei Teilen, nämlich aus dem Ende des Kontexts und der Datierung. In diesen Fällen sollte das gesamte Datum noch in der letzten Zeile untergebracht werden.⁴⁹³ War dies aus Platzgründen nicht möglich, regelte das *Formularium audientiae* alternative Vorgehensweisen: Eine Trennung des Datums durfte demnach entweder nach dem Ortsnamen oder nach der Tagesdatierung erfolgen.⁴⁹⁴ Sofern es bei *litterae simplices* notwendig war, konnten *Dat.* und die Ortsangabe getrennt werden.⁴⁹⁵ Die Untersuchung der Delegationsreskripte ergab, dass die Datierung – wenn sie nicht komplett in die letzte Zeile geschrieben wurde⁴⁹⁶ – zumeist nach der Tages- bzw. Monatsdatierung getrennt wurde.⁴⁹⁷ Alternativ dazu erfolgte die Trennung häufig nach der Ortsangabe.⁴⁹⁸ Doch auch hier fanden sich Varianten, in denen der Ortsname – vor allem wenn er aus mehreren Worten zusammengesetzt war – getrennt werden konnte.⁴⁹⁹ In zwei Fällen erfolgte die Trennung nach dem einleitenden *Dat.*⁵⁰⁰ Singulär ist außerdem jene Urkunde, in der die Datierung nach dem römischen Tagesdatum getrennt wurde und sich somit der Monat samt Pontifikatsjahr in der nächsten Zeile befinden.⁵⁰¹ Allen Urkunden ist gemeinsam, dass die letzte Zeile genauso lang ist wie die übrigen Zeilen. Befanden sich in der letzten Zeile nur wenige Wörter, so wurden

⁴⁹⁰ FEES, Corporate Design 187f.; FRENZ, Papsturkunden 25.

⁴⁹¹ Herzogenburg 1220 V 19.

⁴⁹² SCHMITZ-KALLENBERG, Papsturkunden 95; SCHULER, Datierung Sp. 577.

⁴⁹³ HERDE, Audientia 1 187f.

⁴⁹⁴ FEES, Corporate Design 190f.; HERDE, Audientia 2 9f., Z 12.

⁴⁹⁵ FEES, Corporate Design 192; HERDE, Audientia 2 10, Z 13.

⁴⁹⁶ Gleink 1262 XII 20; Gloggnitz 1212 X 18; Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383); Kremsmünster 1255 V 25; Lambach 1229 III 06; Melk 1219 IV 22; Melk 1231 XII 12; Niederaltaich 1280 IV 01; Salzburg DK AUR 1301 IV 13.2; Seitenstetten 1198 XI 27; Seitenstetten 1232 VI 10; St. Pölten DA 1300 III 17.

⁴⁹⁷ Aldersbach 1290 III 15; Heiligenkreuz 1235 II 05; Herzogenburg 1213 IV 09; Herzogenburg 1216 II 03; Herzogenburg 1230 III 28; Kremsmünster 1249 VI 03; Lilienfeld 1256 IV 04; Melk 1230 IV 19; Melk 1232 I 02; Niederaltaich 1213 IV 13; Niederaltaich 1223 V 25; Niederaltaich 1223 V 25.1; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07; Niederaltaich 1249 VI 13; Niederaltaich 1262 III 03; Reichersberg 1279 IV 01; Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1; Seitenstetten 1222 V 04; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 03.

⁴⁹⁸ Lilienfeld 1259 II 20; Melk 1207 VIII 21; Melk 1232 I 09; Niederaltaich 1280 III 23; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1263 VI 02; St. Emmeram 1234 I 02; St. Emmeram 1272 X 07.

⁴⁹⁹ Melk 1297 III 11; Niederaltaich 1280 III 01.

⁵⁰⁰ Herzogenburg 1222 I 03; Niederaltaich 1239 III 13.

⁵⁰¹ Herzogenburg 1220 V 19.

diese gleichmäßig angeordnet bzw. in die Länge gezogen. Ziel war stets die Einhaltung des Blocksatz-Layouts.⁵⁰²

Durch die Untersuchung der Urkunden konnte letztlich aufgezeigt werden, dass die schriftlich niedergelegten Vorgaben über die Formularbestandteile im Großen und Ganzen eingehalten wurden. Dies unterstreicht die Tatsache, dass Angaben in Formelbüchern wie dem *Formularium audientiae* keine Regelungen mit normativem Charakter darstellten, sondern in der Praxis etablierte Gewohnheiten festhielten und dass solche Sammlungen als Hand- und Lehrbücher von großer Bedeutung waren.⁵⁰³ Geringfügige Abweichungen von diesen Regeln, die im Ermessen der Verfasser lagen bzw. von ihrer Erfahrung abhingen, waren zwar möglich und verbreitet, die Einhaltung gewisser Standards war jedoch schon deshalb unentbehrlich, da das Urkundenformular ein Echtheitskriterium päpstlicher *litterae* darstellte.⁵⁰⁴

5. Inhaltliche Untersuchung

5.1 Delegierte Richter

5.1.1 Auswahlkriterien

Was die Auswahl der Richter betrifft, fehlen jegliche Hinweise auf Listen, in denen Personen, die als päpstliche Delegierte in Frage kamen, oder Streitsachen, die im Rahmen der Delegationsgerichtsbarkeit verhandelt werden sollten, verzeichnet wurden.⁵⁰⁵ Grundsätzlich lag die Auswahl der delegierten Richter in den Händen der Streitparteien und des *Auditor litterarum contradictarum*.⁵⁰⁶ Das kanonische Recht und praktische Gewohnheiten sahen jedoch gewisse Einschränkungen vor.⁵⁰⁷ Nach dem römisch-rechtlichen Grundsatz *actor sequitur forum rei* hatten die delegierten Richter in der Diözese der beklagten Partei ansässig zu sein.⁵⁰⁸ War dies nicht möglich – etwa da der Einfluss und die Macht des Beklagten in seiner Diözese so groß war, dass sich dies zuungunsten des Klägers ausgewirkt hätte – so legte Kanon 37 des vierten Laterankonzils (1215) fest, dass die Richter nicht weiter als zwei

⁵⁰² FEES, Corporate Design 189f. Cf. Kap. 4.2.2.

⁵⁰³ HERDE, Marinus 208 (176).

⁵⁰⁴ FEES, Corporate Design 188.

⁵⁰⁵ MÜLLER, Entscheidung 121.

⁵⁰⁶ HERDE, Audientia 1 198; HERDE, Formelbuch 327 (252); HERDE, Marinus 207 (175); MÜLLER, Entscheidung 121. Cf. Kap. 5.1.2.

⁵⁰⁷ MÜLLER, Entscheidung 121.

⁵⁰⁸ HERDE, Audientia 1 192 und Anm. 9; HERDE, Beiträge 217f.; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 26 und 33; HERDE, Formelbuch 328 (253); HERDE, Marinus 207 (175) und Anm. 213. X 2.2.5 und X 2.2.8

Tagesreisen von der Diözese des Beklagten entfernt sein durften.⁵⁰⁹ Diese Beschränkung resultierte als Konsequenz schikanöser Taktiken von Impetranten, die häufig danach strebten, Reskripte an Richter, die weit vom Wohnort der beklagten Partei entfernt wohnten, zu erwirken, sodass diese große Kosten und Mühen aufbringen musste, um zum Gerichtsort zu reisen. Der Konzilskanon gestattete den Parteien allerdings, eine freiwillige Vereinbarung des Gerichtsorts zu treffen, die im Delegationsreskript Erwähnung finden musste. Bonifaz VIII. schränkte diese Regelung noch weiter ein, indem er festlegte, dass das Gericht nur eine Tagesreise von der Diözese der beklagten Partei entfernt sein durfte.⁵¹⁰ Ausgenommen von dieser Bestimmung waren Streitsachen, in denen Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe als Kläger oder Beklagte fungierten. In solchen Fällen wurden stets Richter außerhalb der Diözese der beklagten Partei beauftragt.⁵¹¹ Grundsätzlich galten die Regelungen über den Gerichtsort für jene Streitfälle, in denen die beiden Parteien aus derselben Diözese stammten. War dies nicht der Fall, wurde der Gerichtsort entweder in der Diözese des Beklagten (*actor sequitur forum rei*) oder nach gesonderten Verhandlungen der Parteien festgelegt.⁵¹²

Der zweite Kanon des ersten Konzils von Lyon (1245) bestimmte, dass Delegationen an Bischöfe, Mitglieder des Domkapitels sowie an Kanoniker von angesehenen Kollegiatskirchen in größeren Orten, an denen es rechtserfahrene Kleriker gab, adressiert werden durften.⁵¹³ Bei Nichteinhaltung dieser Regelung konnte eine gerichtliche Einrede erhoben werden. Wiederum war es Bonifaz VIII., der die Auswahl der delegierten Richter weiter einschränkte.⁵¹⁴ Demnach durften nur Inhaber von Dignitäten und Personaten (Pröpste, Dekane, Archidiakone, Kantoren, Scholaster, Kustoden, Thesaurare), einfache Kanoniker von Kathedralkirchen, Offiziale von Bischöfen und Erzbischöfen sowie Prioren der Dominikaner und Guardiane der Minoriten (Letztere allerdings nur, sofern im Anschluss an die *Testes*-Klausel eine spezielle Ermächtigungsklausel gesetzt wurde) als Delegaten bestellt werden.⁵¹⁵

⁵⁰⁹ HERDE, Audientia 1 193; HERDE, Beiträge 218; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 33; HERDE, Formelbuch 328 (253); PLÖCHL, Kirchenrecht 2 377. Can. 37 Conc. Lat. IV, in: HEFELE–LECLERCQ, Conciles V/2 1363 sowie WOHLMUTH, Dekrete 2 251f. = X 1.3.28.

⁵¹⁰ HERDE, Audientia 1 193f. und Anm. 16; HERDE, Beiträge 218; HERDE, Formelbuch 328 (253); HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 33. VI 1.3.11.

⁵¹¹ HERDE, Audientia 1 192; HERDE, Audientia 2 30f., N 2.

⁵¹² HERDE, Audientia 1 192, Anm. 9 und 193, Anm. 14.

⁵¹³ HERDE, Audientia 1 191 und Anm. 6; HERDE, Beiträge 218; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 33; HERDE, Formelbuch 328 (253) und Anm. 155. Can. 2 Conc. Lugd. I, in: HEFELE–LECLERCQ, Conciles V/2 1643 sowie WOHLMUTH, Dekrete 2 284.

⁵¹⁴ HERDE, Audientia 1 191, Anm. 6. und 192; HERDE, Beiträge 218; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 33; HERDE, Formelbuch 328 (253), Anm. 155.

⁵¹⁵ HERDE, Audientia 1 191f; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 33. VI 1.3.11.

Die Untersuchung der Originale ergab, dass die meisten Delegationen an Äbte⁵¹⁶ und Pröpste⁵¹⁷ von Kollegiatstiften gingen. Seltener wurden auch Bischöfe⁵¹⁸ als delegierte Richter eingesetzt. In einer im Jahre 1200 von Papst Innozenz III. ausgestellten Urkunde, die das Domkapitel zu Salzburg erwirkt hatte, da es sich durch die vom verstorbenen Salzburger Erzbischof Adalbert III. vorgenommene Gründung des Kollegiatstifts St. Bartholomäus zu Friesach in Kärnten als beeinträchtigt erachtete, wurden gar zwei Bischöfe (und ein Abt) mit der Verhandlung dieser Sache betraut.⁵¹⁹ Ansonsten erfolgte die Delegierung an Inhaber von Dignitäten und Personaten, wie Pröpste⁵²⁰, Dekane⁵²¹, Archidiakone⁵²², Kantoren⁵²³, Scholaster⁵²⁴, Thesaurare⁵²⁵ sowie an Kanoniker⁵²⁶ von Kathedralkirchen. Seltener kamen auch Prioren⁵²⁷, Pfarrer⁵²⁸ und Sakristane⁵²⁹ als delegierte Richter vor.

Bemerkenswert in Zusammenhang mit der Auswahl der Richter ist ein Prozess, den der Abt von Melk gegen den Bischof von Olmütz, den Abt von Heiligenkreuz sowie den Dekan

⁵¹⁶ Aldersbach 1290 III 15; Berchtesgaden 1207 V 03; Gloggnitz 1212 X 18; Heiligenkreuz 1235 II 05; Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383); Herzogenburg 1185 X 11; Herzogenburg 1213 IV 09; Herzogenburg 1216 II 03; Herzogenburg 1220 V 19; Herzogenburg 1222 I 03; Herzogenburg 1230 III 28; HHStA 1302 III 27; Kremsmünster 1249 VI 03; Kremsmünster 1255 V 25; Lambach 1235 III 27; Lilienfeld 1256 IV 04; Lilienfeld 1259 II 20; Melk 1207 VIII 21; Melk 1219 IV 22; Melk 1230 IV 19; Melk 1231 XII 12; Melk 1297 III 11; Michaelbeuern 1213 IV 20; Niederaltaich 1213 IV 13; Niederaltaich 1223 V 25.1; Niederaltaich 1239 III 13; Niederaltaich 1239 IV 07; Niederaltaich 1249 VI 13; Raitenhaslach 1238 III 24; Ranshofen 1254 IV 12; Reichersberg 1279 IV 01; Salzburg DK AUR 1200 IX 30.1; Salzburg DK AUR 1236 VII 28; Salzburg Erzstift AUR 1205 XI 17; Seitenstetten 1198 XI 27; Seitenstetten 1222 V 03; Seitenstetten 1222 V 04; Seitenstetten 1232 VI 10; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1258 I 03; St. Emmeram 1201 IV 09; St. Emmeram 1234 I 02; St. Emmeram 1272 X 07; St. Pölten DA 1300 III 17; Vorau 1214 I 03; Zwettl 1272 X 07.2.

⁵¹⁷ Heiligenkreuz 1235 II 05; Herzogenburg 1216 II 03; Herzogenburg 1220 V 19; Herzogenburg 1222 I 03; Herzogenburg 1230 III 28; Lambach 1235 III 27; Melk 1219 IV 22; Melk 1232 I 02; Michaelbeuern 1213 IV 19; Michaelbeuern 1213 IV 20; Niederaltaich 1280 III 23; Raitenhaslach 1238 III 24; Salzburg DK AUR 1236 VII 28; Salzburg Erzstift AUR 1205 XI 17; Seitenstetten 1198 XI 27; Seitenstetten 1222 V 03; Seitenstetten 1222 V 04; Seitenstetten 1232 VI 10; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1258 I 03; Seitenstetten 1263 VI 02; Seitenstetten 1263 VI 04; Seitenstetten 1266 XI 02; St. Emmeram 1201 IV 09; Vorau 1214 I 03; Zwettl 1272 X 07.2.

⁵¹⁸ Gleink 1262 XII 20; Herzogenburg 1213 IV 09; Klosterneuburg 1253 VII 11; Lilienfeld 1259 II 20; Melk 1232 I 09; Michaelbeuern 1213 IV 19; Salzburg DK AUR 1200 IX 30.1; St. Pölten DA 1300 III 17.

⁵¹⁹ Salzburg DK AUR 1200 IX 30.1.

⁵²⁰ Herzogenburg 1185 X 11; Kremsmünster 1249 VI 03; Kremsmünster 1255 V 25; Lambach 1229 III 06; Melk 1232 I 09; Seitenstetten 1265 IV 21.

⁵²¹ Göttweig 1232 XI 26; Heiligenkreuz 1235 II 05; Herzogenburg 1222 I 03; Herzogenburg 1230 III 28; Lambach 1229 III 06; Melk 1230 IV 19; Michaelbeuern 1213 IV 19; Niederaltaich 1213 IV 13; Niederaltaich 1223 V 25; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1280 III 01; Niederaltaich 1280 IV 01; Reichersberg 1279 IV 01; Salzburg DK AUR 1236 VII 28; Salzburg DK AUR 1301 IV 13; Zwettl 1272 X 07.2.

⁵²² Kremsmünster 1255 V 25.

⁵²³ Göttweig 1232 XI 26; Niederaltaich 1262 III 03.

⁵²⁴ Niederaltaich 1239 III 21; Ranshofen 1210 II 04; Ranshofen 1254 II 04; Ranshofen 1254 IV 12.

⁵²⁵ Göttweig 1232 XI 26; Seitenstetten 1263 VI 02; Seitenstetten 1263 VI 04.

⁵²⁶ Lambach 1235 III 27; Melk 1232 I 02; Niederaltaich 1223 V 25; Niederaltaich 1223 V 25.1; Niederaltaich 1239 III 13; Niederaltaich 1239 III 21; Seitenstetten 1263 VI 02; Seitenstetten 1263 VI 04; Seitenstetten 1265 IV 21; Seitenstetten 1266 XI 02; St. Emmeram 1201 IV 09.

⁵²⁷ Melk 1230 IV 19; Niederaltaich 1223 V 25.1; Raitenhaslach 1238 III 24; St. Emmeram 1234 I 02.

⁵²⁸ Berchtesgaden 1207 V 03; Melk 1207 VIII 21; Ranshofen 1210 II 04; Ranshofen 1254 II 04.

⁵²⁹ Lambach 1229 III 06; Niederaltaich 1223 V 25.

von St. Agatha in Hausleiten im Jahre 1207 mittels Appellation angestrengt hat.⁵³⁰ Inhaltlich ging es dabei um eine aus Sicht des Klägers nachteilige Entscheidung, die von den Beklagten in ihrer Funktion als delegierte Richter in einem vorherigen Verfahren getroffen worden war. Der Abt von Melk hatte ihnen ihre Zuständigkeit in dieser Sache abgesprochen und deshalb an den Papst appelliert. Innozenz III. beauftragte in weiterer Folge drei andere delegierte Richter, die die Entscheidung der beklagten Richter überprüfen sollten. Interessant ist hierbei die Auswahl der Delegierten im Appellationsverfahren, denn neben dem Abt von Garsten wurden die Pfarrer von Weiten und Hainburg beauftragt. Auf den ersten Blick mag es verwunderlich wirken, dass „einfache“ Pfarrer über einen Bischof, einen Abt sowie einen Dekan entscheiden sollten. Dieses und ein weiteres Beispiel über einen langwierigen und komplexen Prozess des Abts und des Konvents von Seitenstetten gegen den Bischof von Freising wegen Patronatsrechten, in denen Äbte, Pröpste, Kanoniker und Thesaurare in unterschiedlichen Konstellationen als delegierte Richter bestellt wurden,⁵³¹ zeigen jedoch, dass es durchaus üblich war, niederrangige Kleriker in Prozessen gegen höherrangige Geistliche, wie Bischöfe, zu beauftragen. Durch die Delegierung erhielten sie die Kompetenz, Strafmaßnahmen gegen Geistliche sämtlicher Ränge und Dignitäten zu setzen und standen daher in der Streitsache, für die sie bestellt wurden, in einem Verhältnis der Überordnung zu allen übrigen Geistlichen, da sie die Position des Papstes vertraten.⁵³²

Von Bedeutung ist außerdem jener Fall, in dem Bischof Bruno von Olmütz beauftragt wurde, einen Konflikt zwischen dem Abt und dem Konvent von Gleink gegen den Pfarrer von Sierning um die Kirche Dietach zu verhandeln, die dem Konvent mithilfe weltlicher Gewalt entzogen worden war.⁵³³ Als erstes stellt sich hier die Frage, weshalb ausgerechnet ein Bischof mit der Verhandlung einer Streitigkeit zwischen einem Abt und einem Konvent sowie einem Pfarrer betraut wurde. Zudem handelte es sich beim Bischof von Olmütz um einen Richter, der keine örtliche Nähe zu den räumlich naheliegenden Streitparteien aufwies. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Parteien bei der Auswahl der delegierten Richter entweder auf den Bischof von Olmütz geeinigt oder eben keine Einigung zustande gebracht haben und deshalb der Auditor anstelle der Parteien eine Entscheidung getroffen hatte. Es war nämlich nicht unüblich, Richter aus anderen Jurisdiktionssprengeln zu beauftragen, um so einer möglichen

⁵³⁰ Melk 1207 VIII 21.

⁵³¹ Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1263 VI 02; Seitenstetten 1263 VI 04; Seitenstetten 1265 IV 21.

⁵³² MURAUER, Gerichtsbarkeit 43.

⁵³³ Gleink 1262 XII 20.

Befangenheit oder Voreingenommenheit der Richter entgegenzuwirken, die aus ihrer örtlichen oder bekanntschaftsmäßigen Nähe zu den Parteien resultieren konnte.⁵³⁴ Möglich ist auch, dass die Streitsache von einer solchen Wichtigkeit war – das Delegationsreskript gibt keine Auskunft darüber, um wen es sich bei der „weltlichen Gewalt“⁵³⁵ handelt –, dass der Auditor von vornherein die Auswahl vornahm. Dass letztlich ausgerechnet Bischof Bruno von Olmütz beauftragt wurde, könnte mit seinem engen Verhältnis zu Ottokar II. Přemysl zusammenhängen, der ab 1251 Herzog von Österreich war. Denn bis zu Ottokars Tod im Jahre 1278 hatte Bruno eine einflussreiche Position innerhalb des Přemyslidenhauses inne.⁵³⁶

Daneben enthält das Urkundenkorpus zwei weitere Beispiele, in denen Bischöfe anderer Diözesen als delegierte Richter in Streitsachen von Passauer Parteien beauftragt wurden. Im ersten Fall klagten der Propst und der Konvent von Klosterneuburg Heinrich von Liechtenstein und andere, nicht näher genannte Laien aus der Diözese Passau, die der Klage zufolge einige Dörfer und andere Güter des Stifts Klosterneuburg unrechtmäßig in ihrem Besitz hielten. Innozenz IV. (1243-1254) beauftragte im Jahre 1253 Bischof Konrad I. von Freising mit der Durchführung des Prozesses.⁵³⁷ Auch bei dieser Delegation scheint es zunächst als könnte der delegierte Richter keinerlei örtlichen Bezug zu den Streitparteien aufweisen. Bei näherer Betrachtung der Vita des Bischofs Konrad von Freising ergab sich jedoch, dass er trotz Ausübung des Bischofsamtes aufgrund von Konflikten mit seinem Domkapitel selten in Freising verweilte. Dies, sowie seine Nähe zu Ottokar II. Přemysl, an dessen Hochzeit der Bischof im Jahre 1252 teilnahm, verweisen auf die Möglichkeit einer näheren örtlichen Beziehung zum Bistum Passau.⁵³⁸

Der zweite Fall betrifft eine Klage des Abts und des Konvents von Melk gegen den Passauer Bischof Gebhard, der zufolge dieser einen anderen als den von den Melkern präsentierten Kleriker in der Pfarre St. Martin in Mödling eingesetzt hat.⁵³⁹ Durch das Delegationsreskript von 1232 wurde – den Bestimmungen des *Formularium audientiae* entsprechend⁵⁴⁰ – ein Bischof einer anderen Diözese, nämlich Bischof Rüdiger von Chiemsee, und der Dompropst von Prag mit der Klärung dieser Causa beauftragt. Ob der Prager Dompropst ein Naheverhältnis

⁵³⁴ PAARHAMMER, Richter 757.

⁵³⁵ Wörtlich steht in der Urkunde: *laicali fultus potentia*.

⁵³⁶ Wolfgang WANN, Brun(o) von Schaumburg, in: Neue Deutsche Biographie 2 (1955) 672, <https://www.deutsche-biographie.de/sfz6094.html#ndbcontent> [28.06.2025].

⁵³⁷ Klosterneuburg 1253 VII 11.

⁵³⁸ Hermann TÜCHLE, Konrad I. von Tölz (Tolntznaer), in: Neue Deutsche Biographie 12 (1980) 503, <https://www.deutsche-biographie.de/sfz44340.html#ndbcontent> [30.04.2025].

⁵³⁹ Melk 1232 I 09.

⁵⁴⁰ HERDE, Audientia 1 192; HERDE, Audientia 2 30f., N 2.

zur Diözese Passau aufweisen konnte oder ob er – gleichsam analog zur Bestellung eines Bischofs einer anderen Diözese – aufgrund seiner örtlichen Ferne zu den Streitparteien bestellt wurde, kann nicht abschließend geklärt werden. Bemerkenswert ist jedoch, dass Bischof Rüdiger von Chiemsee im Jahre 1233 als Nachfolger des beklagten Bischofs Gebhard nach Passau transferiert wurde.⁵⁴¹

Die Anzahl der für einen Prozess bestellten päpstlichen Delegierten konnte durchaus schwanken. In den untersuchten Urkunden wurden in den meisten Fällen drei delegierte Richter mit der Durchführung des Verfahrens betraut.⁵⁴² Weitaus weniger Schriftstücke waren an einen einzigen Delegaten gerichtet.⁵⁴³ Die Bestellung von mehreren Richtern sollte nämlich die Möglichkeit eines parteiischen Urteils verringern.⁵⁴⁴ Von Vorteil war dabei eine ungerade Anzahl an Richtern, denn dadurch konnte bei der Urteilsfindung eine Mehrheit gefunden werden.⁵⁴⁵ Jene Reskripte, die an zwei päpstliche Delegierte ausgestellt wurden, bilden im Urkundenkorpus daher das Schlusslicht.⁵⁴⁶ Einzig die bei HAGENEDER angeführte Möglichkeit, in besonders wichtigen Fällen vier delegierte Richter zu bestellen, ließ sich anhand des Urkundenmaterials nicht nachweisen.⁵⁴⁷ Die Anzahl der delegierten Richter musste nicht zwangsläufig von den Streitobjekten abhängen.⁵⁴⁸ Dies ist auch in den untersuchten Delegationsreskripten ersichtlich, in denen die Zahl der Delegierten bei gleichartigen Streitgegenständen wie etwa Streitigkeiten über Patronate, Besitzungen oder Zehente variieren

⁵⁴¹ Egon BOSHOF, Rüdiger (Rudiger) von Bergheim, in: Neue Deutsche Biographie 22 (2005) 213f., <https://www.deutsche-biographie.de/sfz108809.html#ndbcontent> [30.04.2025].

⁵⁴² Berchtesgaden 1207 V 03; Göttweig 1232 XI 26; Heiligenkreuz 1235 II 05; Herzogenburg 1185 X 11; Herzogenburg 1213 IV 09; Herzogenburg 1216 II 03; Herzogenburg 1220 V 19; Herzogenburg 1222 I 03; Herzogenburg 1230 III 28; Kremsmünster 1249 VI 03; Kremsmünster 1255 V 25; Lambach 1229 III 06; Lambach 1235 III 27; Melk 1207 VIII 21; Melk 1219 IV 22; Melk 1230 IV 19; Melk 1232 I 02; Michaelbeuern 1213 IV 19; Michaelbeuern 1213 IV 20; Niederaltaich 1213 IV 13; Niederaltaich 1223 V 25; Niederaltaich 1223 V 25.1; Niederaltaich 1239 III 21; Raitenhaslach 1238 III 24; Ranshofen 1210 II 04; Ranshofen 1254 II 04; Ranshofen 1254 IV 12; Salzburg DK AUR 1200 IX 30.1; Salzburg DK AUR 1236 VII 28; Salzburg Erzstift AUR 1205 XI 17; Seitenstetten 1198 XI 27; Seitenstetten 1222 V 03; Seitenstetten 1222 V 04; Seitenstetten 1232 VI 10; Seitenstetten 1263 VI 02; Seitenstetten 1263 VI 04; Seitenstetten 1266 XI 02; St. Emmeram 1201 IV 09; St. Pölten DA III 17; Vorau 1214 I 03; Zwettl 1272 X 07.2.

⁵⁴³ Aldersbach 1290 III 15; Gleink 1262 XII 20; Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383); HHStA 1302 III 27; Klosterneuburg 1253 VII 11; Lilienfeld 1256 IV 04; Melk 1231 XII 12; Melk 1297 III 11; Niederaltaich 1249 VI 13; Niederaltaich 1262 III 03; Niederaltaich 1280 III 01; Niederaltaich 1280 III 23; Niederaltaich 1280 IV 01; Salzburg DK AUR 1301 IV 13; St. Emmeram 1272 X 07.

⁵⁴⁴ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 32.

⁵⁴⁵ HERDE, Audientia 1 198, Anm. 42; HERDE, Audientia 2 42, N 21; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 34.

⁵⁴⁶ Gloggnitz 1212 X 18; Lilienfeld 1259 II 20; Melk 1232 I 09; Niederaltaich 1239 III 13; Niederaltaich 1239 IV 07; Reichersberg 1279 IV 01; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1258 I 03; Seitenstetten 1265 IV 21; St. Emmeram 1234 I 02.

⁵⁴⁷ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 32.

⁵⁴⁸ BECKER, Parteien 54.

konnte. Eine solche Schwankung ließ sich zudem bei ähnlich strukturierten Prozessparteien (Kleriker gegen Kleriker, Kleriker gegen Laien, Bischöfe als Beklagte etc.) feststellen.

5.1.2 Beauftragung und Subdelegation

Die Auswahl der delegierten Richter lag in der Kompetenz des *Auditor litterarum contradictarum* unter Mitwirkung der Streitparteien. Die Parteien mussten sich in der Regel auf die Delegierten und auf den Gerichtsort einigen. Geling es ihnen nicht, sich auf einen einzigen Richter festzulegen, sollte jede Partei einen Richter vorschlagen und sich auf einen dritten Richter sowie auf den Gerichtsort einigen.⁵⁴⁹ Gerade die Verhandlungen über den Gerichtsort und den dritten Richter verliefen oft fruchtlos, weshalb sie letztlich vom Auditor von Amts wegen festgesetzt wurden.⁵⁵⁰ Ebenfalls von Amts wegen konnte der Auditor einen einzigen Delegaten bestellen, wenn die Prozessgegner überhaupt keine Einigung über die Richter erreichten. Hierfür konnte er auch den Rat angesehener Männer einholen, die aus der Heimat der Parteien stammten, bevor er eine endgültige Entscheidung traf.⁵⁵¹ Grundvoraussetzung für die Einigung auf die delegierten Richter war, dass beide Parteien vor der Kurie vorstellig wurden, was bloß in den seltensten Fällen geschah.⁵⁵² Zumeist wird der Kläger allein erschienen sein und versucht haben, ihm wohlgesinnte Richter zu erwirken, um somit den Delegationsprozess mit einer guten Ausgangslage zu beginnen – vor allem seit Innozenz III. finden sich Beispiele, in denen sämtliche Richter durch die klagende Partei impetrieren wurden.⁵⁵³ Mit der Bestellung der delegierten Richter waren auch Kosten verbunden. Jede Partei hatte die Kosten des von ihr vorgeschlagenen Richters zu tragen, die Kosten des vom Auditor bestellten dritten Richters teilten sie sich.⁵⁵⁴ Adressaten der Delegationsreskripte waren die delegierten Richter, doch wurden sie ihnen nicht direkt zugestellt. Die Schriftstücke gelangten zunächst in die Obhut der Parteien bzw. deren Prokuratoren. Diese kehrten damit in ihre Heimat zurück und legten die Reskripte den Richtern vor.⁵⁵⁵

⁵⁴⁹ HERDE, *Audientia* 1 198; HERDE, *Beiträge* 218; HERDE, *Formelbuch* 327-329 (252-254); HERDE, *Marinus* 207 (175); MÜLLER, *Entscheidung* 121.

⁵⁵⁰ HERDE, *Audientia* 1 198; HERDE, *Beiträge* 218; HERDE, *Delegationsgerichtsbarkeit* 33f.; HERDE, *Formelbuch* 328f. (253f.).

⁵⁵¹ HERDE, *Beiträge* 218; HERDE, *Formelbuch* 328f. (253f.).

⁵⁵² MÜLLER, *Entscheidung* 121.

⁵⁵³ HERDE, *Delegationsgerichtsbarkeit* 33; HERDE, *Formelbuch* 328 (253); MURAUER, *Gerichtsbarkeit* 58; STELZER, *Recht* (1976) 270.

⁵⁵⁴ HERDE, *Beiträge* 218; HERDE, *Formelbuch* 329 (254).

⁵⁵⁵ BECKER, *Parteien* 58; BRUNDAGE, *Canon Law* 129.

Obwohl Bischöfe und Äbte die Beauftragung gewöhnlich annahmen, da sie darin ihre eigene Macht bekräftigt und ihre Bedeutung bezeugt sahen, hielt sich die Begeisterung der Delegaten über ihre Bestellung oftmals in Grenzen. Mit dem Amt des delegierten Richters ging nämlich ein großer Zeitaufwand einher, der dem besonderen Schutz der Parteienrechte im kanonischen Prozess geschuldet war. Durch die inflationäre Anwendung von Einreden und Appellationen im Laufe des Prozesses, wie dies vor allem unter Innozenz III. und seinem Nachfolger Honorius III. üblich war, konnte das Verfahren in die Länge gezogen und verkompliziert werden. Für die delegierten Richter, die als Bischöfe, Äbte, Pröpste, Kanoniker etc. ohnehin bereits mit einer Vielzahl an Aufgaben betraut waren, bedeutete diese Beauftragung einen zusätzlichen Arbeitsaufwand.⁵⁵⁶ Dazu kam, dass die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit im Laufe der Zeit in einem solchen Ausmaß anwuchs, dass die Delegierten selbst versuchten, sich davon zu entlasten. Die Richter hatten zudem im Zuge des Prozesses mit Widerstand zu rechnen. HAGENEDER berichtet etwa von Boten, die bei Überbringung der Ladung bedroht oder misshandelt wurden.⁵⁵⁷

Es konnte daher vorkommen, dass sich delegierte Richter ihrer Pflicht, das Mandat zu übernehmen, entzogen. Entsprechende rechtliche Deckung gewährte hierbei das kanonische Recht, wie bereits anhand der Untersuchung der *Quod si non omnes*-Klausel dargelegt wurde.⁵⁵⁸ Waren drei Richter bestellt und zog sich einer zurück, mussten die übrigen beiden das Verfahren durchführen.⁵⁵⁹ Wurde das Reskript an zwei Delegaten ausgestellt und beteiligte sich einer der beiden nicht am Prozess, so musste dieser vom anderen Richter allein geführt werden.⁵⁶⁰ Die päpstlichen Richter konnten in der Praxis den Auftrag auch dann ablehnen, wenn die *Quod si non omnes*-Klausel in der Urkunde fehlte. Für die Ablehnung bedurfte es triftiger Gründe, doch führten die delegierten Richter in der Regel ihren Gesundheitszustand, wichtige Aufgaben im Dienste ihrer Kirchen oder die weite örtliche Entfernung von den Parteien an, um sich des Auftrags zu entledigen.⁵⁶¹ Handelte es sich bei einem der delegierten Richter um einen Bischof, so war dessen Mitwirkung am Prozess obligatorisch. Er konnte seine Aufgaben jedoch durch Subdelegation an andere Personen übertragen. Diese Subdelegation war nicht nur Bischöfen vorbehalten, sondern konnte von delegierten Richtern jeglichen Standes in Anspruch

⁵⁵⁶ BECKER, Parteien 59; BRUNDAGE, Canon Law 128.

⁵⁵⁷ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 34f.; PAARHAMMER, Richter 756.

⁵⁵⁸ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 34; PAARHAMMER, Richter 756. Cf. Kap. 4.3.5.

⁵⁵⁹ BECKER, Parteien 55; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 34; HERDE, Audientia 1 199; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 34; PAARHAMMER, Richter 756.

⁵⁶⁰ HERDE, Audientia 1 199; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 34; PAARHAMMER, Richter 756.

⁵⁶¹ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 35; PAARHAMMER, Richter 757.

genommen werden.⁵⁶² Dabei stand es ihnen offen, den gesamten Prozess – in diesem Fall erlosch die Jurisdiktionsgewalt des Delegaten zur Gänze zugunsten des Subdelegierten – oder nur einen Teil davon, wie etwa Zeugenverhöre, zu subdelegieren. Der Subdelegierte trat juristisch an die Stelle des ursprünglich im Delegationsreskript beauftragten delegierten Richters. Für ihre Auswahl galten dieselben Einschränkungen und Bestimmungen wie für die delegierten Richter. Die Subdelegation war in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen sie ausdrücklich untersagt oder aufgrund der Streitsache bestimmte delegierte Richter bestellt wurden.⁵⁶³ In den untersuchten Urkunden kamen Subdelegationen in der bereits erwähnten Streitsache des Abts und des Konvents von Seitenstetten gegen Bischof Konrad I. von Freising wegen Patronatsrechten⁵⁶⁴, sowie in einer Auseinandersetzung zwischen dem Abt und dem Konvent von Kremsmünster gegen das Passauer Ordinariat wegen der Besetzung zweier Pfarren⁵⁶⁵ vor.

Anhand der erläuterten Bestimmungen und Praktiken ist feststellbar, dass für die Kurie bei der Auswahl der Richter nicht die Kontrolle über den Prozess im Vordergrund stand, sondern die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Verfahrens. Die vor Ort tätigen Richter waren bloß bedingt als „Agenten“ des Papstes zu betrachten. Vielmehr handelte es sich um Personen, die das Vertrauen der Kläger genossen. Die Auswahl und Bestellung der delegierten Richter war demnach kein Politikum, was schon daran zu erkennen ist, dass sie nicht aus einem eigenen Personalreservoir der Kurie geschöpft wurden. Zudem hatte dieses auf den Prozess befristete Amt keinerlei nachhaltige Bedeutung für die handelnden Richter oder mögliche Karrierebestrebungen an der Kurie.⁵⁶⁶

5.1.3 Aufgaben

Die Aufgaben und Befugnisse der delegierten Richter wurden in den *Dispositiones* der Delegationsreskripte verbindlich festgelegt.⁵⁶⁷ Sie erhielten ihre Jurisdiktionsbefugnis durch den Papst aufgrund einer speziellen Ermächtigung (*iurisdictio delegata*) und hatten diese nicht schon aufgrund ihres Amtes inne (*iurisdictio ordinaria*).⁵⁶⁸ Dies war vor allem in jenen Fällen

⁵⁶² BECKER, Parteien 55 und 58; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 34; HERDE, Audientia 1 200. X 1.29.43.

⁵⁶³ BECKER, Parteien 58; HINSCHIUS, Kirchenrecht 1 191.

⁵⁶⁴ Seitenstetten 1263 VI 02; Seitenstetten 1263 VI 04; Seitenstetten 1265 IV 21; Seitenstetten 1266 XI 02.

⁵⁶⁵ Kremsmünster 1255 V 25.

⁵⁶⁶ MÜLLER, Entscheidung 121-123.

⁵⁶⁷ HERDE, Marinus 208 (176); HINSCHIUS, Kirchenrecht 1 188.

⁵⁶⁸ FEINE, Rechtsgeschichte 337.

wichtig, in denen niederrangige Kleriker vom Papst beauftragt wurden, Streitsachen mit Parteien, die einem höheren kirchlichen Stand angehörten, zu verhandeln. Die delegierten Richter waren bei der Ausübung ihres Amtes und der damit einhergehenden Vollmachten ausschließlich dem Papst verantwortlich.⁵⁶⁹

Die Jurisdiktion der Delegierten begann mit der Aushändigung des Reskripts. In weiterer Folge hatten sie sich gegenüber den in der Streitsache beteiligten Personen durch Vorlegung des Schriftstücks zu legitimieren. Die delegierten Richter mussten sich genau an die in den Reskripten verliehenen Vollmachten halten, denn jegliche Überschreitung derselben stellte eine nichtige Handlung dar.⁵⁷⁰ Als Beispiel sei hier das außerhalb des Untersuchungszeitraums liegende Delegationsreskript aus dem Jahre 1383 erwähnt, in dem der Abt von Heiligenkreuz von Urban VI. (1378-1389) beauftragt wurde, die Streitsache zwischen dem Abt und dem Konvent von Baumgartenberg gegen den Dekan von Wien zu verhandeln, der der Klage zufolge ein Exkommunikationsurteil gegen die Baumgartenberger erlassen hatte, ohne über ordentliche oder delegierte Jurisdiktion in dieser Sache verfügt zu haben.⁵⁷¹ Umgekehrt waren die Delegaten nicht ausschließlich an die in den Delegationsreskripten enthaltenen Weisungen gebunden. Ihre Ermächtigung umfasste auch all jene Handlungen, die zur Ausführung ihres Auftrags notwendig waren.⁵⁷²

In den untersuchten Urkunden wurden die Aufgaben der delegierten Richter in der Regel bloß grob und formelhaft umschrieben. In den einfachsten Delegationsreskripten (*litterae simplices*) erhielten die delegierten Richter die Weisung, die Parteien vorzuladen und anzuhören, Zeugen zu befragen, eine endgültige Entscheidung zu treffen und diese gegebenenfalls mit kirchlichen Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Darüber hinaus konnten auch an die Streitsachen angepasste Aufträge erteilt werden, wie dies in einem Delegationsreskript aus dem Jahre 1274 geschah. Bemerkenswert an diesem Beispiel ist, dass es aufgrund einer zweiseitigen Klage gegen unterschiedliche Streitparteien und -gegenstände erlassen wurde und für jeden der beiden Klagsteile unterschiedliche Weisungen erteilt wurden. Zunächst klagte der Erzbischof von Salzburg eine namentlich angeführte Gruppe von Laien aus den Diözesen Salzburg, Passau und Freising, die Häuser, Besitzungen, Ländereien und andere Dinge des Erzbischofs pfandweise innehatten und über das Kapital hinaus Nutzen zogen. Der zweite Teil der Klage war gegen eine Gruppe ebenfalls namentlich genannter, aber nicht mit

⁵⁶⁹ MURAUER, Gerichtsbarkeit 43.

⁵⁷⁰ HINSCHIUS, Kirchenrecht I 188f.

⁵⁷¹ Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383).

⁵⁷² HINSCHIUS, Kirchenrecht I 189.

der ersten Gruppe identischen Personen derselben Diözesen gerichtet, die dem Erzbischof an seinen Ländereien, Besitzungen und anderen Dingen Schäden zufügten. Gregor X. (1271-1276) beauftragte den Abt von St. Paul im Lavanttal mit der Untersuchung dieser Streitsache. Der Umfang seiner Aufgaben und Befugnisse wurde in diesem Reskript ausführlicher als in vielen der untersuchten Urkunden beschrieben. Hinsichtlich des ersten Klagsteils beauftragte der Papst ihn, mittels Zwangs dafür zu sorgen, dass die Beklagten das über das Kapital hinaus Bezogene zurückzustellen. Ausdrücklich wurde er ermächtigt, sich der am dritten Laterankonzil (1179) gegen Wucherer verfüigten Strafen zu bedienen. Für den zweiten Teil der Klage erhielt der delegierte Richter den standardmäßig formulierten Auftrag, die Parteien vorzuladen und anzuhören, eine Entscheidung zu treffen und diese wenn nötig mit Zwang durchzusetzen.⁵⁷³

Etwas komplexer waren in dieser Hinsicht Appellationsangelegenheiten. Die Delegationsreskripte (*litterae revocatoriae*) enthielten in der *Narratio* nicht nur Informationen über die Vorgeschichte der Streitigkeiten und die Streitgegenstände, sondern häufig eine detaillierte Beschreibung der vorangegangenen Verfahren.⁵⁷⁴ Auch in den *litterae revocatoriae* kamen oft standardmäßige Formulierungen vor, durch die die Richter angewiesen wurden, die Parteien vorzuladen und anzuhören, Zeugenaussagen sorgfältig zu prüfen und letztlich eine Entscheidung zu treffen und ihre Durchführung zu gewährleisten.⁵⁷⁵ Die Aufgaben der Appellationsrichter waren allerdings vielfältiger als jene der delegierten Richter der ersten Instanz und gingen über einfache Streitentscheidungen hinaus.⁵⁷⁶ Sie hatten die Urteile zu prüfen und in weiterer Folge zu bestätigen bzw. zu annullieren oder den Fall unter Berücksichtigung des gefällten Urteils neuerdings zu entscheiden und die Einhaltung der Entscheidung zu gewährleisten.⁵⁷⁷

Im vielzitierten Beispiel über die Klage des Abts von Seitenstetten gegen den Pfarrer von Vöcklabruck wegen einer Kapelle in Regau hatte der Kläger an den Apostolischen Stuhl gegen das erstinstanzliche Urteil des Erzbischofs von Salzburg als *iudex ordinarius* appelliert. Innozenz III. beauftragte 1198 den Propst von Gurk und die Äbte von St. Lambrecht und

⁵⁷³ Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1. HILGER, FRA II/83 287f., Nr. 493.

⁵⁷⁴ KOBAYASHI, Papsturkunden 127.

⁵⁷⁵ Herzogenburg 1185 X 11.

⁵⁷⁶ KOBAYASHI, Papsturkunden 127.

⁵⁷⁷ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 43; KOBAYASHI, Papsturkunden 127.

Admont, das Urteil des Erzbischofs von Salzburg zu bestätigen oder die Angelegenheit von Neuem zu untersuchen und selbst eine Entscheidung zu treffen.⁵⁷⁸

Aus einem Delegationsreskript aus dem Jahre 1229 lässt sich außerdem ein Berufungsverfahren zwischen dem Abt und dem Konvent von Lambach sowie dem Abt und dem Konvent von Kremsmünster rekonstruieren. Gegenstand dieser Auseinandersetzung waren strittige Zehente, die in erster Instanz Kremsmünster zugesprochen worden waren. Die Lambacher hatten in weiterer Folge eine Einwendung gegen den ihnen feindlich gesinnten Beisitzer, den Propst von St. Nikola zu Passau, erhoben. Eine Kenntnisnahme dieser Einwendung durch die delegierten Richter, die auf Petition des Abts und des Konvents von Kremsmünster bestellt worden waren, war jedoch nicht erfolgt, sondern ein Urteil zugunsten Kremsmünsters erlassen worden. Sodann appellierten die Lambacher an den Papst, der den Dompropst, den Domdekan und den Domkustos von Salzburg anwies, sofern die Angaben der Appellanten stimmten (*si est ita*), alles, was nach der Appellation geschah, zu widerrufen und eine Entscheidung gemäß dem ersten Delegationsreskript zu treffen.⁵⁷⁹ Erwiesen sich die Angaben der Appellanten als unzutreffend (*alioquin*), sollten die Appellationsrichter die Parteien an die erstinstanzlichen delegierten Richter zurückverweisen, wobei die angefallenen Kosten von den Appellanten zu tragen waren.⁵⁸⁰

5.2 Streitparteien und Streitgegenstände

Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts verstand sich der Papst innerkirchlich als oberster Richter sowie als letzte Gerichtsinstanz. Jeder Gläubige konnte sich in geistlichen Rechtssachen direkt und unter Umgehung jeglicher Zwischengewalten an ihn wenden.⁵⁸¹ Wenigstens eine der beiden Parteien hatte dabei klerikalen Standes zu sein, dass die Streitsache in die Kompetenz der kirchlichen Richter fiel.⁵⁸² Demnach waren nicht nur Geistliche, sondern auch Laien berechtigt, ihre Klagen oder Appellationen vor den Apostolischen Stuhl zu bringen.⁵⁸³ Die Rechtsmaterien, die in die Kompetenz der geistlichen Richter fielen, waren geistliche Sachen (*causae spirituales*; kirchliche Ämter, Benefizien und Benefizialgüter, Ehesachen etc.) sowie weltliche Angelegenheiten, die mit geistlichen Sachen verknüpft waren

⁵⁷⁸ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 26. Seitenstetten 1198 XI 27. HILGER, FRA II/83 3, Nr. 1.

⁵⁷⁹ Lambach 1229 III 06. HILGER, FRA II/83 81, Nr. 134.

⁵⁸⁰ KOBAYASHI, Papsturkunden 128. Lambach 1229 III 06. HILGER, FRA II/83 81, Nr. 134.

⁵⁸¹ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 24.

⁵⁸² HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 35.

⁵⁸³ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 24.

(*causae spiritualibus annexae*; Patronatssachen, Zehent- und Testamentssachen, Erbschaftsstreitigkeiten, Verlöbnisse, eheliches Güterrecht, Ehelichkeit und Unehelichkeit bei der Geburt, Alimentationsansprüche, durch Eid bekräftigte Verträge etc.).⁵⁸⁴

In den meisten Delegationsreskripten brachten Kleriker Klagen oder Appellationen gegen andere Kleriker ein. Bei den klagenden und beklagten Klerikern handelte es sich in der Regel um Bischöfe, Äbte und Pröpste samt ihren Konventen sowie andere Kleriker, wie etwa Archidiakone, Pfarrer oder nicht näher definierte Priester.⁵⁸⁵ Die Konstellationen der Streitparteien konnten dabei verschiedenster Art sein. So fanden sich in den Urkunden Klagen von Stiften und Klöstern gegen andere Stifte und Klöster⁵⁸⁶, von Stiften und Klöstern gegen einzelne Kleriker⁵⁸⁷ und umgekehrt⁵⁸⁸, von Stiften und Klöstern gegen Bischöfe⁵⁸⁹ (in manchen Fällen auch gemeinsam mit dem Domkapitel⁵⁹⁰) und umgekehrt⁵⁹¹, von einzelnen Klerikern gegen Bischöfe⁵⁹², von Domkapiteln gegen Stifte und Klöster⁵⁹³ oder gegen einzelne Kleriker⁵⁹⁴ und vereinzelt andere. In den Prozessen ging es um Ländereien, Grundbesitz und Besitztümer⁵⁹⁵, Jurisdiktionsstreitigkeiten⁵⁹⁶, Zehent-, Steuer- oder Zinsstreitigkeiten⁵⁹⁷, pfarrliche Rechte⁵⁹⁸, Patronate⁵⁹⁹, unrechtmäßige Urteile⁶⁰⁰, Streitigkeiten um Kirchen und

⁵⁸⁴ HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 35; PLÖCHL, Kirchenrecht 2 348; Winfried TRUSEN, Anfänge des Gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (Recht und Geschichte 1, Wiesbaden 1962) 34f.

⁵⁸⁵ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 27.

⁵⁸⁶ Gloggnitz 1212 X 18; Göttweig 1232 XI 26; Kremsmünster 1249 VI 03; Lambach 1229 III 06; Niederaltaich 1223 V 25.1; Salzburg Erzstift AUR 1205 XI 17; St. Pölten DA 1300 III 17; Vorau 1214 I 03.

⁵⁸⁷ Gleink 1262 XII 20; Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383); Herzogenburg 1216 II 03; Herzogenburg 1220 V 19; Melk 1219 IV 22; Melk 1231 XII 12; Melk 1297 III 11; Ranshofen 1210 II 04; Ranshofen 1254 II 04; Ranshofen 1254 IV 12; Seitenstetten 1198 XI 27; Seitenstetten 1232 VI 10; St. Emmeram 1201 IV 09; St. Emmeram 1234 I 02.

⁵⁸⁸ Herzogenburg 1181-1182; Herzogenburg 1185 X 11; Lilienfeld 1259 II 20.

⁵⁸⁹ Melk 1232 I 09; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 02.1; St. Emmeram 1272 X 07.

⁵⁹⁰ Seitenstetten 1263 VI 02; Seitenstetten 1263 VI 04; Seitenstetten 1265 IV 21.

⁵⁹¹ Seitenstetten 1266 XI 02.

⁵⁹² Niederaltaich 1223 V 25.

⁵⁹³ Berchtesgaden 1207 V 03.

⁵⁹⁴ Salzburg DK AUR 1236 VII 28.

⁵⁹⁵ Berchtesgaden 1207 V 03; Göttweig 1232 XI 26; Salzburg Erzstift AUR 1205 XI 17; St. Pölten DA 1300 III 17.

⁵⁹⁶ Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383); Ranshofen 1210 II 04; Ranshofen 1254 II 04; Ranshofen 1254 IV 12.

⁵⁹⁷ Herzogenburg 1181-1182; Herzogenburg 1185 X 11; Lambach 1229 III 06; Melk 1219 IV 22; Melk 1231 XII 12; Melk 1297 III 11; Seitenstetten 1232 VI 10; St. Emmeram 1234 I 02; St. Emmeram 1272 X 07; St. Pölten DA 1300 III 17.

⁵⁹⁸ Herzogenburg 1216 II 03; Herzogenburg 1220 V 19.

⁵⁹⁹ Lilienfeld 1259 II 20; Niederaltaich 1223 V 25.1; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1263 VI 02; Seitenstetten 1263 VI 04; Seitenstetten 1265 IV 21; Seitenstetten 1266 XI 02; St. Emmeram 1201 IV 09.

⁶⁰⁰ Melk 1207 VIII 21.

Pfarren⁶⁰¹, unrechtmäßige Besetzungen von Pfarren⁶⁰², die Beeinträchtigung einer Partei wegen der Gründung eines Kollegiatstifts⁶⁰³ und andere Streitigkeiten.

Weitaus geringer an der Zahl sind jene Fälle, in denen Kleriker gegen Laien vorgingen. Während sich zuvor geistliche Einrichtungen gegen weltliche Kontrahenten zumeist mittels päpstlicher Konservatoren und Defensores zu wehren versucht hatten, wurde es ab den 90er-Jahren des 12. Jahrhunderts üblich, dass Kleriker auch vor dem geistlichen Gericht Klagen gegen Laien, die ihnen Schaden zufügten, einbrachten. Dies stand in Zusammenhang mit Änderungen der kirchlichen Gerichtsverfassung und erfuhr seine Begünstigung durch die Rezeption des römisch-kanonischen Prozessverfahrens.⁶⁰⁴ Geklagt wurden in der Regel Adelige unterschiedlichen Ranges (wie Herzöge, Grafen, Ritter und Ministeriale)⁶⁰⁵, aber auch Bürger.⁶⁰⁶ Einige der untersuchten Urkunden wiesen zudem Klagen gegen Frauen – entweder allein⁶⁰⁷ oder gemeinsam mit ihren Vätern⁶⁰⁸, Ehemännern⁶⁰⁹ oder Söhnen⁶¹⁰ – auf. In diesen Parteikonstellationen ging es neben den bereits erläuterten Streitgegenständen über Ländereien, Grundbesitz und Besitztümer⁶¹¹, Zehent-, Steuer oder Zinsstreitigkeiten⁶¹², Einkünfte⁶¹³, Pfand und Wucher⁶¹⁴, pfarrliche Rechte⁶¹⁵, Patronate⁶¹⁶, Streitigkeiten um Kirchen und Pfarren⁶¹⁷ auch um den (gewaltsamen) Entzug von Gegenständen, Gütern und Kirchen⁶¹⁸, die Verwüstung

⁶⁰¹ Gleink 1262 XII 20; Kremsmünster 1249 VI 03; Kremsmünster 1255 V 25; Salzburg DK AUR 1236 VII 28; Vraun 1214 I 03.

⁶⁰² Niederaltaich 1223 V 25.

⁶⁰³ Salzburg DK AUR 1200 IX 30.1.

⁶⁰⁴ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 29f. Zur Rezeption des Rechts cf. Kap. 7.

⁶⁰⁵ Aldersbach 1290 III 15; Heiligenkreuz 1235 II 05; Herzogenburg 1222 I 03; Herzogenburg 1230 III 28; HHStA 1302 III 27; Klosterneuburg 1253 VII 11; Melk 1230 IV 19; Melk 1232 I 02; Michaelbeuern 1213 IV 19; Michaelbeuern 1213 IV 20; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07; Niederaltaich 1249 VI 13; Niederaltaich 1262 III 03; Niederaltaich 1280 III 01; Niederaltaich 1280 III 23; Niederaltaich 1280 IV 01; Reichersberg 1279 IV 01; Salzburg DK AUR 1301 IV 13.2; Seitenstetten 1222 V 03; Seitenstetten 1222 V 04; Seitenstetten 1258 I 03; Zwettl 1272 X 07.2.

⁶⁰⁶ Niederaltaich 1213 IV 13.

⁶⁰⁷ Zwettl 1272 X 07.2.

⁶⁰⁸ Herzogenburg 1222 I 03.

⁶⁰⁹ Herzogenburg 1230 III 28; Niederaltaich 1213 IV 13.

⁶¹⁰ Niederaltaich 1249 VI 13; Salzburg DK AUR 1301 IV 13.2.

⁶¹¹ Aldersbach 1290 III 15; Heiligenkreuz 1235 II 05; Klosterneuburg 1253 VII 11; Melk 1230 IV 19; Niederaltaich 1262 III 03; Niederaltaich 1280 III 23; Niederaltaich 1280 IV 01; Salzburg DK AUR 1301 IV 13.2; Seitenstetten 1222 V 03; Seitenstetten 1222 V 04; Seitenstetten 1258 I 03.

⁶¹² HHStA 1302 III 27; Niederaltaich 1262 III 03.

⁶¹³ Reichersberg 1279 IV 01.

⁶¹⁴ Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1.

⁶¹⁵ Herzogenburg 1220 V 19.

⁶¹⁶ Melk 1232 I 02; Zwettl 1272 X 07.2.

⁶¹⁷ Herzogenburg 1230 III 28.

⁶¹⁸ Michaelbeuern 1213 IV 19; Michaelbeuern 1213 IV 20.

und Zerstörung von Gütern und Besitzungen⁶¹⁹, letztwillige Verfügungen⁶²⁰, Vogteieinkünfte⁶²¹ und andere Dinge.

In zwei Beispielen bestand die beklagte Partei sowohl aus Klerikern als auch aus Laien. In einem Reskript aus dem Jahre 1213 wurden drei delegierte Richter mit der Verhandlung der Klage des Propstes und des Konvents von Herzogenburg gegen den Propst von St. Andrä und Ritter Otto von Anzenberg wegen Zehentstreitigkeiten beauftragt.⁶²² In der zweiten, aus dem Jahre 1256 stammenden Sache hatte sich Pfarrer Meinhard von Obermeisling gegen den Dekan von Krems, den Pfarrer von St. Michael, den Ministerialen Konrad von Lichtenegg und andere Personen aus der Stadt und der Diözese Passau wegen Zehenten, Einkünften, Besitzungen und anderen Dingen der zur Meislinger Kirche gehörigen Kapellen Rastbach und Großheinrichschlag an den Apostolischen Stuhl gewandt.⁶²³

Bemerkenswert sind außerdem zwei Delegationsreskripte aus den Jahren 1300 und 1302, die auf Petition einer Äbtissin ausgestellt wurden. In beiden Fällen klagten die Äbtissin und der Konvent des Klarissenklosters Dürnstein wegen Zehenten, Ländereien, Schuldigkeiten, Besitzungen und anderen Dingen. In der früheren Streitsache wurden der Propst von Klosterneuburg und ein gewisser, ebenfalls Klosterneuburg zugehöriger Kanoniker Paulus geklagt, in der zeitlich späteren der Laie Ortolf von Winkel.⁶²⁴ Auch wenn das vorliegende Urkundenkorpus bloß zwei solcher Delegationsreskripte enthält, die noch dazu von derselben Äbtissin erwirkt worden waren, dürften Klagen von Äbtissinnen nicht unüblich gewesen sein. In Asami KOBAYASHIS Dissertation über Luccheser Papsturkunden des 13. Jahrhunderts befinden sich ebenfalls einige Delegationsreskripte, die von Äbtissinnen sowohl gegen Kleriker als auch gegen Laien impetrieren worden waren.⁶²⁵

Durch das hohe Ansehen, das die Kanonisten dem päpstlichen Gericht verschafft hatten, konnte es sogar vorkommen, dass Laien gegen Kleriker Klagen an den Apostolischen Stuhl erhoben.⁶²⁶ Derartige Fälle dürften aber die Ausnahme gebildet haben und auch entsprechende urkundliche Belege sind sehr selten.⁶²⁷ In einem Fall klagte ein gewisser Otto *miles* 1235/1236 das Kloster Lambach wegen Besitzungen, die ihm das Kloster vorenthalten haben soll, und

⁶¹⁹ Niederaltaich 1239 III 13; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07.

⁶²⁰ Niederaltaich 1213 IV 13; Niederaltaich 1249 VI 13.

⁶²¹ Niederaltaich 1280 III 01.

⁶²² Herzogenburg 1213 IV 09. HILGER, FRA II/83 33, Nr. 47.

⁶²³ Lilienfeld 1256 IV 04. HILGER, FRA II/83 172f., Nr. 291.

⁶²⁴ HHStA 1302 III 27; St. Pölten DA 1300 III 17. HILGER, FRA II/83 359, Nr. 615 und 364, Nr. 624.

⁶²⁵ KOBAYASHI, Papsturkunden 120-122, Tabelle 17.

⁶²⁶ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 30; HERDE, Audientia 1 211.

⁶²⁷ PAARHAMMER, Richter 754.

erreichte, dass ein Delegationsreskript ausgestellt und drei delegierte Richter mit der Untersuchung dieser Streitsache beauftragt wurden.⁶²⁸ In einer anderen Streitsache erhob 1238 der Herzog von Bayern Klage vor dem Apostolischen Stuhl gegen den Erzbischof von Mainz wegen der gepfändeten Dörfer Bensheim und Walhausen.⁶²⁹ Auch in diesem Streitfall wurden drei delegierte Richter mit der Verhandlung betraut. Beide Urkunden fallen in das Pontifikat Gregors IX. (1227-1241). Die Frage, ob derartige Parteikonstellationen ein Spezifikum seines Pontifikats darstellen, muss mangels Vergleichsmaterials jedoch unbeantwortet bleiben. In KOBAYASHIS Auflistung konnten ebenfalls Fälle festgestellt werden, in denen Kleriker von Laien geklagt wurden, die allesamt in das Pontifikat Gregors IX. fielen. Aufgrund des eingeschränkten Urkundenkorpus und der räumlichen und zeitlichen Abgrenzung können für die Diözese Passau jedoch keine umfassenden Feststellungen getroffen werden.

Sowohl in den *causae spirituales* als auch in den *causae spiritualibus annexae* war das kirchliche Gericht auch für Klagen von Laien gegen Laien zuständig, da diese Streitsachen gemäß kanonischem Recht unbedingt in die Kompetenz der geistlichen Gerichte fielen.⁶³⁰ Entsprechende Urkunden sind allerdings nur spärlich erhalten, was vermutlich damit zusammenhängt, dass die Aufbewahrung und Erhaltung von Delegationsreskripten häufig in Klosterarchiven erfolgte. Die Klöster bewahrten wiederum nur jene Dokumente auf, die bedeutend für ihre eigene Rechtsstellung waren.⁶³¹ Auch im Urkundenkorpus befindet sich kein entsprechendes Beispiel.

Die Anzahl jener Personen, die sich an Prozessen als Kläger oder Beklagte beteiligen konnten, war in Delegationsreskripten grundsätzlich beschränkt. Es durften nie mehr als drei Diözesen sowie maximal acht Personennamen in einem Reskript angeführt werden (handelte es sich bei dem neunten Namen um eine Ehefrau eines bereits zuvor angeführten Mannes, so wurde dieser Name ebenfalls geduldet).⁶³² Wurden mehrere Personen geklagt, befand sich in der *Narratio* seit dem ersten Konzil von Lyon (1245) die Bezeichnung *et quidam alii*⁶³³, wodurch maximal vier Personen umfasst waren.⁶³⁴ Hinter diesen Einschränkungen stand die

⁶²⁸ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 30f. Lambach 1235 III 27.

⁶²⁹ Raitenhaslach 1238 III 24.

⁶³⁰ HERDE, Audientia 1 213; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 35 und 38; PAARHAMMER, Richter 754. Für die genauen Voraussetzungen siehe HERDE, Audientia 1 208-211 sowie HERDE, Audientia 2 55, N 47 und N 48.

⁶³¹ PAARHAMMER, Richter 754.

⁶³² HERDE, Audientia 1 204; HERDE, Audientia 2 52, N 38 und N 39.

⁶³³ Herzogenburg 1230 I 03; Klosterneuburg 1253 VII 11; Lilienfeld IV 04; Melk 1230 IV 19; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07; Niederaltaich 1262 III 03.

⁶³⁴ HERDE, Audientia 1 204. Can. 1 Conc. Lugd. I, in: HEFELE–LECLERCQ, Conciles V/2 1642f. sowie WOHLMUTH, Dekrete 2 283f. = VI.1.3.2.

Vorbeugung einer Aufschwellung der Delegationsprozesse durch eine Vielzahl von Personen aus unterschiedlichsten Diözesen.⁶³⁵

Da das päpstliche Gericht mit anderen Instanzen, wie der weltlichen und vor allem der regulären kirchlichen Gerichtsbarkeit konkurrierte, stellt sich letztlich die Frage, weshalb sich die Parteien überhaupt an die päpstliche Kurie wandten. Die Motive sind einerseits in prozesstaktischen Überlegungen zu suchen. Denn durch die Klage vor dem päpstlichen Gericht konnten lokale Abhängigkeiten durchbrochen und der Ausgang eines Prozesses deutlich beeinflusst werden. Den Klägern boten sich außerdem aussichtsreiche Perspektiven zur Beeinflussung des Verfahrens zu ihrem eigenen Vorteil, denn die Richter wurden nicht selten auf ihren Vorschlag hin ernannt. Andererseits galt das römisch-kanonische Verfahren als äußerst verlässlich, was ebenfalls die Entscheidung der Parteien zugunsten der Anrufung des päpstlichen Gerichts beeinflusste.⁶³⁶

5.3 Prokuratoren

5.3.1 Entwicklung der Prokuratoren und ihre Aufgaben

Besondere Bedeutung in Zusammenhang mit der Erwirkung von Delegationsreskripten kam den sogenannten Prokuratoren zu. Hohe geistliche sowie weltliche Würdenträger, wie Bischöfe, Äbte, Pröpste, Dekane und Archidiakone sowie Könige und Fürsten sandten seit jeher Boten an die päpstliche Kurie, von denen sie sich in ihren Angelegenheiten und Geschäften vertreten ließen. Diese Boten wurden als *legati*, *nuntii*, *ambaxadores* und seit Beginn des 13. Jahrhunderts unter dem römisch-rechtlichen Einfluss als *procuratores* bezeichnet.⁶³⁷ Niedere Geistliche und Laien hingegen mussten noch während des Pontifikats Innozenz' III. ihre Angelegenheiten persönlich vorbringen, um gegebenenfalls eine Urkunde zu erwirken. Die Boten und Petenten hatten bei Erscheinen an der Kurie selbständig alle erforderlichen Schritte zur Erlangung der Urkunden zu tätigen. Hierzu mangelte es den meisten von ihnen an der notwendigen Kenntnis des Kanzleibetriebs bzw. des Geschäftsganges, der seit dem Ende des 12. Jahrhunderts eine starke Verkomplizierung erfahren hatte. Gleich zu Beginn wurden sie vor die Hürde der Abfassung der Petition gestellt, die einerseits so formuliert werden musste, dass bestimmte Teile wörtlich in den Urkundentext übernommen werden konnten, und andererseits

⁶³⁵ HERDE, Audientia I 204.

⁶³⁶ MÜLLER, Entscheidung 127.

⁶³⁷ HERDE, Beiträge 125; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 30.

den Regeln des *stilus curiae* entsprechen musste. Um also zu vermeiden, dass die Petition verzögert oder abgelehnt wurde, wandten sich die Boten oder Petenten an erfahrene, an der Kurie ansässige Personen, die mit dem Geschäftsgang und dem Kanzleibetrieb vertraut waren.⁶³⁸ Hieraus entwickelte sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Berufsgruppe der ständigen Prokuratoren bzw. der Kurienprokuratoren, die durch diese Bezeichnung nicht immer leicht von den bevollmächtigten Boten der Petenten abgegrenzt werden konnten.⁶³⁹ Als Kurienprokuratoren fungierten zumeist (italienische) Kleriker mit niederen Weihen⁶⁴⁰, päpstliche Kapläne und Subdiakone, öffentliche Notare und seltener auch Kanzleimitglieder, die gegen Entlohnung für ihre Auftraggeber tätig wurden.⁶⁴¹ Sehr bald bildeten sie an der Kurie einen eigenen Stand, ihre Aufstiegschancen galten jedoch als sehr gering.⁶⁴²

Die Prokuratoren hatten etwa ab der Mitte des 13. Jahrhunderts dem Auditor die pflichtgemäße Ausführung ihres Amtes ohne Täuschung ihrer Auftraggeber oder anderer Personen sowie die Befolgung der behördlichen Konstitutionen zu schwören. Der Auditor stellte ihr Beglaubigungsschreiben (*procuratorium*) aus, das all ihre Rechte und Pflichten ausführlich anführte und in der Regel für zwei Jahre gültig war. Zudem wurde es von ihm besiegelt und erneuert. Die Aufgabenbereiche der Prokuratoren waren davon abhängig, ob es sich um *procuratores ad agendum* oder *procuratores ad impetrandum* handelte.⁶⁴³ Erstere vertraten ihre Auftraggeber vor den kurialen Gerichten und setzten die dort üblichen Prozesshandlungen.⁶⁴⁴ Für die Ausstellung von Delegationsreskripten waren jedoch die *procuratores ad impetrandum* von Bedeutung, die die Petenten bei der Impetrierung von Papsturkunden unterstützten. Diese waren berechtigt, päpstliche Privilegien, Indulgenzen sowie Gnaden- und Justizbriefe – unabhängig davon, ob sie vor ihrer Genehmigung vor dem Papst zu verlesen waren oder nicht – für ihre Mandaten zu erlangen. Zudem fiel die Erhebung von Einsprüchen in der *Audientia publica* samt der Verhandlung darüber mit der Gegenpartei vor

⁶³⁸ HERDE, Beiträge 125-127; Winfried STELZER, Die Kurie und die Diözese Passau während des Interregnums im Spiegel der Papsturkunden (Hausarbeit für die Staatsprüfung am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Wien 1968) 39f.; WETZSTEIN, Heilige 89.

⁶³⁹ HERDE, Audientia 1 26f.; HERDE, Beiträge 127; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 30; STELZER, Kurie 40.

⁶⁴⁰ HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 30: Diese Kleriker ließen sich die höheren Weihen zwar nicht erteilen, unterstanden allerdings aufgrund der niederen Weihen der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

⁶⁴¹ HERDE, Audientia 1 26f.; HERDE, Beiträge 129 und 136; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 30.

⁶⁴² HERDE, Beiträge 129.

⁶⁴³ HERDE, Audientia 1 27; HERDE, Beiträge 130f.; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 30f.; HERDE, Formelbuch 331 (256); Winfried STELZER, Beiträge zur Geschichte der Kurienprokuratoren im 13. Jahrhundert, in: *Archivum Historiae Pontificae* 8 (1970) 113-138, hier: 113; WETZSTEIN, Heilige 90f.

⁶⁴⁴ HERDE, Audientia 1 28; HERDE, Beiträge 131; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 30; STELZER, Beiträge 113; Wilhelm TRUSEN, Art. Gerichtsverfahren, II. Kanonisches Recht, in: *LMA* 4 (München-Zürich 1989) Sp. 1332f., hier: 1332; WETZSTEIN, Heilige 90.

dem Auditor in der *Audientia litterarum contradictarum* sowie die Mitwirkungen an der Auswahl der delegierten Richter in ihren Aufgabenbereich.⁶⁴⁵ Im Gegenzug mussten sich die Auftraggeber verpflichten, sämtliche Rechtshandlungen der von ihnen beauftragten Prokuratoren verbindlich zu akzeptieren und ihnen einen jährlichen Gehalt zu zahlen, der für den Einzelfall festzulegen war.⁶⁴⁶ Häufig wurden beide Funktionen, sowohl die des *procurator ad impetrandum* als auch jene des *procurator ad agendum* von derselben Person ausgeführt.⁶⁴⁷ In beiden Fällen konnten die Prokuratoren aber auch die Erledigung der Geschäfte auf einen oder mehrere andere Prokuratoren (Substituten) übertragen.⁶⁴⁸ Die Entlohnungsansprüche gingen in solchen Fällen zumeist vollständig von den Erstprokuratoren auf die Substituten über.⁶⁴⁹ Die Prokuratoren galten im 13. Jahrhundert grundsätzlich als aufsässig und lärmend. Häufig störten sie durch Geschimpfe, Zurufe, Geschrei oder Gezische die Verlesung in der *Audientia publica*, entfernten sich vor der Verlesung von für sie uninteressanten Ladungen und schreckten wohl auch vor Fälschungen nicht zurück.⁶⁵⁰ Als Konsequenz versuchte die Kurie schikanösen Verlängerungen der Verfahren durch leichtfertige Widersprüche gegen päpstliche *litterae* mittels Sicherheitsleistungen oder Strafzahlungen vorzubeugen.⁶⁵¹

5.3.2 Vertretung der Parteien

Oft vertraten Prokuratoren über Jahrzehnte hindurch dieselben Petenten, wurden von diesen weiterempfohlen und wiederum von anderen engagiert. Sie spezialisierten sich demzufolge auf bestimmte Petentengruppen, deren Probleme und Interessen ihnen wohlbekannt waren. Diese Spezialisierung führte dazu, dass sich Prokuratoren ab dem 13. Jahrhundert gleichsam als „Firmen“ organisierten, die dem Prinzip nach wie Anwaltskanzleien fungierten.⁶⁵² Mehrere, nicht näher erfassbare Individuen arbeiteten als kleines Büro zusammen und zeichneten unter dem Namen des Leiters.⁶⁵³ Auch bestand die Möglichkeit, dass zwei zusammenarbeitende Kurienprokuratoren gemeinsam und gleichberechtigt die Vertretung einer Partei übernahmen

⁶⁴⁵ HERDE, *Audientia* 1 28; HERDE, Beiträge 130; HERDE, Formelbuch 330f. (255f.); HERDE, Zeugenzwang 260; STELZER, Beiträge 113f.; WETZSTEIN, Heilige 90.

⁶⁴⁶ HERDE, Beiträge 130f.; HERDE, Formelbuch 330f. (255f.).

⁶⁴⁷ STELZER, Beiträge 114.

⁶⁴⁸ HERDE, Beiträge 131f.

⁶⁴⁹ STELZER, Beiträge 136.

⁶⁵⁰ HERDE, *Audientia* 1 28f.; HERDE, Beiträge 129f.

⁶⁵¹ HERDE, *Audientia* 1 29; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 31.

⁶⁵² FRENZ, *Procurator Sp.* 238; HERDE, Beiträge 129 und 133; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 30f.; STELZER, Beiträge 113; STELZER, Kurie 42.

⁶⁵³ HERDE, Beiträge 129; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 30; STELZER, Beiträge 138.

und beide Namen auf der Urkunde vermerkt wurden.⁶⁵⁴ Über die Personen der Prokuratoren schweigen die Quellen größtenteils. Zumeist handelte es sich um Kleriker von geringer Bedeutung, die nirgends Erwähnung finden und deren Identifizierung mit anderen Trägern desselben Namens höchst schwierig und unsicher ist.⁶⁵⁵

Auch an den untersuchten Urkunden ist ersichtlich, dass Kurienprokuratoren auf bestimmte Petentenkreise spezialisiert waren. So fanden sich etwa Lilienfelder und Seitenstettner Urkunden, auf denen ein gewisser *Petrus de sancto Andrea* vermerkt war.⁶⁵⁶ Dieser war neben den beiden genannten Klöstern auch für Heiligenkreuz, Kremsmünster sowie das Passauer Domstift tätig.⁶⁵⁷ Zu erwähnen ist außerdem *Thomas de Pontecurvo*, der ebenfalls Seitenstetten und Gleink vertrat⁶⁵⁸, aber auch vom Hochstift Passau sowie dem Wiener Schottenkloster beauftragt wurde. Über ihn ist lediglich bekannt, dass er Kleriker war.⁶⁵⁹ Für Melk ist ein gewisser *Tancredus* in den 1230er Jahren als Prokurator belegt.⁶⁶⁰ Das Kloster Niederaltaich wurde 1223 in zwei Fällen durch einen nicht näher identifizierbaren Prokurator *CC* vertreten.⁶⁶¹ 1262 wurde *Petrus de Anagnia* beauftragt, der auch das Passauer Domkapitel vertrat.⁶⁶² Schließlich übernahm *Petrus Jacobus*, ein öffentlicher Notar, der an der Kurie tätig war, und auch für das außerhalb der Diözese Passau gelegene Kloster Billigheim als Prokurator fungierte, im Jahre 1280 die Vertretung für Niederaltaich.⁶⁶³ Die Parteien ließen sich also nicht immer von denselben Prokuratoren vertreten.⁶⁶⁴ Dies ist vor allem anhand von fünf zeitlich nicht weit auseinanderliegenden Urkunden aus dem Stift Herzogenburg ersichtlich, auf denen sich fünf unterschiedliche Prokuratorenvermerke befinden.⁶⁶⁵ Wie lange Prokuratoren als Vertreter der Impetranten jeweils bestellt wurden oder ob es diesbezüglich eine Regelmäßigkeit oder gar eine festgesetzte Zeitspanne gab, kann aufgrund der Spärlichkeit der erhaltenen Originale im Allgemeinen nicht gesagt werden. Hinzu kommt die Tatsache, dass es eine

⁶⁵⁴ STELZER, Beiträge 138.

⁶⁵⁵ HERDE, Beiträge 135.

⁶⁵⁶ Lilienfeld 1256 IV 04; Lilienfeld 1259 II 20; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1258 I 03.

⁶⁵⁷ STELZER, Kurie 43.

⁶⁵⁸ Gleink 1262 XII 20; Seitenstetten 1265 IV 21.

⁶⁵⁹ STELZER, Kurie 43 und 47.

⁶⁶⁰ Melk 1231 XII 12; Melk 1232 I 02; Melk 1232 I 09.

⁶⁶¹ Niederaltaich 1223 V 25; Niederaltaich 1223 V 25.1.

⁶⁶² STELZER, Kurie 43. Niederaltaich 1262 III 03.

⁶⁶³ HERDE, Beiträge 135. Niederaltaich 1280 III 01; Niederaltaich 1280 III 23; Niederaltaich 1280 IV 01.

⁶⁶⁴ STELZER, Kurie 50.

⁶⁶⁵ Herzogenburg 1213 IV 09; Herzogenburg 1216 II 03; Herzogenburg V 19; Herzogenburg 1222 I 03; Herzogenburg 1230 III 38.

Vielzahl an Papsturkunden sowohl zu Beginn als auch gegen Ende des 13. Jahrhunderts gibt, die überhaupt keine Prokuratorenvermerke enthalten.⁶⁶⁶

5.3.3 Prokuratorenvermerke

Wichtige Quellen stellen in diesem Kontext die Prokuratorenvermerke dar. Diese kamen etwa seit Innozenz III. auf der Rückseite der päpstlichen Urkunden auf und bestanden anfangs aus unterschiedlichen Zeichen und Symbolen. Im Laufe der Zeit entwickelten sie sich über Buchstaben, Silben und Devisen hin zu Namensvermerken, die unter dem Pontifikat Innozenz' IV. (1243-1254) bereits überwiegend vorkamen.⁶⁶⁷ Auch auf den untersuchten Delegationsreskripten befinden sich Vermerke in Form von Symbolen und verschiedenen Zeichen⁶⁶⁸ sowie einzelnen oder mehreren Buchstaben.⁶⁶⁹ Diese Urkunden stammen allesamt aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Möglich waren auch Mischformen aus symbolischen Zeichen wie etwa Kreuze, Kreise oder Rechtecke mit Namensvermerken.⁶⁷⁰ An dieser Stelle sei nochmals auf den bereits erläuterten Vermerk des Prokurators *Tancredus* auf einigen Melker Urkunden hingewiesen.⁶⁷¹ Bei ebendiesem handelte es sich um einen solchen Mischvermerk, denn über, unter und rechts neben dem Namen *Tancredus* befand sich je ein Kreuz, und diese insgesamt drei Kreuze wurden mit gekrümmten Linien miteinander verbunden, wodurch die rechte Hälfte des Namens halb umrundet war. Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurden die Prokuratorenvermerke immer ausführlicher und enthielten häufig auch Herkunftsbezeichnungen.⁶⁷² Diese Vermerke dienten einerseits bei der Aushändigung der Urkunden als Hinweise auf die Prokuratoren und ihre Auftraggeber, andererseits konnte dadurch der Prokurator während jedes Stadiums des Geschäftsganges festgestellt werden.⁶⁷³

Fraglich bleibt letztlich, in welchem Stadium des Geschäftsganges und von wem die Vermerke angebracht wurden. Während HERDE zu dem Schluss kommt, dass die

⁶⁶⁶ STELZER, Kurie 50. Herzogenburg 1185 X 11; Kremsmünster 1249 VI 03; Melk 1219 IV 22; Niederaltaich 1239 III 13; Niederaltaich 1239 III 21; Niederaltaich 1239 IV 07; Niederaltaich 1249 VI 13; Salzburg DK AUR 1200 IX 30.1; St. Pölten DA 1300 III 17.

⁶⁶⁷ FRENZ, Procurator Sp. 238; HERDE, Beiträge 133; STELZER, Beiträge 115.

⁶⁶⁸ Berchtesgaden 1207 V 03; Herzogenburg 1220 V 19; Melk 1207 VIII 21; Michaelbeuern 1213 IV 20; Salzburg DK AUR 1236 VII 28; Seitenstetten 1198 XI 27; Seitenstetten 1232 VI 10.

⁶⁶⁹ Herzogenburg 1213 IV 09; Lambach 1229 III 06; Niederaltaich 1213 IV 13; Niederaltaich 1223 V 25; Niederaltaich 1223 V 25.1; Seitenstetten 1222 V 04.

⁶⁷⁰ HERDE, Beiträge 133.

⁶⁷¹ Melk 1231 XII 12; Melk 1232 I 02; Melk 1232 I 09.

⁶⁷² STELZER, Beiträge 118. Gleink 1262 XII 20; HHStA 1302 III 27; Lilienfeld 1256 IV 04; Lilienfeld 1259 II 20; Niederaltaich 1280 III 01; Salzburg DK AUR 1301 IV 13.2; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 02; Seitenstetten 1258 I 03; Seitenstetten 1265 IV 21.

⁶⁷³ STELZER, Beiträge 119.

Prokuratorenvermerke unmittelbar vor oder nach der Anfertigung der Reinschrift auf die unbullierte Urkunde gesetzt wurden, ist STELZER der Ansicht, dass die Anbringung des Vermerks vor der Mundierung der Urkunde auf das noch unbeschriebene Pergament erfolgt ist.⁶⁷⁴ Auch die Frage, von wem die Prokuratorenvermerke angebracht wurden, kann nicht problemlos beantwortet werden. Gemäß den Ausführungen HECKELS und HERDES wurden diese von den Prokuratoren eigenhändig auf das Pergament gesetzt.⁶⁷⁵ STELZER hingegen gibt zu bedenken, dass eine Entscheidung, ob die kurzen und oftmals stark gekürzten Vermerke eigenhändig geschrieben wurden, schwierig ist und daher von Fall zu Fall nach genauer Untersuchung der jeweiligen Vermerke zu treffen ist.⁶⁷⁶ Als erwiesen wird angesehen, dass die Prokuratorenvermerke bis auf wenige Ausnahmen nicht von den Skriptoren auf die Urkunden gesetzt wurden.⁶⁷⁷

6. Fallbeispiel: Streitigkeit zwischen den Klöstern Rott und Göttweig um Landgüter

Anknüpfend an die inhaltliche Untersuchung der Delegationsreskripte bietet es sich an, die theoretischen Ausführungen anhand eines praktischen Beispiels zu veranschaulichen. Untersucht wurde eine Rechtsstreitigkeit zwischen den Klöstern Rott am Inn und Göttweig um nicht näher definierte, beim Fluss Schwarza befindliche Landgüter. Dieser Konflikt dauerte von 1232 bis mindestens 1235 und wurde 30 Jahre später erneut aufgerollt. Das Besondere an dieser Streitsache ist, dass nicht nur Delegationsreskripte, sondern auch Urkunden der delegierten Richter überliefert sind und somit eine Rekonstruktion der einzelnen Verfahrensschritte möglich ist.

Der Abt und der Konvent von Rott am Inn wandten sich im Jahre 1232 gegen den Abt und den Konvent von Göttweig an den Apostolischen Stuhl. Gegenstand der erhobenen Klage waren Besitztümer des Klosters Rott, die von Göttweig widerrechtlich einbehalten und deren Herausgabe verweigert wurde. Gregor IX. bestellte mittels Delegationsreskripts vom 26. November 1232 (als *littera simplex*, da es sich um ein erstinstanzliches Verfahren handelte) den Dekan, den Thesaurar und den Kantor von Salzburg als delegierte Richter, die diese Sache untersuchen und entscheiden sollten.⁶⁷⁸ Hinsichtlich der Auswahl der delegierten Richter liegt

⁶⁷⁴ HERDE, Beiträge 133; STELZER, Beiträge 119.

⁶⁷⁵ Rudolf von HECKEL, Das Aufkommen der ständigen Prokuratoren an der päpstlichen Kurie im 13. Jahrhundert, in: Miscellanea Francesco Ehrle 2 (Rom 1924), 290-321, hier: 317, zit. n. HERDE, Beiträge 133.

⁶⁷⁶ STELZER, Beiträge 120f.

⁶⁷⁷ STELZER, Beiträge 120f.

⁶⁷⁸ HAGENER, Gerichtsbarkeit 58. Göttweig 1232 XI 26. FUCHS, FRA II/51 116, Nr. 106.

die Vermutung nahe, dass sie allein von der klagenden Partei nominiert worden sind. Dafür spricht, dass alle drei Richter aus Salzburg bzw. sogar aus dem Salzburger Domkapitel stammten. Zwar liegt das Kloster Rott am Inn in der Diözese Freising und das Stift Göttweig in der Diözese Passau, weshalb es durchaus sinnvoll gewesen wäre, delegierte Richter aus einer „in der Mitte“ gelegenen Diözese zu nominieren. Dennoch ist es unwahrscheinlich, dass sowohl Rott als auch Göttweig jeweils einen Richter aus dem Salzburger Domkapitel nominiert und sich auf einen dritten Richter aus demselben Kapitel geeinigt hätten.

Die erste Ladung der beklagten Partei vor das geistliche Gericht erfolgte mittels eines nicht genauer datierten Schreibens der drei delegierten Richter aus dem Jahre 1233. Aus diesem ging hervor, dass der Abt von Göttweig (Abt Heinrich II.) auf die Vigil des Festes Johannes des Täufers (23. Juni) nach Salzburg zitiert wurde.⁶⁷⁹ In der Urkunde wurden die Namen der delegierten Richter jeweils mit einer Initiale abgekürzt, wodurch erschlossen werden konnte, dass es sich um den Dekan Chuno, den Thesaurar Hohold sowie den Kantor Dietmar von Salzburg handelte. Das umstrittene Landgut wird in diesem Schriftstück als *predium Swarzach* angegeben.⁶⁸⁰ Dies ist die mittelhochdeutsche Bezeichnung des niederösterreichischen Flusses Schwarza.⁶⁸¹ Es liegt also nahe, dass das umstrittene Gut an der Schwarza lag, wobei eine genauere Lokalisierung aufgrund der Quellenlage nicht möglich war. Bemerkenswert ist außerdem, dass es sich bei dieser ersten Ladung wohl bereits um eine peremptorische Ladung gehandelt hat (*vobis peremptorie prefigimus*).⁶⁸² Üblicherweise wurden bis zu drei Ladungen ausgestellt, wobei erst der dritten peremptorische Wirkung zukam. Um einer möglichen Prozessverschleppung entgegenzuwirken konnten die delegierten Richter aber von dieser Vorgehensweise abweichen und die zweite oder sogar – wie im vorliegenden Fall – bereits die erste Ladung als peremptorische Ladung ausstellen.⁶⁸³

Obwohl der Abt von Göttweig nicht in Salzburg erschienen war, erging kein Kontumazurteil, sondern eine zweite Ladung, wonach er am Vigiltag des Festes des heiligen Andreas (29. November) in Salzburg erscheinen sollte. Dieses zweite Schreiben stellte ebenfalls eine peremptorische Ladung dar (*vos ad presentiam nostram peremptorie citamus*).⁶⁸⁴ Abermals blieb der Abt von Göttweig dem Gericht in Salzburg fern und appellierte stattdessen

⁶⁷⁹ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 58. Göttweig 1233. FUCHS, FRA II/51 117f., Nr. 108.

⁶⁸⁰ Göttweig 1233. FUCHS, FRA II/51 117f., Nr. 108.

⁶⁸¹ Anton HRODEGH, Über Fluß-, Flur- und Hausnamen im oberen Schwarzagebiet, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 17/18 (1918) 72-98, hier: 73.

⁶⁸² Göttweig 1233. FUCHS, FRA II/51 117f., Nr. 108.

⁶⁸³ MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 76.

⁶⁸⁴ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 58. Göttweig 1233 VI 23-XI 29. FUCHS, FRA II/51 118f., Nr. 109.

an den Apostolischen Stuhl.⁶⁸⁵ Die Appellation war zwar gemäß dem ersten Delegationsreskript vom 26. November 1232 ausgeschlossen (*appellatione remota*)⁶⁸⁶, der Abt von Göttweig berief sich allerdings auf ein *gravamen*, wodurch eine Appellation – selbst wenn sie ausgeschlossen war – ermöglicht wurde.⁶⁸⁷ Er machte geltend, von den delegierten Richtern an einen unsicheren Ort geladen worden zu sein und auch eine entsprechende Einrede erhoben zu haben. Die delegierten Richter hatten sich allerdings geweigert, den Abt an einen anderen, sicheren Ort zu laden und die Einrede ignoriert.⁶⁸⁸ Diese Vorgehensweise deutet ebenfalls darauf hin, dass die drei Delegierten von der klagenden Partei nominiert worden sind. Denn die Ladung der beklagten Partei an einen für sie gefährlichen Ort, der sich zudem außerhalb ihres Gerichtsstands befand, und die Ignorierung der darauffolgenden Einrede des Abts von Göttweig sprechen dafür, dass die delegierten Richter den Klägern zugetan waren.

Nachdem der Abt von Göttweig auch zum zweiten Ladungstermin nicht erschienen war, fällten die Delegierten schließlich ein Kontumazurteil: Dem Kloster Rott am Inn wurde der umstrittene Besitz zugesprochen und der Abt von Göttweig exkommuniziert. Gregor IX. erließ jedoch infolge der Appellation ein auf den 7. Dezember 1234 datiertes Delegationsreskript⁶⁸⁹ – eine *littera revocatoria*, denn es handelte sich um eine Berufungssache – und beauftragte Abt Ulrich von Garsten, Propst Bernhard von St. Florian sowie den Dekan Wernher von Enns mit der Untersuchung der Berufungsgründe.⁶⁹⁰ Sofern sie diese für zutreffend befanden, sollten die delegierten Richter alle von den erstinstanzlichen Delegierten gesetzten Maßnahmen und Entscheidungen aufheben und den Fall ausgehend von dem vorigen Delegationsreskript selbst entscheiden. Andernfalls sollten die Parteien an die frühere Instanz zurückverwiesen und die angefallenen Kosten dem Kläger aufgetragen werden.⁶⁹¹ Auch in diesem Fall schien die Auswahl der delegierten Richter ausschließlich durch Nominierung der klagenden Partei, also des Abts von Göttweig, erfolgt zu sein. Denn wiederum stammten alle drei päpstlichen Richter nicht nur aus derselben Diözese (Diözese Passau), die zugleich die Diözese des Klägers war, sondern sie kamen zudem aus eng beieinanderliegenden Orten.

⁶⁸⁵ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 58. Göttweig 1235.1; Göttweig 1235.3. FUCHS, FRA II/51 119f., Nr. 110.

⁶⁸⁶ Göttweig 1232 XI 26. FUCHS, FRA II/51 116, Nr. 106.

⁶⁸⁷ HERDE, Marinus 211 (179); MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 106f.; MURAUER, Gerichtsbarkeit 51 und 59; PAARHAMMER, Richter 761f.

⁶⁸⁸ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 58. Göttweig 1235.1; Göttweig 1235.3. FUCHS, FRA II/51 119f., Nr. 110.

⁶⁸⁹ Dieses Delegationsreskript ist nicht im Original erhalten, sondern als Insert in den Urkunden Göttweig 1235.1 sowie Göttweig 1235.3 überliefert.

⁶⁹⁰ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 58. Göttweig 1235.1; Göttweig 1235.3. FUCHS, FRA II/51 119f., Nr. 110.

⁶⁹¹ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 58; KOBAYASHI, Papsturkunden 128. Göttweig 1235.1; Göttweig 1235.3. FUCHS, FRA II/51 119f., Nr. 110.

Der Abt von Garsten, der Propst von St. Florian und der Dekan von Enns zitierten Abt Heinrich von Rott auf den 30. April 1235 in die Kapelle St. Ägidius in Vöcklabruck. Dort sollte er zur Klage des Abts von Göttweig Stellung nehmen.⁶⁹² Da nun das Kloster Rott keine Vertreter zu diesem Termin sandte und der Bote, der das Zitationsschreiben der delegierten Richter überbringen sollte, tätlich angegriffen wurde, zitierten die Appellationsrichter den Abt von Rott abermals nach Vöcklabruck in die Kapelle St. Ägidius, um die Streitsache zu untersuchen und beizulegen.⁶⁹³ Das von Gregor IX. ausgestellte Delegationsreskript vom 7. Dezember 1234 wurde in beiden Ladungen inseriert, vermutlich, dass es nicht zu noch größeren Verzögerungen sowie höheren Kosten kam und die Gegenpartei sich auf das Verfahren vorbereiten konnte. Ob der Abt von Rott in Vöcklabruck erschienen ist, geht aus den überlieferten Quellen nicht hervor. Dies scheint jedoch unwahrscheinlich, da das Kloster bereits ein günstiges erstinstanzliches Urteil erhalten hatte. Zudem impliziert der tätliche Angriff auf den Boten der delegierten Richter bei der Übergabe der Ladung an die beklagte Partei, dass die Abtei Rott die Rechtmäßigkeit des zweiten Verfahrens nicht anerkannte.

In weiterer Folge überprüften die delegierten Richter die Berufungsgründe und gaben ihnen statt. Sie kamen zu dem Schluss, dass für den Abt von Göttweig in der Tat eine Gefahr hinsichtlich der Reise nach Salzburg sowie seiner Rückkehr bestanden hat und die Appellation gerechtfertigt war. Das von den früheren delegierten Richtern getroffene Kontumazurteil wurde aufgehoben und damit zugleich die Exkommunikation gegen den Abt von Göttweig. Die umstrittenen Güter an der Schwarza wurden dem Stift Göttweig zugesprochen.⁶⁹⁴ Zwar ist diese Urkunde undatiert, doch ist FUCHS davon ausgegangen, dass sie – da sie das Endurteil (*sententia diffinitiva*) enthält – vermutlich am Ort und Tag der zweiten Ladung ausgestellt wurde.⁶⁹⁵

Die delegierten Richter wandten sich anschließend zwecks Durchsetzung ihres Urteils an die weltliche Macht. Sie setzten Herzog Friedrich II. über ihre Entscheidung in Kenntnis und ersuchten ihn, die zuständigen Vögte, die steirischen Ministerialen Heinrich und Offo von Pitten, anzuweisen, die Abtei Göttweig vor möglichen Versuchen der Besitzstörung durch das Kloster Rott zu schützen.⁶⁹⁶ Zugleich beauftragten sie die Pfarrer Konrad von Gumpoldskirchen und Sifrid von Grillenberg, die Untertanen in dem umstrittenen Gebiet unter Androhung der Exkommunikation zum Gehorsam gegenüber dem Abt von Göttweig aufzufordern.⁶⁹⁷ Das

⁶⁹² HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 58. Göttweig 1253.3. FUCHS, FRA II/51 122f., Nr. 113.

⁶⁹³ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 58. Göttweig 1235.1. FUCHS, FRA II/51 123f., Nr. 114.

⁶⁹⁴ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 58. Göttweig 1235.2. FUCHS, FRA II/51 124f., Nr. 115.

⁶⁹⁵ FUCHS, FRA II/51 124f., Nr. 115.

⁶⁹⁶ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 50 und 58. Göttweig 1235.4. FUCHS, FRA II/51 125f., Nr. 116.

⁶⁹⁷ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 58. Göttweig 1235. FUCHS, FRA II/51 126f., Nr. 117.

Kloster Rott schien dieses Urteil nicht anerkannt zu haben, denn etwa 30 Jahre später wandten sie sich nochmals an die päpstliche Kurie. In ihrer Petition erläuterten sie, dass ihnen das umstrittene Landgut von den Salzburger delegierten Richtern mittels Kontumazurteils zugesprochen worden war, sie aber durch die List und Bosheit von Göttweig nicht Besitz davon ergreifen konnten. Clemens IV. (1265-1268) beauftragte umgehend den Abt von Seeon, das Kloster Rott gemäß dem damaligen Urteil der Salzburger Delegierten in den Besitz einzuführen und nötigenfalls kirchliche Zensuren zur Durchsetzung der Entscheidung anzuwenden. Urkundliche Belege über den Ausgang dieser Streitsache fehlen. Fest steht jedoch, dass die Güter im Besitz des Stifts Göttweig blieben.⁶⁹⁸

Dieses Fallbeispiel zeigt auf, dass sich Prozesse oftmals über Jahrzehnte hindurch erstrecken konnten. Am Ende dieser Streitsache stand zwar ein Urteil, in der Praxis wurden jedoch Einigungen häufig mittels eines Vergleichs herbeigeführt oder ein Schiedsgericht eingesetzt, um das Verfahren zu verkürzen und Kosten zu sparen. Trotz Anwendung und Einhaltung der Regelungen des römisch-kanonischen Prozessrechts konnte der Ausgang solcher Verfahren oftmals von anderen, in den Händen der Parteien liegenden Faktoren (z.B. Auswahl der delegierten Richter), beeinflusst werden. Auch bedeutete das Vorliegen einer endgültigen Entscheidung nicht, dass diese vorbehaltlos von der unterlegenen Partei anerkannt und eingehalten wurde, sondern dass es Jahre nach der Urteilsfällung zu weiteren Konflikten kommen konnte. Letztlich ist anhand solcher Beispiele ersichtlich, dass Abweichungen zwischen Theorie und Rechtswirklichkeit nicht unüblich waren.

7. Rezeption des Rechts

7.1 Frührezeption

Ab der Mitte des 12. Jahrhunderts entwickelte sich an den Universitäten Paris und Bologna eine neue Rechtswissenschaft, die anfänglich auf den Quellen des römischen und in weiterer Folge auch des kanonischen Rechts gründete. Dieses neue Recht trat in der Praxis zunächst in Form des römisch-kanonischen Prozessverfahrens in Erscheinung, das sehr bald vorwiegend an geistlichen Gerichten zur Anwendung kam.⁶⁹⁹ Gefördert wurde diese Frührezeption des römisch-kanonischen Prozessrechts vor allem durch die Delegationsgerichtsbarkeit und im Speziellen durch die delegierten Richter, die maßgeblich zur Verbreitung des neuen Rechts bis

⁶⁹⁸ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 58f. Göttweig 1266 V 26. FUCHS, FRA II/51 149f., Nr. 150.

⁶⁹⁹ STELZER, Anfänge 212; STELZER, Kanonisten 57; STELZER, Pflege 77; STELZER, Recht (1982) 65.

in die hintersten Winkel Europas beitrugen.⁷⁰⁰ Durch diese Form der Gerichtsbarkeit war es dem Papst möglich, Rechtsstreitigkeiten unmittelbar an sich zu ziehen und dadurch den ordentlichen Instanzenzug (Archidiakon, Bischof bzw. Erzbischof, Papst) zu umgehen. Dieses betonte Auftreten des Papstes als *iudex ordinarius omnium* hatte einerseits zur Konsequenz, dass er selbst in Einzelfällen über lokale Angelegenheiten entscheiden konnte.⁷⁰¹ Andererseits ermöglichte ihm dies, zentrale Prinzipien des kanonischen Rechts in der lokalen kirchlichen Gerichtsbarkeit verbreiten zu lassen, indem er in den Delegationsreskripten Anordnungen über neue Rechtsgrundsätze traf, die lokale Besonderheiten des zersplitterten Kirchenrechts zugunsten standardisierter kirchenrechtlicher Bestimmungen verdrängten. Diese Vorgehensweise trug wesentlich zur Vereinheitlichung des römisch-kanonischen Prozessrechts bei und hatte nicht nur Einfluss auf die bischöfliche, sondern auch auf die weltliche Gerichtsbarkeit.⁷⁰² Sofern sich in Delegationsreskripten vorgeschriebene rechtliche Grundsätze einmal in der Praxis bewährt hatten, fanden sie häufig auch außerhalb von Delegationsprozessen allgemein Anwendung.⁷⁰³ Diese Bestrebung des Papstes, lokale Gewohnheiten möglichst zurückzudrängen, lag in der Stärkung und im Ausbau seiner eigenen Jurisdiktionsgewalt begründet.⁷⁰⁴

Die Übernahme dieses neu entwickelten römisch-kanonischen Prozessrechts durch geistliche Richter erfolgte im Gebiet der Diözese Passau schrittweise während des 13. Jahrhunderts. Dieser Vorgang ging einher mit der allmählichen Ausschaltung der bischöflichen Synode zugunsten des Einzelrichters und der delegierten Richter. Bereits zuvor konnten um das Jahr 1200 Einflüsse aus dem römisch-kanonischen Rechtsbereich in Urkunden festgestellt werden.⁷⁰⁵ Dabei handelte es sich um einzelne Wendungen wie etwa peremptorische Ladungen samt Androhung eines Kontumazurteils, Prozessaufschübe und Einreden, die zu dieser Zeit allerdings nicht immer „korrekt“ – also dem römisch-kanonischen Prozessrecht entsprechend – gesetzt wurden. Freilich kann in diesem Stadium noch nicht von einer ganzheitlichen Rezeption des römisch-kanonischen Prozessrechts die Rede sein.⁷⁰⁶ Dennoch geben die dürftigen Belege Aufschluss darüber, dass es vereinzelt bereits Kenner des neuen

⁷⁰⁰ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 108; HERDE, Audientia 1 182; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 22; HERDE, Zeugenzwang 263; STELZER, Anfänge 213.

⁷⁰¹ BUCHDA, Delegation Sp. 675; HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 22; HERDE, Zeugenzwang 263; MÜLLER, Entscheidung 129.

⁷⁰² HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit 22f.; HERDE, Zeugenzwang 263; MÜLLER, Entscheidung 129.

⁷⁰³ HERDE, Zeugenzwang 263; HINSCHIUS, Kirchenrecht 1 174.

⁷⁰⁴ MURAUER, Delegationsgerichtsbarkeit 53.

⁷⁰⁵ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 108; STELZER, Recht (1982) 65.

⁷⁰⁶ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 21.

Rechts gegeben hat, die in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich zur Entwicklung und Verbreitung desselben beigetragen haben.⁷⁰⁷

7.2 Bischöfliche Delegationsgerichtsbarkeit

Verschiedene Faktoren, wie die Größe der Diözese, die dezentrale Lage des bischöflichen Sitzes sowie die ansteigende Belastung mit zusätzlichen Regierungsaufgaben machten eine Entlastung der Bischöfe von ihren Rechtsprechungsaufgaben notwendig. Bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts begannen sie daher, delegierte Richter mit der Durchführung von Prozessen zu beauftragen.⁷⁰⁸ Aufgrund der Formelgleichheit zwischen den bischöflichen und den päpstlichen Delegationsreskripten ist erkennbar, dass die Bischöfe dem päpstlichen Vorbild folgten. So begannen *Narrationes* in bischöflichen Delegationsmandaten häufig mit den Worten *Conquestus est nobis* oder *Sua nobis ... conquestione monstrarunt*, wie dies auch bei den päpstlichen Mandaten der Fall war. In den *Dispositiones* der bischöflichen Delegationsreskripte fanden sich zudem oftmals bereits aus den päpstlichen Justizbriefen bekannte Wendungen wie *discretioni vestre committimus vices nostras, mandates firmiter et districte, quatenus evocatis ad hoc omnibus evocandis audiat is causam et eam fine debito terminetis, facientes, quod decreveritis, auctoritate nostra per censuram ecclesiasticam firmiter observari*.⁷⁰⁹ Wie päpstliche delegierte Richter durften auch bischöfliche *iudices delegati* Zeugen zur Aussage zwingen und diesen Zwang nötigenfalls mit geistlichen Strafen durchsetzen: *Testes autem (oder quoque), qui (in dicta causa) nominati fuerint, si se subtraxerint odio, gratia vel timore, censura simili cogatis (oder compellatis) veritati testimonium perhibere*.⁷¹⁰

Was die Anzahl der delegierten Richter betrifft, wurde in bischöflichen Delegationsreskripten üblicherweise bloß eine einzige Person bestellt, seltener auch zwei. Während die Zahl der Delegierten vom päpstlichen Vorbild abwich, entsprach die Auswahl der Richter grundsätzlich den Kriterien der päpstlichen Delegationsreskripte. Als bischöfliche Delegierte wurden Dompropste, Archidiakone, sonstige Kanoniker, Äbte, Propste, Dekane und Pfarrer beauftragt. Ein Zusammenhang der variierenden Zahl der delegierten Richter in

⁷⁰⁷ STELZER, Recht (1982) 67f.

⁷⁰⁸ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 82.

⁷⁰⁹ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 83.

⁷¹⁰ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 82-84.

bischöflichen Delegationsreskripten mit bestimmten Faktoren oder zwingenden Gründen konnte nicht festgestellt werden.⁷¹¹

Das neue Prozessrecht hatte sich in den päpstlichen Delegationsprozessen bereits in den 30er-Jahren des 13. Jahrhunderts überwiegend durchgesetzt und wurde im Laufe dieses Jahrhunderts weiterentwickelt und ausgestaltet. In den Verfahren der bischöflichen Delegierten fand das neue Recht ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vollständige Anwendung. Erst ab diesem Zeitraum erfolgten Abhandlungen ganzer Prozesse im bischöflichen Gericht nach dem römisch-kanonischen Prozessrecht.⁷¹²

7.3 Altmann von St. Florian als delegierter Richter und bedeutender Kanonist

Als zentrale Gestalt der Frührezeption des römisch-kanonischen Prozessrechts im Gebiet der Diözese Passau tritt unweigerlich Altmann von St. Florian in den Vordergrund. Über seine Biographie ist bis auf seine Zeit als Propst des Augustiner-Chorherrenstifts St. Florian nicht viel bekannt. Er wurde vermutlich in der Mitte des 12. Jahrhunderts geboren und besuchte die Freisinger Domschule unter Rahewin, dem Sekretär Ottos von Freising.⁷¹³ Wo genau die Vertiefung seiner Studien der Theologie und der Kanonistik stattfand, ist nicht bekannt. Er wirkte jedoch gegen Ende des 12. Jahrhunderts wieder in der Diözese Passau.⁷¹⁴ Im Jahre 1212 erfolgte seine Wahl zum Propst von St. Florian. Dieses Amt übte er bis zu seinem Tod (zwischen 1221 und 1223) aus.⁷¹⁵

Altmanns Bedeutung für die Frührezeption des neuen Rechts lag vor allem in seiner Verfassung kanonistischer Werke. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts entstand die *Medulla matrimonii*, ein kanonistischer Ehe traktat. In den Jahren 1204/1205 verfasste Altmann den *Ordo iudiciarius*. Dieses Werk, in dem der Prozessverlauf in Hexametern dargestellt wird, erfuhr eine starke Prägung von der rhetorischen Tradition und ist auf die handelnden Personen ausgerichtet.⁷¹⁶ Sein Hauptwerk sind die aus 5.000 Hexametern bestehenden *Ysagoge iuris*, die

⁷¹¹ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 84-87.

⁷¹² HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 108 und 116.

⁷¹³ STELZER, Altmann (1976) 60 und 90-94; Winfried STELZER, Art. Altmann von St. Florian, in: *LMA* 1 (München-Zürich 1980) Sp. 479; STELZER, Kanonisten 59f.; STELZER, Recht (1976) 271; STELZER, Recht (1982) 69.

⁷¹⁴ STELZER, Altmann (1980) Sp. 479; STELZER, Kanonisten 60; STELZER, Recht (1976) 271.

⁷¹⁵ STELZER, Altmann (1976) 78f.; STELZER, Altmann (1980) Sp. 479; STELZER, Kanonisten 59; STELZER, Recht (1976) 272; STELZER, Recht (1982) 89.

⁷¹⁶ STELZER, Altmann (1976) 70; STELZER, Kanonisten 60f.; STELZER, Recht (1976) 271f.; STELZER, Recht (1982) 80.

– basierend auf dem *Decretum Gratiani* und den Dekretalen sowie den ersten vier der *Compilationes antiquae* – eine systematische Einführung in das Kirchenrecht bieten.⁷¹⁷ Mit diesem Opus beabsichtigte Altmann ausdrücklich eine Vereinheitlichung des Rechts, das aufgrund der Rechtsunkenntnis des Klerus mehr und mehr durch verschiedene Gewohnheiten abgelöst worden war.⁷¹⁸ Von großer Bedeutung für die Rezeption des Rechts war allerdings nicht nur dieses Werk als solches, sondern auch die in Handschriften der *Ysagoge* an den Rändern neben den Text geschriebenen Glossen.⁷¹⁹ Diese enthielten unter anderem Passagen aus dem *Decretum Gratiani*, Konstitutionen des vierten Laterankonzils, Erklärungen von Begriffen, Auszüge aus theoretischen Traktaten, aber auch nahezu den gesamten Text des *Ordo iudiciarius* von Tankred von Bologna.⁷²⁰ Tankreds 1214/1216 verfasstes Werk zählt zu den wichtigsten kanonistischen Texten über das Prozessrecht im frühen 13. Jahrhundert und spielte seit dem Jahre 1230 eine wichtige Rolle in der Verbreitung des römisch-kanonischen Prozessrechts in der Diözese Passau. Es dürfte Altmann bereits sehr früh zur Verfügung gestanden haben und zur Verfassung der *Ysagoge* herangezogen worden sein.⁷²¹ Aber auch sein eigener *Ordo iudiciarius* und seine *Medulla matrimonii* fanden Eingang in sein Hauptwerk.⁷²² Altmann verfasste nicht nur kanonistische, sondern auch hagiographische Werke – ebenfalls in metrischer Form – unter anderem über den heiligen Florian, den heiligen Blasius sowie die heilige Afra und einen umfangreichen Kommentar zum Hohelied in lateinischer Sprache.⁷²³

Neben seiner schriftstellerischen Tätigkeit trat Altmann häufig als delegierter Richter in Erscheinung.⁷²⁴ Allein in den untersuchten Delegationsreskripten fungierte er in drei Fällen als päpstlicher Delegierter.⁷²⁵ Die Tatsache, dass Altmann häufig vom Papst mit der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten beauftragt bzw. von Parteien als Richter nominiert wurde, zeigt, dass er ob seiner profunden Kenntnisse des gelehrten Rechts bei seinen Zeitgenossen hoch angesehen war. Welche Parteien Altmann nominiert haben oder ob seine Bestellung in einzelnen Fällen gar aufgrund einer Einigung der beiden Parteien zustande gekommen ist,

⁷¹⁷ STELZER, Altmann (1980) Sp. 479; STELZER, Kanonisten 61; STELZER, Recht (1976) 272.

⁷¹⁸ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 128.

⁷¹⁹ Johannes HOLLSTEINER, Altmann der Jüngere, in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953) 226, <https://www.deutsche-biographie.de/sfz730.html#ndbcontent> [27.05.2025]; STELZER, Kanonisten 62.

⁷²⁰ STELZER, Altmann (1976) 72 und 76; STELZER, Kanonisten 62; STELZER, Recht (1976) 273; STELZER, Recht (1982) 83 und 87.

⁷²¹ Karl BORCHARDT, Art. Tankred (Tancredus) von Bologna, in: *LMA* 8 (München–Zürich 1997) Sp. 458; HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 116; STELZER, Altmann (1976) 70; STELZER, Kanonisten 62; STELZER, Recht (1976) 273.

⁷²² STELZER, Altmann (1976) 70 und 76; STELZER, Kanonisten 61; STELZER, Recht (1982) 80 und 87.

⁷²³ STELZER, Altmann (1980) Sp. 479.

⁷²⁴ STELZER, Altmann (1976) 79; STELZER, Kanonisten 64; STELZER, Recht (1976) 272; STELZER, Recht (1982) 90.

⁷²⁵ Melk 1219 IV 22; Seitenstetten 1222 V 03; Seitenstetten 1222 V 04.

konnte nicht festgestellt werden. Die Urkunden, die unter seiner Beteiligung in Prozessen ausgestellt worden sind, gelten als wichtige Zeugnisse der Frührezeption. Das römisch-kanonische Prozessrecht kam dabei gekonnt zur Anwendung und in den entsprechenden Urkunden fanden sich früheste Nachweise für Prokuratoren, Prokuratorenvollmachten, Liteskontestationen sowie Appellationen.⁷²⁶ Neben seiner Funktion als delegierter Richter war er auch als Schiedsrichter tätig und konnte in einer Streitsache mit dem Kloster Niederaltaich um eine Kirche in Spitz an der Donau (Wachau)⁷²⁷ sogar als Streitpartei, nämlich als beklagte Partei, festgestellt werden. Altmann gilt als einer der wichtigsten Vertreter der gelehrten Rechtswissenschaft, der maßgeblich zu ihrer Verbreitung und Anwendung in der Diözese Passau beigetragen hat.⁷²⁸

7.4 Weitere bedeutende Kanonisten der Diözese Passau

Neben Altmann von St. Florian traten weitere namhafte Kanonisten in der Diözese Passau in Erscheinung. Große Bedeutung für die Frührezeption des neuen Rechts hatte etwa Magister Wernhard. Dieser war seit dem 11. Mai 1267 erstmals als Domdekan von Passau bezeugt und übte von 1268 bis 1283 das Amt des Bischofs von Seckau aus. Davor hatte er an der Universität Padua – die neben der Universität Bologna zu den angesehensten Rechtsschulen des Abendlandes zählte – kanonisches Recht gelehrt. Die Urkunden, die Wernhard als Domdekan und als Bischof ausgestellt hat, bezeugen, dass er ein Kenner des römisch-kanonischen Prozessrechts war. Vor allem durch seine häufige Tätigkeit als Richter in seiner Position als Passauer Domdekan trug er maßgeblich zur Angleichung bischöflicher Justizbriefe an ihre päpstlichen Vorbilder sowie zur Verbreitung der Delegationsgerichtsbarkeit in der Diözese Passau bei. Als Bischof von Seckau schließlich bediente er sich vollends des römisch-kanonischen Prozessrechts und stellte regelmäßig seine umfassenden Kenntnisse auf diesem Gebiet unter Beweis.⁷²⁹

Als Routinier im Bereich des gelehrten Rechts galt auch der Pfarrer von Hainburg und Kapellan der Babenbergischen Herzöge, Tuto. Wie schon bei Wernhard befanden sich auch in von Tuto verfassten Urkunden Wendungen des neuen Rechts sowie dem Formular von

⁷²⁶ STELZER, Altmann (1976) 81 und 88; STELZER, Kanonisten 64f.; STELZER, Recht (1976) 272; STELZER, Recht (1982) 91f. und 99.

⁷²⁷ Niederaltaich 1223 V 25.1.

⁷²⁸ STELZER, Altmann (1976) 87-89; STELZER, Kanonisten 64f.; STELZER, Recht (1982) 97-99.

⁷²⁹ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 122-124 und 297; STELZER, Herkunft 109f.; STELZER, Kanonisten 77f.

Papsturkunden ähnelnde Formulierungen, die seine profunde Rechtskenntnis belegen.⁷³⁰ In einem Delegationsreskript ist er auch als delegierter Richter bezeugt.⁷³¹ Im Jahre 1207 wurde er mit Abt Hadmar von Garsten und dem Pfarrer Heinrich von Weiten als päpstlicher Delegierter in einer Appellationssache des Abts von Melk eingesetzt, der sich an den Apostolischen Stuhl gewandt hat, da die früheren delegierten Richter trotz Unzuständigkeit ein nachteiliges Urteil gegen Melk gefällt hatten.⁷³² Das Beispiel Tutos von Hainburg unterstreicht, dass die päpstlichen delegierten Richter als Träger der Rezeption des gelehrten Rechts maßgeblich zur Verbreitung des römisch-kanonischen Prozessrechts beigetragen haben.⁷³³

Als letztes ist der Pfarrer von Wien, Magister Gerhard von Siebenbürgen, zu nennen, der ebenfalls wesentlich an der Verbreitung des neuen Rechts sowie des Formulars päpstlicher Urkunden in der Diözese Passau mitgewirkt hat. Auch er war häufig als Richter, Schiedsrichter und Partei mit dem römisch-kanonischen Prozessrecht beschäftigt und galt als Experte auf diesem Gebiet.⁷³⁴ In einer Streitigkeit zwischen Magister Gerhard und dem Schottenkloster in Wien im Jahre 1265 wurden erstmals Tabellionen nominiert, die das Prozessverfahren aufzeichnen sollten (dies entsprach einer Regelung Innozenz' III. vom vierten Laterankonzil im Jahre 1215, wonach jedem ordentlichen oder delegierten Richter ein Notar oder zwei alternative geeignete Personen für die Aufzeichnung des gesamten Prozesses zur Verfügung stehen mussten).⁷³⁵ Durch die Wahl bzw. Bestellung von Tabellionen galt die Rezeption des römisch-kanonischen Prozessrechts durch die päpstlichen delegierten Richter vorläufig als abgeschlossen.⁷³⁶

8. Schlussbemerkungen

Die Delegationsgerichtsbarkeit stellte ein wichtiges Instrument im Rahmen der Universalgewalt des Papstes dar. Durch seine allgemeine sachliche, örtliche und persönliche Zuständigkeit, die sich auf den Gesamtbereich der Kirche erstreckte, konnten sich sowohl Kleriker als auch Laien jederzeit unter Umgehung sämtlicher Instanzen in geistlichen

⁷³⁰ STELZER, Recht (1976) 269.

⁷³¹ Melk 1207 VIII 21.

⁷³² STELZER, Recht (1976) 269. Melk 1207 VIII 21. HILGER, FRA II/83 22f., Nr. 31.

⁷³³ STELZER, Recht (1976) 269f.

⁷³⁴ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 124 und 221; STELZER, Recht (1976) 271.

⁷³⁵ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 115 und Anm. 35; STELZER, Recht (1976) 271. Can. 38 Conc. Lat. IV, in: HEFELE–LECLERCQ, Conciles V/2 1363f. sowie WOHLMUTH, Dekrete 2 252 = X.2.19.11.

⁷³⁶ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 116; STELZER, Recht (1976) 271.

Streitsachen direkt an ihn wenden.⁷³⁷ Das daraus resultierende erhöhte Arbeitsaufkommen an der päpstlichen Kurie wurde durch die Delegationsgerichtsbarkeit abgedeckt, die es dem Papst ermöglichte, Rechtsstreitigkeiten an lokale Richter auszulagern. Auch in der Diözese Passau erfreute sich diese Form der päpstlichen Gerichtsbarkeit vor allem im 13. Jahrhundert großer Beliebtheit. Davon zeugen sogenannte Delegationsreskripte, durch die ausgewählte Richter vom Papst beauftragt wurden, an die Kurie herangetragene Fälle selbständig zu untersuchen und zu entscheiden. Für das Gebiet der Diözese Passau ließen sich vor allem in Klosterarchiven entsprechende Urkunden erfassen, die zeitlich vom Ende des 12. bis vereinzelt ins 14. Jahrhundert reichten. Die Überlieferung dieser Quellen stellte sich insgesamt jedoch als mangelhaft dar, da die Urkunden nach Beendigung des Verfahrens keinerlei rechtliche Wirkungen mehr für die Empfänger entfalteten und daher häufig nicht langfristig aufbewahrt wurden. Die Ergebnisse der Untersuchung der Urkunden sind daher stets unter dem Gesichtspunkt des beschränkten Urkundenkorpus zu betrachten.

Delegationsreskripte zählen zu den *litterae cum filo canapis* und konnten entweder in ihrer einfachsten Form, den *litterae simplices*, die für erstinstanzliche Streitigkeiten erlassen wurden, ausgestellt werden oder aber als *litterae revocatoriae*, deren Ausgestaltung etwas aufwendiger war und vor allem für Appellationssachen in Betracht kam. Für beide Formen hatten sich durch rechtliche Bestimmungen und praktische Gewohnheiten Vorgaben über die äußere Ausstattung und die Formulierung des Urkundentextes gebildet, die in Formelbüchern (wie dem *Formularium audientiae*) gesammelt wurden. Für die Delegationsreskripte der Diözese Passau ließ sich feststellen, dass die im *Formularium audientiae* enthaltenen Bestimmungen über die äußeren Merkmale – bis auf geringfügige Abweichungen – grundsätzlich eingehalten wurden. Auch das Formular, das im Laufe der Zeit eine Entwicklung von individuell an die Streitgegenstände angepassten Formulierungen hin zu standardmäßigen Formeln für Routineangelegenheiten durchmachte, entsprach durchwegs den Vorgaben im *Formularium audientiae*. Kleinere Abweichungen in der Satzstellung oder Schreibweise kamen häufig vor, waren jedoch von der Erfahrung des Verfassers abhängig und lagen in seinem Ermessen. Normativ betrachtet konnte eine Einhaltung der Bestimmungen in Formelbüchern nicht erzwungen werden, da diese Sammlungen keinerlei rechtlich verbindliche Wirkung entfalteten, sondern vielmehr Lehr- und Handbücher für Kanzleibedienstete darstellten. *De facto* war ihre

⁷³⁷ HAGENEDER, Gerichtsbarkeit 24; PLÖCHL, Kirchenrecht 2 352 und 376.

Befolgung jedoch unverzichtbar, da sie Echtheitskriterien für päpstliche Urkunden bildeten und erhebliche Abweichungen sofort den Verdacht einer Fälschung geweckt hätten.

Inhaltlich geben Delegationsreskripte breite Auskunft über die an den einzelnen Prozessen beteiligten Akteure und die verhandelten Streitgegenstände. Allen voran sind die delegierten Richter zu nennen, an die die Urkunden gerichtet wurden. Ihre Auswahl war in der Regel an bestimmte Ämter und Dignitäten gebunden, bei denen wohl davon ausgegangen wurde, dass deren Inhaber Kenner des römisch-kanonischen Prozessrechts waren. Dafür spricht auch, dass die Amtsinhaber zumeist nicht namentlich genannt wurden, sondern stattdessen Reverenzpunkte gesetzt wurden. Dies brachte zum Ausdruck, dass die Bestellung zum delegierten Richter nicht an eine bestimmte Person, sondern an das Amt gebunden war. Sehr häufig wurden in den untersuchten Delegationsreskripten Äbte und Pröpste von Kollegiatstiften sowie Inhaber von Dignitäten als delegierte Richter festgestellt. Daneben konnten auch einfache Geistliche mit der Durchführung von Prozessen betraut werden, sofern sie über ausgewiesene Rechtskenntnisse verfügten. Sowohl die Anzahl der delegierten Richter als auch die rangmäßigen Konstellationen zwischen den Richtern und den Streitparteien waren variabel. In jedem Fall vertraten die Delegierten unabhängig von ihrem Rang die Position des Papstes und handelten in seinem Auftrag, weshalb es zulässig und nicht unüblich war, dass rangniedrige Kleriker über höherrangige Recht sprachen. An der Auswahl der delegierten Richter waren häufig auch die Parteien – in erster Linie die Kläger – beteiligt, die versuchten, ihnen genehme Richter zu nominieren, um somit den Prozessausgang zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Letztlich waren die Delegierten jedoch dem Papst und nicht den Parteien verantwortlich.⁷³⁸

Die Untersuchung der Delegationsreskripte ergab weiters, dass die Streitparteien in unterschiedlichsten Konstellationen auftreten konnten. Häufig gingen Kleriker gegen Kleriker vor, festgestellt wurden aber auch Klagen von Klerikern gegen Laien. Da Laien in geistlichen Rechtssachen der Zugang zu den geistlichen Gerichten offenstand, wurde es mit der Zeit auch üblich, dass Laien gegen Kleriker voringen. Grundsätzlich waren auch Klagen von Laien gegen Laien möglich, das Urkundenkorpus enthielt allerdings kein solches Beispiel. Die Streitgegenstände reichten von einfachen Besitzstreitigkeiten über verschiedenste Einkünfte und Patronatssachen bis hin zu Jurisdiktionsstreitigkeiten sowie Konflikten über pfarrliche Rechte und letztwillige Verfügungen. Ein Zusammenhang zwischen bestimmten Parteiengruppen oder Parteienkonstellationen und gewissen Streitgegenständen ließ sich

⁷³⁸ MURAUER, Gerichtsbarkeit 43.

anhand der untersuchten Delegationsreskripte nicht feststellen. Wichtig in Bezug auf die Streitparteien waren auch die Kurienprokuratoren, die die Parteien vor den päpstlichen Gerichten vertraten und bei der Impetrierung von Delegationsreskripten behilflich waren. Der Großteil der untersuchten Urkunden enthielt Prokuratorenvermerke auf der Rückseite. Die Personen, die hinter diesen Vermerken standen, konnten jedoch nur in den seltensten Fällen ermittelt werden, da es sich zumeist um unbedeutende Kleriker handelte, über die kaum Aufzeichnungen erhalten sind. Sehr wohl ließ sich anhand des Urkundenmaterials eine Spezialisierung der Prokuratoren auf bestimmte Kreise von Petenten und deren Vertretung in mehreren Angelegenheiten zum Teil über längere Zeiträume hinweg feststellen.

Die Delegationsprozesse selbst waren durch das römisch-kanonische Prozessrecht umfassend geregelt. Dieses Verfahrensrecht trug einerseits zu einer gewissen Rechtssicherheit bei, andererseits ermöglichte es durch Einreden und Appellationen, dass die Prozesse in die Länge gezogen werden konnten und somit auch die Verfahrenskosten anstiegen. Anschaulich wurde dies anhand der Streitigkeit zwischen den Klöstern Rott am Inn und Göttweig um an der Schwarza gelegene Landgüter gezeigt. Der Streitgegenstand stellte grundsätzlich eine Routineangelegenheit in Delegationsprozessen dar, dennoch erstreckte sich das Verfahren über drei Jahrzehnte und durchschritt mehrere Instanzen. Doch nicht nur das römisch-kanonische Prozessrecht, sondern auch Faktoren, die in den Händen der Parteien lagen, konnten solche Prozesse maßgeblich beeinflussen. Im Fallbeispiel waren die delegierten Richter der ersten Instanz augenscheinlich von der klagenden Partei nominiert worden. Dies spiegelte sich auch in ihren Entscheidungen wider und war ausschlaggebend für die Appellation der beklagten Partei an den Apostolischen Stuhl. Durch das Beispiel konnte aufgezeigt werden, dass das Prozessrecht zwar klare Regeln für die Durchführung solcher Verfahren enthielt, die Rechtswirklichkeit in der Praxis aber davon abweichen konnte.

Die Delegationsgerichtsbarkeit diente nicht nur der Entlastung der Kurie von der Vielzahl der an sie herangetragenen Rechtssachen, sondern sie ermöglichte es dem Papst, das römisch-kanonische Prozessrecht in der gesamten Christenheit zu verbreiten. Maßgeblichen Einfluss hatte sie auf die lokale bischöfliche Gerichtsbarkeit, die sich vermehrt dieses Verfahrens bediente. Auch die bischöflichen Urkunden wurden entsprechend dem päpstlichen Vorbild angepasst. Träger dieser Rezeption waren die delegierten Richter, die wesentlich zur Vereinheitlichung lokaler Rechtstraditionen zugunsten des neuen Rechts beigetragen haben. Auch für die Diözese Passau konnten Kanonisten festgestellt werden, die als delegierte Richter tätig waren und sich maßgeblich um die Verbreitung des römisch-kanonischen Prozessrechts verdient gemacht haben. Der wohl bedeutendste unter ihnen war Propst Altmann von

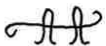
St. Florian. Neben seiner richterlichen Tätigkeit verfasste er zentrale kanonistische Werke und genoss ob seiner fundierten Rechtskenntnisse hohes Ansehen bei seinen Zeitgenossen.

Letztlich handelte es sich bei der delegierten Gerichtsbarkeit um eine mit weltlichen und regulären geistlichen Gerichten konkurrierende Verfahrensform, die von der Akzeptanz der Streitenden abhängig war und die Autorität des Papstes als obersten Richter stärkte. Die Verlässlichkeit des römisch-kanonischen Prozessrechts sowie die jederzeitige Möglichkeit einer Hinwendung an den Apostolischen Stuhl dürften ausschlaggebend dafür gewesen sein, dass die Delegationsgerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert nicht nur in der Diözese Passau rege in Anspruch genommen wurde.⁷³⁹

⁷³⁹ MÜLLER, Entscheidung 130.

9. Anhang I: Prokuratorenvermerke

Sofern nicht anders angegeben, befinden sich die Prokuratorenvermerke auf der Rückseite der Urkunden in der Mitte. Rein aus Symbolen bestehende Vermerke sind bei HILGER angeführt.⁷⁴⁰

 (durch spätere Vermerke überschrieben)	Seitenstetten 1198 XI 27
	Melk 1207 VIII 21
	Gloggnitz 1212 X 18
 (rechtes oberes Eck)	Seitenstetten 1232 VI 10
	Salzburg DK AUR 1236 VII 28
+	Herzogenburg 1220 V 19
a	Niederaltaich 1213 IV 13
Angelus Pratis	Kremsmünster 1255 V 25
Barth(olomeu)s de Fulgineo	Melk 1297 III 11
+ CC +	Lambach 1229 III 06
CC	Herzogenburg 1222 I 03; Niederaltaich 1223 V 25; Niederaltaich 1223 V 25.1
+ <i>darunter</i> Cistell.	Heiligenkreuz 1235 II 05
+ <i>darunter</i> ...ctanuarius (<i>radiert</i>)	Herzogenburg 1230 III 28
F ... (<i>unlesbar durch spätere Überschreibung</i>)	Melk 1230 IV 19
Francus de Padrabouicz	Aldersbach 1290 III 15

⁷⁴⁰ HILGER, FRA II/83 392-394, Tafel I-III, Nr. 1, 31, 46, 170 und 189.

Henricus de Norprestorf	Herzogenburg 1216 II 03
I. Anconitanus	St. Emmeram 1272 X 07
J. de castro plebis +	Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1
Jnbernus <i>oder</i> Jubernus (<i>unsichere Lesung; linkes oberes Eck</i>)	St. Emmeram 1234 I 02
M. Theatinus (?) <i>radiert und durchgestrichen, darunter Frater Syfridus</i>	Seitenstetten 1263 VI 02
P, <i>im Bogen eingeschrieben e</i>	Herzogenburg 1213 IV 09
Petrus de Anagnia (<i>rechtes oberes Eck; darüber und darunter Kreuze</i>)	Niederaltaich 1262 III 03
+ Petrus de Jacobi +	Niederaltaich 1280 III 01; Niederaltaich 1280 III 23; Niederaltaich 1280 IV 01
Petrus de sancto Andrea	Lilienfeld 1256 IV 04; Seitenstetten 1258 I 02, Seitenstetten 1258 I 02.1; Seitenstetten 1258 I 03; Lilienfeld 1259 II 20
pofis	Reichersberg 1279 IV 01
R. R. R.	Seitenstetten 1222 V 04
Tancredus (<i>samt drei Kreuzen mit gekrümmten Linien halbrund verbunden</i>)	Melk 1231 XII 12; Melk 1232 I 02; Melk 1232 I 09
Thomas de Aquamunda	Salzburg DK AUR 1301 IV 13.2
Thomas de Pontecurvo	Gleink 1262 XII 20; Seitenstetten 1265 IV 21

10. Anhang II: Delegationsreskripte

Signatur	Ort und Datum	Papst	Delegierte Richter	Kläger	Beklagter	Streitgegenstand
Herzogenburg 1181-1182	1181-1182	Lucius III.	Abt von Heiligenkreuz, Erzdiakon P. von Neunkirchen	Pfarrer R(üdiger) von Traismauer,	Propst und Konvent von Herzogenburg	Zehent und andere Pfarrrechte der Kirche von Traismauer
Herzogenburg 1185 X 11	Verona, 11.10.1185	Lucius III.	Abt von Windberg, Propst von Regensburg, Propst von Spalt (<i>Spalato</i>)	Passauer Kanoniker Rüdiger	Propst und Konvent von Herzogenburg	Zehent und andere Pfarrrechte der Kirche von Traismauer
Seitenstetten 1198 XI 27	Rom, Lateran, 27.11.1198	Innozenz III.	Propst von Gurk, Abt von St. Lambrecht, Abt von Admont	Abt von Seitenstetten	Pfarrer S(tephan) von Vöcklabruck	Kapelle in Regau
Salzburg DK AUR 1200 IX 30.1	Rom, Lateran, 30.09.1200	Innozenz III.	Bischof von Passau, Bischof von Freising, Abt von Raitenhaslach	Domkapitel von Salzburg	Verstorbener Erzbischof Albert III. von Salzburg	Beeinträchtigung des Domkapitels von Salzburg durch die von dem verstorbenen Erzbischof Adalbert III. vorgenommene Gründung eines Kollegiatstifts (St. Bartholomäus) zu Friesach
St. Emmeram 1201 IV 09	Rom, Lateran, 09.04.1201	Innozenz III.	Abt von Prüll, Propst von Osterhofen, Kanoniker C. (G.?) von Regensburg	Abt und Konvent von St. Emmeram	Kanoniker H. von Eichstätt	Patronat an der Kirche Hausen in der Diözese Eichstätt
Salzburg Erzstift 1205 XI 17	Rom, St. Peter, 17.11.1205	Innozenz III.	Abt von St. Peter, Abt von Raitenhaslach, Propst von Ranshofen	Propst und Kapitel von Salzburg	Propst und Kapitel von Berchtesgaden	Saline in Tuval
Berchtesgaden 1207 V 03	03.05.1207	Innozenz III.	Abt von Niederaltaich, Abt von Rott, Pfarrer von Inkofen	Kapitel zu Salzburg (<i>unklar, wer Kläger und wer Beklagter ist</i>)	Stift Berchtesgaden (<i>unklar, wer Kläger und wer Beklagter ist</i>)	Besitzstreit
Melk 1207 VIII 21	Viterbo, 21.08.1207	Innozenz III.	Abt von Garsten, Pfarrer von Weiten, Pfarrer von Hainburg	Abt von Melk	Bischof von Olmütz, Abt von Heiligenkreuz, Dekan von St. Agatha in Hausleiten	Unzulässiges Urteil der Beklagten als delegierte Richter

Ranshofen 1210 II 04	Rom, Lateran, 04.02.1210	Innozenz III.	Scholaster R. des Domkapitels von Regensburg, Pfarrer von Kirchberg, Pfarrer von Hornbach	Propst und Konvent von Ranshofen	Passauer Archidiakon C.	Jurisdiktionsstreit
Gloggnitz 1212 X 18	Rom, Lateran, 18.10.1212	Innozenz III.	Abt von Heiligenkreuz, Abt von Rein	Abt von Vornbach (<i>unklar, wer Kläger und wer Beklagter ist</i>)	Propst von Vorau (<i>unklar, wer Kläger und wer Beklagter ist</i>)	Einhaltung eines zuvor geschlossenen Kompromisses
Herzogen- burg 1213 IV 09	Rom, Lateran, 09.04.1213	Innozenz III.	Bischof von Passau, Abt von Heiligenkreuz, Abt von Göttweig	Propst und Konvent von Herzogenburg	Propst von St. Andrä; Otto, Ritter von Anzenberg (Laie der Diözese Passau)	Zehent
Nieder- altaich 1213 IV 13	Rom, Lateran, 13.04.1213	Innozenz III.	Abt von Windberg, Abt von Oberaltaich, Dekan von Oberaltaich	Abt und Konvent von Niederaltaich	Albert und seine Gemahlin G. (Laie der Diözese Passau)	Vorenthaltung einer von dem Priester Al(<i>bertus de Buchkirinc</i>) dem Kloster vermachten Summe Geld und eines Hauses
Michael- beuern 1213 IV 19	Rom, Lateran, 19.04.1213	Innozenz III.	Bischof (<i>vermutlich von Passau</i>), Propst von St. Nikola, Dekan zu Passau	Abt von Michaelbeuern	Brüder V. und Al. (Laie der Diözese Regensburg)	Gewaltsame Entwendung von Pferden
Michael- beuern 1213 IV 20	Rom, Lateran, 20.04.1213	Innozenz III.	Abt von Mondsee, Propst von Ranshofen, Propst von Suben	Abt und Konvent von Michaelbeuern	Al. de Asca (Laie der Diözese Passau)	Zufügung von Unrecht an einem Pferd, einem Ochsen und anderen Dingen
Vorau 1214 I 03	Rom, Lateran, 03.01.1214	Innozenz III.	Abt von Admont, Propst von St. Pölten, Propst von Waldhausen	Propst und Kanoniker von Vorau	Abt von Formbach	Kapellen von Mönichwald, St. Jakob im Walde und Wenigzell
Herzogen- burg 1216 II 03	Rom, Lateran, 03.02.1216	Innozenz III.	Abt von Göttweig, Propst von St. Pölten, Propst von St. Andrä	Propst von Herzogenburg	Priester Heinrich von Traismauer	Beeinträchtigung der pfarrlichen Rechte des Stifts in Traismauer durch den dortigen Pfarrer
Melk 1219 IV 22	Rom, St. Peter, 22.04.1219	Honorius III.	Abt von Kremsmünster, Propst von St. Florian, Propst von Ardagger	Abt und Konvent von Melk	Pfarrer V(irich) von Traiskirchen, Pfarrer H(einrich) von Mödling	Zins

Herzogen- burg 1220 V 19	Viterbo, 19.05.1220	Honorius III.	Abt von Göttweig, Propst von St. Pölten, Propst von St. Andrä	Propst von Herzogenburg	Pfarrer von Traismauer, Pfarrleute in Traismauer	Beeinträchtigung der pfarrlichen Rechte des Stifts in Traismauer durch den dortigen Pfarrer
Herzogen- burg 1222 I 03	Rom, Lateran, 03.01.1222	Honorius III.	Propst von Zwettl, Propst von Klosterneuburg, Dekan von St. Agatha in Hausleiten	Propst von Herzogenburg	Meinhard von Inzersdorf und seine Tochter (Laien der Diözese Passau)	Entziehung der Kapelle zu Reidling
Seiten- stetten 1222 V 03	Alatri, 03.05.1222	Honorius III.	Abt von Admont, Abt von Garsten, Propst von St. Florian	Abt und Konvent von Seitenstetten	Meinhard und Rapoto von Praunsberg	Ländereien, Wälder und andere Dinge
Seiten- stetten 1222 V 04	Alatri, 04.05.1222	Honorius III.	Abt von Admont, Abt von Garsten, Propst von St. Florian	Abt und Konvent von Seitenstetten	Friedrich von Oberhausegg (<i>F. in Busech</i>) und andere Laien der Diözese Passau	Ländereien, Wälder und andere Dinge
Nieder- altaich 1223 V 25	Rom, Lateran, 25.05.1223	Honorius III.	Dekan von Salzburg, Sakristan von Salzburg, Kanoniker von Osterhofen	Kleriker C.	Bischof von Regensburg	Besetzung der Kirche zu Usterlingen mit dem Kleriker O. der Diözese Regensburg
Nieder- altaich 1223 V 25.1	Rom, Lateran, 25.05.1223	Honorius III.	Abt von Raitenhaslach, Prior von Raitenhaslach, Kanonikus von Osterhofen	Konvent von Niederaltaich	Propst von St. Florian	Patronat der Pfarre Spitz an der Donau
Lambach 1229 III 06	Perugia, 06.03.1229	Gregor IX.	Dompropst, Domdekan und Sakristan von Salzburg	Abt und Konvent von Lambach	Abt und Konvent von Kremsmünster	Zehent
Herzogen- burg 1230 III 28	Rom, Lateran, 28.03.1230	Gregor IX.	Abt von Göttweig, Propst von St. Florian, Dekan von Herzogenburg	Propst und Kapitel von Herzogenburg	Erchenger von Landere, Heinrich von Kaya (<i>Chyu</i>) und Heinrichs Frau W(ilbirg) und einige andere Laien der Diözesen Salzburg und Passau	Widerrechtliche Inbesitznahme der zum Stift gehörigen Kapelle zu Hausleiten
Melk 1230 IV 19	Rom, Lateran, 19.04.1230	Gregor IX.	Abt von Zwettl, Prior von Zwettl, Dekan von Krems	Pfarrer H. von Mödling	H(ugo Turso) von Rauheneck, Herzog H(einrich der Jüngere) von Mödling und andere Personen der	Besitzverwehrung

					Diözese Passau	
Melk 1231 XII 12	Rieti, 12.12.1231	Gregor IX.	Abt von Admont	Abt und Konvent von Melk	Pfarrer von Traiskirchen und Pfarrer anderer Kirchen der Diözese Passau	Zehent- verweigerung
Melk 1232 I 02	Rieti, 02.01.1232	Gregor IX.	Propst von Klosterneuburg, Passauer Kanoniker Konrad von St. Valentin, Passauer Kanoniker Ulrich Covertel (<i>Conuertello</i>)	Abt und Konvent von Melk	Herzog Heinrich der Jüngere von Mödling	Anmaßung des Patronatsrechts über die Kirche von Mödling
Melk 1232 I 09	Rieti, 09.01.1232	Gregor IX.	Bischof von Chiemsee, Dompropst von Prag	Abt und Konvent von Melk	Bischof von Passau	Einsetzung eines anderen Klerikers in der Pfarre St. Martin Mödling, als den von den Melkern präsentierten
Seiten- stetten 1232 VI 10	Spoletto, 10.06.1232	Gregor IX.	Abt von Kleinmariazell, Propst von St. Pölten, Propst von St. Andrä an der Traisen	Abt und Konvent von Seitenstetten	Pfarrer von St. Andrä	Zehent
Göttweig 1232 XI 26	Anagni, 26.11.1232	Gregor IX.	Dekan, Thesaurar und Kantor von Salzburg	Abt und Konvent von Rott	Abt und Konvent von Göttweig	Grundbesitz und andere Besitztümer
St. Emmeram 1234 I 02	Rom, Lateran, 02.01.1234	Gregor IX.	Abt von Melk, Prior von Melk	Abt und Konvent von St. Emmeram	Priester H. von Lize und einige andere Geistliche der Diözese Passau	Zinse
Heiligen- kreuz 1235 II 05	Perugia, 05.02.1235	Gregor IX.	Abt des Schotten- klosters, Propst von Klosterneuburg, Dekan von Klosterneuburg	Abt und Konvent von Heiligenkreuz	Wernher von Ofen aus der Diözese Vác	Besitzstreit
Lambach 1235 III 27	Perugia, 27.03.1235	Gregor IX.	Abt von Kremsmünster, Propst von St. Florian, Passauer Kanoniker Rudiger von Lonstorf	Abt von Lambach	<i>Miles Otto</i> (Laie)	Besitzstreit
Salzburg DK AUR 1236 VII 28	Rieti, 28.07.1236	Gregor IX.	Abt von Raitenhaslach, Propst von Ranshofen,	Dompropst und Domkapitel von Salzburg	Pfarrer C. von Mautern	Kirchen Arnisdorf und Wölbling

			Dekan von Burghausen			
Raitenhaslach 1238 III 24	Rom, Lateran, 24.03.1238	Gregor IX.	Abt von Raitenhaslach, Prior von Raitenhaslach, Propst von Ranshofen	Herzog von Bayern	Erzbischof von Mainz	Streit um gepfändete Dörfer Bensheim (<i>Pesenshaim</i>) und Walhausen (<i>Walhusen</i>)
Niederaltaich 1239 III 13	Rom, Lateran, 13.03.1239	Gregor IX.	Abt von (<i>unlesbar</i>), Kanonikus Heinrich von <i>Lerchinvelt</i> (beide aus der Diözese Regensburg)	Abt und Konvent von Niederaltaich	Graf Heinrich von Ortenburg (Laie der Diözese Passau)	Verwüstung von Besitzungen des Klosters
Niederaltaich 1239 III 21	Rom, Lateran, 21.03.1239	Gregor IX.	Dekan von Regensburg, Scholaster von Regensburg, Kanonikus Heinrich von Regensburg	Abt und Konvent von Niederaltaich	Graf Heinrich von Ortenburg, <i>miles</i> Alram von Hals und andere Laien der Diözese Passau	Zerstörung von Gütern des Klosters in <i>Rukezzingen</i> und <i>Puchofen</i>
Niederaltaich 1239 IV 07	Rom, Lateran, 07.04.1239	Gregor IX.	Abt von Prüll, Abt von Windberg	Abt und Konvent von Niederaltaich	Herzog von Bayern und andere Laien der Diözese Passau	Zerstörung von Kirchen in <i>Otelingen</i> und <i>Perin</i> , sowie von Häusern in <i>Iserhoven</i> und <i>Tundorf</i> und anderen Dingen
Kremsmünster 1249 VI 03	Lyon, 03.06.1249	Innozenz IV.	Abt von St. Peter in Salzburg, Abt von Niederaltaich, Propst von Seckau	Abt und Konvent von Kremsmünster	Propst von St. Florian, Dekan von Enns	Kirche von Weißkirchen
Niederaltaich 1249 VI 13	Lyon, 13.06.1249	Innozenz IV.	Abt von Metten	Abt und Konvent von Niederaltaich	Brüder Rudgerus und ... (<i>unlesbar</i>) sowie Mutter Benedicta von <i>Niwenburch</i> als Testamentsvollstrecker des Testaments von Gottfried (Laie der Diözese Regensburg)	Vermachte Geldsumme
Klosterneuburg 1253 VII 11	Assisi, 11.07.1253	Innozenz IV.	Bischof von Freising	Propst und Konvent von Klosterneuburg	Heinrich von Liechtenstein und andere Laien der Diözese Passau	Unrechtmäßige Inbesitzhaltung von Dörfern und anderen Gütern des Stifts Klosterneuburg

Ranshofen 1254 II 04	Rom, Lateran, 04.02.1254	Innozenz IV.	Scholaster von Regensburg, Pfarrer von Kirchberg, Pfarrer von Hornbach	Propst und Konvent von Ranshofen	Passauer Archidiakon L.	Jurisdiktionsstreit
Ranshofen 1254 IV 12	Rom, Lateran, 12.04.1254	Innozenz IV.	Abt von Prüll, Abt von Osterhofen, Scholaster von Regensburg	Propst von Ranshofen	Passauer Archidiakon	Jurisdiktionsstreit
Krems- münster 1255 V 25	Neapel, 25.05.1255	Alexander IV.	Abt von St. Lambrecht, Propst von Seckau, Archidiakon der Obersteiermark	Abt und Konvent von Kremsmünster	Ordinariat Passau	Streit um die Pfarren Weißkirchen und Vorchdorf
Lilienfeld 1256 IV 04	Rom, Lateran, 04.04.1256	Alexander IV.	Abt von Heiligenkreuz	Pfarrer Meinhard von Obermeisling	Dekan von Krems, Pfarrer von St. Michael (in der Wachau), der Ministeriale Konrad von Lichtenegg und andere Personen der Stadt und der Diözese Passau	Zehent, Einkünfte, Besitzungen und andere Dinge der zur Meislinger Kirche gehörigen Kapellen Rastbach (<i>Respac</i>) und Groß- heinrichschlag (<i>Heinrichislach</i>)
Seiten- stetten 1258 I 02.1	Viterbo, 02.01.1258	Alexander IV.	Abt von Kremsmünster, Propst von St. Florian	Abt und Konvent von Seitenstetten	Bischof von Freising	Patronat über Aschbach, Waidhofen an der Ybbs und Hollenstein an der Ybbs
Seiten- stetten 1258 I 02.1	Viterbo, 02.01.1258	Alexander IV.	Abt von Kremsmünster, Propst von St. Florian	Abt und Konvent von Seitenstetten	Bischof von Freising	Patronat über Aschbach, Waidhofen an der Ybbs und Hollenstein an der Ybbs
Seiten- stetten 1258 I 03	Viterbo, 03.01.1258	Alexander IV.	Abt von Göttweig, Propst von St. Pölten	Abt und Konvent von Seitenstetten	Brüder Heinrich und Friedrich von Oberhausegg (Laien der Diözese Passau)	Besitzstreit
Lilienfeld 1259 II 20	Anagni, 20.02.1259	Alexander IV.	Bischof von Passau, Abt von Melk	Hermannus (<i>rector</i> der Kirchen von <i>Willehalmes- purch</i> und St. Martin in <i>Durzn</i>)	Abt und Konvent von Lilienfeld	Abt und Konvent von Lilienfeld haben sich als Patronatsherren der genannten Kirchen dem Bischof präsentiert und dadurch dem Rektor geschadet

Nieder- altaich 1262 III 03	Viterbo, 03.03.1262	Urban IV.	Kantor von Passau	Abt und Konvent von Niederaltaich	Albert von Hals, Heinrich Remboto von ...enfels (<i>unlesbar</i>) und andere Laien der Diözese Passau	Zehent, Ländereien, Schuldigkeiten und andere Dinge
Gleink 1262 XII 20	Orvieto, 20.12.1262	Urban IV.	Bischof von Olmütz	Abt und Konvent von Gleink	Pfarrer von Sierning	Entzug der Kirche Dietach mithilfe weltlicher Gewalt
Seiten- stetten 1263 VI 02	Orvieto, 02.06.1263	Urban IV.	Propst von St. Mang in Regensburg- Stadtamhof, Regensburger Kanoniker, Thesaurar von Eichstätt	Abt und Konvent von Seitenstetten	Bischof und Domkapitel von Freising	Patronatsrechte der Kirchen in Aschbach, Waidhofen an der Ybbs und Hollenstein an der Ybbs
Seiten- stetten 1263 VI 04	Orvieto, 04.06.1263	Urban IV.	Propst von St. Mang in Regensburg- Stadtamhof, Kanonikus von Regensburg, Thesaurar von Eichstätt	Abt und Konvent von Seitenstetten	Bischof und Domkapitel von Freising	Patronatsrechte der Kirchen in Aschbach, Waidhofen an der Ybbs und Hollenstein an der Ybbs
Seiten- stetten 1265 IV 21	Perugia, 21.04.1265	Clemens IV.	Propst von Regensburg, zwei Kanoniker von Regensburg	Abt und Konvent von Seitenstetten	Bischof und Domkapitel von Freising	Patronatsrechte der Kirchen in Aschbach, Waidhofen an der Ybbs und Hollenstein an der Ybbs
Seiten- stetten 1266 XI 02	Viterbo, 02.11.1266	Clemens IV.	Propst von St. Florian, Propst von Werden, Kanonikus von Nertingen	Bischof von Freising	Abt und Konvent von Seitenstetten	Patronatsrechte der Kirchen in Aschbach, Waidhofen an der Ybbs und Hollenstein an der Ybbs
St. Emmeram 1272 X 07	Orvieto, 07.10.1272	Gregor X.	Abt von St. Peter in Salzburg	Abt und Konvent von St. Emmeram	Bischof von Passau	Geldsumme
Zwetl 1272 X 07.2	Orvieto, 07.10.1272	Gregor X.	Abt von Melk, Propst von St. Pölten, Dekan von St. Pölten	Abt und Konvent von Zwetl	Offimia von Pottendorf (Laien der Diözese Passau)	Patronate und Einkünfte der Pfarrkirche St. Johann
Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1	Lyon, 11.07.1274	Gregor X.	Abt von St. Paul im Lavanttal	Erzbischof von Salzburg	(1) Graf Heinrich von Pfannberg, Albert von Bruckberg, Friedrich von Pettau, Konrad von Schränkbaum, Albert von Zeiselberg, Ortlieb von	(1) Die Beklagten hatten Häuser, Ländereien, Besitzungen und andere Dinge des Erzbischofs pfandweise inne und zogen über das geliehene Kapital hinaus

					Wald, Grimold von Preysing, Heinrich von Taufkirchen, die Brüder Alblo, Wigand und Heinrich von Massenburg (Laien der Städte und Diözesen Salzburg, Passau und Freising) (2) Ministeriale Friedrich von Lengberg, Heinrich und Konrad von Sommerau, Retitold von Kuenring, Burggraf Friedrich von Lienz, Gebhard von <i>Velperarch</i> und dessen Sohn Gebhard (Laien derselben Städte und Diözesen)	Nutzen. (2) Die Beklagten haben dem Erzbischof an Ländereien, Besitzungen und anderen Dingen Schaden zugefügt.
Reichersberg 1279 IV 01	Rom, St. Peter, 01.04.1279	Nikolaus III.	Abt von St. Peter in Salzburg, Domdekan von Salzburg	Propst und Konvent von Reichersberg	Engelschalk von Lanzenkirchen und sein Schwiegersohn Heinrich (Laien der Diözesen Passau und Salzburg)	Kapelle von Wolkersdorf
Niederaltaich 1280 III 01	Rom, St. Peter, 01.03.1280	Nikolaus III.	Dekan von Passau	Abt und Konvent von Niederaltaich	Ortlieb von <i>Winchel</i> und sein Bruder Hadmar (Laien der Diözese Passau)	Vogteieinkünfte
Niederaltaich 1280 III 23	Rom, St. Peter, 23.03.1280	Nikolaus III.	Propst von Neumburg	Abt und Konvent von Niederaltaich	Hermann von <i>Chranihperch</i> (Laie der Diözese Passau)	Ländereien, Schuldigkeiten, Besitzungen und andere Dinge
Niederaltaich 1280 IV 01	Rom, St. Peter, 01.04.1280	Nikolaus III.	Dekan von Regensburg	Abt und Konvent von Niederaltaich	Brüder Lietold und Heinrich von Chunring (Laien der	Ländereien, Schuldigkeiten, Besitzungen und andere Dinge

					Diözese Passau)	
Aldersbach 1290 III 15	Rom, St. Maria Maggiore, 15.03.1290	Nikolaus IV.	Abt von Oberaltaich	Abt und Konvent von Aldersbach	Wernhard, <i>Henricus</i> und <i>Hainericus</i> von Hentzing (Laien der Diözese Passau)	Ländereien, Schuldigkeiten, Besitzungen und andere Dinge
Melk 1297 III 11	Rom, St. Peter, 11.03.1297	Bonifaz VIII.	Abt von Heiligenkreuz	Abt und Konvent von Melk	Pfarrer Gerlachus von Traiskirchen	Zehent, Weinmengen und andere Dinge
St. Pölten DA 1300 III 17	Rom, Lateran, 17.03.1300	Bonifaz VIII.	Bischof von Passau, Abt des Schotten- klosters, Abt von Heiligenkreuz	Äbtissin und Konvent des Klarissenklosters in Dürnstein	Propst und Kanonikus von Kloster- neuburg	Zehent, Ländereien, Schuldigkeiten, Besitzungen und andere Dinge
Salzburg DK AUR 1301 IV 13	Rom, Lateran, 1301 IV 13	Bonifaz VIII.	Dekan von Mattsee	Dompropst und Domkapitel von Salzburg	Johann (Sohn des Konrad von Goldegg) und seine Mutter Mechthild (Laien der Diözese Passau)	Ländereien, Schuldigkeiten, Besitzungen und andere Dinge
HHStA 1302 III 27	Rom, Lateran, 27.03.1302	Bonifaz VIII.	Abt von Melk	Äbtissin und Konvent des Klarissenklosters in Dürnstein	Ortolf von Winkel (Laie aus der Diözese Passau)	Zehent
Heiligen- kreuz 1283 V 20 (1383)	Rom, St. Peter, 20.05.1383	Urban VI.	Abt von Heiligenkreuz	Abt und Konvent von Baumgartenberg	Dechant Johannes von Wien	Ex- kommunikations- urteil gegen Abt und Kloster

11. Verzeichnisse

11.1 Abkürzungsverzeichnis

AUR	Allgemeine Urkundenreihe
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Conc. Lat. III	Drittes Laterankonzil
Conc. Lat. IV	Viertes Laterankonzil
Conc. Lugd. I	Erstes Konzil von Lyon
DA	Diözesanarchiv
DDC	Dictionnaire de Droit Canonique
DK	Domkapitel
EC	Enciclopedia Cattolica
FRA	Fontes Rerum Austriacarum
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
LMA	Lexikon des Mittelalters
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MIÖG Ergb.	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband
OeStA	Österreichisches Staatsarchiv
OÖUB	Urkundenbuch des Landes ob der Enns
StiA	Stiftsarchiv
ZRG Kan. Abt	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

11.2 Quellenverzeichnis

Aldersbach 1290 III 15: DE-BayHStA KUAldersbach 00109, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KUAldersbach/00109/charter>
[30.05.2025].

Berchtesgaden 1207 V 03: AT-HHStA BerchtesgadenCanReg 1207 V 03, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-HHStA/BerchtesgadenCanReg/1207_V_03/charter [30.05.2025].

Gleink 1262 XII 20: AT-OOeLA GleinkOSB 1262 XII 20, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-OOeLA/GleinkOSB/1262_XII_20/charter
[30.05.2025].

Gloggnitz 1212 X 18: AT-NOeLA A Gloggnitz Propstei Urk 004, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-NOeLA/A_Glogg/A_Gloggnitz_Propstei_Urk_004/charter [30.05.2025].

Göttweig 1232 XI 26: AT-StiAG GoettweigOSB 1232 XI 26, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAG/GoettweigOSB/1232_XI_26/charter
[27.04.2025].

Göttweig 1233: AT-StiAG GoettweigOSB 1233, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAG/GoettweigOSB/1233/charter>
[29.05.2025].

Göttweig 1233 VI 23-XI 29: AT-StiAG GoettweigOSB 1233 VI 23 - XI 29, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAG/GoettweigOSB/1233/charter>
[29.05.2025].

Göttweig 1235: AT-StiAG GoettweigOSB 1235, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAG/GoettweigOSB/1235/charter>
[29.05.2025].

Göttweig 1235.1: AT-StiAG GoettweigOSB 1235.1, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAG/GoettweigOSB/1235.1/charter>
[29.05.2025].

Göttweig 1235.2: AT-StiAG GoettweigOSB 1235.2, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAG/GoettweigOSB/1235.2/charter>
[29.05.2025].

Göttweig 1235.3: AT-StiAG GoettweigOSB 1235.3, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAG/GoettweigOSB/1235.3/charter>
 [29.05.2025].

Göttweig 1235.4: AT-StiAG GoettweigOSB 1235.4, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAG/GoettweigOSB/1235.4/charter>
 [29.05.2025].

Göttweig 1266 V 26: AT-StiAG GoettweigOSB 1266 V 26, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAG/GoettweigOSB/1266_V_26/charter
 [29.05.2025].

Heiligenkreuz 1235 II 05: AT-StiAH HeiligenkreuzOCist 1235 II 05, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAH/HeiligenkreuzOCist/1235_II_05/charter [27.04.2025].

Heiligenkreuz 1283 V 20 (1383): AT-StiAH HeiligenkreuzOCist 1283 V 20,
 in: Monasterium, https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAH/HeiligenkreuzOCist/1283_V_20/charter [27.04.2025].

Herzogenburg 1181-1182: AT-StiAHe HerzogenburgCanReg 1181-1182, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAHe/HerzogenburgCanReg/1181-1182/charter> [29.05.2025].

Herzogenburg 1185 X 11: AT-StiAHe HerzogenburgCanReg 1185 X 11, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAHe/HerzogenburgCanReg/1185_X_11/charter [29.05.2025].

Herzogenburg 1213 IV 09: AT-StiAHe HerzogenburgCanReg 1213 IV 09, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAHe/HerzogenburgCanReg/1213_IV_09/charter [29.05.2025].

Herzogenburg 1216 II 03: AT-StiAHe HerzogenburgCanReg 1216 II 03, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAHe/HerzogenburgCanReg/1216_II_03/charter [29.05.2025].

Herzogenburg 1220 V 19: AT-StiAHe HerzogenburgCanReg 1220 V 19, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAHe/HerzogenburgCanReg/1220_V_19/charter [29.05.2025].

- Herzogenburg 1222 I 03: AT-StiAHe HerzogenburgCanReg 1222 I 03, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAHe/HerzogenburgCanReg/1222_I_03/charter [29.05.2025].
- Herzogenburg 1230 III 28: AT-StiAHe HerzogenburgCanReg 1230 III 28, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAHe/HerzogenburgCanReg/1230_III_28/charter [29.05.2025].
- HHStA 1302 III 27: AT-OeStA/HHStA UR AUR 3191, in: OeStA/HHStA,
<https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=339304> [29.06.2025].
- Klosterneuburg 1253 VII 11: AT-StiAK KlosterneuburgCanReg 1253 VII 11, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAK/KlosterneuburgCanReg/1253_VII_11/charter [29.05.2025].
- Kremsmünster 1249 VI 03: AT-StiAKr KremsmünsterOSB 1249 VI 03, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAKr/KremsmuensterOSB/1249_VI_03/charter [30.05.2025].
- Kremsmünster 1255 V 25: AT-StiAKr KremsmünsterOSB 1255 V 25, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAKr/KremsmuensterOSB/1255_V_25/charter [30.05.2025].
- Kremsmünster 1258 X 04: AT-StiAKr KremsmünsterOSB 1258 X 04, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAKr/KremsmuensterOSB/1258_X_04/charter [16.05.2025].
- Lambach 1229 III 06: AT-StiAL LambachOSB 1229 III 06, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAL/LambachOSB/1229_III_06/charter
[30.05.2025].
- Lambach 1235 III 27: AT-StiAL LambachOSB 1235 III 27, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAL/LambachOSB/1235_III_27/charter
[30.05.2025].
- Lilienfeld 1256 IV 04: AT-StiALi LilienfeldOCist 1256 IV 04, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiALi/LilienfeldOCist/1256_IV_04/charter
[29.05.2025].

- Lilienfeld 1259 II 20: AT-StiALi LilienfeldOCist 1259 II 20, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiALi/LilienfeldOCist/1259_II_20/charter
 [29.05.2025].
- Melk 1207 VIII 21: AT-StiAM MelkOSB 1207 VIII 21, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAM/MelkOSB/1207_VIII_21/charter
 [29.05.2025].
- Melk 1219 IV 22: AT-StiAM MelkOSB 1219 IV 22, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAM/MelkOSB/1219_IV_22/charter
 [29.05.2025].
- Melk 1230 IV 19: AT-StiAM MelkOSB 1230 IV 19, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAM/MelkOSB/1230_IV_19/charter
 [29.05.2025].
- Melk 1231 XII 12: AT-StiAM MelkOSB 1231 XII 12, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAM/MelkOSB/1231_XII_12/charter
 [29.05.2025].
- Melk 1232 I 02: AT-StiAM MelkOSB 1232 I 02, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAM/MelkOSB/1232_I_02/charter
 [29.05.2025].
- Melk 1232 I 09: AT-StiAM MelkOSB 1232 I 09, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAM/MelkOSB/1232_I_09/charter
 [29.05.2025].
- Melk 1297 III 11: AT-StiAM MelkOSB 1297 III 11, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAM/MelkOSB/1297_III_11/charter
 [29.05.2025].
- Michaelbeuern 1213 IV 19: AT-StiAMB MbOSB C 3, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAMB/MbOSB/C_3/charter [30.05.2025].
- Michaelbeuern 1213 IV 20: AT-StiAMB MbOSB C 5, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAMB/MbOSB/C_5/charter [30.05.2025].
- Niederaltaich 1213 IV 13: DE-BayHStA KUNiederaltaich 33, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KUNiederaltaich/33/charter>
 [30.05.2025].

- Niederaltaich 1223 V 25: DE-BayHStA KUNiederaltaich 38, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KUNiederaltaich/38/charter>
[30.05.2025].
- Niederaltaich 1223 V 25.1: DE-BayHStA KUNiederaltaich 39, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KUNiederaltaich/39/charter>
[30.05.2025].
- Niederaltaich 1239 III 13: DE-BayHStA KUNiederaltaich 49, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KUNiederaltaich/49/charter>
[30.05.2025].
- Niederaltaich 1239 III 21: DE-BayHStA KUNiederaltaich 52, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KUNiederaltaich/52/charter>
[30.05.2025].
- Niederaltaich 1239 IV 07: DE-BayHStA KUNiederaltaich 53, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KUNiederaltaich/53/charter>
[30.05.2025].
- Niederaltaich 1249 VI 13: DE-BayHStA KUNiederaltaich 62, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KUNiederaltaich/62/charter>
[30.05.2025].
- Niederaltaich 1262 III 03: DE-BayHStA KUNiederaltaich 74/1, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KUNiederaltaich/74%7C1/charter>
(Abbildung: <https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KUNiederaltaich/74/charter>) [30.05.2025].
- Niederaltaich 1280 III 23: DE-BayHStA KUNiederaltaich 86, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KUNiederaltaich/86/charter>
[30.05.2025].
- Niederaltaich 1280 III 01: DE-BayHStA KUNiederaltaich 87, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KUNiederaltaich/87/charter>
[30.05.2025].
- Niederaltaich 1280 IV 01: DE-BayHStA KUNiederaltaich 88, in: Monasterium,
<https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KUNiederaltaich/88/charter>
[30.05.2025].

Raitenhaslach 1238 III 24: DE-BayHStA KURaitenhaslach 1238 03 24, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KURaitenhaslach/1238_03_24/charter [30.05.2025].

Ranshofen 1210 II 04: DE-BayHStA KURanshofen 1210 II 04, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KURanshofen/1210_II_04/charter [30.05.2025].

Ranshofen 1254 II 04: DE-BayHStA KURanshofen 1254 II 04, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KURanshofen/1254_II_04/charter [30.05.2025].

Ranshofen 1254 IV 12: DE-BayHStA KURanshofen 1254 IV 12, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KURanshofen/1254_IV_12/charter [30.05.2025].

Reichersberg 1279 IV 01: AT-StiAR ReichersbergCanReg 1279 IV 01, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAR/ReichersbergCanReg/1279_IV_01/charter [30.05.2025].

Salzburg DK AUR 1200 IX 30.1: AT-HHStA SbgDK AUR 1200 IX 30.1, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-HHStA/SbgDK/AUR_1200_IX_30.1/charter [30.05.2025].

Salzburg DK AUR 1236 VII 28: AT-HHStA SbgDK AUR 1236 VII 28, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-HHStA/SbgDK/AUR_1236_VII_28/charter [30.05.2025].

Salzburg DK AUR 1274 VII 11.1: AT-HHStA SbgDK AUR 1274 VII 11.1, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-HHStA/SbgDK/AUR_1274_VII_11.1/charter [30.05.2025].

Salzburg DK AUR 1301 IV 13.2: AT-HHStA SbgDK AUR 1301 IV 13.2, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-HHStA/SbgDK/AUR_1301_IV_13.2/charter [30.05.2025].

Salzburg Erzstift AUR 1205 XI 17: AT-HHStA SbgE AUR 1205 XI 17, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-HHStA/SbgE/AUR_1205_XI_17/charter [30.05.2025].

Seitenstetten 1198 XI 27: AT-StiASei SeitenstettenOSB 1198 XI 27, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiASei/SeitenstettenOSB/1198_XI_27/charter [29.05.2025].

Seitenstetten 1199 IV 05: AT-StiASei SeitenstettenOSB 1199 IV 05, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiASei/SeitenstettenOSB/1199_IV_05/charter [15.05.2025].

Seitenstetten 1222 V 03: AT-StiASei SeitenstettenOSB 1222 V 03, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiASei/SeitenstettenOSB/1222_V_03/charter [29.05.2025].

Seitenstetten 1222 V 04: AT-StiASei SeitenstettenOSB 1222 V 04, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiASei/SeitenstettenOSB/1222_V_04/charter [30.05.2025].

Seitenstetten 1232 VI 10: AT-StiASei SeitenstettenOSB 1232 VI 10, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiASei/SeitenstettenOSB/1232_VI_10/charter [30.05.2025].

Seitenstetten 1258 I 02: AT-StiASei SeitenstettenOSB 1258 I 02, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiASei/SeitenstettenOSB/1258_I_02/charter [30.05.2025].

Seitenstetten 1258 I 02.1: AT-StiASei SeitenstettenOSB 1258 I 02.1, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiASei/SeitenstettenOSB/1258_I_02.1/charter [30.05.2025].

Seitenstetten 1258 I 03: AT-StiASei SeitenstettenOSB 1258 I 03, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiASei/SeitenstettenOSB/1258_I_03/charter [30.05.2025].

Seitenstetten 1263 VI 02: AT-StiASei SeitenstettenOSB 1263 VI 02, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiASei/SeitenstettenOSB/1263_VI_02/charter [30.05.2025].

Seitenstetten 1263 VI 04: AT-StiASei SeitenstettenOSB 1263 VI 04, in: Monasterium,
https://www.monasterium.net/mom/AT-StiASei/SeitenstettenOSB/1263_VI_04/charter [30.05.2025].

Seitenstetten 1265 IV 21: AT-StiASei SeitenstettenOSB 1265 IV 21, in: Monasterium, https://www.monasterium.net/mom/AT-StiASei/SeitenstettenOSB/1265_IV_21/charter [30.05.2025].

Seitenstetten 1266 XI 02: AT-StiASei SeitenstettenOSB 1266 XI 02, in: Monasterium, https://www.monasterium.net/mom/AT-StiASei/SeitenstettenOSB/1266_XI_02/charter [30.05.2025].

St. Emmeram 1201 IV 09: DE-BayHStA Kloster St. Emmeram Regensburg Urkunden 45, in: Monasterium, <https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KURegensburgStEmmeram/000045/charter> [30.05.2025].

St. Emmeram 1234 I 02: DE-BayHStA Kloster St. Emmeram Regensburg Urkunden 61, in: Monasterium, <https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KURegensburgStEmmeram/000061/charter> [30.05.2025].

St. Emmeram 1272 X 07: DE-BayHStA Kloster St. Emmeram Regensburg Urkunden 128, in: Monasterium, <https://www.monasterium.net/mom/DE-BayHStA/KURegensburgStEmmeram/000128/charter> [30.05.2025].

St. Pölten DA 1300 III 17: AT-DASP 1300 III 17, in: Monasterium, https://www.monasterium.net/mom/AT-DASP/Urkunden/1300_III_17/charter [30.05.2025].

Vorau 1214 I 03: AT-StiAV VorauCanReg 18, in: Monasterium, <https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAV/VorauCanReg/18/charter> [30.05.2025].

Zwettl 1272 X 07.2: AT-StiAZ Urkunden 1272 X 07.2, in: Monasterium, https://www.monasterium.net/mom/AT-StiAZ/Urkunden/1272_X_07.2/charter [30.05.2025].

11.3 Regestenwerke und Editionen

Katrin BAAKEN–Ulrich SCHMIDT, Papstregesten 1124-1198 (Regesta Imperii IV, Abteilung 4, Teil 4, Lieferung 2, Köln–Weimar–Wien 2006).

Franz Ludwig BAUMANN, *Necrologia Germaniae* 3. Dioceses Brixinensis, Frisingensis, Ratisbonensis (MGH, Berlin 1905).

Wilhelm BIELSKY, Die ältesten Urkunden des Kanonikatsstiftes Sanct Georgen in Unterösterreich. Von 1112 bis 1244, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 9 (Wien 1853) 235-304.

Joseph CHEML (Hg.), *Urkunden zur Geschichte von Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Triest, Istrien, Tirol aus den Jahren 1246-1300. Aus den Originalen des Kais. Kön. Haus- Hof- und Staats-Archives* (FRA II/1, Wien 1849).

Corpus Iuris Canonici, Digitaler Wegweiser, https://repertorium.at/roem_kan_recht/corpus_iuris_canonici_digitaler_wegweiser.html [02.06.2025].

Maximilian FISCHER, *Merkwürdiger Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg* 2 (Wien 1815).

Johann von FRAST, *Das „Stiftungen-Buch“ des Cistercienser-Klosters Zwettl* (FRA II/3, Wien 1851).

Adalbert Franz FUCHS, *Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benedictinerstiftes Göttweig* 1. 1058-1400 (FRA II/51, Wien 1901).

Germania pontificia. Sive, Repertorium privilegiorum et litterarum a romanis pontificibus ante annum 1198 Germaniae ecclesiis monasteriis civitatibus singulisque personis concessorum 1 (Berlin 1911).

Karl HAMPE, Aus verlorenen Registerbänden der Päpste Innozenz III. und Innozenz IV., in: *MIÖG* 23 (1902) 545-567.

Willibald HAUTHALER–Franz MARTIN (Hg.), *Salzburger Urkundenbuch* 3. *Urkunden von 1200-1246* (Salzburg 1918).

Charles-Joseph HEFELE–Henri LECLERCQ, *Histoire des Conciles. D’après les documents originaux* V/2 (Paris 1913).

- Wolfgang HILGER, Verzeichnis der Originale spätmittelalterlicher Papsturkunden in Österreich 1198-1304. Ein Beitrag zum Index Actorum Romanorum Pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum (FRA II/83, Wien 1991).
- Philipp HUEBER, Austria ex archivis mellicensibus illustrata libri III (Leipzig 1722).
- Günter KATZLER, Die Urkunden des Augustiner-Chorherrenstifts St. Georgen a. d. Traisen. Von seinen Anfängen bis 1201. Edition und Kommentar (Diplomarbeit, Wien 2009).
- Johann Baptist KRAUS, Liber probationum sive bullae summorum pontificum. Diplomata, imperatorum, et regum, aliaque episcoporum etc. ducum etc. principum etc. comitum litterae, quae ad historiam monasterii et principalis ecclesiae S. Emmerami Ratisbonae maxime spectant, una cum sigillis ad roborandam veritatem, magis necessariis (Regensburg 1752).
- Edgar KRAUSEN, Die Urkunden des Klosters Raitenhaslach 1034-1350 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte XVII/1, München 1959).
- Monumenta Boica 11 (Monachii 1771).
- August POTTHAST, Regesta Pontificum Romanorum. Inde ab A. post Christum natum MCXCVIII ad A. MCCCIV 1 (Berlin 1874, Nachdr. Graz 1957).
- Isidor RAAB, Urkundenbuch des Benedictiner-Stiftes Seitenstetten (FRA II/33, Wien 1870).
- Anselm SCHRAMB, Chronicon Mellicense. Seu Annales Monasterii Mellicensis, utrumque statum (Wien 1702).
- Andrea SOMMERLECHNER–Othmar HAGENEDER et al. (Ed.), Die Register Innocenz' III., 16. Pontifikatsjahr, 1213/1214 (Publikationen des Österreichischen Historischen Instituts in Rom II/1/16, Wien 2024).
- Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark 4. 1260-1276 (Wien 1975).
- Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2 (Wien 1856).
- Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3 (Wien 1862).
- Johann Nepomuk WEIS (Hg.), Urkunden des Cistercienser-Stiftes Heiligenkreuz im Wiener Walde 2 (FRA II/16, Wien 1859).
- Josef WOHLMUTH (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien 2. Konzilien des Mittelalters (Bologna ³1973, Nachdr. 2000, Sonderausgabe 2022).

11.4 Literaturverzeichnis und Websites

Giulio BATTELLI, Art. Bolla, in: *EC* 2 (Vatikanstadt 1949) Sp. 1778-1781.

Irmgard Christa BECKER, Geistliche Parteien und die Rechtsprechung im Bistum Konstanz (1111-1274) (Köln–Weimar–Wien 1998).

Frank M. BISCHOFF, Urkundenformate im Mittelalter. Größe, Format und Proportionen von Papsturkunden in Zeiten expandierender Schriftlichkeit (11.-13. Jahrhundert) (*elementa diplomatica* 5, Marburg an der Lahn 1996).

Karl BORCHARDT, Art. Tankred (Tancredus) von Bologna, in: *LMA* 8 (München–Zürich 1997) Sp. 458.

Egon BOSHOF, Rüdiger (Rudiger) von Bergheim, in: *Neue Deutsche Biographie* 22 (2005) 213f., <https://www.deutsche-biographie.de/sfz108809.html#ndbcontent> [30.04.2025].

Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2 Bde. (Leipzig 1912–1915).

James A. BRUNDAGE, *Medieval Canon Law* (London–New York 1995).

Gerhard BUCHDA, Art. Delegation, in: *HRG* 1 (1971) Sp. 674-677.

Ingeborg BUCHHOLZ-JOHANEK, Geistliche Richter und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt (*Eichstätter Studien* 23, Regensburg 1988).

Fernand CLAEYS BOUÚAERT, Art. Bulle, in: *DDC* 2 (Paris 1937) Sp. 1126-1132.

Gero DOLEZALEK, Art. Auditor, in: *LMA* 1 (München–Zürich 1980) Sp. 1195f.

Sabine FEES, Das päpstliche Corporate Design. Quellen zur äußeren Ausstattung von Papsturkunden im hohen und späten Mittelalter (Köln 2023).

Hans Erich FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche* (Köln–Wien ⁵1972).

Heinrich FICHTENAU, Art. Arenga, in: *LMA* 1 (München–Zürich 1980) Sp. 917f.

Thomas FRENZ, Zur äußeren Form der Papsturkunden 1230-1530, in: *Archiv für Diplomatik* 22 (1976) 347-375.

Thomas FRENZ, Art. Bulle, II. Päpstliche Bulle, in: *LMA* 2 (München–Zürich 1983) Sp. 934f.

Thomas FRENZ, *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit* (Stuttgart ²2018).

Thomas FRENZ, Art. Privileg(ien), I. Urkundenwesen. Päpstliche Privilegien, in: *LMA* 7 (München–Zürich 1995) Sp. 225.

- Thomas FRENZ, Art. Procurator, III. Päpstliche Kurie, in: *LMA* 7 (München–Zürich 1995) Sp. 238.
- Carl Gerold FÜRST, Art. Delegation, III. Übertragung der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt, in: *LMA* 3 (München–Zürich 1986) Sp. 668f.
- Alfred GAWLIK, Art. Narratio, in: *LMA* 6 (München–Zürich 1993) Sp. 1026.
- Othmar HAGENEDER, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich (Graz 1967).
- Rudolf von HECKEL, Das Aufkommen der ständigen Prokuratoren an der päpstlichen Kurie im 13. Jahrhundert, in: *Miscellanea Francesco Ehrle* 2 (Rom 1924), 290-321.
- Peter HERDE, Art. Audientia litterarum contradictarum, in: *LMA* 1 (München–Zürich 1980) Sp. 1192f.
- Peter HERDE, Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, 2 Bde. (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31, 32, Tübingen 1970).
- Peter HERDE, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert (Kallmünz ²1967).
- Peter HERDE, Art. Formel, -sammlungen, -bücher, A. Lateinisches Mittelalter I. Definition und II. Päpstliche Kanzlei, in: *LMA* 4 (München–Zürich 1989) Sp. 646-648.
- Peter HERDE, Ein Formelbuch Gerhards von Parma mit Urkunden des Auditor litterarum contradictarum aus dem Jahre 1277, in: Peter HERDE, *Gesammelte Abhandlungen und Aufsätze* 3 (Stuttgart 2008) 297-387.
- Peter HERDE, Marinus von Eboli: „Super revocatoriis“ und „De confirmationibus“. Zwei Abhandlungen des Vizekanzlers Innocenz' IV. über das päpstliche Urkundenwesen, in: Peter HERDE, *Gesammelte Abhandlungen und Aufsätze* 3 (Stuttgart 2008) 151-296.
- Peter HERDE, Zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *ZRG Kan. Abt.* 88/1 (2002) 20-43.
- Peter HERDE, Der Zeugenzwang in den päpstlichen Delegationsreskripten des Mittelalters, in: *Traditio* 18 (1962) 255-288.
- Paul HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland 1 (Berlin 1869).

- Stefan HIRSCHMANN, Die päpstliche Kanzlei und ihre Urkundenproduktion (1141-1159) (Europäische Hochschulschriften, Frankfurt am Main 2001).
- Johannes HOLLNSTEINER, Altmann der Jüngere, in: *Neue Deutsche Biographie* 1 (1953) 226, <https://www.deutsche-biographie.de/sfz730.html#ndbcontent> [27.05.2025].
- Anton HRODEGH, Über Fluß-, Flur- und Hausnamen im oberen Schwarzagebiet, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 17/18 (1918) 72-98.
- Ferdinand KALTENBRUNNER, Bemerkungen über die äusseren Merkmale der Papsturkunden des 12. Jahrhunderts, in: *MIÖG* (1880) 373-410.
- Paul KEHR, Die Minuten von Passignano, in: *Nachrichten der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen* (Phil.-hist. Kl., 1903) 1-49; wiederabgedruckt in: Paul KEHR, *Papsturkunden in Italien. Reiseberichte zur Italia pontificia* 4 (*Acta Romanorum pontificia*, Vatikanstadt 1977) 385-418.
- Asami KOBAYASHI, Original und kopia überlieferte Papsturkunden des 13. Jahrhunderts aus Lucca (1227-1274). Analyse und Edition (Dissertation, Marburg 2012).
- Walter KOCH, Art. Eingangsprotokoll, in: *LMA* 3 (München–Zürich 1986) Sp. 1736f.
- Walter KOCH, Art. Inscriptio, in: *LMA* 5 (München–Zürich 1991) Sp. 446f.
- Walter KOCH, Art. Intitulatio, in: *LMA* 5 (München–Zürich 1991) Sp. 471f.
- Pascal LADNER, Art. Pergament, in: *LMA* 6 (München–Zürich 1993) Sp. 1885-1887.
- Klaus MARESCHE, Art. Papyrus, in: *LMA* 6 (München–Zürich 1993) Sp. 1693-1695.
- Brigitte MEDUNA, Studien zum Formular der päpstlichen Justizbriefe von Alexander III. bis Innocenz III. (1159-1216): die *non obstantibus*-Formel (Wien 1989).
- Harald MÜLLER, Entscheidung auf Nachfrage. Die delegierten Richter als Verbindungsglieder zwischen Kurie und Region sowie als Gradmesser päpstlicher Autorität, in: Jochen JOHRENDT–Harald MÜLLER (Hg.) *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Neue Folge 2, Berlin–New York 2008) 109-131.
- Harald MÜLLER, Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert) 1 (Studien und Dokumente zur Gallia pontificia IV/1, Bonn 1997).
- Rainer MURAUER, Die geistliche Gerichtsbarkeit im Salzburger Eigenbistum Gurk im 12. und 13. Jahrhundert (Wien–Köln–Weimar 2009).

Cesare PAOLI, *Diplomatica* (Florenz 1942, Nachdr. Florenz 1987).

Hans PAARHAMMER, Päpstlich delegierte Richter im mittelalterlichen Erzbistum Salzburg. Ein Beitrag zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Winfried AYMANS–Karl-Theodor GERINGER, *Iuri Canonico Promovendo. Festschrift für Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag* (Regensburg 1994) 729-767.

Pergament als Beschreibstoff, in: LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG, Virtuelle Ausstellung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Musikalische Fragmente, <https://www.landesarchiv-bw.de/de/themen/presentationen---themenzugaenge/72156> [25.03.2025].

Willibald M. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts 2. Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517* (Wien 1962).

Richard PUZA, Art. Zeugen, B. Kanonisches Recht, in: *LMA* 9 (München–Zürich 1998) Sp. 583.

Paulus RABIKASKAS, *Diplomatica pontificia (praelectionum lineamenta)* (Rom 1980).

Gerhard SAILLER, *Papsturkunden in Portugal von 1198-1304. Ein Beitrag zum Censimento* (Dissertation, Wien 2008).

Leo SANTIFALLER, *Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung der päpstlichen Kanzlei* (MIÖG Ergb. XVI/1, Graz 1953).

Ludwig SCHMITZ-KALLENBERG, *Die Lehre von den Papsturkunden* (Leipzig 1906).

Bernd SCHNEIDMÜLLER, Art. Dispositio, in: *LMA* 3 (München–Zürich 1986) Sp. 1114.

Peter-Johannes SCHULER, Datierung von Urkunden, in: *LMA* 3 (München–Zürich 1986) Sp. 575-580.

Joachim SPIEGEL, Art. Salutatio, in: *LMA* 7 (München–Zürich 1995) Sp. 1320f.

Winfried STELZER, Art. Altmann von St. Florian, in: *LMA* 1 (München–Zürich 1980) Sp. 479.

Winfried STELZER, Altmann von St. Florian, in: *MIÖG* 84 (1976) 60-104.

Winfried STELZER, Die Anfänge des gelehrten Rechts in Kärnten im 13. Jahrhundert, in: Bericht über den dreizehnten österreichischen Historikertag in Klagenfurt, veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 18. bis 21. Mai 1976 (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 21, Wien 1977) 212-215.

- Winfried STELZER, Beiträge zur Geschichte der Kurienprokuratoren im 13. Jahrhundert, in: *Archivum Historiae Pontificae* 8 (1970) 113-138.
- Winfried STELZER, Gelehrtes Recht im Spätbabenbergischen Österreich, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 42 (1976) 255-275.
- Winfried STELZER, Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert (Wien–Köln–Graz 1982).
- Winfried STELZER, Die Herkunft des Paduaner Kanonisten und Seckauer Bischofs Wernhard († 1283), in: Gerhard PFERSCHY (Hg.), Siedlung, Macht und Wirtschaft. Festschrift Fritz Posch zum 70. Geburtstag (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 12, Graz 1981) 109-116.
- Winfried STELZER, Die Kurie und die Diözese Passau während des Interregnums im Spiegel der Papsturkunden (Hausarbeit für die Staatsprüfung am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Wien 1968).
- Winfried STELZER, Österreichische Kanonisten des 13. Jahrhunderts, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 30 (1979) 57-81.
- Winfried STELZER, Über Vermerke der beiden Audientiae auf Papsturkunden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 78 (1970) 308-322.
- Winfried STELZER, Zur Pflege des gelehrten Rechts in der Diözese Passau um 1200, in: *Codices manuscripti* 1 (1975) 3 77-83.
- Michael TANGL, Das Taxwesen der päpstlichen Kurie vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 13 (1892) 1-106.
- Winfried TRUSEN, Anfänge des Gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (Recht und Geschichte 1, Wiesbaden 1962).
- Wilhelm TRUSEN, Art. Gerichtsverfahren, II. Kanonisches Recht, in: *LMA* 4 (München–Zürich 1989) Sp. 1332f.
- Hermann TÜCHLE, Konrad I. von Tölz (Tołntznaer), in: *Neue Deutsche Biographie* 12 (1980) 503, <https://www.deutsche-biographie.de/sfz44340.html#ndbcontent> [30.04.2025].
- Wolfgang WANN, Brun(o) von Schaumburg, in: *Neue Deutsche Biographie* 2 (1955) 672, <https://www.deutsche-biographie.de/sfz6094.html#ndbcontent> [28.06.2025].
- Peter WEIMAR, Art. Appellation, I. Appellatio, in: *LMA* 1 (München–Zürich 1980) Sp. 804.

Thomas WETZSTEIN, Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter (Köln–Weimar–Wien 2004).

12. Abstract

Die vorliegende Arbeit bildet eine exemplarische Mikrostudie zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit am Beispiel der großen Diözese Passau vom Ende des 12. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Im Mittelpunkt stehen 69 päpstliche Delegationsreskripte, vorwiegend aus Klosterarchiven auf dem Gebiet der Diözese Passau, die nach diplomatischen und inhaltlichen Gesichtspunkten untersucht wurden.

Nach einer kurzen Darstellung der Entwicklung der Delegationsgerichtsbarkeit und einer Erläuterung des Prozessverlaufs, werden die äußeren und inneren Merkmale der untersuchten Urkunden dargelegt und mit den Vorgaben im *Formularium audientiae*, dem für Delegationsreskripte wichtigsten Formelbuch, verglichen. Das Hauptaugenmerk liegt in diesem Zusammenhang auf dem Urkundenformular, das grundsätzlich von einer hohen Formelhaftigkeit geprägt ist, aber durchaus geringfügige Abweichungen vom *Formularium audientiae* aufweist.

Im Zuge der inhaltlichen Untersuchung sind vor allem die in den Urkunden vorkommenden Akteure von Interesse. Zunächst werden die Auswahlkriterien der delegierten Richter und ihre Aufgaben erläutert. Anhand konkreter Beispiele wird zudem dargestellt, dass es nicht unüblich war, rangniedrigere Richter über höherrangige Parteien Recht sprechen zu lassen. Daran anschließend werden die Streitparteien sowie die Streitgegenstände einer näheren Betrachtung unterzogen und erläutert, wer sich überhaupt an den Apostolischen Stuhl wenden konnte und welche Rechtsmaterien in dessen Kompetenz fielen. In diesem Zusammenhang spielen auch die Kurienprokuratoren eine wichtige Rolle, die die Parteien vor den päpstlichen Gerichten vertraten und bei der Impetrierung von Delegationsreskripten unterstützten.

Anschließend wird anhand eines Fallbeispiels aufgezeigt, wie die theoretischen Grundlagen des Prozessrechts in die Praxis umgesetzt und durch welche zusätzlichen Faktoren der Verfahrensausgang beeinflusst werden konnte. Zum Schluss wird der Einfluss der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit auf lokale Rechtstraditionen dargestellt. Anhand konkreter Beispiele erfolgt eine Erörterung der Rolle der delegierten Richter als Träger der Rezeption für die Verbreitung des römisch-kanonischen Prozessrechts in der Diözese Passau.

This work is a microstudy of the delegation of papal jurisdiction using the diocese of Passau as an example from the end of the 12th century to the beginning of the 14th century. The primary focus is on 69 papal letters of delegation, mainly from monastery archives located within the boundaries of the diocese of Passau. These letters were analysed according to their diplomatic aspects as well as their content.

First of all, a brief description of the development of the delegation of jurisdiction is given. This is followed by an explanation of the course of the proceedings. The external and internal features of the analysed documents are then presented and compared with the specifications of the *Formularium audientiae*. This is the most important formulary book for the letters of delegation. The main focus in this context is on the formal structure of the documents which is fundamentally characterised by a high degree of stereotyped phrases. It does however show minor deviations from the *Formularium audientiae*.

In the course of analysing the content, the various agents appearing in the documents are of particular interest. Firstly, the criteria of the selection of the papal judges delegate and their tasks are explained. Specific examples are also used to show that it was not uncommon for lower-ranking judges to administer justice to higher-ranking parties. This is followed by a closer look at the parties to the dispute and the subjects of the dispute. As a consequence thereof, it is then explained who could appeal to the Apostolic See and which legal matters fell within its jurisdiction. The proctors who represented the parties before the papal courts and assisted in the submitting of petitions to receive letters of delegation also played an important role in this context.

A case study is then used to show how the theoretical principles of procedural law were put into practice and which additional factors influenced the outcome of the proceedings. Finally, the influence of the delegation of papal jurisdiction on local legal traditions is presented. Specific examples are used to discuss the role of the judges delegate who played a significant role in the dissemination of Roman canon law in the diocese of Passau.